Hyg
211 b

DIE
LEICHENVERBRENNUNG

ALS DIE

GEEIGNETSTE ART DER TODTENBESTATTUNG

ODER

DARSTELLUNG

DER

VERSCHIEDENEN ARTEN UND GEBRÄUCHE

DER

TODTENBESTATTUNG

AUS ÄLTERER UND NEUERER ZEIT, HISTORISCH UND KRITISCH BEARBEITET

VON

J. P. TRUSEN,

DOCTOR DER MEDICIN, CHIRURGIE UND GEBURTSHÜLFE, KÖNIGL. PREUSS. OBER-STABSARZT UND REG.-ARZT DES XXII. INF.-REG., RITTER DES ROTHEN ADLER-ORD. IV. CL., CORRESP. MITGLIEDE DER MEDIC. SOCIETÄT ZU HAMBURG, ORDENTL. MITGLIEDE DES VEREINS FÜR HEILKUNDE IN PREUSSEN ZU BERLIN UND CORRESP. MITGLIEDE DER SCHLES. GESELLSCHAFT FÜR VATERLÄND. CULTUR ZU BRESLAU.

Dr. Röhring

BRESLAU,
VERLAG VON WILH. GOTTL. KORN.
1855.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

SEINER HOCHWOHLGEBOREN

DEM HERRN

EMIL SOMMER,

Doctor der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, Königlich Preussischem General-Arzt des 6ten Armee-Corps, Ritter des rothen Adler-Ordens 3. Cl. mit der Schleife, ordentlichem Mitgliede des Vereins für Heilkunde in Preussen zu Berlin etc.

Hochwohlgeborner Herr!

Hochzuverehrender Herr General-Arzt!

Nach Euer Hochwohlgeboren Genehmigung, dieser Schrift Ihren Namen vorsetzen zu dürfen, erfülle ich voll Dankgefühl diese angenehme Pflicht, in hochachtungsvollster Würdigung Ihrer Verdienste um die Wissenschaft und der mit Ihrem dienstlichen Wirkungskreise verbundenen amtlichen Fürsorge für das öffentliche Gesundheitswohl.

Euer Hochwohlgeboren hochgeneigte Genehmigung der Dedication dieser Schrift hat meinen Eifer belebt, dem darin behandelten Gegenstande den möglichsten Grad von Ausführlichkeit zu geben; möchte es mir daher einigermassen gelungen sein, nach meinen Kräften zur Förderung dieses für das Gemeinwohl so wichtigen Gegenstandes beigetragen und Ihrem Urtheile entsprochen zu haben.

Mögen Euer Hochwohlgeboren daher in dieser Ihnen in aller Bescheidenheit zu überreichenden Schrift ein bleibendes Zeichen der tiefsten Hochachtung und Verehrung erblicken, die ich mit Allen denen theile, welche das Glück haben, Ihnen untergeben zu sein.

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster

DER VERFASSER.

„Salus populi suprema lex!“

(Hor.)

VORREDE.

Wenn das Wohl eines Staates von dem Gedeihen seiner Bevölkerung abhängt, so bleibt die Förderung des öffentlichen Gesundheitswohls die vornehmste Sorge der Staats-Regierung; insbesondere der Medicinal-Polizei.

Die Medicinal-Polizei hat das mit der praktischen Arzneiwissenschaft gemein, dass wie diese ihre grösste Aufgabe darin sucht, die Ursachen aus dem Wege zu räumen, welche den Organismus der zerstörenden Wirkung der Krankheit aussetzen, auch jene ihre lohnendste Aufgabe darin findet: durch Warnung, Belehrung und zweckmässige Einrichtungen das öffentliche Gesundheitswohl der Einwohner vor Gefahren zu schützen, das was dem Leben und der Gesundheit der Einwohner Nutzen oder Schaden bringen kann, zu befördern oder abzuhalten; damit das Gesetz nicht immer in dem Fall ist, seinen Mund nur zu

öffnen, um das Verbrechen zu strafen und mit Schande zu brandmarken.

Um darauf hinzuwirken, dass dem Leichen-Wesen, diesem hochwichtigen Gegenstande des Gemeinwohls, die ihm gebührende allgemeine Achtung erhalten werde, worauf die irdischen Ueberreste unserer Vorfahren schon aus Humanitäts-Rücksichten den gerechtesten Anspruch haben; um die Sorge für die Sterbenden hervorzuheben; die Lebenden vor den Nachtheilen des zu gedrängten Beisammenwohnens der Todten zu beschützen und die geeignetsten Einrichtungen zu erörtern, welche allein im Stande sind, uns von der Furcht und Sorge zu befreien, lebendig oder scheintodt begraben werden und im Grabe wieder erwachen zu können, habe ich es als zeitgemäss erachtet, die verschiedenen Arten und Gebräuche der Todtenbestattung aus älterer und neuerer Zeit in moralischer und sanitäts-polizeilicher Beziehung historisch und kritisch in ihrem ganzen Umfange zusammenhängend zu bearbeiten.

Ob das Bedürfniss einer solchen Schrift hierdurch gerechtfertigt erscheint, überlasse ich ohne Scheu dem allgemeinen Urtheil, da der Gegenstand derselben für Jedermann von gleichem Interesse ist und bin eben so unbekümmert um ihr Schicksal; da ja — wie Schleiden sehr treffend bemerkt: — nicht der Plan des Verfassers, nicht sein Denken, sein Streben est ist, welches dem Werke seine Bahn anweist; nicht die subjective Vollendung, die er demselben zu geben gedachte, seinen Werth bestimmt; sondern das Verhältniss, in welches es zu dem Entwickelungsgange der Nation, der Menschheit tritt, seine Zukunft bedingt.

Diese Schrift ist mithin nicht allein für Aerzte, die zwar die einzigen Rathgeber und Förderer der allgemeinen

Gesundheitspflege, sondern für Alle, die bei der öffentlichen Bestattung der Todten betheiligt sind, also auch für Geistliche und Rechtsgelehrte und ihrer allgemeinen Tendenz nach für jeden Gebildeten bestimmt; möchte aber vor Allen der Obrigkeit empfohlen sein.

Das Werk ist daher seiner allgemeinen Bestimmung gemäss möglichst populär gehalten worden, ohne dadurch der Wissenschaft Abbruch zu thun, und wird sich in einzelnen Abschnitten über die Gräber, die Begräbnissplätze und den schädlichen Einfluss der Verwesungsdünste; den Scheintod, die Zeit der Todtenbestattung und der Leichen-Oeffnung; die Leichenschau; die Leichenhäuser; die Einbalsamirung als eigenthümliche Vorbereitung zur Todtenbestattung; die Leichen-Beerdigung und endlich über die Leichen-Verbrennung, als die geeignetste Art der Todtenbestattung, verbreiten.

Zu einem solchen Unternehmen, das dem Tode wie dem Vorurtheil in so vielerlei Gestaltungen ins Antlitz schauen muss, gehört eine von innerem Berufe getragene Stimmung, in der uns das Leben schätzbar ist und der Tod uns nicht schrecket; — — „Animum mortis terrore carentem, qui spatium vitae extremum inter munera ponat naturae.“ (Juv.)

Je mehr man sich selbst dem Tode nähert, desto mehr erhält Alles, was dem Tode entgegenwelkt und sich auf das Scheiden aus diesem Leben bezieht, einen höheren Werth; desto mehr tritt in jedem Menschen die Sorge für die Erhaltung der eigenen Gesundheit in den Vordergrund; desto eifriger beschäftigt den Arzt das öffentliche Gesundheitswohl; eine um so grössere moralische Pflicht wird ihm die Sorge für die Sterbenden und die Todten.

Zwar wirken Gesundheitsregeln im Allgemeinen wie

der fallende Regentropfen in einen Stein, und wie der Einzelne der Gesundheit nicht sehr achtet, wenn er einige Mühe und Sorgfalt auf ihre Erhaltung verwenden soll, so hat auch die öffentliche Gesundheitspflege ein gleiches Schicksal gehabt.

Wenn in diesem Zweige der Medicinal-Polizei so manche dahin einschlagende Gesetze und Vorschriften noch immer nicht vollständig im Leben Anwendung finden konnten, so geschah es, weil die heilsamen Anordnungen der Obrigkeit oft erst einen langen Kampf mit hergebrachten Sitten und Gewohnheiten zu bestehen haben, bis die Erkenntniss des Bessern Gemeingut des Volks geworden ist.

Mit Bedauern aber erkennen wir, dass die schon aus Humanitäts-Rücksichten gebotene letzte Liebespflicht, die Sorge für die Sterbenden und die Todten zum Nachtheil des öffentlichen Rechts und des allgemeinen Gesundheitswohls mit den Fortschritten der Aufklärung und der Civilisation nicht überall gleichen Schritt gehalten hat, und mit Betrübniss begegnen wir in unsern Tagen Handlungen von Lieblosigkeit, die uns mit gerechtem Abscheu erfüllen und uns die Ueberzeugung aufdrängen, dass da, wo die Macht der Gewohnheit und des Aberglaubens das sittliche Gefühl abstumpft, wahre Religiosität nicht Wurzel geschlagen hat.

Ueber den eigentlichen Zweck dieser Schrift: „die Wiedereinführung der Leichen-Verbrennung“ spricht der letzte Abschnitt sich aus, dessen Inhalt für unsere Zeiten zur Anerkennung zu bringen, seit Jahren mein Streben war, und ist es hierdurch gelungen, die Leichen-Verbrennung nicht allein als ein sociales Bedürfniss, sondern als eine sanitäts-polizeiliche Nothwendigkeit hinzustellen, so lässt

sich auch annehmen, dass die moderne Civilisation der Gegenwart bei ihrer rationalistischen Anschauungsweise hinter dem Aufschwunge aller übrigen geistigen und leiblichen Interessen der Menschheit hierin durch Zögern nicht zurückbleiben werde.

Gleichwohl aber bescheide ich mich im Horazischen Sinne, dass mir dieses Loos nicht zu Theil werden und ich schwerlich erleben werde, was ich erstrebt habe. „Omnia post obitum fingit majora vetustas!“

Die vielseitigen ehrenden Beweise von Anerkennung und Aufmunterung für mein Streben zur Wiedereinführung der Leichen-Verbrennung, welche mir in Folge meines darüber in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau am 24. November v. J. gehaltenen Vortrages inzwischen von so vielen geistreichen Männern und Frauen aus verschiedenen Ländern und Ständen zugekommen sind, haben mich mit freudiger Genugthuung erfüllt und das rege Interesse, welches sie der darin veröffentlichten Idee zuzuwenden sich gedrungen fühlten, lässt mich hoffen, eifrige Vorkämpfer und Vertreter zur Realisirung derselben in ihnen gefunden zu haben. Gern und bereitwillig würde ich dem von mehreren Seiten gegen mich ausgesprochenen Vorschlage zur Bildung eines — jedoch nur unter gesetzlicher Befugniss gegründeten — Vereins um die Wiedereinführung der Leichen-Verbrennung meine Mitwirkung zusagen, da ein solcher Verein der guten Sache immerhin wesentlichen Vorschub leisten könnte; denn wie der Geschmack in ästhetischer Beziehung durch die Mode geregelt wird, so lässt das Vorurtheil sich nur durch Beispiel besiegen.

Indem ich schliesslich die angenehme Pflicht erfülle, für die mir zur Ausstattung dieser Schrift so bereitwillig

gewordenen vielseitigen Mittheilungen von nah und fern hiermit öffentlich den verbindlichsten Dank auszusprechen, vertraue ich auf die Zuneigung der Behörden und die Nachsicht der Besserunterrichteten.

„Non omnia possumus omnes!“

(Hor.)

INHALT.

ERSTER ABSCHNITT.

Seite

Ueber die Gräber, die Begräbnissplätze und den schädlichen Einfluss der Verwesungsdünste 1

ZWEITER ABSCHNITT.

Ueber den Scheintod, die Zeit der Todtenbestattung und der Leichenöffnung 127

DRITTER ABSCHNITT.

Ueber die Leichenschau 182

VIERTER ABSCHNITT.

Ueber die Leichenhäuser 198

FÜNFTER ABSCHNITT.

Ueber die Einbalsamirung als eigenthümliche Vorbereitung zur Todtenbestattung 212

SECHSTER ABSCHNITT.

Ueber die Leichen-Beerdigung 238

SIEBENTER ABSCHNITT.

Ueber die Leichen-Verbrennung als die geeignetste Art der Todtenbestattung 273

ERSTER ABSCHNITT.

Ueber die Gräber, die Begräbnissplätze und den schädlichen Einfluss der Verwesungsdünste.

,,Mors, quid sit, rogitas? si scirem, mortuus essem,
Ad me, dum fuere mortuus, ergo veni."
Hor.

,,Die Stunde kommt, die Stunde vergeht, der Tag bricht an und endet, Jahre wechseln mit Jahren, Schaaren Lebendiger und Todter dringen durch die geöffnete Pforte der Zeit und eilen wieder hinaus in das unbekannte — Woher? in das Land der Schatten, und unsere Jahrbücher sagen uns nur, dass es seit Jahrtausenden so gehalten worden ist und nicht anders."
Epiktet.

Grab und Tod war den alten Völkern gleichbedeutend, und wie sie auf der Stufe ihrer religiösen Ausbildung den Tod sich vorstellten, sorgten sie auch für die Gräber der Verstorbenen, und schmückten die Behausungen des Todes.

Der Tod aber ist und bleibt das tiefste Geheimniss der Natur. Das Samenkorn verschwindet dem Auge, verdeckt im Schoosse der Erde und gerade, wenn das Leben in ihm ganz sein Ende zu erreichen scheint, keimt neues Leben aus ihm hervor. Gleich den Wellen im Strome der Zeit sehen wir die Wellen kommen und zerschellen; wir sehen die Blätter, Blumen und Früchte entstehen und verschwinden; denn das unvermeidliche Schicksal aller Körperwesen ist Zerstörung: Mineralien verwittern, Pflanzen und Thiere modern und verwesen, und so wird auch das Menschen-

geschlecht wieder zur Erde, von der es entsprossen ist. Der Tod ist aller Menschen unvermeidliches Schicksal, ja Wiege und Sarg stehen oft so nahe beisammen, dass sie für Viele von einem und demselben Baume verfertigt werden. (Demokrit. XII, 184.) Die Unvermeidlichkeit des Todes bezeichnet schon Sirach (Jes. Sirach 41, 5—7.) mit den Worten: „Dies Schicksal ist vom Herrn über alles Fleisch verhängt. Warum willst du dich sträuben gegen den Willen des Höchsten. Ob zehn, ob hundert, ob tauseud Jahre, im Tode frägt man nicht, wie lange Einer gelebt habe.“ Er spricht überhaupt vom Tode wie ein Weiser. Nur Wahrheit, Liebe, Gottesfurcht und Rechtschaffenheit seien von ewiger Dauer und er erklärt die Erde für unser Aller Mutter, zu der wir daher auch Alle wieder zurückkehren müssen. (Jes. Sirach 40, 1—2,)

Der Rückgang, das Verwelken liegt eben so gut in der Idee des Daseins des Individuums, als das Keimen, Wachsen und Aufblühen, und jedem Geschöpfe ist daher eine Grenze seines Daseins in der Zeit gesetzt; was schon ein Weiser des Alterthums mit den Worten ausdrückte: „Unser Leben währet siebenzig Jahre und wenn es hoch kommt achtzig, und wenn es köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen,“ und Sirach sagt in diesem Sinne: (Jes. Sirach 18, 8.) „Wenn der Mensch lange lebet, so lebet er hundert Jahre.“

Dass für unsern Glauben dieses Erdenleben mit allen seinen Verirrungen und Verwirrungen in einer jenseitigen höhern Ordnung der Dinge erst seine Berichtigung, Einigung und Vollendung finden werde, bezeichnen Schleiermachers Worte in seinen Reden über Religion auf eine sehr beziehungsreiche Weise: „Wer gelernt hat mehr zu sein, als er selbst, der weiss, dass er wenig verliert, wenn er sich selbst verliert, und in wessen Seele grössere und heiligere Gedanken sich regen, nur der hat ein Recht auf die Unsterblichkeit und mit dem auch lässt sich allein noch reden über die Hoffnungen, die uns die Religion über den Tod giebt und über die Unendlichkeit, zu der wir uns durch ihn unfehlbar emporschwingen.

Der rationalistischen Anschauung ist der Tod nichts als die Unsterblichkeit des Kreislaufs. Es ist Tod im Leben und Leben im Tode. Dieser Tod ist kein schwarzer, schreckender, denn in der Luft und im Moder schweben nur ruhig die ewig schwellenden Keime der Blüthe. Wer den Tod in diesem Zusammenhang kennt, der hat des Lebens unerschöpfliche Triebkraft erfasst und mit ihr die ganze Fülle der menschlichen Dichtung, die unwandelbar ruht auf den Marmorsäulen der Wahrheit. (Moleschott. Der Kreislauf des Lebens. Mainz, 1852. 438.)

Der Tod aber kann kein Uebel sein, da ihn die gütige Natur für uns Alle bestimmt hat. Die Alten, die mehreren Uebeln Altäre errichteten, um damit verschont zu bleiben, haben dem Tode keinen Altar errichtet, weil sie ihn für natürlich, für unvermeidlich, für die Bedingung des Lebens ansahen; ihr „obiit" drückt diese Idee aus.

— — — „Omnes una manet nox,
Et calcanda semel via leti."
Hor. lib. I, 28.

Recht sinnig unterschieden die Alten daher zwischen mors und letum. Mit dem Ersteren bezeichneten sie einen gewaltsamen, harten, frühen Tod, mit dem Letzteren dagegen den natürlichen Tod, den Schlafes-Bruder der uns zur Ruhe führt, und stellten daher auf ihren Grabmälern den Genius — Thanaros — welcher den natürlichen Tod versinnbildete, sehr oft seinem Bruder, dem Schlafe — Hypnos — mit dem Attribute der Mohnpflanze gegenüber.

Je nach der religiösen Denkungsart der verschiedenen Völker und je nach ihren Begriffen vom Tode waren auch die Bilder verschieden, unter denen sie den Tod sich vorstellten. Die Etrusker hatten die grausenerregendsten Vorstellungen vom Tode, wie aus den Abbildungen auf ihren Aschenurnen hervorgeht, welche Leichenkämpfe und schwarze Genien darstellten, die die Verblichenen mit Hämmern erschlugen; der Germane sah die höchste Seligkeit in Walhalla darin, dass er seinen Meth aus den Schädeln der von ihm erschlagenen Feinde trinken sollte; der Muhamedaner setzt die Freuden des Paradieses noch heut in den

raffinirtesten Sinnengenuss, den die üppige Phantasie des Morgenländers nur zu erfinden vermag. Wie lieblich ist dagegen die Allegorie der Griechen von den Parcen, die den Faden des Lebens spinnen und abschneiden; wie schön das Sinnbild des Genius, in der Gestalt eines Jünglings mit der umgestürzten, verlöschenden Fackel; wie zart die Darstellung des Schmetterlings, dieses uralten Symbols für die Unsterblichkeit, der sich aus dem Raupenleben zu diesem reizenden Elfen entfaltet. Die Griechen pflegten auch Oelbäume als Sinnbilder des Friedens auf ihren Gräbern zu pflanzen.

Diese Sinnbilder des Todes sprechen unser Gefühl lieblicher an, als das dem christlichen Mönchsgeiste entsprungene Emblem des Todtengerippes mit der Sense, und wie in allen aesthetischen Beziehungen, sehen wir auch hier wieder den Zartsinn des griechischen Heidenthums in musterhafter Weise hervorragen. Sinniger schon ist das Emblem des umgekehrten Stundenglases und die Legende des Mittelalters, nach der im Kloster Corvey jedesmal drei Tage vor dem Tode eines Bruders — gleichwie in den Lübecker Domherrnstühlen — eine weisse Rose in dessen Betstuhle lag; so wie in dem Kloster auf dem Sinai jedesmal die Lampe des dem Tode geweihten Bruders erlischt.

Die verschiedene Anschauungsweise der Völker von diesem und jenem Leben, sowie die mannigfaltigen Abstufungen in der Entwickelung des Unsterblichkeits-Glaubens waren es, welche bei den Einen unbegrenzte Liebe und Anhänglichkeit an ihre Todten, bei Andern dagegen eine allgemein hergebrachte, von Lieblosigkeit zeugende Todtenscheu bewirkten und ebenso auf die verschiedene Wahl der Todtenbestattung, wie auf die eigenthümliche Einrichtung ihrer Grabstätten Einfluss hatten.

In ersterer Beziehung ragen unter den Völkern des Alterthums besonders die Aegypter und Chinesen hervor, welche sich am meisten mit dem Tode befreundeten, denn wie die alten Aegypter sich dergestalt mit dem Tode familiarisirten, dass sie nicht allein bei festlichen Gelegenheiten — wie später die Römer auch thaten — ein Todtengerippe

unter sich stellten, sondern auch jeden Todten Jahr und Tag, bis zur Beisetzung in die allgemeinen Mumiengräber in ihren Behausungen aufbewahrten, so ist dies selbst heut noch bei den Chinesen üblich, welche so mit ihren Todten in täglicher Gemeinschaft leben; dagegen die Juden aus tadelnswerther Gewohnheit heut noch in liebloser Hast den Untergang der Sonne des Sterbetages nicht abwarten, ohne ihre Todten zu beerdigen.

Die religiös-philosophische Anschauungsweise der alten Aegypter von diesem und dem Leben nach dem Tode bildet den Grundtypus der Vorstellungen, welche bei allen späteren Völkern mehr oder weniger Eingang fanden und einen entschiedenen Einfluss auf die Achtung und Verehrung ausübten, welche sie ihren Verstorbenen bewiesen. Mit staunenerregender Ehrfurcht wenden wir daher unsern Blick den Geheimnissen des alten Pharaonenlandes zu, über welche erst in diesem Jahrhundert das jugendliche Studium ägyptischen Alterthums das Licht der Aufklärung auszugiessen beginnt; aber mit Beschämung werden wir inne, dass die moderne Civilisation der Gegenwart ungeachtet der gesteigerten Bildung weit hinter der Sorgfalt der Aegypter gegen ihre Todten zurückgeblieben ist und gleiche Gefühle nicht in dem Grade wach zu erhalten vermocht hat, wie Humanität und fortschreitende religiöse Gesittung der Völker dies hätten voraussetzen lassen; davon die später aufzurollenden historischen Begebenheiten ein auffallendes Zeugniss abgeben werden.

Da die Aegypter an eine Seelenwanderung glaubten, wobei Menschen und Thiere in wechselweise Beziehungen traten, so waren sie durch die Religion angehalten, die Körper der Verstorbenen so lange als möglich vor der Verwesung zu schützen, indem sie glaubten, die Seele bliebe so lange in der Nähe der Leiche, als die Form derselben sich hielte.

Die Geschichte der Seele nach dem Tode, wie sie uns auf den mit ihren Mumien begrabenen Papyrusrollen und auf den Wänden ihrer Gräber aufbewahrt worden ist, die Proben, die sie durchzumachen, die Urtheile, die sie zu

erfahren, alle die Abenteuer, die sie zu bestehen hatte auf den Wanderungen durch die unbekannten Gegenden des Amenthes, durch die Feuerpfuhle, durch die den seligen Geistern bestimmten Fluren, bildete einen Hauptzug in ihrer religiösen Anschauungsweise vom künftigen Leben. Die praktische Bedeutung dieses Glaubens blieb aber das mit demselben verbundene Todtengericht, von welchem Diodor (Diod. I, 92.) uns eine genaue Beschreibung hinterlassen hat, und das von Dr. Uhlemann (Uhlemann. Das Todtengericht der alten Aegypter. Berlin 1854.) in neuester Zeit zum Gegenstande genauer Nachforschungen gemacht worden ist.

Dasselbe war zwiefach verschieden und umfasste ein weltlich-irdisches und ein Todtengericht vor den Göttern der Unterwelt.

Als Einleitung zu dem weltlich-irdischen Todtengericht und bevor der Leichnam eines Verstorbenen bestattet wurde, meldeten die Verwandten den Richtern oder Beisitzern, deren 42 an der Zahl waren, (Diod. I, 92. — Lepsius. Das Todtenbuch der Aegypter. Leipzig 1842. 14. [b]), den Tag des bevorstehenden Begräbnisses mit den Worten an: „N. N. will über den See fahren."

Die sämmtlichen Leidtragenden versammelten sich demnächst am Ufer eines See's — vielleicht des Sees Moeris in der Nähe von Memphis — oder des Niles, wo zugleich die Richter, wahrscheinlich Priester (Aelian. Var. hist. XIV, 34.) in einem Halbkreise ihre Plätze einnahmen, um das weltlich-irdische Todtengericht über den Verstorbenen zu halten; während das zur Ueberfahrt bestimmte Fahrzeug, dessen Fährmann in ägyptischer Sprache Charon genannt wurde, am Ufer bereit stand.

Bevor aber der Sarg mit dem Leichnam in das Fahrzeug gebracht wurde, stand Jedem gesetzlich frei, den Verstorbenen anzuklagen. Konnte nun Jemand nachweisen, dass der Verstorbene ein schlechtes Leben geführt habe, so gaben die Richter ihr Urtheil ab, und dem Leichnam wurde die gewöhnliche ehrenvolle Bestattung versagt, auf dem am Ufer bereitstehenden Kahne über den See oder den Nil zur feierlichen Beisetzung in die heilige Todten-

stadt — Nekropolis, wie man die prächtigen Felsengräber in der westlichen libyschen Gebirgskette nannte — abgeführt zu werden; daher wahrscheinlich die Mythe der Griechen: wer nicht über den Styx gefahren wird, muss umherirren.

Ergab sich dagegen, dass der Kläger den Verstorbenen ungerechterweise angeklagt hatte, so traf einen solchen falschen böswilligen Ankläger die weltliche Strafe des erdichteten Verbrechens. (Diod. I, 77.)

Selbst Könige waren diesem weltlichen Todtengericht unterworfen: der Geringste durfte klagend gegen sie auftreten, wie dies dem tempelschänderischen und darum vom Volke verabscheuten Tyrannen der Dynastie Cheops — welcher die grosse Pyramide erbaute — geschah, der durch das Todtengericht aus dem Staatsarchive ausgelöscht wurde, wodurch auch die Zweifel und die Dunkelheit veranlasst wurden, welche so lange über die Geschichte dieser Könige schwebten. Meldete sich jedoch überhaupt kein Kläger, oder wurde die angebrachte Klage grundlos befunden, so legten die Anverwandten die Trauerkleider ab, und Einer von ihnen hielt dem Verstorbenen eine Lobrede, worin man nicht die Geburt oder hohe Abkunft desselben, sondern seinen rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandel pries, und die Götter der Unterwelt anflehte, ihn unter die Frommen in die Wohnungen der Seligen aufzunehmen. Das versammelte Volk gab hierauf seinen Beifall durch lautes Jauchzen zu erkennen und der Leichnam wurde nun, um in der Familiengruft beigesetzt zu werden, in dem bereitstehenden Kahne über den acherusischen See geführt.

Die Verbrechen, wegen welcher dem Verstorbenen die Ehre der Beisetzung in die allgemeinen Mumiengräber von den Todtenrichtern verweigert wurde, waren u. a. unbezahlte Schulden und auch Derjenige, welcher die Mumie seines Vaters für Geld versetzt, aber vor seinem Tode nicht wieder eingelöst hatte, ging dieser Ehre verlustig. Wem sonach in diesem Todtengerichte die Ehre des Begräbnisses versagt worden war, der wurde in dem Hause der Nachkommen oder Verwandten beigesetzt, indem seine Mumie

in dem Sarge stehend an die Wand gelehnt wurde. Es stand indess den Verwandten oder Kindern des Verstorbenen frei, später seine Schulden zu bezahlen, oder seine anderweiten Vergehungen mit Geld zu sühnen, und ihm auf diese Art die Ehre des Begräbnisses auszuwirken.

Bevor die Aegypter einen vornehmen Todten bestatteten, nahmen sie den Magen heraus und legten ihn in einen Kasten, darauf erhoben sie — ausser anderen Todtengebräuchen — den Kasten gegen die Sonne, riefen sie an, und Einer von den Leichenbesorgern hielt nun für den Verstorbenen folgendes Gebet: (Porphyrius de abstinentia IV, 10.) „Sonnengott und ihr übrigen Götter, die ihr dem Menschen das Leben gebt, nehmt mich auf und lasst mich theilnehmen an dem ewigen Leben der unsichtbaren Götter; denn ich habe die Götter, welche mich meine Eltern kennen gelehrt haben, verehrt, so lange ich gelebt habe; ich habe die, welche meinen Leib erzeugt haben, immer geehrt; ich habe keinen andern Menschen getödtet; noch die Menschen eines anvertrauten Guts beraubt; noch überhaupt ein unverzeihliches Verbrechen begangen. Habe ich im Leben gesündigt und im Essen und Trinken ein Unrecht begangen, so habe ich nicht durch mich selbst, „sondern durch Jenen gesündigt“ (mit Hinreichung auf den in dem Kasten enthaltenen Magen). Hierauf wurde der Kasten mit dem Magen in den See oder den Nil geworfen; der übrige Leib dagegen, gleichsam gereinigt, bestattet.

Für dieses neubeginnende selige, dem irdischen nicht ganz unähnlich gehaltene Leben, wurden den Verstorbenen Werkzeuge die sie im Leben gebraucht, Waffen die sie geführt, Nahrungsmittel, Gegenstände der Liebhaberei und des Putzes, und endlich Hymnen und Gebete an die unterirdischen Götter, gleichsam als Reisepass mit in das Grab gegeben. Die in den Sarkophag mit hineingelegten Schriften empfahlen den Todten dem Schutze, der Gnade und Nachsicht der unterirdischen Richter.

Meistentheils tritt der Verstorbene auch bei dem weltlich-irdischen Todtengericht selbstredend auf, rechtfertigt sich vor den einzelnen Richtern wegen der Vergehungen,

deren Beurtheilung jedem Einzelnen zukam, und fleht um Oeffnung des Todtenhauses und um Einlass in die Wohnungen des Osiris mit folgenden Worten: „Preis Eurem Antlitze, Ihr Herren und Gerichtshalter, richtende Götter! Preis Deinem Antlitze, grosser, gewaltiger Gott, Beherrscher der Gerichtshalter, der richtenden Könige! Höre mich, höret alle Ihr andern Götter, die Ihr führet die Todten zu seligen Freudenwanderungen! Anbetung dem Erhabensten, Anbetung dem Manne, dem Befehlshaber der Mumien. Anbetung den andern Befehlshabern, die da sind, den andern 42 Göttern, welche öffnen und schliessen das Rechtfertigungs- und Rachehaus; den Gerichtshaltern, den richtenden Königen, den lebendigen u. s. w. (Lepsius a. a. O., C. 125. — Uhlemann a. a. O., S. 9.)

Ein weiterer Schritt führt uns von dem weltlich-irdischen Todtengerichte auf ein religiöses Gebiet, zu dem Todtengericht vor den Göttern der Unterwelt, in welcher Osiris als Schöpfer, Erhalter, Regent und Richter der Welt herrschte; wie solches auch von klassischen Schriftstellern des Alterthums, wenn auch nur mit wenigen Worten angedeutet wurde. (Herodot. II, 123. — Plut. de Is. et Os. c. 28.)

So gestaltete sich bei den alten Aegyptern die Idee eines Gerichts und Lebens nach dem Tode, indem Herodot erzählt (Herodot. II, 123.): die alten Aegypter hätten zuerst gelehrt, dass die menschliche Seele unsterblich sei, und Pythagoras, welcher gerade in der Lehre von der Unsterblichkeit, Schüler der Aegypter war, sagt bei Ovid:

„Morte carent animae, semperque priore relicta
Sede, novis domibus habitant, vivuntque receptae.“
Ovid. Metam. XV, 158.
(„Keinen Tod kennt die Seele, nur eine Wohnung verlässt sie,
Aufgenommen in neuen Behausungen, wohnt sie und lebt sie.“)

Körper und Seele wurden also durch den Tod getrennt, das fühlten und ahnten die Aegypter in ihren religiös-philosophischen Ansichten, sich aber die Seele ganz körperlos und an und für sich seiend vorzustellen, war erst späteren Philosophen vorbehalten, welche die Ansicht aufstellten, dass die vom Körper getrennte Seele in die allgemeine

Weltseele zurückkehre. (Tertull. de anima, c. 33. „animam digressam a corpore refundi in animam universi.“) Dagegen bewahrten die ältesten Völker als Wohnsitz der abgeschiedenen Seelen immer noch einen, wenn auch edleren, feineren, weniger materiellen Körper, welches einer neuen, für uns unsichtbaren Körperwelt das Wort redete.

Daher der ägyptische Amenthes (Uhlemann, de veterum Aegyptiorum lingua et litteris, sive de optima signa hieroglyphica explicandi via atque ratione. Lipsiae 1851. p. 28. No. 17.) mit seiner zahlreichen Bevölkerung von Göttern, Dämonen und Verstorbenen; daher die griechische, nach aegyptischem Vorbilde entstandene Unterwelt, welche wirklich körperliche Schatten von Verstorbenen enthielt; (Hom. Odyss., lib. X, XI. — Virg. Aen. lib. VI.) daher das Scheol der Juden ein unterirdischer finsterer Ort, wo hebraeische Dichter den Todten Leben, Sprache und Empfindung leihen, sie sich wie im Leben, auf Thronen sitzend denken, und wo endlich Frevler lebendig durch geöffnete Feuerschlünde hinabfahren. (Hiob 10, 21—22. — 26, 6. — 4. Mos. 16, 30. — Jes. 5, 14.)

Nach aegyptischer Ansicht musste also die Seele, sobald sie den einen Körper verlassen, in einen andern übergehen und dieser Kreislauf durch sämmtliche Geschöpfe dauere 3000 Jahre. (Herod. II. 123.) Die Seele musste gleichsam eine Reinigung überstehen, d. h. alle die Leiden der Creatur wieder erdulden: erst wieder Gewürm, dann Fisch u. s. w. werden, und erst dann kehre die Seele wieder in eine menschliche zurück. Diese Seelenwanderung wurde als eine Strafe oder Läuterung betrachtet, der nur Diejenigen unterworfen waren, welche im weltlichen und unterirdischen Todtengerichte dazu verurtheilt wurden, und deren Leichnam nach Verweigerung des Begräbnisses der Verwesung anheimfiel. Schuldlose Seelen dagegen gingen in die Unterwelt als Mumien ein, und lebten daselbst vereinigt mit der Urmumie Osiris in seligen Freuden; denn Osiris, welcher selbst den Tod erlitten hatte, und unter dessen Obhut die Verstorbenen ruhten, war die Urmumie: durch den Typhon ermordet und zerstückelt, sammelte seine fromme Gemahlin

Isis und ihr treuer Diener Anubis dessen Gebeine, und bestatteten den einbalsamirten Leichnam. (Herodot. II, 86.)

Wollte man nun dieser eben erwähnten Seligkeit theilhaftig werden, so musste man sowohl die Richter der Unterwelt versöhnen, als auch die Seele so lange als möglich in ihrem ursprünglichen Wohnsitze zurückzuhalten und den Körper des Verstorbenen vor Verwesung schützen. (Diod. I, 51.)

War demnach die auf das Sorgfältigste einbalsamirte Mumie von dem irdischen Todtengerichte freigesprochen worden, hatte sie sich auf gleiche Weise vor dem unterirdischen Osiris und dessen Beisitzern gerechtfertigt, so betrat sie das Todtenreich des Amenthes, den Aufenthalt der selig Verstorbenen.

Auf gleiche Weise ist auch der ganz auf ägyptische Anschauungsweise beruhende Hades der Griechen das Reich des Unsichtbaren, welches unter der Erde zu suchen war; ebenso ist der Tartarus dunkel und tief, und so tief unter der Erde, als der Himmel von der Erde entfernt ist. (Hom. Iliad. VIII, 14.)

Dieser Amenthes mit den verschiedenen Scenen des unterirdischen Todtengerichts wurde von den alten Aegyptern oft bildlich dargestellt, wonach verschiedene dieser Darstellungen schon früher mitgetheilt und veröffentlicht wurden. (Denon, Voyage en Egypte, p. 136, 138, 141. — v. Hammer, Fundgruben des Orients v. 273 ff. — Mumiengemälde des k. k. Antikenkabinets zu Wien. — Lepsius a. a. O. Taf. I.)

Die beste und ausführlichste Darstellung dieser Art ist die letztere, welche auch Uhlemann (Uhlemann a. a. O. S. 16.) in neuester Zeit wieder gegeben hat.

Die erste Scene stellt „die Bitte des Verstorbenen um Einlass in die Unterwelt und Gewährung derselben" dar und führt uns mit dem Verstorbenen zur Rechten des Beschauers in eine grosse auf hohen Säulen ruhende Halle. Der Verstorbene, in demüthig anbetender Stellung, hat die linke Hand erhoben, die rechte auf das Herz gelegt, den Mund zum Sprechen geöffnet; ihm zunächst und mit dem Gesichte ihm zugekehrt, steht die, an der Feder, die sie auf dem

Kopfe trägt, kenntliche Göttin der Gerechtigkeit, stumm und ernst den Worten des Verstorbenen lauschend; in der Linken trägt sie den Stab, in der Rechten den Schlüssel.

Die zweite Scene weiter links zeigt uns eine Wage, an welcher drei Personen beschäftigt sind, und stellt das formelle Gericht und die Prüfung des Herzens des Verstorbenen dar. Der Verstorbene ist selbst an die Wage herangetreten und hat sein Herz zur Prüfung auf die eine Wageschale gelegt; an der andern steht der schakalsköpfige Gott Anubis und hat auf dieselbe eben als Gewicht eine kleine Statue der Gerechtigkeit gesetzt; zwischen beiden Schalen, und das Resultat der Abwägung beobachtend, steht der sperberköpfige Horus.

Die dritte Scene stellt den Urtheilsspruch dar. Wir erblicken weiter links den ibisköpfigen Thoth, den Geheimschreiber des Osiris, (Diod. I, 16.) welcher mit Griffel und Schreibzeug in den Händen, das Resultat der Abwägung verzeichnet und mit dem Gesichte nach links gewendet ist, um dasselbe dem Osiris mitzutheilen.

Auch liegen hier noch die übrigen Werkzeuge des Wägens und Messens der menschlichen Handlungen, zwei Gewichte und eine Elle.

Vor Thoth sitzt mit geöffnetem Rachen, eine grässliche Thiergestalt, das Vorbild des griechischen Cerberus. Weiter links steht als letzte Versöhnung ein Opfertisch, auf welchem über Broten und Fleischstücken die Lotosblüthe prangt, und über demselben die vier Begleiter des Osiris. Aber die Hauptperson, der Verstorbene, darf auch hier nicht fehlen; er sitzt neben Thoth auf einem Krummstabe, ebenfalls des Richterspruches des Osiris gewärtig.

Als Beschluss des Ganzen folgt endlich ein Kapellchen, in welchem Osiris gleichsam die ganze Scene beherrschend, mit allen Abzeichen seiner königlichen und richterlichen Würde, der Krone, der Geissel, dem Krummstabe und dem richterlichen Halsschmucke thront. Dieser Halsschmuck bestand in einer goldenen Kette, woran ein Bild von kostbaren Steinen hing, welches die „Wahrheit“ genannt wurde, wie solchen auch die weltlichen Richter trugen. (Diod. I, 75. —

Aelian. I, c. XIV. 34. — Lepsius a. a. O. Taf. I.) Diese Scene bildet den Schluss des Ganzen. Thoth berichtet das Resultat der Untersuchung; der Höllenrichter und die vier Begleiter harren mit dem Todtenrichter zugewendeten Blicken und gespannter Erwartung seines Winkes und Ausspruches.

Ueber der ganzen Darstellung endlich ist noch eine vierte Scene angebracht, von der es zweifelhaft ist, an welcher Stelle zwischen den drei übrigen sie einzuschalten sei. Dieselbe zeigt uns die richtige Anzahl des Richtercollegiums, nämlich 42 Beisitzer (Diod. I, 92. — Lepsius a. a. O. 125. I.), an der Feder auf dem Haupte kenntlich; denn sämmtliche Beisitzer — auch des weltlichen Gerichts — trugen als Zeichen ihrer Würde eine Straussfeder auf dem Kopfe. (Uhlemann l. c. p. 87. No. 48.) Vor ihnen befindet sich der Verstorbene in anbetender Stellung, kniefällig und mit erhobenen Händen betend.

Die Handlungen der in diesen drei Scenen aufgeführten Personen zu einander, gestalten sich nach den in der bildlichen Original-Darstellung befindlichen und von Uhlemann (Uhlemann a. a. O. S. 13.) übersetzten Beischriften zu einem wirklichen Drama, und gestatten einen noch tiefern Blick in das Todtengericht. Jede grössere bildliche Darstellung wird nämlich bei den Aegyptern dadurch zum wirklichen Drama, dass wo es der Raum gerade gestattet, neben oder über den einzelnen Personen ihre Handlungen oder Worte hieroglyphisch aufgezeichnet werden.

Dass aber Osiris in diesem Drama nicht redend und das Urtheil fällend eingeführt wird, erklärt sich einerseits aus dem Mangel einer Beischrift in der bildlichen Darstellung, andererseits aber konnte ja noch Niemand wissen, wie der Spruch des Allmächtigen über einen eben Verstorbenen lauten würde, dem dieses Gemälde mit vielen andern Schriften in das Grab gelegt wurde. Ahnen konnte man nach den volksthümlichen Ideen von der Unterwelt die Verhandlungen des Prozesses; ahnen konnte man, dass der Todte, gleich wie viele andere, bis zu dem Throne des Osiris gelangen würde; aber hier war die Schranke des menschlichen Wissens gezogen; der Gott Osiris

konnte verzeihen und verdammen, und nur bis zu diesem entscheidenden Momente konnte das Gemälde geführt werden.

Aber auch bis zu diesem Moment haben wir einen tiefen Blick in das unterirdische Todtenreich des Osiris gethan, die Mumie des Verstorbenen, auf ihrer ersten Wanderung zum irdischen Todtengericht begleitet, sein Gebet gehört, sind mit dem Verstorbenem in den Amenthes eingetreten, haben die Götter und Richter der Unterwelt geschaut und kennen gelernt, sind endlich mit ihm an die Wage der Gerechtigkeit, ja selbst an den Thron des Osiris herangetreten; aber keine Geisterstimme, keine Grabesstimme lässt sich vernehmen, die uns Kunde heraufbrächte über das Schicksal des Verstorbenen, aus dem Lande, das wir im Geiste durchwandelt. Nein, der Verstorbene ruht in seiner Gruft den langen Todesschlummer, bis ihn Osiris zu neuem Leben erwecken wird.

Eine den Aegyptern verwandte Ansicht von dem Leben nach dem Tode treffen wir auch bei den alten Griechen und Römern an. Was bei den alten Aegyptern der Amenthes, bei den Griechen der Hades, war bei den Römern der Orkus, das Schattenreich der Unterwelt, in welches jedoch nur die Seelen der wirklich zur Erde Bestatteten Einlass fanden. Der Abgeschiedene hatte, bevor er das Elysium betrat, einen kräftigen Zug aus Lethe, dem Strome des Vergessens zu thun, damit ihm keine Erinnerung an das Erdenleben die Seligkeit trübe und ihre religiöse Denkungsart über Tod und Unsterblichkeit war von unverkennbarem Einfluss auf die Sorgfalt für ihre Todten, wie auf die eigenthümliche Gestaltung und Ausschmückung ihrer Grabstätten. Nur des Verdammten wartete eine auf das Diesseits zurückblickende Vergeltung, aber die Vorstellung von den Strafen des Hades war eine sinnreiche, den feinen Takt der griechischen Bildung bewährende.

Die grosse Rücksicht welche die Chinesen auf ihre Todten nehmen, hat ihren Grund weniger in einer geläuterten religiös-philosophischen Auffassungsweise, als in kindlicher Liebe. Die Liebe und Anhänglichkeit hat in keinem

Volke so tiefe Wurzeln geschlagen als bei den Chinesen und bildet von jeher den Grundzug in dem Charakter dieses Volkes, welcher in dem Familienleben den umfassendsten Ausdruck fand, das aber in seiner Abgeschlossenheit eine Einförmigkeit, ein Stehenbleiben des geistigen Aufschwunges zur Folge hatte. Ueber die Schranken dieses ursprünglich volksthümlichen Familienlebens hinaus konnte der Geist dieses Volkes sich nicht höher als zum Fatalismus erheben, der in Allem dem Laufe der Natur und dem Willen Gottes vertrauend, die Thatkraft des menschlichen Geistes lähmt, weshalb die Chinesen, wie die Mauren überhaupt, ebenso den Rath des Arztes, wie des Priestergebetes in ihrer Scheidestunde verschmähen, und ihre Angehörigen, die Ohnmacht menschlicher Hülfe verspottend, in Frieden verscheiden lassen, da sie auch ohnedies der Freuden des Paradieses sicher zu sein glauben. Was daher eine geläuterte religiöse Denkungsart der Chinesen nicht vermochte, wusste die Liebe und Anhänglichkeit des Familienlebens zu ersetzen, welche ihnen eine grosse Sorgfalt für die Todten und ihre Gräber einflösste.

Eben so wenig scheint die religiöse Anschauungsweise der Juden von diesem und jenem Leben in der frühesten Zeit von Einfluss auf die Sorge für ihre Verstorbenen und die Gestaltung ihrer Grabstätten gewesen zu sein, und nur die Macht des Beispiels anderer benachbarter Völker vermochte einige Zeit hindurch unter den alten Hebräern einen Nachahmungstrieb rege zu erhalten, der jedoch in Betreff ihrer Grabstätten weit hinter der Originalität der Vorbilder ihrer Zeitgenossen zurückblieb, in späterer Zeit aber durch die sophistische Auffassungsweise ihrer Talmudisten irre geleitet, unter den jetzigen Juden diese Richtung ganz verlor.

Der Grundgedanke des Mosaismus wie des alten Patriarchenthums überhaupt war die Theokratie, d. i. die unmittelbare Herrschaft Gottes auf Erden, und namentlich über sein auserwähltes Volk. (Richter. Die persönliche Fortdauer. Berlin 1853, 99.) Moses verweiset nie auf einen Lohn im Himmel und nach dem Tode, sondern das

Motiv seiner Moral lautet nur: „auf dass dir's wohl gehe und du lange lebest im Lande deiner Väter, das der Herr dein Gott dir verheissen hat;" daher klagt Sirach: (Jes. Sirach 41, 12.) „O Tod, wie bitter ist der Gedanke an dich dem Menschen, dem es wohl ergehet in seinen Tagen, dem Sorglosen, in allen Dingen Glücklichen und der noch wohl seinen Unterhalt hat." Dieser Gesichtspunkt wurde von den Propheten auch selbst in der Zeit der Noth und Trübsal aufrecht erhalten. Der Aufenthalt in dem Scheol, dem Todtenreiche der Unterwelt, wurde von ihnen als ein dumpfes, bewusstloses Schattendasein ohne alle Bedeutung für die Lebenden geschildert, und anstatt auf eine jenseitige Erlösung, wurde auf einen dereinstigen Erretter von aller Erdennoth hier im Diesseits — auf den Messias verwiesen. Messiasglaube und Jenseitsglaube aber heben einer den andern auf, und jener liess diesen überflüssig und unzulässig erscheinen. Erst in der Periode des tiefsten Falles des Judenthums während des babylonischen Exils — 586 bis 516 v. C. — als „das Volk Gottes weinend an den Bächen Babylons sass, wenn es an Zion dachte," wo die nationale Selbstständigkeit der Juden für immer verloren, ihr Anrecht auf die Theokratie völlig eingebüsst schien, erst da wankte der Messiasglaube der Juden, erst da liehen sie der Engelslehre, dem Auferstehungs- und Vergeltungsglauben der Chaldäer ein offenes Ohr. Als aber später nach der Rückkehr der Juden in ihr Vaterland der Messiasglaube durch die Bemühungen der Propheten wieder angefacht wurde, suchten sie die chaldäische Lehre von den letzten Dingen mit der Messiaserwartung zu verschmelzen, und nunmehr sollte es der Messias selbst sein, der, wenn er käme, nicht nur die Theokratie wieder herstellen, sondern auch die Todten erwecken, das Gericht halten, und über Seligkeit und Verdammniss entscheiden würde; wiewohl eine grössere Partei von aufgeklärten Denkern unter ihnen, namentlich die Sekte der Sadducäer, welche überwiegend den höheren gebildeten Ständen angehörte und sich durch eine, mehr durch die That, als durch Worte und Gepränge sich kundgebende sittliche Religiösität auszeich-

nete, nie in diesen Glauben mit einstimmte. Erst nach ihrer wieder erlangten Selbstständigkeit verwandten die Juden eine grössere Sorgfalt auf die Gestaltung und Ausschmückung ihrer Grabstätten, wobei ihnen die der Aegypter als Muster vorschwebten, dieselben aber aller ursprünglichen Originalität entbehrten.

Während die alten Aegypter das irdische Leben sehr gering achteten (Diod. I, 51.) und die Wohnungen der Lebenden nur Herbergen zur Einkehr auf kurze Zeit nannten, sahen sie hingegen die Gräber der Verstorbenen als ihre ewigen Wohnungen an, weil sie eine unendliche Zeit im Amenthes verblieben, daher bemerkt Herodot sehr richtig: dass die alten Aegypter nicht ihren Wohnungen Dauer zu geben suchten, weil das Leben flüchtig, sondern ihren Gräbern, weil der Tod ewig sei, und wir deshalb auch keines ihrer Häuser, wohl aber Tausende von ihren Gräbern aufgefunden haben.

Für die Körper, die man unter solchen Voraussetzungen vor der Zerstörung schützen wollte, musste man natürlich unvergängliche Wohnungen schaffen, weshalb die alten Aegypter jene unterirdischen Felsengräber anlegten, die noch heut, nach so vielen tausend Jahren, ebenso durch ihre Dauerhaftigkeit wie durch ihre künstlerische Ausschmückung, das Erstaunen und die Bewunderung der Nachwelt erregen.

Zu allen Zeiten waren die Gräber, die Ruhestätten der Verstorbenen, ein sicherer Ausdruck der allgemeinen Verehrung der Völker gegen ihre Todten, und die Sorgfalt, welche sie darauf verwendeten, war der Achtung der Nachwelt gewiss.

Unter den Völkern des frühesten Alterthums waren es vorzüglich die alten Aegypter und nach ihnen die Perser, welche die kunstvollsten und ehrwürdigsten Grabmonumente errichteten, und zwar jene majestätischen, himmelanstrebenden Pharaonengräber und die persischen Gräber zu Persepolis, die noch jetzt durch ihre Ruinen in Erstaunen setzen.

Als der Geist der Bildung sich nach und nach aus Asien her über ganz Europa verbreitete, waren es vornehmlich die Griechen und Römer, welche durch ihre ebenso kunst-

reichen als grossartigen Grabmonumente die Achtung vor ihren Todten auf die Nachwelt zu bringen strebten; welche Letzteren auch heut noch in sorgfältiger Einrichtung und Ausschmückung der Ruheplätze für ihre Todten allen übrigen Völkern der Gegenwart ein unübertroffenes Beispiel sind.

Ein historischer Rückblick auf die Gräber der Vorzeit wird uns die Ueberzeugung verschaffen, dass die Völker des heidnischen Alterthums eine grössere Sorgfalt auf die Ruhestätten ihrer Todten verwendeten, als die der Gegenwart, und uns erkennen lassen, dass mehr wahre Religiösität als gesteigerte Civilisation die wahren Triebfedern der Achtung und Verehrung derselben gegen ihre Todten waren, und diese ohne jene darin weit hinter ihnen zurückblieb.

Aber auch um in moralischer und sanitätspolizeilicher Beziehung den Maassstab des Besseren anlegen zu können, ist es nöthig, die hervorragendsten Nekropolen der verschiedenen Völker zu durchwandern, welche durch den Geist, der aus ihnen zu uns spricht, uns bald mit hoher Bewunderung, bald mit dem gerechtesten Abscheu erfüllen.

Durch eine solche Musterung der Grabstätten aus älterer und neuerer Zeit werden wir uns um so besser in den Stand gesetzt sehen, aus der Lage und Beschaffenheit derselben die Gefahr und den schädlichen Einfluss der Verwesungsdünste auf das allgemeine Gesundheitswohl zu beurtheilen.

Endlich giebt uns ein Rückblick auf die Gräber der Alten und eine Vergleichung derselben mit den Katakomben aus der ersten christlichen Zeit zugleich ein Mittel an die Hand, so interessant als nur irgend Ueberreste des Alterthums es bieten können, um das Heidenthum in seinem Verhältniss zum Christenthum zu würdigen.

Die ältesten Grabdenkmäler überhaupt sind die Königsgräber aller Pharaonengeschlechter, welche von Memphis aus, Aegypten beherrschten. Diese Pyramiden bilden zugleich die ältesten Bauwerke der Erde, und mehr als je ist es den wissenschaftlichen Forschungen der neueren Zeit

gelungen, uns über ihr, alle gewöhnlichen Verhältnisse überragendes Inneres Aufklärung zu verschaffen. Diese unvergleichlichen Bauwerke Aegyptens stehen nun schon weit über sieben Jahrtausende in einer Herrlichkeit da, welche zu zerstören weder den Verwüstungen der Zeit, noch weniger den arabischen Barbaren gelang, denn nur Naturkräfte, in Erdbeben und Flussüberschwemmungen, hätten an solchen gigantesken Felsenbauten einige Veränderungen hervorbringen können. Diese ältesten Grabdenkmale standen schon mehr als zwei Jahrtausende aufrecht, als Abraham diese „Sonnenspitzen" erblickte, welcher vor dem Einbruch des Hyksos unter der Regierung des Königs Amemhenhe aus der 16. Dynastie der Pharaonen, von Kanaan nach Memphis wanderte und im Lande Mizraim der Bibel, bereits einen hoch kultivirten Staat vorfand, zu einer Zeit, als die Israeliten noch ein rohes Nomadenvolk waren. Die Beschreibung der äusseren und inneren genugsam bekannten architektonischen Verhältnisse dieser riesenhaften Pharaonengräber, glauben wir hier übergehen und auf die in neuester Zeit erschienenen ausführlichen Schilderungen verweisen zu dürfen. (E. v. H., Reisefragmente aus Süd und Nord. Berlin 1850. II, 74. — Ampère, Reisen und Forschungen in Aegypten und Nubien. — Ausl. 1847. 13. 14.)

Mit Bedauern sieht man die Zeit herannahen, wo nichts übrig bleibt von diesen Grabdenkmälern, als Ruinen von Ruinen, die ärmlichen zu Staub zerriebenen Fragmente der staunenswerthen Ueberreste des Alterthums. Denn schon wird die nördliche Pyramide von Daschur und die Gräber von Sakkarah in einen Steinbruch verwandelt, um einen neuen Palast oder eine Villa daraus zu bauen. Um diese Grabdenkmale Aegyptens noch zu retten, müsste man sie mit einer Art von abergläubischer Achtung umgeben, und dies könnte nach einem jüngst gethanen Vorschlage nur geschehen durch eine Körperschaft, welche die Unterstützung der europäischen Regierungen und die Sanction der Gelehrten Europa's zur Seite hätte.

Bei der Nekrolatrie der alten Aegypter gehören die öffentlichen Mumiengräber unter die bedeutendsten alter-

thümlichen Ueberreste, und doch sind die meisten Nekropolen noch unter dem Nilschlamm begraben. Sie werden unsere Aufmerksamkeit hier besonders in Anspruch nehmen, da sie uns die ganze Geschichte des Todes nach der Anschauungsweise der Aegypter, und in ihrer Construction den Urtypus der späteren jüdischen und römischen Grabbauten vergegenwärtigen.

Die Nekropolis von Memphis, belegen zwischen dem Nil und der lybischen Gebirgskette, überzieht eine Area von fast 3 □Meilen und ist überdeckt von zahllosen Bruchstücken zerstörter oder entleerter Gräber, von Steinsarkophagen, Holzsärgen, zerrissenen Mumien und Papyrusrollen, überhaupt mit allen den mannigfaltigen Gegenständen, welche man den Verstorbenen in die Gruft mitzugeben pflegte. (E. v. H. a. a. O. II, 78.)

Die öffentlichen ägyptischen Felsengräber bestehen theils in Hypogäen, Syringen oder Katakomben.

Die Hypogäen waren die gewöhnlichen und ganz allgemeinen Gräber der alten Aegypter und bilden senkrechte, 40 Fuss tiefe Schächte, deren Eingänge sorgfältig verschlossen, nach einem Labyrinth von 20 bis 30 Fuss tiefen, engen Galerien und Kammern hinführen, die alle durch Gänge mit einander verbunden sind, in denen je vier menschliche Mumien auf einer steinernen Bank lagen. Die Wände dieser Hypogäen waren mit hieroglyphischen Figuren geschmückt. Der Felsen, in den die Galerien gehauen sind, ist weiss, lässt sich wie Kreide schneiden und ist vollkommen glatt. Bald aber werden auch diese ebenso ehrwürdigen als kunstreichen Alterthümer der Vorzeit vor der europäischen Civilisation verschwunden sein, denn schon sind die interessanten Hypogäen von Kum-el-Ahmar den Händen der Steinhauer überliefert, um daraus Blöcke zum Bau einer Brücke über einen Kanal von Mynieh zu fertigen.

Die meisten dieser Hypogäen reichen bis zur Zeit des Königs Papi und Tati hinauf, deren Namen man öfter am Eingang dieser Gräber verzeichnet findet; unter den Basreliefs zeichnet sich besonders eine Darstellung von Matrosen aus, die sich auf Barken von Papyrus bekämpfen,

denn nirgends, selbst nicht in den schönsten Kriegsscenen der Pharaonen aus der 18. Dynastie, ist so viel Wahrheit, Reinheit und Leben zu finden, als in diesem Meisterstück ägyptischer Kunst. Die Einwohner von Mynieh und der Umgegend benutzen seit Jahrhunderten diese Hypogäen als Begräbnissplatz für ihre Todten. (Prisse, Monit. 25. Oct. 1843.)

Viel kleiner und weniger verziert sind die Syringen, gemeinschaftliche Familiengräber, deren Grotten sich oft in drei Stockwerken übereinander erheben.

Die Katakomben bilden Aushöhlungen, die horizontal oder gesenkt in beide Felsenketten, welche das Nilthal begrenzen, gebrochen wurden; diejenigen, welche als ein Speos verzierte, nicht sorgfältig verschlossene Eingänge haben, gehören der römischen oder ptolemäischen Spätzeit an.

Mehrere dieser kleineren Syringen und Katakomben haben, ausser nach erlittenen gewaltsamen Zerstörungen durch die Habsucht verwüstender Barbaren, ihre Wandmalereien, farbigen Reliefbilder und Hieroglyphenschrift noch wohl erkennbar erhalten, da alle diese Felsengräber einer weit späteren Zeit als die Grabdenkmäler der Pharaonen anzugehören scheinen.

Seit Champollion's Studium der hieroglyphischen Charactere (Champollion, Lettres écrites d'Egypte et de Nubie. Paris, 1833.) ist es gelungen, die Zeitalter und die Bestimmung der ägyptischen Denkmäler mit Sicherheit anzugeben. Aber eine ganz neue Welt des Verständnisses dieser alt-ägyptischen Hinterlassenschaft wird sich uns nächstens erschliessen, wenn diese Hieroglyphenschrift im Gegensatz zu der symbolischen Entzifferung Champollions und Lepsius nach der durch Uhlemann (Uhlemann, l. c.) hervorgehobenen Seyffarth'schen phonetisch-syllabarischen Lesart erst verständlicher und zugänglicher geworden sein wird. Wenn man in die Gräber tritt, so weiss man aus den vorhandenen hieroglyphischen Inschriften stets, welches der Name und der Rang des Todten war. Dieser ist dargestellt, umgeben von seiner Familie, die ihm ihre Huldigungen darbietet. Namen, Beschäftiguugen, Verwandtschaftsverhältnisse aller der oft sehr zahlreichen Mitglieder der

Familie sind bei jedem Einzelnen zur Seite angeschrieben; die Scenen des gewöhnlichen Lebens sind auf den Mauern der unzähligen Grabwohnungen gemalt oder ausgehauen: Studien, Leibesübungen, Feste, Krieg, Opfer, Tod, Begräbniss, Alles ist getreu nach den Sittenbildern dargestellt. Alle Lebensverhältnisse, alle Künste und Gewerbe sind auf dieser malerischen unermesslichen Encyclopädie abgebildet, vom König, Priester, Krieger an, bis hinab zum Bauer und Handwerker. Man sieht den Maler, den Bildhauer, den Musiker, den Tänzer, in der Ausübung ihrer Kunst, den Glasmacher und Schuster in dem Betrieb ihrer Gewerbe, man sieht Thierärzte, welche Thiere pflegen, Arbeiter, welche Kolosse fortschleppen, Sklaven, welche Backsteine machen, wie die Israeliten. Eine der merkwürdigsten dieser Zeichnungen, welche von Champollion herausgegeben wurde, stellt einen Menschen dar, welcher beschäftigt ist, eine Mumie in ihre Bänder einzuwickeln, und einen andern, welcher die Maske malt, die das Gesicht des Todten bedecken sollte.

Die bemalten Grabgalerien sind zugleich wahre Museen des Alterthums. Alle zu den verschiedenen Gewerben und Lebensverhältnissen nöthigen Werkzeuge und Geräthe sind in diesem kollossalen Pompeji in natura vorhanden. Schmuck, Geschmeide, Dintenzeuge, Ellenmaasse, Rauchfässer, selbst Kinderspielzeug und Puppen finden sich in den Gräbern, gleich als ob die alten Aegypter das Studium durch die Vergleichung der Gegenstände mit dem Bilde hätten erleichtern wollen. So ist das gegenwärtige Leben und das künftige, diese und jene Welt, Alles, was die Aegypter von dieser wussten und von jener sich träumten, tausendfach dargestellt. Man findet so das ganze alte Aegypten in seinen Grabruinen, die eine doppelte Sprache reden, die Abbildungen durch die hieroglyphischen Inschriften vervollständigen und die Inschriften durch das Bild der Gegenstände erklären.

Der Tod selbst ist auf den Wänden des Grabes abgemalt, seine Statue sitzt in einer Nische und sein Bild ist in zahlreichen kleinen Figuren wiedergegeben; noch mehr, selbst der Bewohner des Grabes — falls die Habsucht der arabischen Leichenhändler ihn nicht seiner Ruhe entrissen

hat — ist da, um den Besucher zu empfangen; denn die Kunst hat ihn erhalten mit seinen Haaren, seinen Zähnen, seinen Nägeln, seinem Fleisch; Alles lebt in diesen Gräbern, selbst der Tod. (Ausl. 1846. 244.)

Die Entweihung der Ruheplätze der Todten soll zu dem Scheusslichsten gehören, was man in Aegypten sieht, und obwohl die Leichen und Schädel, welche die Habsucht der Araber herausgeschleppt und aussen an den Gräbern in ihrer vandalischen Zerstörungssucht umhergestreut hat, nichts als Massen von Knochen und Harz sind, so haben sie doch noch so vollkommen ihre ursprüngliche Form, dass man sich entsetzt über die daran begangene Unbill, und wenn ein zerlumpter Araber einen weiblichen Kopf mit den noch daran befindlichen Haarlocken emporhält und dafür als für eine Antike einen Piaster verlangt, so schaudert man bei dem Gedanken, was die Gefühle Derjenigen sein würden, welche den Gegenstand ihrer Liebe für immer zu erhalten hofften — wenn sie das Haupt vom Körper gerissen und von Fremden verschachert erblickten.

Von jenen Katakomben sind besonders die Gräber der thebanischen Könige und ein Priestergrab in einem stillen, von Felsmassen fast geschlossenen Thale, in der Nähe der von Homer sogenannten hundertthorigen Diospolis gross und prachtvoll, und in neuester Zeit, besonders von Ampère, zum Gegenstand genauer Nachforschungen gemacht worden. (Ausl. 1848. 26.)

Die ersten ägyptischen Könige waren auf die Pyramiden verfallen, aber die Pyramiden selbst konnten von Menschenhand zerstört werden. Es war sicherer, die Ueberreste der Todten in den natürlichen Pyramiden, welche die Ebene Thebens beherrschen, in den Kalkgebirgen, die von Vegetation entblösst, niemals den Regen des Himmels annehmen, und keine Quellen hegen, zu bergen, da sie alle mögliche Garantie der Dauer und Unzerstörbarkeit darbieten.

Der Berg, der im Westen Theben gegenüberliegt, ist von Gräbern durchbohrt, deren Bewohner, wie man aus den hieroglyphischen Inschriften sieht, sämmtlich den höheren Klassen der Gesellschaft angehören; von den Todten

niederen Ranges aus jener Zeit fand sich in diesen Gräbern bis jetzt keine Spur.

Auf dem Wege nach diesem Todtenthal kommt man an dem Orte Assasif vorüber, in dessen Nähe sich eine in den Fels gehauene Grabhöhle von drei Stockwerken befindet, die grösser als irgend ein Königsgrab, indess nicht ein solches, sondern das Grab eines Priesters, Namens Potemenof ist. Die Skulpturen und Hieroglyphen, welche die Wände der Galerien und Kammern bedecken, sind von grosser Vollkommenheit; man ersieht hieraus, welche Stellung manche Priester zu Theben einnahmen. Wilkinson schätzt die Ausdehnung der Grabwohnung dieses Priesters auf 20,000 □Fuss. Gegen den sonstigen Gebrauch trifft man hier keine Mitglieder seiner Familie; Ampère fand nur den Namen seiner Mutter; er war also beinahe allein in seinem grossen Grabe.

Man fand zu Theben keine Spur von Wohnungen mehr, aber man findet Gräber zu Tausenden. Nachdem man mit grosser Anstrengung den westlichen Berg überstiegen hat, gelangt man in das Thal der Könige, eine trübselige Schlucht, wo Alles an den Tod mahnt. Hier im Schoosse der Felsen sind unterirdische Paläste ausgegraben, die aus einer grossen Anzahl Kammern bestehen und manchmal mehrere Stockwerke bilden. Diese Paläste, deren Mauern mit Hieroglyphen und Malereien bedeckt sind und beim Fackelschein in den hellsten Farben schimmern, sind die Gräber der Könige von Theben.

Die neuesten archäologischen Forschungen haben ein grosses Licht über die Kunde ihrer Erbauer verbreitet, denn eine für die Geschichte des Alterthums unschätzbare Erwerbung ist in den kürzlich aufgefundenen Basreliefs aus dem Saale der Ahnen des Königs Thutmosis III. gemacht worden, welche nunmehr Eigenthum der französischen Bibliothek sind und die Reihefolge der ägyptischen Dynastien darstellen, wie sie auf einander folgen. 60 Statuen von natürlicher Grösse bilden diese werthvolle Sammlung, wie sie einst zu Karnak aufgestellt waren; dazu ein Papyrus von drei Metres Länge. (Ausl. 1846. 40.)

Das Dorf Karnak steht jetzt auf der Stelle des alten Theben, wo die alten Denkmäler des Ruhms und der Grösse Aegyptens am bedeutendsten sind und wo die Reihe der Pharaonen alle ihre Sorgfalt verschwendet zu haben scheint, um einander in Prachtwerken zu überbieten und ihre Namen den entferntesten Generationen zu hinterlassen; ja die Pracht zu Karnak soll Alles übertreffen, was man sich je vorstellen kann und tiefes Staunen den Beschauer ergreifen, wenn er unter diesen Grab-Ruinen umher wandert, die einen so ungeheuern Raum einnehmen und auf eine frühere Pracht und Herrlichkeit hindeuten, die Alles übertrifft, was die Welt je gesehen. (Spencer, Reiseskizze aus Aegypten und dem heiligen Lande. 1850.)

Diese Grabdenkmäler finden sich theils in einem dem Nil parallel laufenden, theils in einem benachbarten minder durchsuchten Thale, welches der Begräbnissort der Pharaonen der 18ten Dynastie gewesen zu sein scheint, wie jener der der 19ten. Beide Dynastien hatten also jede ihr besonderes Todtenthal gewählt, um hier diese Grabpaläste zu erbauen, deren Pracht Jahrhunderte lang weder durch einen Lichtstrahl erhellt, noch durch ein menschliches Auge erblickt worden war. Seltsam genug! Diese Galerien, diese Säle wurden mit grossen Anstrengungen in den Felsen ausgehauen; zahllose Inschriften, Bilder von Göttern, Menschen, Thieren, Scenen des Lebens und des Todes waren mit grosser Sorgfalt auf diesen unterirdischen Sälen ausgehauen und gemalt, so dass kein Raum frei blieb, und als nun Alles fertig war, als man den Todten in seinen Sarkophag von Granit gelegt hatte, schloss man den Eingang und liess ihn allein im Besitz aller dieser Wunder.

Indess drang man doch zuweilen in diese Nacht ein; vielleicht die frommen Nachfolger, um die Ahnen zu ehren. Gewiss ist, dass die Gräber der Könige zur griechischen und römischen Zeit besucht wurden, wie sie jetzt besucht werden von Neugierigen, die in etwa hundert Inschriften die Spuren ihrer Anwesenheit zurückgelassen haben.

Seit jenen Besuchen des Alterthums gewannen die Gräber der Könige von Theben, deren Zugänge fast alle unter

den Bergschlipsen begraben waren, ihren Ruhm erst wieder, als der unerschrockene Belzoni die Aufmerksamkeit Europa's auf sie lenkte, indem er das schönste von allen, das von Sethos, dem Vater Ramses des Grossen, der den riesenhaften Saal von Karnak erbaute, wieder auffand. Bis jetzt sind 21 Gräber wieder aufgefunden; Strabo führt an, dass man zu seiner Zeit 40 dergleichen gekannt habe, es ist also zu hoffen, dass man noch mehr finden wird; wahrscheinlich in dem Thale, wo die Pharaonen der 18ten Dynastie begraben sind und wo man bis jetzt nur das Grab Amenophis Memnon's und eines der Könige fand, welche die Sonne in Form einer Scheibe anbeteten, deren Strahlen mit Händen endigten.

Diese Könige waren, so viel man weiss, zwischen die Könige der 18. Dynastie eingeschoben, von deren übrigen Monumenten ihre eigenen auf eine so merkwürdige Weise durch den physischen fast weiberartigen Typus der Verstorbenen und durch den freieren lebendigeren Charakter der Kunst, wie er sich sonst nirgends in Aegypten findet, sich unterscheiden.

Sobald man ins Innere eines solchen Königsgrabes tritt, stösst man auf einen bald sanften, bald steilen, manchmal selbst schroffen Abhang. Der Name des Pharao ist hart am Eingange aufgezeichnet. Auf beiden Seiten des geneigten Corridors entfalten sich an den Wänden unermessliche Hieroglyphen-Inschriften, welche Gebete, ein langes Todtenamt für den König enthalten, welchem das Grab ausgehöhlt wurde. Weiterhin treten bildliche Darstellungen unter den Hieroglyph-Inschriften auf. Es ist immer wie auf den Papyrusrollen der allgemeinen Gräber, nur in einem unendlich vergrösserten Maassstabe, die Geschichte der Seele nach dem Tode, die Darstellung der Prüfungen, welche sie zu bestehen hat, die Urtheile, welche von den Göttern und einer Menge Genien mit Köpfen von Menschen, vierfüssigen Thieren, Vögeln und Schlangen über sie ausgesprochen werden. Die Seelen, denen die lange und schreckliche Wanderung auferlegt ist, durchziehen das Feuer und das Wasser, halten an ruhigen Orten unter Bäumen und

grünenden Ernten an und setzen dann ihren Weg oft unter Qualen fort. Hier sieht man sie verstümmelt und enthauptet, weiterhin haben sie ihre Glieder und Köpfe wieder gefunden. Man rückt vor, wie Dante durch die Kreise der Hölle, nur scheint diese ganze Hölle nach einem geheimnissvollen Ziel zu gehen, vielleicht ohne dass die Seelen es jemals erreichen und aus dem unendlichen Kreise des Daseins und des Schmerzes herauskommen konnten.

Nach Strabo befanden sich an den Eingängen zu diesen Gräbern Obelisken mit Inschriften, welche die Macht und den Reichthum der Könige von Theben, die hier begraben lagen, verkündeten. Lange Felsengalerien führen zu kleineren oder grösseren unterirdischen Gemächern, deren Decken von Steinpfeilern unterstützt sind. Der Hauptsaal, umgeben von Astraden und Adiculä, enthält den Sarkophag von Stein, darin der Sarg von Sykomorus — dem Maulbeerfeigenbaum (Amos 4, 14), das fast unverweslich ist und daher von den Aegyptern zu Mumien-Särgen benutzt wurde (1. Kön. 10, 27) — mit der Mumie des Verstorbenen und acht bis zwölf kleinere Kammern reihen sich an den Todtensaal an. Die meisten dieser Gemächer sind 10 Fuss hoch und breit, vier bis fünf von den Galerien die aneinander stossen, 30—50 Fuss lang und 10—15 Fuss hoch, führen nach einem geräumigen Zimmer, worin der Sarkophag des Königs mit dessen auf dem Deckel halb erhaben gearbeiteter Abbildung befindlich ist. Dieser Sarkophag besteht aus einem 16 Fuss hohen, 20 Fuss langen und 4 Fuss breiten Stücke rothen Granit, um den ringsumher eine hieroglyphische Inschrift eingehauen ist.

In dem äussersten Gemache einer anderen Galerie ist das Bild des Königs auf dem Stein in Lebensgrösse gemalt. An den Wänden und Decken der Gruft sind hieroglyphische Figuren von Vögeln und Thieren ausgehauen und zum Theil gemalt; deren Farben, gelb auf blauem Grunde, sich so frisch erhalten haben, als ob sie eben erst aufgetragen worden wären. An den Mauern sind Hieroglyphen columnenweise eingehauen. Zur Seite der Thür, wohin eine lange sehr sanft abschüssige Treppe führt,

befinden sich zwei sitzende Statuen. In den Blenden, die in den Felsen eingehauen sind, standen wahrscheinlich Mumien von Personen aus der königlichen Familie. Die Sarkophage, welche in den anderen Sälen gestanden haben, sind gewaltsam zerstört worden, wie aus den umherliegenden Trümmern hervorgeht. Ganz am Ende des hintersten Gewölbes einer sehr schönen Galerie bemerkt man eine erhaben gearbeitete menschliche Figur, die Arme über der Brust gekreuzt und neben ihr knieen auf beiden Seiten noch zwei andere Figuren.

Ungefähr eine halbe Meile von diesen Gräbern entfernt finden sich noch gut erhaltene Ueberreste von dem grossen Grabmal des Königs Osymandyas. Nach Diodor führte zu diesem prächtigen Gebäude ein grosser gewölbter Vorhof von 200 Fuss Länge und 90 Fuss Höhe. Durch diesen gelangte man in einen viereckigen Hof, der auf jeder Seite 400 Fuss lang und statt der Colonaden mit 32 Fuss hohen und aus einem Stein gehauenen Bildsäulen von Thieren verziert war. Das steinerne Gewölbe über diesen Bildsäulen war blau gemalt und mit Sternen besäet. Ausser diesem Vorhofe war noch ein anderer Eingang angebracht, der dem ersten vollkommen gleich, nur mit reicherer und schönerer Bildhauerarbeit geziert war. Vor diesem Eingange befanden sich drei aus einem Steine gehauene Bildsäulen, von denen die eine sitzend dargestellt und der Fuss sieben Ellen lang war. Sie zeichnete sich durch die kunstvolle Arbeit und durch die treffliche Beschaffenheit des Steins aus, an dem nicht der geringste Fleck oder Riss zu sehen war und führte die Inschrift: „Ich bin Osymandyas, der König der Könige. Wer wissen will, wie gross ich sei und wo ich begraben liege, der übertreffe mich in meinen Werken.“ Neben dieser Bildsäule befand sich eine andere, auch aus einem Steine gehauene von 40 Fuss Höhe, welche die Mutter des Osymandyas vorstellte, mit drei Diademen auf dem Haupte, um sie als Tochter, Gemahlin und Mutter eines Königs zu bezeichnen.

Aus dem ersten Vorhofe gelangte man in einen zweiten, der zu den Seiten von Säulengängen eingefasst und rings

herum an den Wänden mit der feinsten Bildhauerarbeit verziert war. Die ausgehauenen Figuren stellten den siegreichen Kriegszug des Osymandyas gegen die Baktrianer dar. In der Mitte zwischen den Säulengängen stand unter freiem Himmel ein ausserordentlich grosser und mit den schönsten Steinen sehr künstlich ausgeführter Altar. Am Ende dieses Hofes befanden sich zwei steinerne aus einem Stück gearbeitete 54 Fuss hohe Bildsäulen. Neben diesen gelangte man durch drei Eingänge in einen grossen Saal, der einem griechischen Odeum gleich und auf allen Seiten 200 Fuss lang war. In diesem Saale war am Ende eine Gerichtssitzung dargestellt. Dreissig Richter sassen beisammen, in ihrer Mitte der Oberrichter in seinem Ornate mit niedergesenktem Blicke und vor ihm lag eine Menge aufgeschlagener Bücher. Vor der Wand standen hölzerne Bildsäulen, welche die streitenden Parteien andeuteten. Aus diesem Saale gelangte man in ein anderes grosses Gebäude, das sehr viele Zimmer enthielt. In einem derselben war an der Wand in erhabener Arbeit und mit lebendigen Farben der König dargestellt, wie er der Gottheit die jährliche Ausbeute der ägyptischen Gold- und Silberbergwerke darbrachte; eine Inschrift schätzte diesen Ertrag auf 32 Millionen Minen — 532,666,000 Thaler. Ferner war in diesem Gebäude eine Bibliothek enthalten, mit der Ueberschrift: „Genesungsort für den Geist.“ In derselben befanden sich die Bildsäulen von allen ägyptischen Gottheiten und vor jeder der König Osymandyas, ihnen opfernd.

Zunächst an die Bibliothek stiess ein Gebäude mit 20 Zimmern, in denen sich die Bildsäulen und Abbildungen von den vornehmsten Gottheiten Aegyptens, dem Könige und heiligen Thieren befanden.

Endlich gelangte man in das Grab des Königs selbst, welches nach Art der Syringen in einem höheren Stockwerke lag. Hier war alle Pracht des Todes und aller Glanz des künftigen Lebens entfaltet; die Decken schimmernd vom Glanze der Sterne, unter denen die Sonne der andern Welt strahlt, ein Bild des Pharao, der zur Wohnung

des Lichts durchgedrungen in dem göttlichen Nachen durch die Himmel zwischen den Sternen dahinfährt Ueber dem Grabe befand sich eine zirkelrunde Platte von 365 Ellen im Umfange, welche in 365 Grade, nach der Anzahl der Tage im Jahre getheilt war. Für jeden Tag war der Auf- und Untergang der Sonne auf der Platte verzeichnet. Cambyses, der auf seinem Eroberungszuge nach Aegypten keine Anstrengung scheute, die stolzen Denkmäler ägyptischer Macht und ägyptischen Ruhmes zu vernichten, soll diese Tafeln haben wegführen und überhaupt das Grabmal des Osymandyas zerstören lassen; dennoch hat Pococke noch ansehnliche Ruinen von diesem prachtvollen Grabdenkmale und Vieles mit Diodor's Beschreibung übereinstimmend gefunden. (Aegypten in historischer etc. Hinsicht. Berlin und Leipzig. 1799. 350.)

An staunenswerther Grösse ebenso wie an Pracht der Einrichtung und erhabenem Baustyl den ägyptischen Felsengräbern am ähnlichsten sind die persischen Grabruinen zu Persepolis.

In den immer blühenden Rosengefilden Irams in Persien liegen die berühmten Ruinen von Schelminha — der dreissigsäuligen, wie die Perser den Ort nennen — das ehemalige Persepolis, das jetzige Bassarkata. Persepolis war ursprünglich weder ein Tempel, noch eine eigentliche Residenz, wenigstens nicht in den blühendsten Zeiten des persischen Reichs. Es erwuchs aus dem Hoflager der ersten persischen Eroberer und war daher ihr erster Wohnsitz, doch nur vorübergehend; aber die daran geknüpften Ideen von Vaterland, Herrschaft, Religion, machten es zur Heimath und Todtenresidenz der persischen Könige, zum Heiligthum der Nation, zum Wohnsitz der väterlichen Götter und durch seine Anlagen und Kunstwerke, auf welche der Eroberungszug des Cambyses nach Aegypten gewiss von grossem Einfluss war, zum Sinnbild des Reichs; das persische Capitol.

Ein ungeheurer Raum ist hier mit Säulen, Tempeln, Palästen und Reliefs bedeckt. Die Eigenthümlichkeit, die

hohe Einfachheit dieser Denkmäler, die mit ihren riesenhaften Verhältnissen so sehr harmoniren, die titanischen Granit- und Marmorfelsen, die augenscheinlich mit dem stolzen Gedanken, der Zeit Trotz zu bieten, hier aufeinander gethürmt sind, sollen auf den Beschauer einen nicht zu bewältigenden Eindruck machen; besonders wenn man sich an das Geheimniss erinnert, das die Wiege von Persepolis umschwebt und die jetzige Oede, die feierliche Stille, das Andenken an die Geschlechter der Menschen und die Reihefolge von Reichen in Betracht zieht, die darüber hinweggegangen und wieder in Vergessenheit gerathen sind.

Die grosse Colonade und die Granitpilaster auf der hohen Plateform, welche zu den Grabruinen von Persepolis führen, sollen einen grandiosen, majestätischen Anblick gewähren und ein unbeschreibliches Gefühl von Ehrfurcht in dem Beschauer erregen. Die Treppe besteht aus einer Doppelreihe von 45 Stufen aus schwarzem Marmor und ist so breit, dass acht bis zehn Reiter neben einander hinaufreiten können. Die Plateform selbst ist ein längliches Viereck, das 1200 Fuss von Norden nach Süden, und 1690 Fuss von Osten nach Westen misst. Auf der Plateform befindet sich ein ungeheures Portal von mächtigen Granit- oder Marmorblöcken mit zwei riesenhaften Stierbildern vorn, zwei Sphinxen auf der entgegengesetzten Seite und zwei hohen Säulen dazwischen.

Eine zweite Treppe, deren Seitenwände voll von Basreliefs sind, führt zu der zweiten Plateform, auf der einst die Hauptgebäude von Persepolis sich erhoben. Hier stehen von den 72 Säulen, aus denen der prachtvolle Tempel ursprünglich bestand, nur noch 13 aufrecht.

Die älteren Sculpturen sind unter dem Namen der königlichen Gräber bekannt; es sind deren sieben, von denen sich vier zu Naksch-i-Rustam und drei zu Tacht-i-Dschemschid befinden. Die Felsen von weissem und gelblichem Marmor, in welche diese Gräber gehauen sind, fallen fast senkrecht gegen die Ebene ab. Es war bei den Persern Sitte, ein solches Felsengrab in einer grossen Höhe an

senkrechten Felswänden zu höhlen, was den doppelten Nutzen hatte, dass die Gräber vor Entweihung gesichert, und ihre Fronten zugleich sehr weit sichtbar waren; so finden sich viele solcher persischen Felsengräber in Naksch-i-Rustam 300 Fuss hoch. (Philippson. Die israelit. Bibel. Leipzig. 1844. II, 787.) Man nimmt gewöhnlich an, die vier ersteren seien die Gräber der vier ersten Monarchen nach Cyrus, nämlich des Cambyses, Darius I, Xerxes und Ataxerxes; die übrigen drei Könige aus dem Stamme der Achämeniden sollen in den drei andern Gräbern im Felsen von Rahmed und zu Tacht-i-Dschemschid begraben sein.

Die ersteren Gräber haben die Form eines griechischen Kreuzes, wovon der untere Theil viel tiefer in den Felsen gehauen ist als der obere. Auf der Oberfläche der Plateform sind Oeffnungen befindlich, welche in unterirdische, den Hypogäen der Aegypter ähnliche, nur durch Fackeln zu erhellende Gänge von einigen 80 Schritten Länge hinabführen, die sich alle in einem rechten Winkel kreuzen, aber an einigen Stellen so niedrig sind, dass man, um hindurch zu kommen, sich nicht allein bücken, sondern hindurch kriechen muss. Diese Corridore sind in den Felsen gehauen, mit mächtigen Granitblöcken gedeckt, und sollen mit den Gräbern im Berge in Verbindung stehen, woraus sich das Nichtvorhandensein eines Einganges in die königlichen Gräber von Rahmed-Kobi von der äussern Seite des Felsens her erklären lässt.

Die drei königlichen Gräber in Rahmed gleichen denen von Naksch-i-Rustam.

Das der Colonade gegenüberliegende Grab, dessen Diodor erwähnt, ist das vollständigste von allen. In dem obern Theile des Front-Basreliefs, über dem Sarkophag, der durch zwei Reihen menschlicher Figuren, vierzehn in jeder Reihe, gestützt ist, steht der Hohepriester mit einem Bogen in der linken Hand, während die rechte ausgestreckt ist. Das obere Karniess, welches den Sarkophag von dem untern Theile der mit Sculpturen bedeckten Mauer trennt, ist mit 18 Figuren von Löwen geziert, deren Schweife aufwärts gerollt sind, wie bei Hunden. In jeder Richtung sind neun,

die in der Mitte sich begegnen. Das untere Karniess ist von vier Basrelief-Säulen, zwei an jeder Seite der Thür gestützt. Der Architrav ist schön canneliert, und die Thürpfosten allenthalben mit zierlich ausgehauenen Rosen geschmückt, Die Säulen-Capitäle bestehen aus denselben Doppelfiguren von Stieren wie die früheren, welche so dargestellt sind, als stützten sie mit vereinten Häuptern die oberen Basreliefs mit dem Sarkophag.

Eine zweite Höhle gegen Süden enthält noch mehrere ähnliche Gräber.

Wir müssen uns begnügen, hier die umfangreichen Grabruinen von Persepolis nur andeutungsweise hervorzuheben, da eine ins Detail gehende archäologische Beschreibung dieser ausgedehnten Kunstwerke, die uns vorgesteckten Grenzen überschreiten würde.

Eine dicke Erdkruste bedeckt die Ruinen von Persepolis, welche, gereinigt von dem seit zwei Jahrtausenden aufgehäuften Moder, dem Alterthumsforscher einen nicht minder erfreulichen Anblick, als die wiedererstandenen römischen Städte Herkulanum und Pompeji darbieten würden.

Wie viele sinnreiche Vermuthungen auch bereits über Zeit und Zweck der Gründung von Persepolis aufgestellt worden sind, dennoch aber ist dieser Gegenstand keineswegs erschöpft. Was mehr als irgend etwas Anderes den Forschungen einen günstigen Erfolg verspricht, das ist das Studium der Zendtexte, welches bereits viele der symbolischen Deutungen auf den Trümmern von Persepolis enträthselt hat, während die Fortschritte, welche das gelehrte Europa in der Entzifferung der Keilschrift macht, wovon die Mauern von Persepolis eine so prachtvolle Sammlung darbieten, hoffentlich, wenn auch auf anderem Wege, zu demselben Ergebniss führen, und die Lösung dieses grossen Räthsels alter Zeit ermöglichen werden. (Ausl. 1844. 72.)

Obschon Aegypten allenthalben durchforscht, und auch Persepolis zum Theil uns bekannt ist, so blieb in Bezug auf die Nekropolen des Alterthums dennoch bisher eine

grosse Lücke zwischen Aegypten und Persien. Hier hatten drei bis vier Jahrhunderte vor Xerxes und Darius mächtige Reiche lange geblüht, hier waren die grossen Mittelpunkte uralter Civilisation, und ein dunkles Gerücht, das bis auf unsere Zeiten durchgedrungen, sprach von mächtigen Bildnereien, in denen die assyrischen Könige auf den Mauern von Palästen ihre Siege dargestellt hätten. Die Kunst war also bei diesen Völkern geübt worden, es hatte eine assyrische Skulptur gegeben, und diese war untergegangen, seitdem Cyaxares — 626 v. C. — den Thron Sennaharibs in den Staub gestürzt hatte.

Wie tief auch diese assyrischen Kunstschätze und die Nekropolen der beiden von Gott verworfenen Städte Babylon und Ninive von vermuthlich hohem Werthe für die Geschichte des Alterthums unter dem zweitausendjährigen Schutthaufen begraben liegen, so lässt sich doch erwarten, dass man endlich dahin gelangen werde, das so lange undurchdringliche Geheimniss der assyrischen Kunst zu enthüllen; die wahrscheinlich Vieles, der ägyptischen Aehnliches, aufzuweisen hat.

Schon ist es in der neuesten Zeit den unermüdlichen Nachforschungen von Botta, Flandin und Layard gelungen, eine Spur von Ninive an den Ufern des Tigris aufzufinden, indem man durch fortgesetzte Nachgrabungen 15 aneinanderstossende Säle aufgedeckt hat, die zusammen einen Flächenraum von 22,000 □Metres einnehmen. In diesen Sälen, deren innere Wände und Aussenseiten in wunderbarer Fülle mit Skulpturen geschmückt sind, entrollt sich das Leben der Niniviten wundersam vor unsern Augen; von den religiösen Symbolen bis zu den Sitten des Hauses, von dem wilden Siegesfest bis zur Hinrichtung der Besiegten. Dies ist jedoch nur der geringe Theil eines unermesslichen, alten Palastes, dessen entfernte Trümmer nur erst andeuten, welch eine ungeheure Ausdehnung der ganze Bau besitzen muss. Die Basreliefs mehrerer der hier ausgegrabenen Paläste zieren schon das assyrische Museum zu London.

In der allerneuesten Zeit ist es dem unermüdlichen Alterthumsforscher Layard gelungen, im Laufe der Nach-

suchungen auch auf die Aufbewahrungsorte der Todten zu stossen, und Oberst Rawlinson hat bereits einen Begräbnissplatz von Königen und Königinnen Assyriens aufgefunden, welche in mächtigen Steinsärgen mit schweren Deckeln und mit den königlichen Gewändern geziert, daliegen. (Ausl. 1852. 110.)

Man fand ausserdem Särge aus verglastem Thon, welche mancherlei Kunstgegenstände enthielten, doch dürfte es bei fortgesetzten Nachforschungen wohl gelingen, nähere Kunde über die Nekropolen dieser untergegangenen Städte zu erlangen, auf welche die Assyrier ohne Zweifel nicht geringere Sorgfalt als ihre Zeitgenossen, die alten Aegypter, verwendet haben mochten.

Ausserdem ist bis jetzt in dieser Beziehung nur erst in einem arabischen Dorfe, das noch jetzt den Namen „Neiniveh" führt, und auf dem alten Mauerwerk von Ninive erbaut ist, ein mit Characteren verzierter Stein aufgefunden worden, den die Moslems in einer kleinen Moschee aufbewahren, und den sie für den Grabstein des Propheten ausgeben. Der Fanatismus der Einwohner lässt aber die Besichtigung dieses Steins nicht zu, und man kann deshalb nicht einmal wissen, ob er assyrische Charactere trägt.

Hier also starb der Prophet, hier bedrohte Jonas die Niniviten mit der Rache des Himmels, hier war das berühmte, so verderbte und stolze, in seinem Hasse so unversöhnliche, in seiner Rache so barbarische Ninive; hier war der Boden, wo der Sohn des Belus die Stadt gründete, der er seinen Namen gab, die er zur grössten und schönsten aller Städte machen wollte, und die einen Umkreis von drei Tagereisen erhielt. (Proph. Jonas 3, 3. — Revue des deux mondes. 15. Juni 1845.)

Die Juden verwendeten nicht so grosse Sorgfalt auf ihre Grabstätten als die Aegypter, auch waren dieselben, wiewohl den ägyptischen nachgebildet, diesen mehr im Innern als im Aeussern ähnlich, und erreichten weder die künstlerische Ausschmückung, noch die giganteske Grossartigkeit, welche wir noch heut, nach so vielen Jahrtausenden,

an den ägyptischen bewundern. (Trusen. Die Sitten, Gebräuche und Krankheiten der alten Hebräer. 2. Aufl. Breslau, Korn. 1853. Seite 47.) Die Juden begruben ihre Todten in den frühesten Zeiten meistens in die Erde auf freiem Felde, wie Manasse (2. Könige 21, 18.) und später dessen Frau Judith (B. Judith 16, 28.) in dem Garten an seinem Hause. Ihre Fämilien-Begräbnisse befanden sich in den frühesten Zeiten entweder in einer Höhle, unter einem Baume oder auf einem Hügel; aber man sorgte dafür, dass sie jährlich wieder aufgeziert und ausgebessert wurden.

Es war eine sehr gewöhnliche Sitte im Orient, die Todten in natürlichen oder künstlichen Höhlen beizusetzen, von denen sich in Syrien, Palästina, Aegypten und Persien eine grosse Anzahl findet. Besonders ist im südlichen Gebirge Pal's ein Ueberfluss von natürlichen Höhlen in den Felsen, welche bequem zu Grabgewölben umgeformt werden konnten, und wo es an natürlichen Höhlen fehlte, wurden Gräber in Felsen gehauen, für Familien, welche das bestreiten konnten.

Die Anordnung und Ausdehnung dieser Höhlen war nach den Umständen verschieden. Im Abfall des Gebirges sind sie horizontal gehauen, im Uebrigen gewöhnlich in die Tiefe mit Stufen hinunter, das Dach des Gewölbes gewöhnlich bogenförmig, in den weitläufigen Gewölben von Säulen getragen. Diese Felsenkammern sind gemeinhin geräumig, da sie offenbar zu Familiengrüften dienten, die alle Leichen einer Familie aufnahmen; 6—7 Fuss tiefe Nieschen in die Seiten des Gewölbes gehauen, nahmen die einzelnen Körper auf, in andern ist der Boden selbst zur Aufnahme der Todten in Räumen verschiedenartiger Tiefe in der Gestalt eines Sarges ausgehöhlt; seltener wurden die Todten in steinernen Särgen mit behauenen Deckeln versehen, beigesetzt.

Diese Gewölbe sind gewöhnlich dunkel, indem die einzige Oeffnung der schmale Eingang ist, welche durch einen davor gewälzten breiten Stein oder auch durch steinerne, in Angeln sich drehende Thüren verschlossen ist. Einige solcher Gewölbe bestehen aus mehreren Zimmern, eins in das andere, oder durch Durchgänge verbunden, so jedoch,

dass die innern Zimmer gewöhnlich tiefer als die äussern sind, und man zu ihnen auf Stufen hinuntersteigt; dann scheinen die äussern eine Art Vorzimmer gebildet zu haben, deren Wände selten mit Nischen oder Särgen besetzt sind.

Ein solcher Gräberfelsen war die Höhle Machpelah vor Hebron, 21 röm. Meilen von Jerusalem, in einem länglichen, mit Felsen besäten, aber doch mit Tannenwäldern, mit Wein- und Oelbaum-Anpflanzungen besetzten Thale des Gebirges Juda. Es ist dies das älteste Grabdenkmal der alten Hebräer, aus den Zeiten des alten abrahamitischen Bundes. Hier starb Abraham — 175 Jahr alt, im J. d. W. 2123 — wo er die längste Zeit verlebt, und wurde hier nach Sarah, für welche er das Grabmal einrichtete, nebst seinen nächsten Nachkommen, Isaak und Rebecca, Jakob und Lea begraben.

Man zeigt noch jetzt den Terebinthenbaum, unter welchem der Patriarch in Gegenwart von 40 Zeugen den Kauf wegen der Grabstätte (1. Mos. 23.), über welcher später ein Tempel erbaut wurde, abschloss. Die Türken bezeugen dieser Moschee ihre Ehrfurcht, jedoch gestatten sie keinem Christen den Zutritt daselbst. (Berggren. Reisen im Morgenlande. A. d. Schwed. v. Ungewitter. Leipzig, 1834. III, 128.) Nur aus einer gewissen Entfernung ist es gestattet, einige Minuten seinen Blick auf die mit 16 Pilastern geschmückte Säulenhalle zu richten. Dieses strenge Verbot schreibt sich vom Jahre 1266 her, als die Türken den Juden und Christen dieses theure Denkmal des Patriarchenthums entrissen, wonach der damalige Sultan verordnete: dass gleichwie bisher den Muselmännern der Zutritt zu demselben versagt gewesen, so auch fernerhin, weder die Juden noch die Christen je wieder den Anblick der Gräber der Patriarchen geniessen sollten. (Reinaud. Extrait des Hist. Arab. à Paris, 1822. p. 779.) Hoffentlich dürfte bei dem Umschwung der gegenwärtigen Verhältnisse der Türkei auch dieses schmachvolle Verbot des Islams, welches so viele Jahrhunderte hindurch den Völkern anderer Glaubensbekenntnisse den Anblick dieser altehrwürdigen Ueberreste des Patriarchenthums entzog, aufgehoben werden.

Nach Benjamin von Tudela (B. von Tudela ed. lat. Helmit. p. 47.), welcher dieses Grabmal vor 650 Jahren besuchte, steigt man mit einer Fackel in die erste Höhle hinunter, in welcher nichts gefunden wird, ebenso in eine zweite, bis zur dritten, wo die 6 Gräber Abrahams und seiner Nachkommen befindlich sind, eines dem andern gegenüber und mit eingehauenen Characteren bezeichnet: z. B. „Grab unseres Vaters Abraham, auf dem der Frieden sei.“ Hier brennt Tag und Nacht eine Lampe, indem die Diener des Tempels sie immer mit Oel und Dochten versorgen. In derselben Höhle befinden sich Fässer mit Knochen alter Israeliten, dahin von den israelitischen Familien gebracht, welche bis zum heutigen Tage an demselben Orte blieben. In demselben Doppelfelde bestehen noch Denkmäler des Hauses Abraham; davor rieselt ein Quell, es wird aber Niemandem gestattet, da ein Haus zu bauen, aus Ehrfurcht gegen Abraham.

Jener Tempel über dem Grabe Abrahams wurde von der Kaiserin Helena gebaut und später in eine Moschee verwandelt. Nach allen Bestimmungen ist das Grab eine tiefe und weite Höhle, ausgehauen in dem Felsen. Die Oeffnung ist in der Mitte der Moschee; aber nach Ali-Bey scheint jedes Grab in einem getrennten Raum auf gleichem Boden mit der Moschee sich zu befinden. Diese Räume haben Eingänge, verschlossen durch eherne Thore und hölzerne, mit Silber überzogene Thüren, mit silbernen Riegeln oder Schlössern. Alle Gräber dieser Patriarchen sind mit Teppichen von grüner Seide, prächtig mit Gold gestickt, die ihrer Frauen mit gleichen rothen bedeckt. Die Sultane von Constantinopel schicken von Zeit zu Zeit neue Teppiche dahin, und Ali-Bey zählte neun Teppiche, einen über dem andern auf dem Grabe Abrahams; selbst die Räume, welche die Gräber enthalten, sind mit Teppichen bedeckt.

Auch Philippson (Philippson a. a. O. I, 108.) bestätigt, dass schon lange für einen Europäer es unbedingt unmöglich ist, Zutritt zur Moschee und zu der Gräberhöhle zu erlangen. Man kann diese Angaben mit der Benjamins dahin vereinigen, dass die Türken diese Grabmäler auf

gleicher Erde, unmittelbar über den Gräbern der Patriarchen, in der unterirdischen Höhle gesetzt haben, um die gewöhnlichen Besucher vom Besuche der Letzteren abzuhalten.

Die Tradition lässt in der Höhle Machpelah auch Adam und Eva begraben sein. (Philippson a. a. O. I, 106.)

Aus der Zeit der nationalen Selbstständigkeit des jüdischen Volkes rühren die Felsengräber her, welche wir in und um Jerusalem in bedeutender Menge antreffen. Mit Ausnahme der sogenannten Gräber der Propheten auf dem Oelberge, befinden sie sich gewöhnlich über der Erde, und bilden entweder eine einzelne Kammer mit oder ohne Vorgemach, oder es sind mehrere Kammern hinter-, über- und untereinander angelegt, und zwar mehr oder minder geräumig. Sie haben gewöhnlich eine Länge von 4—8—10 Ellen, sind bisweilen ebenso breit und oft so hoch, dass man ohne die zuweilen gewölbte Decke zu berühren, aufrecht darin stehen kann. Der Eingang ist jedoch meist so enge und niedrig, dass man um hineinzukommen, nicht blos sich bücken, sondern hinein kriechen muss; daher man denn auch mittelst eines kleinen Felsblockes oder einer steinernen Thür, wovon sich noch an vielen Gräbern Ueberreste vorfinden, ohne besondere Schwierigkeit beim Besuche des Grabes von Seiten der Weiber (Ev. Joh. 11, 31. „Sie gehet zum Grabe, dass sie daselbst weine.“) oder bei Gelegenheit eines andern Leichenbegängnisses, sie hat öffnen und schliessen können; indem die grösseren und geräumigeren Felsengräber zur Ruhestätte für den einen Verwandten nach dem andern dienten.

In diesen Felsengräbern befinden sich eine grössere oder geringere Anzahl von Leichenkammern, die rund herum an den Wänden etwas oberhalb des Fussbodens, sowohl über- als nebeneinander, bald in Gestalt viereckiger oder runder, nach hinten zu etwas abschüssiger Blenden ausgehauen, bald in Form von Bänken oder Absätzen angebracht sind. In den kleineren Gräbern, welche blos für einzelne Leichen eingerichtet waren, findet man keinen dergleichen Absatz für die Leiche, sondern nur zuweilen eine Art Grabbette oder Leichenkrippe, welche ungefähr in Form

eines Schuhes, unten am Fussboden im Hintergrunde der Kammer ausgehauen ist, so dass der Todte, der da hineingelegt wurde, darin gerade ausgestreckt nicht hat liegen können und entweder mit gebogenen Knieen hineingelegt, oder dem Kopfe eine Beugung nach vorn gegeben wurde, was auch, vermöge der Tiefe der Ruhestätte, ausführbar war, welche ebenso inwendig wie auswendig verschlossen werden konnte. Von derselben Beschaffenheit ist die eine der Felsenkammern, welche noch heut, und zwar ganz unberührt, sich in ihrem ursprünglichen Zustande in dem Kalkberge bei Jerusalem, dicht neben dem Grabe Christi befindet. (Berggren a. a. O. III, 18.)

Wenn wir nicht ohne Entzücken die Denkmäler der Kunst und des menschlichen Kunstfleisses betrachten, oder nicht ohne ein lebhaft angeregtes Gefühl die Gesetze der Vergänglichkeit in den Trümmern, in welche sie gefallen, lesen; wenn wir nicht ohne Bewunderung und Ehrfurcht für männliche Tapferkeit die Grabmäler, welche die Asche gefeierter Helden umschliessen, anschauen oder nicht ohne ein Gefühl von Vaterlandsliebe an den Grabhügeln unserer Vorfahren vorübergehen können, welchen Eindruck muss dann nicht die Erinnerung — und mehr noch auf den glücklichen Beschauer der Anblick — jenes Denkmals auf uns machen, vor welchem Kunst und menschlicher Scharfsinn, Heldenmuth und Tapferkeit, grosse Thaten und Vaterlandsliebe anbetend niederfallen müssen. Dieses Denkmal, das Grab Christi, ist seit dem ersten Ostermorgen des neuen Bundes, als es von Engeln besucht wurde (Ev. Joh. 20, 11, 12.), in heiliger Erinnerung und Ehrfurcht gehalten worden.

Es bildet äusserlich eine Kapelle im byzantinischen Styl und hat im Innern die Gestalt eines Felsengrabes mit Vorhalle und Grabkammer. Durch den Eingang von Osten her tritt man in das erste der beiden Gemächer, die Engels-Kapelle, mit dem Steine, auf welchem der Engel nach der Auferstehung Christi gesessen haben soll; sie ist ganz mit Marmor ausgelegt. Von hier aus führt eine enge, niedrige Thür zu dem Grabe Christi selbst. In dem Bogen der

Thür scheint noch der Felsen erkennbar zu sein, in den das Grab gehauen worden ist. Das Grab selbst, ganz mit Marmor ausgelegt, ist 3 Fuss hoch, gegen 6 Fuss lang und beinahe 6 Fuss breit. An der rechten nördlichen Seite des Grabes deckt eine Marmorplatte eine Fläche von etwa 6 Fuss Länge, gegen 3 Fuss Breite und $2^1/_2$ Fuss Höhe, in welchem der Leichnam Christi soll geruhet haben. Etwa vier Menschen können anbetend darin knieen. (Strauss. Reise in das Morgenland. 2. Aufl. Berlin, 1848. 75.)

Alle Beschauer stimmen in dem Ausspruche überein, dass Niemand ohne eine gewisse wunderbare Empfindung diesen heiligen Umkreis betreten könne. Obgleich das Gebäude inwendig neu ist, und nachdem es 15 Jahrhunderte hindurch ein alterthümliches, klassisches Denkmal aus den Zeiten der Hellenen gewesen, sich jetzt und seit dem Brande, als ein Werk der Neugriechen, Constantins unglücklicher Nachkommen, ja vielleicht als deren letztes unsterbliches Denkmal auf des Kreuzes Vaterland darstellt, so bietet gleichwohl jeder Gegenstand darin etwas ungewöhnlich Schönes und Ehrfurcht erweckendes dar, während Gold, Weihrauch und Myrrhen, und die Töne der Hymnen, welche in den um die halberleuchteten düsteren Gemächer herum befindlichen Altarzellen abgesungen werden, die Gefühle über das Irdische erheben und den Christen ermahnen, vor des Erlösers Kreuz zu beten, und an seinem Grabe einem glücklicheren Leben entgegen zu sehen. Um Mitternacht lassen die Cymbeln und die Orgel ihre feierlichen Klänge vernehmen, und lieblich ertönen von verschiedenen Seiten die Gebete und Lobgesänge, während die funkelnden Sterne am blauen unverhüllten Himmelsgewölbe durch die offene Kuppel auf das Grab des Erlösers herabblicken. (Berggren a. a. O. 30.)

Um ein Kirchengebäude, welches sowohl das heilige Grab und die Kreuzigungsstätte, als auch einige siebzig in der Passionsgeschichte als merkwürdig zu betrachtende, und von der Tradition hierher verlegte Punkte mit seinen Mauern und Rundgewölben umschlösse, und dann nicht blos über der Grabkammer selbst, sondern auch über einigen

andern hier befindlichen heiligen Plätzen besondere kleine Kapellen und Altäre errichten zu können, musste zunächst der ganze Felsen auf drei Seiten tief und in weiter Strecke behauen, und nachdem dies geschehen, ein 40—50 Schritt breiter Raum zwischen der Grabkammer und der Kreuzigungsstätte geöffnet werden, um diese, sowie einige andere Stellen am Berge zu isoliren; da man auf eine andere Weise das Ganze wohl nicht zu einem Tempel hätte einrichten können, in welchem bei Verrichtung der Andacht jede besondere heilige Stätte von allen Seiten zugänglich sein, und auch für die Gedanken und Gefühle mit ihren eigenen Symbolen geschmückt werden sollte. Nachdem also das äussere grosse, Alles umfassende, mit dem Namen der heiligen Grabeskirche bezeichnete Gebäude mit seinen beiden Rundgewölben errichtet worden war, so dass über der Gruft selbst eine besondere kleine Kapelle mit Kuppel erbaut werden konnte, musste nicht blos der Eingang zur Gruft, sondern auch das Innere derselben, wo sich an der rechten Seitenwand das Todtenbett oder die Leichenkrippe befand, in allen Dimensionen erweitert und die Decke herausgesprengt werden, so dass nichts mehr als ein Theil der Wände übrig blieb, welcher mit dünnen Marmorplatten überkleidet wurde.

Ueber dem Todten- oder Grabbette wurde ein geschlossener Altartisch angebracht, und vor dem Eingange zur Gruft und über der Stelle wo die Engel am Ostermorgen sassen, ein Vorplatz oder die sogenannte Capella-Angeli erbaut; damit war vielleicht auch Christi Grab gleich mehreren andern noch jetzt vorhandenen ursprünglich schon versehen, obgleich es nicht möglich war einen solchen Vorplatz unverändert beizubehalten, wenn man in architektonischer Hinsicht Alles in Einklang mit einander bringen wollte. Auf dieselbe Weise wie man um das heilige Grab herum das Nöthige weggesprengt und geebnet hatte, verfuhr man mit der, einem Felsen ähnlichen, 40—50 Schritte davon entfernten Kreuzigungsstätte. Wegen dieses durch die Kunst geschaffenen Werkes verlor das Ganze sehr viel von seiner ursprünglichen alterthümlichen Gestalt. Das heilige

Grab erhielt ganz die Gestalt einer über der Erde aus Mauerwerk erbauten Kapelle oder Grotte. Nach der Feuersbrunst und während des neuen Bundes lag das Ganze fast ein volles Jahr hindurch offen da, und so waren namentlich auch die Felsenwände des heiligen Grabes zu der Zeit ohne Bekleidung, indem durch den Einsturz der grossen Kuppel die Marmorplatten zertrümmert worden waren. Die äusseren hohen Mauern, das Thor und die schöne Facade mit Skulpturen und Zierrathen aus St. Helena's Zeit blieben unberührt, so dass das neue Kirchengebäude nach dem von den Griechen von Grund auf veranlassten Neubau denselben Umfang wie das alte erhielt, und auch gleich diesem in Form eines Kreuzes erbaut wurde. Mitten unter der grösseren runden, mit Kupfer belegten, oben offenen Kuppel befindet sich die heilige Grabes-Kapelle, die zweite, etwas kleinere, geschlossene, längliche Kuppel steht über dem eigentlichen, den Griechen gehörenden Chor, und gerade unter ihr — behaupten die Griechen — befinde sich der Mittelpunkt der Erde. Ueber der Kreuzigungs-Kapelle, die sich unter der Erde befindet, ist um das Tageslicht herein zu lassen ein grosses Wetterdach erbaut worden, welches einige Ellen ausserhalb der Kirchenmauer liegt, obgleich der Eingang zur Kapelle inwendig ist. Das ganze Gebäude, welches auf einem nach Osten zu unebenen und abschüssigen Platze aufgeführt ist, so dass man oft, um aus einer Kapelle in die andere zu gelangen, Stufen hinab- oder hinaufsteigen muss, ist inwendig etwa 70 Schritt breit und 120 Schritt lang, nämlich bis zu der Stelle, wo man in die Kreuzerfindungs-Kapelle hinabsteigt. Auf der Ecke der das Gebäude umschliessenden Ringmauer hat ein Muselmann einen Stall und einen Kiosk mit einem in der grossen Kuppel angebrachten Fenster erbaut, durch welches mehrmals Schmutz oder Kehricht auf die Grabkapelle geworfen worden ist, um auf diese Weise die Christen zu zwingen, ihre ungestörte Andacht an dem heiligen Grabe mit Geld zu erkaufen. (Berggren a. a. O. III, 16.)

Das Grab der heiligen Jungfrau Maria befindet sich im Thale der Leichen am Bache Kydron (Pr. Jerem. 31, 40.),

so genannt, weil nicht blos Könige und Personen höheren Ranges darin ihre Mausoleen hatten (2. Sam. 18, 18.), sondern weil hier die allgemeinen Begräbnissplätze von Jerusalem waren (2. Kön. 18, 6.); daher die Juden bis auf den heutigen Tag es als ein glückliches Loos betrachten, hier in dem Thale innerhalb des heiligen Tempelhügels ihre Ruhestätte zu erhalten. Der Schatten der Cedern, Kydrons dann und wann hervorsprudelnder Bach, Siloah's Quellfluthen, der Wiederklang der Gesänge, welche David und Jeremias hier ertönen liessen und der Glaube, dass das jüngste Gericht hier einst werde gehalten werden, macht das Thal zu einer heiligen Stätte (Pr. Jerem. 31, 40.) und zu einem passenden Ort für das Grab der heiligen Jungfrau.

Dasselbe bildet gleich auf der andern Seite vom Kydron eine hübsche Kapelle, wahrscheinlich aus den Zeiten Constantins, über der tiefen und weiten Felsengrotte erbaut, wo die Jungfrau Maria und ihre Eltern begraben wurden. Man steigt zu diesem Heiligthum selbst oder dem Altarplatz auf einigen vierzig breiten Stufen hinab. Sobald man etwa zum dritten Theil hinabgestiegen ist, erblickt man rechts die Gräber Joakims und der Anna und gerade gegenüber auf der linken Seite St. Josephs Grab. Ganz unten in der Grotte befindet sich rechts eine kleine Kammer mit zwei Thüren und darin über dem Grabbette der heiligen Jungfrau ein Altartisch. Vor der Kammer haben mehrere christliche Sekten ihre kleinen besonderen Altarzellen zur Verrichtung der Andacht. (Berggren a. a. O. III, 50.)

Die Gräber der Propheten (1. Kön. 23, 16. 18.) am südlichen Abhange des Oelberges, scheinen den Hypogäen der alten Aegypter nachgebildet zu sein. Man steigt zu ihnen durch eine in senkrechter Richtung angebrachte enge Oeffnung hinab, und gelangt dann durch einen hinabwärtsführenden engen Kanal in eine in den Felsen gehauene geräumige Säulenhalle. An den beiden Seiten in den Wänden befinden sich viele nach innen zu etwas abschüssige Leichenblenden, welche denen in den bereits erwähnten Grabkammern gleichen. Die Gräber der Propheten haben eine be-

deutende Ausdehnung; auch sollen die Propheten Haggai und Maleachi hier ihre Ruhestätte erhalten haben.

Dicht vor dem Thore von Damaskus befindet sich die sogenannte Grotte des Jeremias, etwa 42 Schritte im Durchmesser haltend, von zwei kolossalen Pfeilern getragen. Es ist eine von der Natur in einem mit Erde bedeckten Kalkfelsen gebildete Grotte, deren Eingang fast eben so hoch und breit wie sie im Innern selbst ist, wo sie 30 Ellen in die Höhe und 150 Ellen im Umkreise hat. Sie wird gegenwärtig von den Muhamedanern als Begräbnissptatz für die Santonen — heilige Bettler — benutzt; jedoch im Sommer als eine Ruhestätte auch von Lebenden, indem sie kühlen Schatten gewährt und gutes erfrischendes Trinkwasser darbietet, oft besucht. Die Grotte scheint noch wiederzutönen von den düsteren Klängen des klagenden Sehers und wird eher der Kerker des Jeremias als dessen Erholungsstätte gewesen sein. Vor dem Eingange zu dieser Grotte wächst in Menge die Dornenart, — Lycium ruthenicum — wovon, wie man glaubt, Christi Dornenkrone geflochten wurde. Der Hügel unter dem die Grotte liegt, hing wahrscheinlich mit der gegenüber liegenden Nordseite der Stadt zusammen und wurde durch Steinbrüche durchbrochen, worauf Herodes Agrippa bei Erbauung der dritten Mauer von Jerusalem das hier vlelleicht schon früher angelegte Grah prächtig ausschmückte. (Strauss a. a. O. 238.)

Etwas weiter nördlich, hart an der nach Damaskus führenden Strasse, $1^1/_2$ Meile von Jerusalem, liegen die Gräber der Könige. Durch ein Felsenthor tritt man in einen von geglätteten Felswänden umschlossenen Hof, an dessen westlicher Mauer sich ein Portal erhebt, dessen Fries mit kunstreicher Arbeit, Skulpturen von Trauben, Blumen und kleinen Kränzen (1. Kön. 6, 29. — 7, 20.) reich verziert ist.

In der westlichen Seitenwand des viereckigen Hofes befindet sich der Eingang zu diesen merkwürdigen Felsengrüften, welche den Katakomben der ägyptischen Felsengräber gleichen. Dieser Eingang ist eine unten an der Erde befindliche gewölbenartige enge Oeffnung, so dass man nicht ohne Beschwerde hineinkommen kann. Man gelangt

zuerst in ein 12—15 Fuss im Quadrat haltendes Gemach, von wo aus man durch drei verschiedene Thüren in mehrere Grabkammern gelangt, die sich hintereinder befinden und eine grössere oder geringere Anzahl von Leichenblenden enthalten. In einigen Gemächern haben sich Skulpturen von derselben Art wie die soeben erwähnten gefunden, und sie sind mit künstlich angebrachten steinernen Thüren versehen gewesen, die aber jetzt zu Boden liegen und zum Theil zerbrochen sind. Aus einer Grabkammer links führt eine Treppe von sechs Stufen zu einem unterirdischen Gemach hinab, über dessen Eingang ein Leichenlager in Form eines Schemels ausgehauen ist. Bergren (Bergren. a. a. O. III, 82.) traf in einer der innersten Grabkammern die Trümmer eines Sarkophags an, dessen Deckel sich jedoch noch gut erhalten hatte und mit Eichenlaub, Trauben, Lilien, Olivenblättern und Guirlanden reich verziert war.

Die Tradition weiht den Juda-Königen diese Felsengrüfte und sofern mit der Stadt Davids nicht blos Zion sondern auch der hoch gelegene Theil der Stadt gemeint ist, streitet diese Annahme keinesweges mit den Angaben der heiligen Schrift, nach welcher Salomo (2. Chron. 9, 31.), Rehabeam (ebend. 12, 16.), Abia (ebend. 14, 1.), Assa (ebend. 16, 14.), Josaphat (ebend. 21, 1.), Jonathan (ebend. 27, 9.) und Hiskia (ebend. 32, 33.) bei ihren Vätern in der Stadt Davids begraben wurden; dagegen wird in der heiligen Schrift angeführt: dass Joram (2. Chron. 21, 20.) und Joas (ebend. 24, 25.) zwar in der Stadt Davids, aber nicht unter der Könige Gräber, Amazia (ebend. 25, 28.) bei seinen Vätern in der Stadt Juda; Usia (ebend. 26, 23.) zwar in der Stadt Jerusalem, aber im Acker bei dem Begräbniss der Könige, da er aussätzig war, Ahas (ebend. 28, 27.) zwar in der Stadt Jerusalem, aber nicht in den Gräbern der Könige Israels, Manasse (ebend. 33, 20. — 2. Kön. 21, 18.) im Garten an seinem Hause, nämlich im Garten Usa und Josia (2. Chron. 35, 24.) unter den Gräbern seiner Väter begraben wurde. Hieraus geht hervor, dass nicht alle Könige eine und dieselbe Gruft hatten und daher ist es nicht

unwahrscheinlich, dass diese prachtvollen Felsengräber mehreren Königen aus dem Geschlechte Davids gehörten,

Davids Grab aber — † 1055 v. C. — im Thale von Zion, liegt neben dem armenischen Kloster, innerhalb der Mauern der Stadt (Nehemia 3, 16.), was schon daraus hervorgeht, dass die bis zur Zeit des Hyrcanus unberührten Schätze darin verborgen waren. (Josephus, de Bello Jud. lib. 1. c. 2. p. 711.) Das über demselben aufgeführte Gebäude ist vormals ein mit einer schönen Kirche verbundenes grosses Kloster gewesen. Die Steine vom Grabe Davids sind jetzt im assyrischeu Museum zu Paris aufgestellt. Irrig aber ist die Ansicht, dass Herodes der Grosse diese Grüfte für sich und seine Familie habe erbauen lassen, da hier mehr Grabkammern vorhandeu sind, als der König je die Zeit und Absicht haben konnte, einrichten zu lassen; abgesehen davon, dass Herodes auf eigenes Verlangen in Herodium, 60 Stunden von Jerusalem, dicht neben dem Dorfe Tekna begraben wurde. (Josephus. Antiq. Jud. lib. 14. c. 25. p. 497. — lib. 18. c. 10. p. 600. — Josephus, de Bello Jud. lib. 1. c. 11. p. 732. — c. 16. p. 748.) Eben so ungegründet ist die Ansicht, dass diese weitschichtigen Grüfte der Königin Helena von Adiabene gehörten, denn Josephus führt an, dass ihre und ihres Sohnes Izatae Ruhestätte nördlich von den Gräbern der Könige und drei Stunden von der Bazetha-Mauer entfernt lag. (Josephus. Antiq. Jud. lib. 20. c. 2. p. 689. — Josephus, de Bello Jud. lib. 6. c. 2. p. 907. — c. 4. p. 911.) Diese Annahme älterer Autoren scheint durch die von Rochette neuerdings dagegen erhobene Zweifel (Revue archéolog. Mai 1852.) nicht widerlegt. Die Thüren zu den Gräbern der Könige bestehen aus grossen vielfach verzierten Steinblöcken.

In deren Nähe befinden sich noch mehrere ähnliche Gräber, die jedoch den beschriebenen an Grösse nicht gleich kommen.

In etwas grösserer Entfernung nordwestlich, befinden sich die Gräber der Richter, der Beisitzer des Sanhedriums oder Tempelraths. Den Eingang bildet eine weite parallelogramförmige Oeffnung von 10—12 Fuss Länge und 7 Fuss Höhe,

über welcher sich in einem pyramidalen Rahmen Blumen und Kränze ausgehauen finden. Die erste Grabkammer, welche die Vestibüle zu den übrigen bildet, hat zur Linken 7 Blenden oben und 6 unten. Rechts geht man in ein Seitengemach mit 9 ähnlichen Blenden und im Hintergrunde in ein zweites mit 12 Blenden oben und 9 unten; dicht neben der Ecke der linken Seitenwand befindet sich endlich in der nämlichen Vestibüle eine Thür, die durch einen schmalen abschüssigen Gang hinab in ein kleines Gemach mit 3 Blenden führt und aus diesem Gemach gelangt man wiederum in ein anderes mit 13 Blenden, so dass diese Felsengrotte eine Ruhestätte für 59 Leichen dargeboten hat. (Berggren a. a. O. III, 80.) Strauss dagegen giebt deren Zahl auf 68 ohne näheren Nachweis an. (Strauss a. a. O. 248.)

Eine zweite Todtenstadt befindet sich zur Rechten am steilen Abhange des südlichen Gipfels des Oelberges, wo das Dorf Siloah steht, in der die Lebenden die Todten verdrängt haben.

Im Thale Josaphat liegen einzelne grössere Grabdenkmäler, denen man die Namen Zacharias, Absolon und Josaphat beigelegt hat, deren Architektur vielfach an die Gräber Aegyptens erinnert. Das erstere ist ein aus dem Felsen gehauener Monolith, auf dem eine kleine Pyramide steht, ringsum ist der Fels ausgehauen, wodurch ein breiter Gang um das Grab gebildet wird. Von hier führt ein in den Felsen gehauener Gang zu einer Grotte mit mehreren Grabkammern. Die Vorderseite nach dem Thal zu hat ein offenes Portal, das mit dorischen, halberhabenen Säulen verziert ist, welche oben einen Kranz tragen, über dem sich dann die Pyramide erhebt. Eine solche Form hatten sowohl die Mausoleen der Maccabäer in Modin und der Königin Helena, als auch das drei Stadien von Jerusalem entfernte Grabmal ihres Sohnes Izatae. (Josephus. Antiq. Jud. lib. 13. c. 11. p. 446. — lib. 20. c. 2. p. 689.)

Das Grab Absaloms befindet sich an der Stelle, wo eine Brücke über den schmalen Bach Kydron nach dem Abhang des Moriah führt; es ist ebenfalls ein kleines, aus dem Felsen gehauenes Tempelchen, von unten nach oben pyramidal

zugespitzt. Durch seine Grösse und seine Länge zeichnet sich dieses Grab vor allen andern aus. Reisende haben grosse Aehnlichkeit mit den Denkmälern in Petra bemerkt, daher möchte es aus den Zeiten Herodes d. Gr. sein, der als Idumäer von dorther stammte. (Strauss a. a. O. 248.) Diese Mausoleen liess Absolom schon bei Lebzeiten (2. Sam. 18, 18.) im Königsgrunde, zwei Stadien von der Mauer, aus einem einzigen massiven Felsstück für sich errichten. (Josephus. Antiq. Jud. lib. 7, c. 9, p. 284.) Die dieses Denkmal bildende Säule ist unten viereckig, zeigt gegen die Mitte schöne, aus Blumen und Kränzen bestehende Zierrathen, nimmt dann eine runde Form an und endigt allmählig in eine langgezogene, gemauerte, mit einer Lotusblume geschmückten Spitze; so dass sie das Ansehen einer langhalsigen Bouteille hat. Jede Ecke ist mit einer halberhabenen jonischen Säule, die einen Fries von dorischen Triglyphen trägt, verziert. Man kann auf der einen Seite, wo das Denkmal einen Riss bekommen hat, hineingehen, jedoch ist mehr als die Hälfte dieses Risses mit Steinen angefüllt, indem Niemand aus dem Hause Israel hier vorbeigehen kann, ohne ein zum Ausfüllen bestimmtes Opfer hineinzuwerfen. Zur Zeit des Josephus war die Säule mit einer Inschrift versehen, von der man noch jetzt die Spuren erblickt. Zwischen der Säule und dem Felsen, aus welchem sie gehauen ist, befindet sich ein Zwischenraum von 4—5 Ellen. Die Höhe des unteren viereckigen Theils kann ungefähr 12 Ellen und der obere Theil ungefähr ebensoviel betragen.

Das dritte dieser Gräber, welches dem Josaphat beigelegt wird, gleicht sehr einem ägyptischen Tempel, und steht in hohem Ansehen bei den Juden, gleich allen Denkmälern, von denen geglaubt wird, dass sie aus den glücklichen Zeiten des alten Bundes herrühren, und ist mit unzähligen hebräischen Namen und Sentenzen beschrieben.

Eine Stunde Weges vom St. Stephansthore entfernt, am Wege nach Jericho und in einer Thalvertiefung der auf der Ostseite des Oelberges befindlichen abschüssigen Felsen ist Lazarus Grab, zu welchem man auf einigen dreissig

Stufen auf eine beschwerliche Weise hinabsteigt, nachdem der bequeme Eingang von den Türken gesperrt worden ist. Das Grab ist ein ganz tief unter der Erde befindliches, gemauertes Gewölbe.

An der östlichen Felsenecke des Thales Kydron beginnen die Erdgräber der Juden, von denen die meisten mit Steinplatten bedeckt, und diese mit hebräischen Inschriften versehen sind. Bis hinab zu den königlichen Gärten ist das Thal mit Grabsteinen übersäet. Eine Ruhestätte wird hier gegenwärtig mindestens mit acht Piastern, und wenn der Verstorbene eine Person von Ansehen und Vermögen war, oft mit einer noch weit grösseren Summe bezahlt. (Berggren a. a. O. III, 56.)

Auch hatten die alten Hebräer eigene und den beschriebenen Ruhestätten ganz ähnliche Begräbnissplätze für Fremde, wie dergleichen vor einiger Zeit auf dem sogenannten Blutfelde bei Jerusalem aufgefunden und ausgegraben worden sind. (v. Froriep. Neue Not. 14, 1.)

Die Bestimmung, Fremde auf dem Abhange des südlich von Jerusalem sich hinziehenden Berges zu beerdigen, ist dieser Stelle wenigstens bis in das vorige Jahrhundert verblieben. Die Gräber umher zeigen viele Inschriften, welche sie als Ruhestätten, als die Todtenstadt von Pilgern bezeichnen. So findet sich dort eine solche in griechischer Sprache: „Grab von zehn verschiedenen Männern aus Deutschland.“ Bei mehreren dieser Gräber findet sich die Einrichtung zum Verschliessen derselben, so dass ein vor die Gruft gewälzter Stein durch einen Querbalken in den vorstehenden Seiten des Felsens befestigt wurde, (Ev. Matth. 27, 60. 66.) gleichwie das Grab Christi geschlossen und das Siegel da aufgedrückt worden sein mag, wo der Querbalken sich an den Thürpfosten anschloss. Die in den Fremdengräbern aufgefundenen Todtengebeine waren, ebenso wie die Wände der Höhle, schichtenweise mit Tünche überzogen und sehr gut erhalten; das erste bis jetzt entdeckte Zeugniss für jenen alten jüdischen Gebrauch. Keiner der darin aufgefundenen Schädel gehörte aber nach den von Wilde an Ort und Stelle vorgenommenen

Untersuchungen der jüdischen Race an; also wahrscheinlich sämmtlich Ausländern, welche hier von den Juden waren bestattet worden.

Bei diesem Trauergemälde aus jener sagenreichen Vorzeit, wird man unwillkürlich an die darauf bezüglichen Worte des geistreichen Sängers der Messiade erinnert. (Klopstock, Messias. Leipzig, 1823. II, v. 100—105.)

„Unten am mitternächtlichen Berge waren die Gräber
In zusammengebürgte, zerrüttete Felsen gehauen,
Dicke, finster verwachsene Wälder verwahrten den Eingang
Vor des fliehenden Wanderers Blick. Ein trauriger Morgen
Stieg, wenn der Mittag schon sich über Jerusalem senkte,
Dämmernd noch in die Gräber mit kühlem Schauer hinunter."

Die ältesten Griechen hatten ihre Begräbnissplätze in ihren Häusern, und zu Theben bestand ein Gesetz: dass bei Erbauung eines Hauses auch für Anlegung eines Begräbnissplatzes gesorgt werden sollte. Nach unsern heutigen Ansichten und Begriffen hat eine solche Gemeinschaft von Leben und Tod — und aus sanitätspolizeilichen Rücksichten mit Recht — etwas Unpassendes, ja selbst widrig Abschreckendes, und selbst Diejenigen, welche am wenigsten Ursache haben, ihre letzte Stunde zu fürchten, die mit der wärmsten Liebe und Theilnahme auf die Stelle blicken, welche die letzten Ueberreste ihrer Lieben, die vor ihnen die Erde verlassen haben, in sich schliesst, würden sich gegen eine solche Zusammenstellung von Gräbern und Leichen mit ihrem täglichen Thun und Treiben auflehnen.

Ein merkwürdiges, hierauf bezügliches Beispiel von entgegengesetzten Gefühlen, in der Brust eines Mannes aus unserer Zeit — das hier eine passende Stelle finden mag — giebt uns der Admiral Nelson, welcher den, nach dem Treffen auf dem Nil, aus dem Hauptmast des eroberten Schiffes l'Orient für ihn gezimmerten Sarg stets in seiner Cajüte, ganz seinen Blicken ausgesetzt, vor sich hatte; allein dieser Anblick wollte seinen Umgebungen nicht in gleichem Grade behagen, die daher nicht eher ruhten, bis dies memento mori in den Kielraum geschafft worden war.

Von einem solchen Entsetzen wussten die Griechen nichts. Tod war für sie das Ende von Empfindung und Lust, die Einkehr in den Frieden der ewigen Ruhestätte, und anstatt die Embleme desselben mit Widerwillen zu betrachten, suchten sie in denselben vielmehr eine Erhöhung der gegenwärtigen Genüsse.

Später wurde der Gebrauch eingeführt, die Todten an öffentlichen Wegen zu begraben, wobei man wahrscheinlich beabsichtigte, das Andenken derselben mehr zu verbreiten. So fand man auf dem Wege von Argolis eine Menge Grabmäler.

Auch in Tempeln pflegten die alten Griechen zuweilen ihre Todten zu begraben; wie die Platäer den Euklides im Tempel der Diana Euklea beisetzten, weil er seinem Vaterlande einst den wichtigen Dienst leistete, dass er in einem Tage 1000 Stadien ging, um das heilige Feuer von Delphi zu holen.

Die ältesten Gräber der Griechen waren in die Erde gegrabene Höhlen, nach und nach aber wurden sie immer künstlicher und kostbarer gebaut. Jede Familie hatte gewöhnlich ihren eigenen Begräbnissplatz, und davon ausgeschlossen zu werden, galt für die tiefste Entehrung.

Wo ein Grab angetroffen ward, fand man gewöhnlich auch mehrere in dessen Nähe; einige davon sind indessen so klein und schmal, dass nur Kinder darin Platz haben konnten, woraus sich schliessen lässt, dass jede Familie ihre abgesonderte Familien-Begräbnissstätte hatte. Zuweilen aber fand man auch eine zweite Reihe von Gräbern unter der obern, nach Art der in Stockwerke abgetheilten Syringen der Aegypter, und in Capua soll man sogar drei Reihen untereinander gefunden haben.

Auch die neuesten zahlreichen Ausgrabungen in Cumä, zeigen diese schichtenweise Anlage von Gräbern übereinander. Es ist ein seltsamer Umstand, dass die römischen Gräber, welche sich 7—18 Fuss unter dem Boden finden, auf griechischen Gräbern erbaut sind, die in manchen Fällen 40 Fuss tief hinabreichen, und diese liegen wiederum auf noch älteren Gräbern in einer Tiefe von 60 Fuss auf,

welche etwa dem Meeres-Niveau entspricht. In einem andern dort aufgefundenen Grabe fand man zwei Skelette, ein männliches und ein weibliches, ohne Köpfe, die durch Wachsköpfe ersetzt waren. Während das Grab an der Aussenseite achteckig war, befand sich rund um dasselbe ein anderer Bau, in der Form eines griechischen Kreuzes; wahrscheinlich eine viel spätere Zugabe, und anzeigend, dass die hier Begrabenenen Christen waren. Eine darin aufgefundene Münze Diocletians führt auf die Vermuthung, dass die kopflosen Skelette, die vorchristlicher Märtyrer waren. (Ausl. 1853. 190.)

Wie weit sich die Achtung der Griechen für die Gräber ihrer Todten erstreckt, ersehen wir daraus, dass es für eine Beschimpfung derselben angesehen, und derjenige mit schwerer Strafe belegt wurde, welcher auf einem Grabe herumsprang, mit Steinen darauf warf, oder wenn man fremde Todte da hineinlegte, Grabmäler verkaufte, plünderte oder Gebäude darauf erbaute; wenn man sie verunreinigte oder eine Dachtraufe darauf ablaufen liess, die Grabsteine niederriss oder deren Inschriften verlöschte; aber ein noch grösseres Verbrechen war es, wenn man eine Leiche bestahl.

Allmählich verschönerten sich die Gräber immer mehr und mehr, so dass man die Decken wölbte, den Boden des Grabes mit köstlichen Steinen pflasterte und sie mit vielen schönen Säulen schmückte. Sie wurden überhaupt den Wohnungen der Lebenden so ähnlich eingerichtet, dass die Trauernden oft viele Tage und Nächte darin zubrachten. Sie befanden sich nahe an der Stadtmauer, unterirdisch, aber in keiner beträchtlichen Tiefe; in Nola ausgenommen, wo vulkanische Ausbrüche den Boden über den Gräbern bedeutend erhöht haben. Die gewöhnlichsten Gräber waren aus unbehauenen Steinen oder Ziegeln aufgemauert, in welche die Todten so hineingelegt wurden, dass sie das Gesicht gegen Morgen kehrten. Gewöhnlich wurde nur ein Todter in ein Grab gelegt, doch wurden bei vertrauten Freunden Ausnahmen hiervon gemacht.

Die Gräber waren gross genug, um einen Leichnam mit 5—6 Vasen im Umkreise bequem zu umschliessen, von

denen eine kleinere über dem Kopfe, die übrigen zwischen den Füssen und an den Seiten, doch öfter zur Rechten als zur Linken aufgestellt waren. Eine Vase, gleich einer alten Giesskanne bei den Opfern (praefericulum) und eine flache Schale (patera), finden sich in jedem griechischen Grabe. Die Gräber der Vornehmen aber hatten einen weit grösseren Umfang, waren aus grossen, behauenen Steinen, aber gewöhnlich ohne allen Mörtel erbaut, die inneren Wände mit Stukkatur-Arbeit, zuweilen auch mit Fresco-Malerei geschmückt. In diesen Gräbern, welche ganz das Ansehen kleiner Gemächer hatten, lag der Leichnam rücklings auf dem Boden, und die Vasen standen in der angegebenen Weise um ihn her. Bisweilen hingen auch Henkelvasen an kupfernen Nägeln an den Wänden des Grabes umher. In grösseren Gräbern war auch die Anzahl der Vasen beträchtlicher, und diese selbst waren grösser und zierlicher gearbeitet. Dergleichen Vasen, welche zum Theil sehr prächtige Malereien enthalten, wurden in neuester Zeit auch in den Nekropolen von Nola und Cumä gefunden, die an Schönheit nur denen von Athen nachstehen. Die Vasen, welche Burgon in neuerer Zeit in einem Grabe zu Athen gefunden, lassen nach den darauf bezüglichen Zierrathen und der über dem Grabe befindlichen Erde schliessen, dass dasselbe wenigstens 3000 Jahre alt sei. (Ausl. 1844. 215.)

Diese Vasen enthielten aber niemals Asche, und man findet sie vielmehr oft um ein unverbranntes Skelet in der angegebenen Ordnung aufgestellt. Da sie also keine sogenannten Aschenkrüge sind, so ist es wahrscheinlich, dass diese Vasen heilige Gefässe waren, die gewisse religiöse Beziehungen hatten, und nur in die Gräber solcher Personen gesetzt wurden, die in die Mysterien des Bachus und der Ceres eingeweiht waren, weil hierauf die gewöhnlich auf den Vasen befindlichen Gemälde hindeuten; daher man auch oft griechische Gräber ohne dergleichen Vasen findet.

Manche Gräber enthielten auch Agraffen (fibiae), Schnallen von Silber oder Bronce, und Degengehänge mit broncenen Haken. Auch hat man in einem Grabe sieben Zähne auf-

gefunden, welche mit Golddrath zusammengefügt waren, eine Sitte, die wir auch bei den Römern wiederfinden.

Die Beerdigung der Leichen innerhalb der Stadt war aber nicht gestattet, und in Sikyon so wie in Athen bestand ein Gesetz, welches die Beerdigung in der Stadt ausdrücklich untersagte; daher schreibt Sulpicius an Cicero: dass er für seinen in Athen ermordeten Collegen Marcellus die Erlaubniss, ihn in der Stadt zu begraben, nicht habe auswirken können. In Lacedämon dagegen war das Begraben in der Stadt gewöhnlich. Diejenigen aber, welche in der Schlacht geblieben waren, oder sich Verdienste um den Staat erworben hatten, wurden auch in Athen auf dem Ceramicus begraben; ebenso wurden Anbauer neuer Colonieen gewöhnlich inmitten der von ihnen erbauten Städte beigesetzt. Aus derselben Ursache wurden auch andere berühmte Männer in Städten beerdigt, oder ihnen wenigstens Grabdenkmäler daselbst errichtet. So war zu Athen das Grabdenkmal des Hipolytos, zu Corinth das des Memnos und Pheres, der Söhne der Medea, zu Mycenä das des Arrius, des Agamemnon und der übrigen von Aegisthos Ermordeten, und zu Magnesia das Denkmal des Themistokles mitten auf dem Markte.

Von diesen Gräbern ist das des Agamemnon, des Eroberers von Troja, zu Mycenä noch übrig und wohl erhalten. Es liegt aber jetzt so im Gebirge, dass man es nicht eher sieht, als bis man davor steht, Um hineinzukommen, muss man etwas abwärts steigen. Ein weiter, unbedeckter Gang führt zu dem eigenthümlichen Eingang, der $2^1/_2$ Schritt breit, 6 Schritt lang, und von zwei 10 Fuss langen Marmorblöcken bedeckt ist. Zuerst gelangt man in ein vollkommen kreisrundes Gemach von 45 Fuss im Durchmesser, welches aus ungeheuern Marmorblöcken besteht. Dasselbe ist 45 Fuss hoch, nimmt stufenweise an Umfang ab, wie es an Höhe zunimmt. Das Licht erhält es blos durch den Eingang und durch eine kleine Oeffnung in der Decke. Auf dem Boden unter dieser Oeffnung wird stets von den Bewohnern von Hawahli, dem nächsten Dorfe bei Mycenä, ein Haufen Haidekraut vorräthig gehalten,

welchen der Führer, wenn Fremde das Grab besuchen, anzündet, um die dunkle Grotte zu erhellen, wovon die Wände derselben fürchterlich geschwärzt sind. Rechts vom Eingange befindet sich im ersten Gemache eine Thüröffnung, die in ein zweites, kleineres Gemach führt, das 20 Fuss im Durchmesser und 15 Fuss Höhe hat, unter dessen Boden Agamemnon begraben worden sein soll.

In der Nähe dieses Grabmals, unweit der Kirche Santa-Maria, ist das Grabmal, in welchem, wie man glaubt, der Leichnam der Klytämnestra beigesetzt wurde, da ihre Ueberreste nicht für würdig befunden wurden, im Grabe Agamemnons zu ruhen; vielmehr wie die des Aegisthos ausserhalb der Mauern von Mycenä beerdigt wurden. Das Grabmal der Klytämnestra ist aber fast selbst begraben, denn der Eingang zu demselben, der in einem Halbkreis aus Marmor erbaut ist, wird von der Erde, die hineingefallen und um ihn sich angehäuft hat, fast verborgen.

Die Denkmäler auf den Gräbern der alten Griechen waren in den ältesten Zeiten blos aufgeworfene Erdhügel, bisweilen ringsum mit Steinen eingefasst. Später bedeckte man das Grab mit einem Steine, oder stellte einen steinernen Pfeiler darauf, der mit einer kurzen Inschrift versehen war. Da solche Inschriften aber oft Uebertreibungen und Unwahrheiten enthielten, wurden sie zu Sikyon gänzlich verboten; Lykurg aber schränkte sie dahin ein, dass sie blos die Namen verdienter Männer enthalten sollten. Auch Bildsäulen setzte man auf die Gräber, daher man auf denen junger Mädchen oft die Bildsäule derselben mit einem Wasserkruge in der Hand antraf, weil man am Grabe oft eine Libation von Wasser vorzunehmen pflegte. Auf des Isokrates Grabe lag eine Sirene über einem Widder, das Bild seiner Alles hinreissenden Beredtsamkeit; auf Diogenes Grabe vor Corinth stand ein Hund; das Grab des Archimedes zeichnete sich durch Sphären und Cylinder aus. (Cic. Tusc. 5, 23.) Nach und nach bekamen die Grabdenkmale immer mehr Verzierungen, und es wurden oft kleine Gebäude über den Gräbern aufgeführt, welche die Gestalt eines Tempels hatten, indem man auf einem steinernen

Fundament zwei kleine Säulen errichtete, diese mit einem Giebel bedeckte und den Raum dazwischen mit den Bildnissen der Verstorbenen und Inschriften verzierte. Bisweilen enthielten dergleichen Grabmäler doppelte Gemächer übereinander, die im Innern ausgemalt und mit prächtigen Säulen geschmückt waren. Da man die Grabdenkmäler des Andenkens an die Verstorbenen wegen anlegte, so pries man sich glücklich, wenn man die Erlaubniss zur Errichtung derselben erlangte.

Die übertriebene Prachtliebe, welche die alten Griechen später hierbei entfalteten, gab Solon Veranlassung zu dem Gesetze, wodurch die Aufstellung von Hermen um die Gräber verboten wurde; auch befahl er, dass die Decken derselben nicht gewölbt werden durften und überhaupt nur ein Grab so gross sein sollte, dass acht Mann in fünf Tagen es vollenden konnten. Demetrius Phalerius erlaubte nicht mehr als eine Säule darauf zu setzen. (Cic. de Leg. 2, 25.)

Aus jenen ältesten Zeiten der Griechen hat sich innerhalb der Mauern Alexandria's, das Grab Alexanders des Grossen, wiewohl sehr unscheinbar, erhalten. Es ist bekannt, dass der Leichnam desselben einbalsamirt und mit ausserordentlicher Pracht in einem Tempel zu Alexandria beigesetzt wurde. Mitten unter Schutthaufen, an der Ecke eines der vielen Gärten oder Palmwäldchen, welche einen grossen Theil des Raumes innerhalb der arabischen Mauer einnehmen, steht ganz einsam ein Bad, Hamum-Hatich genannt, welches das älteste in der Stadt sein soll. Nahe an demselben ist ein kleiner viereckiger Bau von rohen Steinen und innerhalb desselben eine eben so unscheinbare Kapelle. In der dem Eingang gegenüber stehenden Mauer war eine Nische, welche die Richtung nach Mekka bezeichnet. Links ist die Kapelle durch ein grobes hölzernes Gebäude von einer 9—10 Fuss haltenden Grube getrennt. Sieben Stufen führen in die etwa 5 Fuss tiefe Grube hinab, wo ein gewöhnliches arabisches Grab von roher Bauart ist. Dieser Stelle, so unscheinbar sie jetzt auch ist, legen die Araber nach allgemeiner Tradition den Namen „das Grab Alexanders“ bei und sie wallfarthen dahin, um dem grossen Sultan

und Begründer der Stadt, ihre Ehrfurcht zu bezeugen. (Litt. Gaz. 5. Aug. 1843.)

Als das prächtigste unter allen Grabdenkmalen der alten Griechen, wird das Grab des Mausolus in Karien — 353 v. C. — bezeichnet.

Aber wahrscheinlich noch einer viel früheren Zeit angehörig, sind die grandiösen Lycischen Gräber im Xanthus-Thale: die kollossalen Grabruinen von Pinara in Kleinasien. Die steilen Abhänge in der unmittelbaren Nähe von Makri, dem alten Telmessus, sind ganz von Gräbern durchbohrt, die in den Felsen ausgehauen und mit reichen Skulpturen geschmückt sind, welche theils jonische Tempel, theils hölzerne, zierlich gestaltete Gebäude darstellen.

Ein riesenhafter Felsenthurm, einem steilen Abfall der Felsthäler des Cragus gegenüber, ist durchbohrt von tausend Gräbern und erhebt sich aus einer tiefen Schlucht, die mit Grabruinen und Sarkophagen angefüllt ist.

Die Gräber, welche die senkrechten Seiten des riesenhaften Felsblockes durchbohren, sind längliche Löcher, zuweilen mit einem halbrunden Obertheil. Sie sind meist unregelmässig durcheinander, bilden aber doch zuweilen perpendiculaire Reihen. Von Eingängen zu denselben erblickt man keine Spur und die Erbauer müssen vom Gipfel des Felsens aus hinunter gelassen worden sein; sie sind jetzt unzugänglich und Adler horsten darin. Andere grössere und schönere Felsengräber, theils im Xanthus-Thale, theils auf hohen Felskuppen, sind jetzt von einigen Uruk-Familien zu Winterwohnungen ausersehen worden.

Auf der höhern Akropolis dieses Felsens steht eine Gruppe von Sarkophagen, die ein Viereck um einen ungeheuern — den grössten hier befindlichen — Central-Sarkophag bilden, von wo aus der Blick über die düstern Schluchten des Anticragus, die Schneeketten des Massicytus und über die fruchtbaren Ebenen des Xanthus-Thales hinschweift; ein weites von prächtigen 8 bis 10,000 Fuss hohen Bergen eingeschlossenes Binnenthal, das wie aus dem Ganzen der Berge ausgeschnitten erscheint, die es wie eine steile Mauer umgeben. (Ausl. 1848.)

Das grossartigste und werthvollste dieser alten jonischen Grabruinen, welches durch Fellow's Nachforschungen im Jahre 1843 so berühmt geworden, ist das östlich von Xanthus, etwa eine halbe englische Meile von der Akropolis auf einem hervorspringenden Felsen befindliche alte Grabdenkmal aus massiven Scaglia-Blöcken, dem Gesteine des Landes, jeder 6 bis 10 Tonnen schwer, bestehend. Zehn Statuen zwischen den Säulen, enthalten die ganze Geschichte des Denkmals in Lapidar-Inschriften und in Abbildungen die griechischen Opfer- und Begräbnissfeierlichkeiten der Griechen; wonach das Denkmal ganz entschieden aus der Zeit der Eroberung des Harpagus herstammt. Fellow setzt das Alter dieses Grabmals in die Zeit von 500 v. C., also zwischen der Blüthezeit des persischen und griechischen Reiches und schreibt die Errichtung desselben den Kriegern des Harpagus zu. (Ausl. 1843. 31.)

Die Ruheplätze der Todten, welche von den Griechen so hoch geehrt wurden, geben die reichlichste Ausbeute an Schätzen der alterthümlichsten Kunst und helfen uns dadurch, uns Vorstellungen über die Sitten, Gebräuche und Anschauungen eines Volkes zu bilden, an dessen Inspirationen wir uns in Betracht des Schönen noch immer um Belehrung zu wenden haben.

Während alle bisherigen griechischen Gräber — selbst die einige zwanzig mit kunstreichen Hieroglyphen geschmückten Gemächer enthaltenden Katakomben der Etrusker, namentlich die Gräber in Tarquinia und die Grotten von Cornetum — mehr oder weniger nur Grabruinen darstellen, ist es im Jahre 1853 gelungen, ein vollständig erhaltenes griechisches Grabmal mit seinem Todten aufzufinden; eine Königsgruft in ihrer vollständigen Ausstattung, deren Namen aber bis jetzt noch nicht ermittelt ist.

Das Jahr 1853 wird in den Jahrbüchern der Alterthumskunde überhaupt als eines der denkwürdigsten verzeichnet werden, da es an Entdeckungen im Gebiete dieser Wissenschaft so reich gewesen ist.

Bonucci — Director der Ausgrabungen von Herkulanum — fand in der Nekropolis der Stadt Canosa — des ehemaligen

Canusium — welche einen grossen Reichthum antiquarisher Schätze in sich schliesst, ein altgriechisches Grabmal, das Alles was bisher in dieser Art in Gross-Griechenland aufgefunden worden, bei Weitem übertrifft.

Canusium war auf dem Höhepunkt seines Glanzes etwa 400 v. C., eine Periode, die in der griechischen Geschichte wegen der hohen Stufe, zu welcher sich die Kunst in ihr ausgebildet hatte, einen hervorragenden Platz einnimmt und die Gegenstände, welche in den Todtenbehausungen dieser Stadt gefunden worden, sind durch ihr Gepränge Zeugen dieser glorreichen Zeit.

Man tritt in diese vollständig erhaltene Königsgruft, welche nach einer aufgefundenen Inschrift zu schliessen, schon in früheren Zeiten von den Römern betreten worden ist, durch ein Vestibulum ein, welches sich nach neun umliegenden Gemächern öffnet, welche die Bestimmung hatten, die Mitglieder der Königsfamilie aufzunehmen.

Die Gruft ist aus Tuffstein gebildet und die Wände der Kammern sind sämmtlich mit schwarzen, rothen und gelben Frescozierrathen geschmückt. In allen diesen Kammern fanden sich Urnen, Glasgefässe, geschnitzte Elfenbeinfiguren, Vasen und Blumen von Terracotta u. s. w.

Die Leiche lag im Mittelpunkt der Gruft auf einem tischartigen Gestell ganz frei, völlig erhalten in ihren Prachtgewändern. Reste von Drapperien und Bruchstücke von Goldzierrathen liessen ihre ursprüngliche Gestalt und Bestimmung sehr wohl errathen. Die Seitenwände der Gruft sind mit roth, gelb und schwarz bemaltem Tafelwerk bekleidet, welches von jonischen Säulen unterbrochen wird. Die Hinterwand ist mit Blumenopfern decorirt, die auf gelbem Grunde gemalt sind und die Decke ist so gemalt, dass sie einem Balkendache gleicht. Auf dem Boden des Gemaches fand man Fragmente von feinem Golddrath, wahrscheinlich von dem Gewande der königlichen Leiche, die in solcher Pracht auf dem Paradebette lag. Im Mittelpunkt der Gruft erblickt man ein sogenanntes Lectisternum von Bronce, verziert mit Schnitzwerk von Elfenbein. An den vier Ecken dieses Bettgestells waren die Horen mit vortrefflicher Kunst in Elfenbein geschnitzt.

Zur Rechten stand eine grosse bemalte Urne (Vase) von geschmackvoller Form, aber ohne Figuren auf ihrer Oberfläche. Zu den Füssen des Bettes befanden sich zwei Gegenstände, die höchst merkwürdig sind, dergleichen man nur in Canosa findet. Es sind geflügelte Köpfe, welche nach Bonucci's Vermuthungen, Portraits von Verwandten des Todten darstellen. Es giebt in andern Grüften dieser Todtenstadt noch weiter ausgeführte Köpfe dieser Art, hinter denen sich aus einer Art Blumenkelch andere Köpfe und Figuren erheben, so dass sie vollkommen kleine Familiengruppen der Stammbäume bilden. Die hier entdeckten sind jedoch nur einfach. Im Hintergrunde links standen ferner zwei Genien, deren Bedeutung noch nicht enträthselt ist, die aber sehr anmuthige Formen zeigen. Im Vordergrunde befindet sich ein vasenförmiges Füllhorn mit Blumen und daneben ein Trinkgeschirr von den schönsten Verhältnissen. Daneben steht ein kleines niedriges Tischchen von Bronce, auf welchem eine gläserne Schüssel (Glas war bekanntlich in den ältesten Zeiten ein höchst werthvolles Material) oder vielmehr ein Essgeschirr (vermuthlich das die Libationen versinnbildende Wassergefäss) von musivischer Arbeit, zusammengesetzt aus Glas und Goldstückchen. Hier standen noch mehrere kleinere Kelche und Krüge und auf dem Boden zerstreut lagen verschiedene Blumen von gemalter Terracotta.

Wir dürfen nächstens einer ausführlichen Beschreibung über die Nekropolis von Canosa, vom Herrn Bonucci, entgegensehen und da er nach Vollendung derselben sofort zu weitern Ausgrabungen schreiten wird, so steht zu erwarten, dass aus diesen Wohnungen der Todten noch manches Werthvolle und Interessante zu Tage gefördert und noch mancher Beitrag zur Kunde alterthümlicher Art und Gesittung gewonnen werden wird.

Die Gräber der Römer waren grösstentheils denen der Griechen nachgebildet. Nachdem lange Zeit in Rom die Gewohnheit bestanden hatte, jeden Todten — gleich den Griechen — in seinem eigenen Hause zu begraben, erschien

das Decemviren-Gesetz der XII Tafeln, welches die Anordnung enthielt: dass Niemand in der Stadt selbst begraben oder verbrannt werden durfte, und als dieses heilsame Gesetz später in Verfall gerieth, wurde es von Zeit zu Zeit erneuert und eingeschärft. (Eccius ad legem XII tabularum: „hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito." Lips. 1786. 4.)

Die Gründe für dieses Gesetz waren zweifacher Art, nämlich religiöse und bürgerliche. In religiöser Beziehung leitete die Ansicht, dass schon der blosse Anblick von Dingen, die mit dem Tode in Verbindung standen, Alles was den Göttern der Unterwelt geweiht war, verunreinigte. Die Skrupel in dieser Hinsicht gingen so weit, dass der Priester des Jupiter nicht einmal einen Ort wo sich ein Grab befand, betreten oder den Schall der Trauerflöten vernehmen durfte; ja seiner Gattin, der Flaminica, war sogar verwehrt, Schuhe von der Haut eines Ochsen zu tragen, der eines natürlichen Todes gestorben war: „quoniam sua morte extincta omnia funesta sunt." (Fest. Vol. II.) Uebrigens war es Jederman eine böse Vorbedeutung, unbewussterweise auf ein Grab zu stossen.

Die das Wohl der Bürger betreffenden Gründe sind in schädlichen Ausdünstungen grösserer Begräbnissplätze zu suchen, damit das Gemeinwohl nicht durch Privatrechte beeinträchtigt werden sollte; daher auch kein Grab, das einmal errichtet, ohne Genehmigung der kirchlichen Behörde wieder entfernt werden durfte. (Cic. de Leg. I, 23.) Durch die Erweiterung der Mauern der Stadt Rom wurden indess später auch Gräber in dieselben eingeschlossen, andere wurden in jenen Zwischenzeiten errichtet, in denen die Gesetze der XII Tafeln in Verfall gerathen waren; doch scheinen diese Gräber später unangetastet geblieben zu sein.

Nur einigen Familien oder einzelnen Personen, die sich besonders um den Staat verdient gemacht hatten, war das Begraben in der Stadt erlaubt, eine Ehre, die in früheren Zeiten nur wenigen ausgezeichneten Männern zu Theil wurde: „Majores nostri statuas multis decreverunt, sepulcra paucis." (Cic. Philipp. IX.) Dergleichen Plätze er-

hielten dieselben alsdann gewöhnlich auf dem Marsfelde, wo gesetzlich Niemand ohne ein Dekret des Senats beerdigt werden durfte; namentlich wurde dem Julius Cäsar das Recht zugestanden, sich innerhalb des Pomöriums eine Grabstätte errichten zu lassen; eben so hatten die Claudier und Cincianer, zwei mächtige Familien, ihre Gräber innerhalb der Stadt Rom und zwar die Ersteren unter dem Capitol. Auch die vestalischen Jungfrauen, die man wegen ihrer Heiligkeit verehrte, hatten den Vorzug, in der Stadt beerdigt zu werden. Adrian und Antonin verboten später das Beerdigen in der Stadt wieder und Ersterer setzte darauf eine Strafe von 40 Stück Goldes. (Unzer. Der Arzt. Hamburg 1760. IV, 793.)

In gleicher Weise eiferten die römischen Gesetze gegen die nach und nach immer mehr zunehmende Prachtliebe und Verschwendung, welche auf die Gräber verwendet wurde. Niemand durfte daher ein grösseres Grab sich machen lassen, als was zehn Menschen in drei Tagen zu Stande bringen konnten; auf dasselbe durfte nur eine Säule gesetzt werden, nicht höher als drei Ellen oder ein Altar mit einem Wassergeschirr, welches zu den Libationen diente und sammt dem Grabe unter öffentliche Aufsicht gestellt wurde. (Cic. de Leg. II, 23.)

Wenn gleich in dem das Leichen-Wesen betreffenden Gesetze der Decemviren alle Verschwendung an Leichen untersagt war, so wurde doch — ganz nach der Sitte der Griechen — die, den Leichen goldene Zähne einzusetzen, ausgenommen: „neve aurum addito, quoi auro dentes vincti escunt.“ (Cic. de Leg. II, 23.)

Jeder Ort wohin man einen Todten begrub, wurde für heilig gehalten und wegen Verletzung der Gräber konnte eine Klage angestellt werden. Diese fand Statt, wenn man sie zerstörte oder zu unschicklichen Zwecken gebrauchte oder Jemand dahin begrub, der nicht dahin gehörte; in solchem Falle wurde ein Fluch gegen Diejenigen ausgesprochen, welche ein solches Grab durch Einführung der Gebeine von andern unberechtigten Individuen verletzt hatten. Die öffentliche Strafe für ein solches Verbrechen war je nach den

Umständen entweder eine Geldbusse, der Verlust einer Hand, Verurtheilung in die Bergwerke, Verbannung oder Tod.

Die Begräbnissplätze der Römer waren entweder private oder öffentliche. Die Privatbegräbnisse befanden sich entweder auf dem Felde oder in Gärten, gewöhnlich aber an den Landstrassen, um die Vorübergehenden dadurch an die Sterblichkeit zu erinnern, worauf sich die gebräuchliche Inschrift: „siste viator!“ „aspice viator!“ bezieht.

Die Pracht der römischen Gräber war auch ganz geeignet, den Landstrassen ein herrliches Ansehen zu geben, wie denn die via Appia, Flaminica, Aurelia u. a. vorzüglich damit geschmückt waren. Es gab Erbbegräbnisse zu Rom, gewissen vornehmen Geschlechtern angehörend, in denen Niemand ausser den Gliedern jener Geschlechter begraben werden durfte: „tanta religio est sepulcrum, ut extra sacra et gentem inferri fas negent esse.“ (Cic. de Leg. II, 22.)

Die öffentlichen Begräbnissplätze für die Armen — puticuli — die bereits zur Aufnahme von Leichen fertigen Gruben, befanden sich ausserhalb des esquilinischen Thores. Da aber die grosse Menge von Leichen, welche in diesem allgemeinen Begräbnissplatze beerdigt wurde, die daran stossende Gegend ungesund machte, so gab Augustus mit Bewilligung des Senats und des Volkes einen Theil davon dem Mäcenus, der hier ein prächtiges Gebäude mit Gärten anlegte:

„Nunc licet Esquiliis habitare salubribus atque
Aggere in aprico spatiari, quo modo tristes
Albis informem spectabant ossibus agrum.“
(Hor. Sat. I, 8. 14—16.)

Ein Begräbnissplatz der für Jemand und seine Erben bestimmt war, wurde mit der Inschrift bezeichnet: „H. M. H. S.“ („hoc monumentum heredes sequitur“). An ein solches Erbbegräbniss konnten auch fremde nicht zur Familie gehörige Personen Theil nehmen und es war dadurch von jenem Grabe unterschieden, das nur für die Mitglieder einer Familie bestimmt war. In andern Familienbegräbnissen wurden auch freigelassene Sklaven der Familie aufgenommen, die keine eigene Begräbnissstätte haben konnten; ausser wenn sie sich, wie zuweilen geschah, eine solche kauften.

Jedes Grab war in der Regel von einer niedrigen Mauer oder von einem Geländer umgeben, und da nicht nur das Gebäude selbst, sondern auch das Fleckchen Grund und Boden worauf es stand, geheiligt war, so pflegte man an der Ecke eines jeden Begräbnissplatzes eine Säule mit der Inschrift zu errichten, welche die Namen der daselbst Beerdigten und die Grösse der Ausdehnung des Platzes enthielt, wie viel Grund und Boden man dazu erhalten habe und wie weit der geheiligte Boden sich erstrecke; „in fronte pedes tot, in agro pedes tot.“

Die symbolischen Zierrathen, welche man auf die Gräber zu setzen pflegte, hatten meist einen rückblickenden Charakter, Siege, Ehrenbezeugungen und Vergnügungen, aus dem Leben des Verstorbenen, wurden dargestellt, und wenn auf das Glück des künftigen Lebens hingewiesen wurde, so geschah es wiederum in festlicher Weise. Die Grabmonumente gingen aus dem rohen Stein allmählig in die edle Säule über, welche in der trojanischen und antoninischen Säule zu Rom den höchsten monumentalen Ausdruck fand. Später errichtete man zu diesem Zweck — ganz den griechischen Grabmälern ähnlich — zwei kleine Säulen auf steinernem Grunde, bedeckte diese mit einem Giebel und verzierte den Zwischenraum mit den Bildnissen der Verstorbenen, mit Inschriften und Basreliefs; woraus endlich bei der zunehmenden Prachtliebe der Römer, die prächtigen und kolossalen Grabbauten hervorgingen, welche sich bis auf unsere Zeit in ihren grossartigen Ruinen erhalten haben.

So wenig es den arabischen Barbaren gelang, die ägyptischen Felsengräber zu zerstören, eben so wenig haben die mittelalterlichen Zerstörungen die römischen Grabdenkmale berührt, so dass die nordischen Barbaren aus religiöser Rücksicht, mehr die Wohnungen der Todten als die der Lebendigen verschont zu haben scheinen.

Bisweilen waren es grosse, runde, den Thermen ähnliche Gebäude, wie das Grabmal der Cäcilia Metella, dessen Ruinen jetzt von ihrer Verzierung Campo di Bowe heissen. Das grösste von den römischen Grabmonumenten aus alter

Zeit ist das Mausoleum des Hadrian, ein 150 Fuss hoher Rundbau mit quadratischer Basis, gegenwärtig der Kern des Fort's St. Angelo.

Ein anderer Rundbau von grossem Umfange, doch nur erhalten in den untern Mauern, war das Mausoleum des Augustus und das Septiconium des Septimus Severus, gelegen auf dem alten Marsfelde.

Ebenfalls aus einer Rotunde mit Kuppelgewölben bestehend, ist das Mausoleum des Constantin; dasselbe ist von einem Säulengange umgeben und wird jetzt als Kirche benutzt.

Abweichend von dieser runden Bauform römischer Grabmale, ist dagegen das Mausoleum des Cestius, eine vierseitige 112 Fuss hohe Pyramide, mit weissem Marmor bekleidet.

Weniger erheblich ist das Grabmal, welches als Tempel des Deus rediculus bezeichnet wird; ferner die Sepolcora di Nerone, ein vierseitiger Grabesthurm und der Torro Pignattara, ein gewöhnlicher Tholus.

Am entferntesten liegt das Mausoleum der Plautier, ein bedeutender, noch aus den Zeiten der Republik erhaltener Rundbau.

Hiernächst ist noch das zwar sehr problematische, indess jedenfalls uralte Grabmal der Horatier und Curiatier anzuführen, in der etruskischen Form von Konoiden. (E. v. H. a. a. O. II, 271.

Unter den römischen Grabbauten ist hier endlich noch die aus der Zeit der römischen Invasion in Deutschland herrührende alterthümliche Grabsäule, das bedeutendste römische Grabdenkmal diesseits der Alpen, die sogenannte Igel- oder Egel-Säule bei Trier, in dem Dorfe Egel, am Ausfluss der Saar in die Mosel, zu erwähnen, welche die Hinterbliebenen des Secundinus Securus, des Gründers von Egel, auf sein Grab setzten. Die Säule aus Sandstein, von welcher die illustrirte Zeitung in No. 551, 1854, eine Abbildung lieferte und die in verschiedenen Feldern mit Inschriften, Figuren und Portraits bedeckt ist, erhebt sich in pyramidalischer Form zu einer Höhe von 71 Fuss und trägt auf

ihrer Spitze einen Adler, von dessen römischer Bezeichnung der Name des Ortes und der Säule abgeleitet zu sein scheint.

Von ganz eigenthümlicher Beschaffenheit sind die Gräber der Chinesen. Es giebt aber bei den Chinesen gar keine allgemeinen Begräbnissstätten, wie bei den Europäern, sondern jede Familie hat hier ihren besondern Ort, den sie nach Willkühr wählt, um die Mitglieder ihres Hauses zu begraben und sucht ihn nach Möglichkeit auszuschmücken. Die Chinesen pflegen ihren Begräbnissplatz schon bei Lebzeiten zu bestimmen; sie lassen sich zu diesem Zweck mehrere Erdarten auf einer Schüssel vorzeigen, um diejenige davon auszuwählen, in der sie begraben sein wollen. Ueberhaupt wenden die Chinesen, ebenso der Arme wie der Reiche, eine grosse Sorgfalt auf ihre Grabstätten und beschäftigen sich mit der Vorbereitung zu ihrer Bestattung schon lange Zeit vor ihrem Tode.

Der Chinese schafft seinen Sarg schon bei Lebzeiten an und sein höchstes Vergnügen besteht darin, ihn täglich mehr zu verzieren und mit Wohlgefallen die letzte Behausung, die seine sterbliche Hülle aufnehmen soll, zu betrachten. Der Sarg ist aus dem äusserst harten Tekholze (auch Djatti-Holz genannt) verfertigt, ein Stück ausgehöhlten Baumstammes der Tectonia grandis, dessen Deckel so gut verklebt wird, dass der Sarg in einem Zimmer des Hauses oft ein ganzes Jahr lang, trotz des heissen Climas jener Gegend, aufbewahrt wird, ehe man ihn in die von Fichten, Cypressen oder einer Mauer umgebene, eigenthümlich gebaute Familiengruft beisetzt und einmauert. (Kuettlinger. Ermahnung zur Abschaffung der Grüfte auf den Friedhöfen. Erlangen. 1854, 33.)

Die Särge der Armen sind mitunter den widrigen Einflüssen der Witterung ausgesetzt, allein da sie von starkem Holze verfertigt, inwendig mit Pech bedeckt und aussen gefirnisst sind, so dauern sie sehr lange und lassen keine Ausdünstungen ausströmen.

Arme sowohl als Reiche, behalten ihre Todten aber lange in ihren Wohnungen, ehe sie begraben werden, zuweilen

Jahre lang, wie aus der grossen Anzahl von Särgen zu schliessen ist, die man in ihren Wohnungen antrifft. An diesem Aufbewahren der Todten mag viel Form und Gewohnheit sein, gewiss aber hat es auch seinen Grund in wirklicher Verehrung für die Todten und in der Vorstellung, dass dieselbe Sorgfalt, welche sie ihren Vorfahren widmen, ihnen auch von ihren Nachkommen werde zu Theil werden. (Ausl. 1844, 51.)

Die Gräber sind gewöhntich über die Bergabhänge hin zerstreut, meistens an sehr freundlichen Stellen. Die Aussicht auf eine schöne Bay, einen See oder noch besser auf einen Strom, wird stets vorgezogen. Sie bilden gewöhnlich einen aus der Seite des Berges ausgeschnittenen Halbkreis, hinter dem die Leiche begraben ist, der bei Reichen ausgemauert wird. In der Mitte des Halbkreises, also ganz nahe an der Leiche, steht der Grabstein mit der Inschrift des Namens und des Todesjahres des Verstorbenen. Die gemeinen Leute pflegen Fichten und Zirbelbäume um dieselben zu pflanzen, Wohlhabendere umgeben sie mit einer steinernen Mauer, miethen Aufseher zu deren Bewachung, überlassen ihnen die benachbarten Felder zu ihrer Benutzung, versehen sie mit einem Hause und allen zur Bearbeitung der Felder nöthigen Geräthschaften.

In den Grüften oder Grabgewölben der chinesischen Begräbnissplätze werden die Leichen aber nicht beerdigt, sondern nur beigesetzt. Oft findet man einige Tausend solcher Gräber beisammen, die regelmässige Strassen bilden und einen imposanten Anblick gewähren. Zuweilen werden die Gebeine der Todten, wenn der Körper zerfallen ist, ausgegraben und sorgfältig in irdene Krüge gesammelt, die man am Abhange des Berges aufstellt. Im nördlichen China dagegen wird weniger Sorgfalt auf die Gräber verwendet, wo man die Särge oft ganz oberflächlich hingestellt und mit Stroh bedeckt antrifft.

Die Begräbnissstätten der Reichen und Wohlhabenden sind aber im Allgemeinen mit grosser Sorgfallt ausgestattet. Die einschliessenden Mauern sind höher, die Häuser und Gebäude, welche innerhalb und ausserhalb derselben aufgeführt

sind, grösser und prächtiger, die Wächter zahlreicher und die Bauart der Gräber zeichnet sich durch grössere Festigkeit aus. Wohlhabende erbauen zuweilen aus Backsteinen eine Art Sarg, der auf einen Katafalk aufgesetzt ist, und stellen davor eine aus Stein gehauene kolossale Schildkröte, die eine mehr oder minder grosse Steinplatte auf ihrem Rücken trägt. Die darauf befindliche Inschrift zeigt den Namen des Verstorbenen und die Zeit des Begräbnisses an, und hebt — tout comme chez nous! — die verschiedenen rühmlichen Eigenschaften desselben hervor.

Die Chinesen halten es für eine solche Nothwendigkeit, die Mitglieder ihrer Familie auf ihrer heimathlichen Begräbnissstätte beizusetzen, dass, wenn eines derselben in dem entlegendsten Winkel des Reiches stirbt, die Verwandten des Verstorbenen gern ihre letzten Mittel aufbieten, ja oft sich durch diesen Kostenaufwand ruiniren, um dessen Leiche unfehlbar herbeizuschaffen. Diese Sitte ist so allgemein, dass die Regierung des Landes selbst gleichen Antheil hieran nimmt und gern die nöthigen Summen zur Herbeischaffung der Leichen im Kriege gefallener Officiere hergiebt.

In der Nähe der Stadt Lun-ktong befindet sich das eigenthümlich ausgestattete Grab eines Reichen aus früherer Zeit. Zu demselben führt eine breite Treppe hinauf, an deren beiden Seiten eine Menge aus Stein gehauener Figuren dergestalt aufgestellt sind, dass zuerst ein Paar Ziegen oder Schafe, eines auf jeder Seite, dann zwei Hunde, dann zwei Katzen, dann zwei Pferde gesattelt und gezäumt, und endlich zwei riesenhafte Priester folgen. Aehnliche Gräber trifft man auch zu Ringpo an, aber in kleinerem Maassstabe.

Mit viel grösserer Sorgfalt und Pracht aber sind die kaiserlichen Grabstätten angelegt. Kaum besteigt ein chinesischer Kaiser den Thron, so wählt er sich auch alsbald seinen Begräbnissplatz aus und fängt an, solchen einrichten zu lassen. Der Bau desselben dauert gewöhnlich seine ganze Regierungszeit hindurch, wie lange sie auch währen mag, und da dieser Bau eine Sache von ausserordentlicher Wichtigkeit ist, so wird die Aufsicht darüber nur den vor-

nehmsten Beamten, welche das besondere Vertrauen des Kaisers geniessen, übertragen.

Sehr merkwürdig ist die Begräbnissstätte der Dynastie Ming. Etwa neun Stunden von Pecking, in einem schönen Thale, sind die Begräbnissplätze sämmtlicher Herrscher dieser Dynastie, und zwar eines jeden besonders. Jede Begräbnissstätte ist mit einer drei Klafter hohen rothen Mauer umgeben, welche einen ungeheuern viereckigen Raum einschliesst. Tritt man durch das Thor dieser Mauer, so sieht man zu beiden Seiten desselben kleine Häuschen mit einem oder zwei Zimmern, welche für die Wächter bestimmt sind, und dem Eingange gegenüber ein mächtiges Gebäude, in welchem nur ein Saal — Dian — eingerichtet ist, in welchem man zuweilen ganze Säulen aus rothem Holze antrifft, welche zwei Männer nicht umfassen können. Darunter steht ein Götzenbild und ein Opferaltar, worauf die religiösen Ceremonien gefeiert werden, welche aus Räucherungen, Verbrennung von Gold- oder Silberpapier und in der Darbringung verschiedener Brote bestehen.

Hinter dem Opfersaal befindet sich das Grab selbst, welches äusserlich aus einem Erdhügel besteht, der mit einer hohen, allenthalben geschlossenen Mauer umgeben ist. Die Leiche des verstorbenen Kaisers gelangt nach dem Grabe durch einen Corridor, welcher an die Gänge im Innern der Pyramiden erinnert und so gebaut ist, dass man anfänglich auf einer schiefen Fläche hinauf und dann durch eine Seitenthür in das unterirdische Gewölbe hinabsteigt, wo der Sarg aufgestellt wird. Sobald derselbe niedergesetzt und die Träger entfernt sind, wird die aus dem Corridor in das Gewölbe führende Seitenthür für immer verschlossen. Dieses Thor wird ganz aus Steinen auf einer steinernen Grundmauer aufgeführt und so eingerichtet, dass, sobald man das Thor schliessen will, ein ungeheurer, schon vorher bereit gehaltener Stein, von innen her solches zusperrt, während die Oeffnung zugleich von aussen mit Backsteinen vermauert und auf diese Weise alle Verbindung mit dem Grabe aufgehoben wird. Diese Vorsicht hat ihren Grund darin, dass man gleichzeitig mit dem Todten auch

seine Lieblingsgegenstände in die Gruft mit hineinträgt, die oft einen ungeheuern Werth haben. Mantel, Gewänder und dergleichen Sachen, die der Verstorbene bei Lebzeiten benutzte, werden auf dem Begräbnissplatze am Tage des Leichenbegängnisses verbrannt.

Vor der Mauer des Grabes wird als Grabstein eine kolossale steinerne Schildkröte aufgestellt, die auf dem Rücken eine mit den erhabensten Lobsprüchen ausgestattete Steinplatte trägt. An der äussern Seite der Begräbnissmauer werden Gebäude äufgeführt, in denen die Beamten und Wächter der Begräbnissstätte ihre Wohnungen haben. Ein jeder solcher Bau kostet viele Millionen, und doch sind hier nicht besondere Prachtgegenstände von Marmormauern, reichen Vergoldungen, Gemälden oder etwas der Art zu finden; das Ganze ist vielmehr nur aus Backsteinen mit glasirten, gelben Ziegeln aufgeführt, und die Zimmer sind mit einfachen Tapeten verkleidet. Einige dieser Mauern aber stehen schon über 200 Jahre, ohne dass man irgend eine Beschädigung daran bemerkte. Um die Grabgewölbe vor dem Eindringen des Wassers zu schützen, musste man Kanäle von einer halben Stunde anlegen.

Da der Kaiser Zian-Lung keine so riesenhaften rothen Säulen zur Ausschmückung seines Opfersaales auffinden konnte, so bekümmerte ihn dies und er beschloss, einige Grabstätten der Dynastie Ming zu plündern und die geraubten Säulen durch zusammengefügte zu ersetzen, deren Fugen unter einem dichten Kitt versteckt wurden. Dafür zeichnet sich aber das Dian Zian-Lung's durch Pracht und Reichthum vor allen übrigen aus. Dieser Mangel an Achtung vor der Grabstätte seiner Ahnen wurde indess dem Kaiser von einem seiner Minister mit den Worten vorgehalten: „welcher Strafe unterliegt der Kaiser, welcher fremde Grabstätten plündert?“ worauf der Kaiser seinerseits die Frage an ihn richtete: „welcher Strafe unterliegt ein jeder Chinese für ein solches Verbrechen?“ „der Todesstrafe,“ entgegnete der unerschrockene Minister. „Nun, so muss der Kaiser sich der Verbannung unterwerfen,“ erwiederte Zian-Lung, begab sich nach Schecha in einen Wald, wo

die Kaiser gewöhnlich zu jagen pflegen und verlebte dort ein ganzes Jahr, was er für eine hinreichend lange Verbannung ansah.

Gleich nach dem Tode des Kaisers wird eine besondere Behörde aus einigen Generälen und andern Beamten zusammengesetzt, um die Aufsicht über die kaiserliche Grabstätte zu führen und Ehrenwachen dabei zu thun. Das ganze kaiserliche Gefolge wird in Gebäude untergebracht, die neben der Grabstätte errichtet sind und empfangen von seinem Nachfolger lebenslänglich Gehalt. (Ausl. 1842, 313.)

Ein alter, noch viel merkwürdigerer Begräbnissplatz chinesischer Kaiser, befindet sich in der Nähe von Nanking. Zwei bis drei Stunden von dem berühmten Porzellanthurm entfernt, liegt das Gebäude am Fusse einer Höhe, und ist mit einem Tempel durch parallele Mauern verbunden. Es gleicht den ägyptischen Bauten, und ist anscheinend eine solide Masse von Mauerwerk oder Erde, 100 Fuss breit, 60 Fuss hoch und 100 Fuss tief. Ein alter, gewölbter Gang führt hindurch und einen kleinen konischen Hügel hinauf, der mit einer hohen Steinmauer eingeschlossen ist, über welche Parapets hervorragen. Etwa eine halbe Stunde von dem ersten Thore des Tempels auf der erwähnten Höhe, sind zwei einfache viereckige Gebäude mit hoher gewölbter Thür in jeder Mauer. In der Mitte ist eine ungeheure achteckige Tafel von schwarzem Marmor, die auf dem Rücken einer riesenhaften, aus demselben Stein gehauenen Schildkröte ruht. Von diesem Punkt nach dem Tempel und um einen sanft ansteigenden, grünen Hügel herum, führt eine regelmässige Allee kolossaler Figuren, nur wenige Schritte von einander aufgestellt. Sie sind alle von Marmor, zwar als Kunstwerke unbedeutend, aber vermuthlich von hohem Alterthum. Jede dieser Figuren ist viermal wiederholt, zweimal stehend, zweimal knieend, z. B. ein Paar Elephanten stehend, ein Paar knieend, ebenso folgen sich Kameele, Schafe, Zebra's und andere; dann kommen mehrere Menschenpaare, einige Krieger in einer Art Rüstung, einige Priester, alle kolossal, die Hände über die Brust gefaltet, und quer über den Weg sind in Zwischenräumen grosse

Steintafeln aufgestellt, die durch mächtige, pfeilerartige Steinblöcke getragen werden. Es liegt in diesen, ein eigenthümliches Leichengefolge darstellenden Riesen-Statuen, etwas Aegyptisch-Aehnliches. (Litt. Gaz. April 1843.)

Einen auffallenden Gegensatz zu der Kunst und Prachtliebe, welche die Grossen des Orients auf ihre Grabstätten verwendeten, bilden in ihrer ausserordentlichen Einfachheit die Sultans-Gräber zu Constantinopel. Die Leiche eines Sultans wird einfach in die für sie ausgegrabene Grube hinabgelassen und Erde darüber geworfen, zwar nicht unmittelbar auf dieselbe, sondern auf ein steinernes Gewölbe, unter dem der Todte ruht, wie in einem Sarkophag. Zu diesem Gewölbe wird ein einfacher Gang gemacht, auf dem man in das Grab hinabgehen und den Zustand der Leiche sehen kann, wozu aber nur der regierende Sultan das Recht hat. Ueber dem Grabe wird ein hölzerner Katafalk errichtet, mit kostbaren Shawls bedeckt, auf welchem Koranverse gestickt sind. Am Kopfende steht ein Turban von Nesseltuch, der die Würde des Verstorbenen bezeichnet. Das äussere Licht fällt in das Gebäude, welches das Grab umschliesst, durch Fenster, welche mit vergoldeten Gittern versehen sind, damit kein Ungläubiger ins Heiligthum schauen möge. Im Innern dieses Gebäudes herrscht eine für eine kaiserliche Grabstätte ebenso ausserordentliche Einfachheit; hier befinden sich keine goldenen oder andere Verzierungen und die Wände sind einfach mit viereckigen Porzellanplatten ausgelegt, die allerlei poetische Inschriften aus arabischen Dichtern enthalten. (Constantinopel und die Türkei. 2. Theil.)

Etwas prunkvoller dagegen ist die Grabstätte Solimans und Mahmuds ausgestattet.

Das Grab Solimans bildet einen sechseckigen Bau von weissem Marmor, umgeben von einer vorspringenden Arkade von Pfeilern, von einer Kuppel überragt und am Fusse zum Theil mit weissen Lilien bekränzt, die sich zwischen den Steinen hervordrängen; das Ganze ist von einem gespaltenen Platanenbaum überschattet. Durch das vergoldete

Gitterwerk erblickt man unten ein gewölbtes und vergoldetes Dach, und auf einem reichen Teppich steht der Sarg auf einer prächtigen Bahre, auf der am obern Ende ein weisser Turban liegt. Ein Kreis von Lampen umgiebt den Sarg, und 5 oder 6, zwölf Fuss hohe, Wachskerzen auf goldenen Piedestalen stehen davor. Daneben steht der Sarg seiner Gattin Roxelana nebst kleineren Särgen seiner ermordeten Kinder. (Ausl. 1851. 13.)

Das Grab Mahmuds liegt am Ende eines krummen Gässchens innerhalb der Stadt, und befindet sich in einem phantastischen Gebäude, an dem Alles Gold und Marmor ist. Platanen, Cypressen und blühende Rosenhecken bilden einen kleinen Garten hinter der mit prächtigen Fenstern und künstlichem Schnitzwerk verzierten Mauer. Das Gebäude ist hell und luftig, herrlich und bunt strahlen Säulen, Dach und Gesimse. Von einer Treppe aus, welche rings um das Gebäude läuft, sieht man durch die vergoldeten Fensterscheiben zwischen goldenen Gittern in ein rundes, zierliches Gewölbe. Mitten auf dem Boden steht der Sarg, bedeckt mit kostbaren Shawls. Am Kopfende des Sarges liegt der weisse Turban, von Juwelen funkelnd und mit einer Feder, die aus Lichtstrahlen geflochten zu sein scheint. In einem Kreise eingeschlossen stehen kleinere Särge, deren jeder eins seiner Kinder birgt; alle diese Särge sind durch reiche Teppiche verhüllt. (Löwen. Weltbeschreibung. Berlin 1844. I, 304.)

Ausser diesen volksthümlichen Grabbauten treffen wir hin und wieder noch einzelne, zum Theil seltsame oder durch den geschichtlichen Werth ihres Namens merkwürdige Gräber an.

Das sogenannte Pantheon zu Paris, ursprünglich eine Kirche der heiligen Genovefa, erhielt während der Revolution des vorigen Jahrhunderts die Bestimmung, die Gräber und Denkmäler aller berühmten Männer der französischen Nation aufzubewahren; bis jetzt waren jedoch an Monumenten nur die hölzernen Modelle der Gräber Voltaire's

und Rousseau's in den schönen unterirdischen Gewölben, und mehrere einfache Denksteine aus der Zeit Napoleons daselbst aufgestellt. Das Gebäude, durchweg von Quadern erbaut, hat ein herrliches, mit korinthischen Säulen geschmücktes Portal, und zeichnet sich besonders durch die kühne und hohe, von Säulen getragene Kuppel aus. In neuester Zeit hatte man zur Wiederherstellung des Pantheons die Absicht, sieben Thore anzulegen, ein grosses und zwei kleinere unter dem Peristyl und vier Seitenpforten; auch sollte die kolossale Statue der Unsterblichkeit, deren Modell schon im Jahre 1841 bei der Beisetzung der Ueberreste Napoleons in broncirtem Gyps zu sehen war, vollendet werden. (Vol. 20. Dezember 1846.)

Das berühmteste Grabdenkmal, welches Frankreich be sitzt, ist das Napoleons in dem Dom der Invaliden zu Paris, berühmt durch den Ruhm seines grossen Namens.

Napoleons Grabgewölbe auf St. Helena ist offen gelassen, mit einer dasselbe schirmenden leichten Bedeckung versehen worden und ganz so, wie es gewesen, als es noch Napoleons Sarg enthielt. Von dem kleinen Terrain aus, welches mit Napoleons Lieblingsweiden bepflanzt war, geniesst man die Aussicht auf eines der tiefen Gebirgsthäler der Insel auf Longwood hin, das oben auf dem jenseitigen Berge liegt, und über diese hinaus auf eine Fläche des Weltmeeres, die keine andere Grenze hat, als die des Horizonts. Dieses Plätzchen, welches so geschützt, so einsam, so ruhig und dennoch so herrlich inmitten von Naturschönheiten lag, und auf dem er oft unter dem Schatten der Weiden die Zeit mit Lesen zubrachte, wählte Napoleon zu seiner letzten Ruhestätte, und die englische Regierung bewilligte dem Eigenthümer desselben mit einer Liberalität, die einem todten Feinde gegenüber würdig war, 1200 Pfd. Sterling für dessen Abtretung auf so lange, als Napoleons Leiche daselbst ruhen würde. (Löwen a. a. O., I, 295.)

Frankreich besitzt aber ausserdem noch ein altes, historisch wichtiges Grabmal, an das aber die Erinnerung weniger Ruhmwürdigkeit, als vielmehr die tiefste, innerlichste Betrübniss für die gesammte Christenheit knüpft. Es ist

dies das Grabmal des Kriegsknechtes, welcher dem Heilande am Kreuze mit einem Speere die Seite öffnete, welche Missethat uns die darauf bezüglichen Verse des geistreichen Sängers der Messiade (Klopstock a. a. O. XI, 782—790) vergegenwärtigen.

„Endlich ging der Kreuziger, allein mit säumendem Fusse
Nach dem Kreuz in der Mitte und stand und sah auf den Leichnam;
Rufte dem Hauptmann zu, der unten am Hügel voll Trübsinns
Langsam ging, er rief: Bei den Göttern, er ist gestorben!
Ihm antwortet der Hauptmann: Ich weiss, dass er todt ist, doch nimm du
Einen Speer und durchstoss ihm das Herz! So sagt' er und wandte
Wieder sich weg und blickte voll trüberem Ernst auf die Erde.
Schon erhub sich der blinkende Speer, schon zucket er rückwärts
Eilender vor und drang in die Seite des göttlichen Leichnams."

Der Name dieses Kriegsknechtes ist Longinus. Er soll der Tradition nach später Christ geworden sein, und nach verschiedenen Irrfahrten seine Ruhestätte nicht weit von Lugdunum (Lyon) erhalten haben, wo man in einer der heiligen Jungfrau geweihten Kapelle sein Grab aufgefunden hat, das folgende Inschrift trägt: „Qui Salvatoris latus in cruce cuspide fixit. Longinus hic jacet." (Th. Bartholinus de latere Christi aperto. Lips. 1685. p. 65.)

Das Beispiel, welches die französische Nation in gerechter Würdigung des ruhmvollen Strebens Napoleons für Frankreich gab, feuerte auch deren Nachbaren zu einer gleich edlen That der Dankbarkeit an; denn wie die Franzosen im Jahre 1841 die Ueberreste Napoleons von St. Helena nach Paris brachten, ebenso ehrten die Spanier die Gebeine des Cid, ihres grössten Helden, der so viel zur Befreiung des Volkes von der Fremdherrschaft der Mauren beigetragen hatte. Im Jahre 1842 brachte man die Gebeine des Cid und seiner Gemahlin Dosia Ximenia aus dem Benediktiner-Kloster zu San Pedro de Cardenna, wo sie so lange unbemerkt geruht hatten, nach dem Dom der Stadt Burgos, wodurch die dankbaren Nachkommen die Huldigung der Ehrfurcht den Ueberresten eines grossen Mannes darbrachten, dessen staunenswerthe Heldenthaten sogar seine Existenz in Zweifel ziehen liessen. Er starb 1099 zu Valencia. Beide Skelette aber waren noch vollkommen gut erhalten.

Ein seltsames, uraltes Grab fand man kürzlich in Nord-England, in der Sakristei der Kirche zu Whitburn, im Distrikt von Durham, in welchem das Skelet eines Mannes und das Gerippe eines Pferdes entdeckt wurde, aus deren Lage zu ersehen war, dass sie miteinander begraben worden sein müssen. Das Skelet des Mannes ward an der Nordseite des Pferdes gefunden, und sein Kopf lag in Stein gefasst und in der Richtung nach Westen. Aus der Länge der Menschenknochen zu schliessen, muss der Mann sieben Fuss gross gewesen sein. Es fand sich aber keine Spur eines Sarges. Vermuthlich ist die Annahme der Periode der dänischen Herrschaft in Nord- und Mittel-England vor tausend Jahren und etwas später die richtige; denn es ist bekannt genug, dass sich die heidnischen Dänen häufig sammt ihren Pferden begraben liessen, und als sie mit Schrecken in Nord-England, dem damals sogenannten Northumberland regierten, wer durfte es ihnen wehren, wenn Jemand sich sammt seinem Pferde in einer christlichen Kirche begraben lassen wollte. (Ausl. 1851. 154.)

In analoger Weise führt Herodot ebenfalls das Begraben der Scythenkönige mit ihren Pferden an. Die Leichen wurden in einem langen viereckigen Grabe niedergelegt, mit Weidenhürden bedeckt, Speere zu den Seiten eingesteckt, und das Weib, der Koch, der Minister und das Leibpferd des Königs zugleich begraben, Noch jetzt stösst man in den angegebenen Gebieten oft auf ganze Reihen regelmässiger Hügel in der Mitte der Steppen. Die Zeit hat sie mit Rasen und Bäumen überzogen. In den geöffneten Gräbern fand man menschliche Gebeine, Pferdegebeine, Gold- und Silberstoffe, Waffen etc. (Philippson a. a. O. II, 1264.)

Das berühmteste Grab, welches Preussen aufzuweisen hat, ist das Grab Friedrichs des Grossen. Der Philosoph von Sanssouci wurde wider seinen Willen in der Garnisonkirche zu Potsdam beigesetzt. Der grosse König, der im Geiste der Alten dachte und handelte, der im dritten Buche des Lucretius seinen grössten Trost fand, und den Gedanken: „der Tod ist das Ende aller Uebel und der Anfang der Ruhe," sich vertraut gemacht, hatte sich sein Grab,

Allen unbemerkt, bereits im Jahre 1744, vor den Fenstern seines Studirzimmers in Sanssouci bauen lassen, und daher erhielt eigentlich dieser, sein philosophischer Wohnsitz, diesen Namen. (Demokrit XII, 221.)

In Friedrichs d. Gr. Disposition testamentaire vom 11. Januar 1752 stehen folgende darauf bezügliche Worte: „er wolle nicht dem Volke zum Spektakel ausgestellt werden, er wolle, wenn er in Berlin oder sonst wo sterbe, bei Nacht in der Stille mit einer Laterne nach Sanssouci gebracht und oben, rechts von der Treppe, in das Gewölbe (dans la cave) gesetzt werden, welches er sich habe bereiten lassen", nämlich gleich bei der Anlage dieser Sommerwohnung, nur dass 1749 erst die liegende Marmor-Flora mit einem Genius auf die Gruft gesetzt wurde — und nun liegt der grosse Philosoph unter einer Kanzel.

Gleiche Beachtung verdient das in weissem Marmor ausgeführte Mausoleum der hochseligen Königin Louise von Preussen zu Charlottenburg, ein für alle Zeiten werthvolles Andenken unseres Königshauses, und ein bleibendes Denkmal der Kunst und der allgemeinsten Verehrung des Volks.

Endlich haben wir noch des deutschen Pantheons — der Walhalla — zu gedenken. Gegründet von Bayerns Könige, Ludwig I. und vollendet im Jahre 1842, auf einer Anhöhe bei Donaustauf, unweit Regensburg errichtet, und berühmten deutschen Männern und Frauen gewidmet, ist die Walhalla gleichzeitig das Denkmal des Verdienstes und der Kunst. Dankbar blicken alle Deutsche auf den Walhalla-Tempel und ehren den Kunstsinn seines erhabenen Erbauers. Die Stelle in dieses Pantheon historischer Erinnerungen deutscher Gediegenheit und Grösse wird durch die Zeit des Eintritts in die Ewigkeit bestimmt.

Das dem Pantheon in Athen nachgebildete Gebäude enthält von Hermann dem Römer-Besieger an, die Büsten der Verstorbenen in Marmor oder deren Namen in Erz, bis auf die neueste Zeit, ist 70 Fuss hoch, 100 Fuss breit und 300 Fuss tief. Die von zweimal acht Säulen gebildete Vorhalle trägt den vorderen Giebel; an jeder Seite stehen 17 Säulen, und die Hinterseite wird wieder von 8 Säulen

umschlossen. Das vordere Giebelfeld ist mit Emblemen geschmückt, die auf Deutschland Bezug haben; das hintere Giebelfeld zeigt eine Darstellung der Hermannsschlacht. In das Innere der Halle gelangt man durch eine hohe, grossartige Pforte, deren Flügel, ein jeder 42 Centner schwer, an der Aussenseite mit Erz beschlagen, und innen mit ausgelegter Arbeit verziert sind.

Das Innere ist in jonischem Style gehalten, und bildet einen oblongen Saal von 49 Fuss Breite und 142 Fuss Länge. Der aus bunten, spiegelglatten Marmorstücken mosaikartig zusammengesetzte Fussboden ist ein Meisterwerk. Nicht minder bewundernswerth ist die von Bronceplatten zusammengesetzte Decke mit ihren, aus blauem Grunde hervortretenden, reich vergoldeten Ornamenten. Sie liegt nicht horizontal, sondern folgt der Dachschräge. In ihr öffnen sich zwischen den ehernen Dachbinden — deren Dreiecke mit aus Zink gegossenen und vergoldeten Arabesken und Figuren die Hauptpersonen der nordischen Götter- und Heldengeschichte darstellend, verziert sind — drei grosse mit starkem Spiegelglase belegte Fenster, welche von oben herab das Innere effektvoll beleuchten. Die Hauptwände des Saales theilen sich ihrer Höhe nach durch eine Galerie in zwei Abtheilungen, von denen die obere theils mit blaurothen und weissen Marmortafeln bekleidet ist, auf welche Letztere in aus Erz gegossenen und vergoldeten Buchstaben die Namen jener berühmten deutschen Männer und Frauen angebracht sind, deren Bildnisse nicht aufzufinden waren.

Die erwähnte Galerie aus weissem und grauem Marmor läuft rings um den Saal, und erleichtert sehr den Ueberblick des Ganzen, besonders aber des wundervollen Frieses, welches in einer Gesammtlänge von 292 Fuss unter der Galerie sich hinzieht. Dieses Fries in weissem Marmor ausgeführt, stellt die Urgeschichte der deutschen Nation, von den ersten mythischen Zeiten bis zu der Bekehrungspredigt des heiligen Bonifacius dar. Die Pfeilermassen des Saales sind unten durch Pilaster, oben durch 14 kolossale, 10 Fuss 9 Zoll hohe Walkyren-Statuen verziert, welche das Deckengewölbe stützen und einen besonders grossartigen

Anblick gewähren. Zwischen den Pfeilern stehen in den unteren, mit prachtvollem rothbraunem Marmor bekleideten Wandabtheilungen die Gruppen der Brustbilder, theils auf einem fortlaufenden Piedestal, theils auf Tragsteinen. Die Mitte einer jeden solchen Gruppe, deren sechs sind, bildet immer eine weibliche Figur, als Genius des Ruhms. Kandelaber und reich verzierte Marmorsitze vervollständigen die innere Ausschmückung. An den Hauptsaal stösst eine kleine offene Halle, die von sechs jonischen Säulen getragen wird, und wahrscheinlich bestimmt ist, einst ein Denkmal für den königlichen Erbauer aufzunehmen. (Löwen a. a. O. I, 1.)

Nachdem wir die hervorragendsten Nekropolen der verschiedenen Völker durchwandert haben, in denen unser Grauen durch die sorglichen Zeichen der Liebe und Achtung gemildert wird, welche die Hinterbliebenen so gern ihren Todten zu errichten pflegten, um dadurch ihr hingeschwundenes Dasein so lange als möglich im Andenken der Nachwelt zu erhalten, wollen wir unsere Betrachtung den allgemeinen Begräbnissplätzen zuwenden.

Diese geweihten Plätze erhielten den Namen: Kirchhöfe, weil sie in früherer Zeit zunächst die Kirchen umschlossen, oder doch in ihrer Nähe lagen; auch wurden sie Gottesäcker, mit Hindeutung auf die allgemeine geistige Auferstehung zum Reiche Gottes, genannt.

Die üble Gewohnheit, innerhalb der Städte, in der Nähe der Kirchen zu begraben, dagegen schon umfassende Gesetze zu den Zeiten der Griechen und Römer, und in neuerer Zeit auch in Preussen durch das Allg. Landrecht, Th. 2. Tit. II. §. 184, gegeben wurden, ist der schädlichen Ausdünstung, wegen jetzt in den meisten Staaten aufgehoben, indem man die Kirchhöfe, wo es irgend anging, aus den Städten ins Freie verlegte, und an vielen Orten die Stätte des Todes zu lebendig frischen Gärten umgeschaffen hat.

Dies ist auch bei den 23 Kirchhöfen Berlins der Fall, welche mit Einschluss des, der französischen, katholischen und jüdischen Gemeinde zugehörigen Kirchhofes, jetzt sämmtlich

ausserhalb der Stadt liegen, und durch deren mehr oder weniger umfangreiche, geschmackvolle Gartenanlagen die Stätte des Todes in sinniger Weise verschönert worden ist. Der grösste unter ihnen ist der der Georgen-Parochie zugehörige Kirchhof.

Die Regierung zu Posen ertheilte unterm 24. November 1819 die genauen Vorschriften über die Lage, den erforderlichen Flächenraum und die sonstige Beschaffenheit eines Kirchhofes, wonach ein solcher nicht innerhalb, sondern ausserhalb der Stadt, von ihr entfernt genug gelegen, hinreichend geräumig, dem Zugang der Luft frei, und hin und wieder mit Bäumen bepflanzt sein soll, und da die Verwesung eines Leichnams erfahrungsgemäss vier Jahre erfordere, so müsse ein Kirchhof nothwendigerweise den Raum viermal in sich begreifen, welchen die alljährliche Zahl der Verstorbenen erheischt. Diese Verfügung kam jedoch unter den später eingetretenen fortificatorischen Verhältnissen in Posen, selbst ihrem wesentlichsten Inhalte nach, nicht zur Anwendung, da mit Ausnahme des der Garnison und der jüdischen Gemeinde zugehörigen, die beiden andern Kirchhöfe nunmehr innerhalb der Stadt liegen, was auf die Salubrität derselben von nachtheiligem Einfluss sein muss.

Kirchhöfe aber verlangen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten noch mehr als den vierfachen Raum der durchschnittlich jährlichen Gräberzahl, weil man sonst immer noch der Gefahr wegen Verbreitung des Verwesungsdunstes aus vorzeitig eröffneten Gräbern ausgesetzt sein würde, wenn man nicht für Epidemien von ansteckenden Krankheiten, welche eine vermehrte, aussergewöhnliche Sterblichkeit herbeizuführen pflegen, noch überschüssigen Raum bei der Anlegung eines Kirchhofes dazu aussetzen wollte; denn wenn schon Verwesungsdünste die schädlichsten Wirkungen auf die Gesundheit der Menschen hervorbringen, indem sie nur nach und nach die Erddecke durchdringen, so muss dies um so viel mehr und in stärkerem Grade der Fall sein, wenn man ihnen noch während der Verwesungszeit der Leichen, durch zu frühzeitiges Eröffnen der Gräber, den ungehinderten Ausfluss verstattet.

Die Tiefe der Gräber auf den Kirchhöfen wurde nach einer Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 11. August 1824 für Erwachsene auf 6 Fuss, für Kinder unter 14 Jahren auf 5 Fuss bestimmt, und der Grabhügel soll durch eine Rasendecke gegen zu schnelles Zusammenfallen geschützt werden.

Später erschien in Preussen ein Landesgesetz unterm 8. Januar 1830, die Disposition über die ausser Gebrauch gesetzten öffentlichen Kirchhöfe betreffend, wonach solche nicht unter 40 Jahren seit deren Schliessung zu veräussern seien, um dem Andenken der Verstorbenen, bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen, die gebührende Berücksichtigung zu gewähren.

Unter diesen allgemeinen Begräbnissplätzen zeichnen sich die der Türken durch ihre lieblich-romantischen Gartenanlagen sehr wohlgefällig aus, und insbesondere sind es die Ruhestätten zu Scutari, deren freundliche Gärten und Blumenbeete sanfte Melancholie erregen und den Beschauer mit der Sehnsucht nach Ruhe und dem Frieden Gottes erfüllen. Die Morgenländer beweinen in ihren lieblichen Todtengärten, gleich den Griechen, jahrelang geliebte Todte auf ihren Gräbern und erneuern ihr Andenken, gleich den Katholicken, welche die gemüthliche Sitte haben, am Tage „aller Seelen“ für das Seelenheil ihrer Verstorbenen über ihren Gräbern zu beten und Protestanten sollten sie hierin nachahmen. Auf dem Friedhofe — wie ihn die Schweizer nennen — da wo kein Mensch spricht, da kann man mehr Moral lernen, als von hundert Rednern. „Meditatio mortis philosophia optima!“

Eben so gewähren die freundlichen Begräbnissplätze der Brüdergemeinden in Deutschland einen lieblichen Anblick, deren Beispiel viele Städte Deutschlands nachfolgten und durch Blumenpracht die Stätte des Todes zu freundlichen Gärten umwandelten.

Einen gleich lieblichen Eindruck und sanfte Empfindungen verschafft uns der Anblick des Gottesackers zu Dessau, mit seinen schönen Akazien-Alleen, den reichen Blumenbeeten um die Gräber, den Nischen für berühmte Todte,

der stillen Todtengräber-Wohnung und dem Hufelandschen Leichenhause zum Trost der Scheintodten; ein lieblicher Genius löscht seine Fackel, und am Eingang ruft die Hoffnung uns zu: „Tod ist nicht Tod, nur Verwandlung sterblicher Natur!“

Bei weitem umfangreicher aber und schöner noch, dieselben Empfindungen erregend, ist der schöne Kirchhof du père Lachaise zu Paris. Er liegt am Ende der Strasse de la Requette und wurde im Jahre 1804 eingerichtet. Durch das bergige Terrain gebildet, welches die Vorstadt St. Antoine beherrscht, ist seine Lage ungemein malerisch und dieses weite Feld des Todes ist deswegen von den ausgezeichnetsten Personen von Paris zu ihrer Ruhestätte erwählt worden. Heutigen Tages ist dieser Kirchhof mit den mannigfaltigsten Bauwerken von Holz, Stein, Marmor, Bronce, Granit, überhaupt mit den prachtvollsten Grabdenkmälern gleichsam besät, welche eine grosse Anzahl berühmter Namen enthalten, so dass diese ungeheure Todtenstadt einer der sehenswerthesten und besuchtesten Orte von Paris geworden ist. Anderthalb Stunden im Umfange ist dieser Kirchhof ganz im Geiste der alten Griechen und Römer angelegt und gleicht einem Garten, in welchem Cypressen, Lorbeer- und Lebensbäume, Tannen u. dergl. in langen Reihen gepflanzt sind, zwischen denen sich die Gräber befinden; hier ist die Ruhestätte Abälard's und Heloisens, Molière's, Racine's, Lafontaine's und Anderer.

Im Jahre 1842 lag es im Plane, vier neue grosse Begräbnissplätze ausserhalb der neu aufzurichtenden Ringmauer um Paris anzulegen, wozu die zunehmende Bevölkerung der Stadt mahnt.

Von grösserem Umfange aber und in kunstvollerem Style erbaut, ist der neue Gottesacker zu Verona. Derselde bildet ein geräumiges Viereck, gross genug, um hundert Tausend Leichen zu fassen, und wird von allen vier Seiten von einer dorischen Säulenhalle eingefasst. Der Eingang, mit einem prächtigen Portale geschmückt, erhebt sich an der Westseite, ihm gegenüber an der Mitte der Ostseite erhebt sich die Kirche, mit einer fast 100 Fuss hohen

Kuppel, zu der man durch eine Vorhalle von 16 grossen dorischen Säulen in zwei Reihen eingeht. Das Ganze macht einen grossen und würdigen Eindruck.

Unter der Kirche befindet sich eine grosse und tiefe Krypte mit mehreren Abtheilungen, die zur Aufnahme der Gebeine der auf dem allgemeinen Friedhofe (in dem innern Viereck) bestatteten Leichen bestimmt ist, und die jedesmal nach 10 Jahren wieder ausgegraben und hier beigesetzt werden.

Ganz gleiche Kirchen befinden sich an der Mitte der Nord- und Südseite, die eine als ein Pantheon für ausgezeichnete und berühmte Veroneser, die andere für die Wohlthäter dieser Stadt und die öffentlichen Anstalten. Diese drei Tempel werden durch die erwähnten dorischen Säulenhallen verbunden, deren Anlage folgende ist: Zwei starke paralelle Mauern bilden geräumige Corridore, welche vermittelst breiter Eingänge in dieselbe führen und aus der an der inneren Seite fortlaufenden Säulenreihe hinlängliches Licht erhalten. An den inneren Wänden dieser Corridore sind nach einer von den christlichen Katakomben Roms entlehnten Idee fünf Reihen flach gewölbter Todtenbetten übereinander angebracht, die zum Besten der Anstalt einzeln verkauft werden. Nachdem die Leiche in einem einfachen Sarge in ein solches Todtenbett eingesetzt worden ist, wird die Oeffnung vermauert und mit einer polirten Platte veronesischen Marmors, auf welcher der Name des Verstorbenen und seine Grabschrift angebracht wird, hermetisch verschlossen. Unter dem Boden der Corridore sind zwei Reihen gewölbter viereckiger Grabkammern, und eine dritte an der innern Seite unter der offenen Säulenhalle, die einzeln zu Familienbegräbnissen abgelassen werden, Hinterwärts der drei Kirchen und der an sie sich anschliessenden drei Corridore, hat der Friedhof noch drei halbmondförmige Anhänge oder Nebenabtheilungen; auf der Nordseite für die Soldaten, auf der Südseite für die Kinder, und auf der Ostseite — freilich eine schauerliche Zusammenstellung — zur Hälfte für Nichtkatholiken, zur Hälfte für Selbstmörder. Die Gesammtkosten dieser grossartigen Anlage belaufen sich auf

zwei Millionen Gulden, welche die reiche Stadt aus eigenen Mitteln bestreitet. (Löwen a. a. O. I, 24.)

Aber unstrettig den schönsten, grössten und geschmackvollsten Friedhof der Welt besitzt Bologna in seiner Certosa. Der in Italien noch immer heimische, den Bewohnern angeborene Kunstsinn, welcher sich insbesondere dem öffentlichen Leben zuwendet, und vorzugsweise die kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, Kirchen, Kapellen, Baptisterien u. dergl. mit seinen Schöpfungen verherrlicht, erstreckt sich bis auf die Wohnungen der Todten und gestaltet die düstere Grabesstätte zu einem heitern Tempel der Kunst.

Dieser Kunstsinn ist in Italien heimisch seit dem Sturz der römischen Weltherrschaft, als die Hauptstadt des griechisch-römischen Kaiserthums — das alte Byzanz — in die Hände der Türken fiel, die griechischen Meister der Kunst dem Schwerte der Türken und den Verheerungen der Barbaren entflohen, und die Kunst Schutz in Italien suchte, wo schon im Alterthnm die Griechenkunst so hoch geschätzt wurde. Italien ward die Pflegerin derselben und bald erwachte dort die Begeisterung für die bildenden Künste, denen es unter andern Verhältnissen auch in Constantinopel an einer reichen, in üppiger Fülle sich gestaltenden Natur, welche überall dem Künstler Gegenstände des schönen Anschauens darbietet, nicht fehlte, die aber da, wo sie sich nicht geehrt, beschützt und belohnt sieht, nicht ihre Heimath hat.

Wohl finden sich auch in andern Ländern kostbare und trefflich ausgeführte Denkmäler, theuren Hingeschiedenen von den trauernden Hinterbliebenen gewidmet, aber dass der ganze Kirchhof nach einem künstlerischen Plane angelegt und als ein architektonisches, mit den edelsten Gebilden der Malerei und Bildhauerei geschmücktes Kunstwerk, ausgeführt wurde; diese Idee, im grossartigsten Style verherrlicht, darf Italien bisher allein für sich in Anspruch nehmen.

Von dem berühmten Kirchhofe zu Pisa, der ein für die Kunstgeschichte unschätzbares Mausoleum, die besterhal-

tenen ältesten Denkmale italienischer so wie antiker Kunst auf unsere Tage gebracht hat, bis zu der, unserem Zeitalter angehörigen Einrichtung der Friedhöfe von Brescia, Udina, des eben beschriebenen von Verona, und des in der neuesten Zeit vollendeten von Mailand, des grössten unter diesen, hat sich das Streben bewährt, die Ruhe der Todten mit heitern Gebilden der Kunst zu verschönern, um den traurigen Eindruck der Vergänglichkeit alles Irdischen durch die herrlichen Schöpfungen des über das Erdenleben hinaus dauernden menschlichen Geistes zu mildern und zu verhüllen.

Die grossartigste und sehenswürdigste Anlage unter allen ähnlichen dieser Art, welche allen Häuptstädten ein musterhaftes Vorbild bleibt, ist aber der Friedhof zu Bologna, welcher eine wahre Todtenstadt, eine Nekropolis im Sinne der Alten, in seinem umfassenden Umkreise von 3400 Metres, nebst den eigenthümlichen, vielfach abgetheilten Grabstätten — Kirchen, Kapellen, Säulenhallen und Corridoren, mit grösstentheils meisterhaft ausgeführten Denkmälern, Statuen und Büsten angefüllt — umschliesst; also fast noch einmal so gross ist, als der Kirchhof du père Lachaise zu Paris.

Es wurden hierzu, bezeichnend genug, die weitläuftigen Gebäude und Grundstücke eines ehemaligen Carthäuser-Klosters, die Certosa von Bologna, wie der Kirchhof auch noch gegenwärtig genannt wird, verwendet.

Der Friedhof erhebt sich unweit der Stadt Bologna, am Abhange eines Vorsprunges der Apeninen, an der Stelle, wo seit dem Jahre 1333 ein Kloster, dem strengen Orden des heiligen Bruno gewidmet, stand, welches später, um das Jahr 1450, durch die Freigebigkeit des Pabstes Nikolaus V. reich ausgestattet wurde und zu hohem Ansehen gelangte.

Im Verlauf der spätern Jahrhunderte hatte es allmählig einen solchen Ruf erlangt, dass man es als eines der prachtvollsten Klöster rühmte, welches sowohl durch den Umfang seiner Gebäude, als durch die Annehmlichkeit seiner Lage und die trefflichen Werke berühmter Künstler, womit das Kloster ausgeschmückt war, die allgemeine Bewunderung auf sich zog.

Im Beginn der Revolutionsepoche des vorigen Jahrhunderts, ward das Kloster aufgehoben, seine Gebäude zu Militairquartieren benutzt, und wahrscheinlich wäre dieses ehrwürdige Denkmal der edelsten Kunstperiode Italiens, im Gefolge der Privatspeculation allmähliger Zerstörung anheim gefallen, hätte nicht ein weiser und vaterländischer Einfluss diese Anlagen zum Friedhof von Bologna bestimmt.

Eine weite, fruchtbare Ebene, mit üppigen Feldern bedeckt, umschliesst den Friedhof, an dessen Mauern sich das Flüsschen, der kleine Rene, hinschlängelt. Der Wanderer, welcher aus der Stadt dahin pilgert, geniesst nach allen Seiten hin die Aussicht auf eine heitere Landschaft und freundliche Hügel, die mit prunkenden Gebäuden und lieblichen Landhäusern bedeckt, zur Rechten und Linken sich in geringer Entfernung erheben.

Die den Friedhof einschliessenden Mauern wurden von den Carthäusern, im Jahre 1603, erbaut; es öffnet sich aber die der Strasse zugewendete Seite derselben mittelst eines im Jahre 1802 angebrachten prächtigen Gitters von Eisen, welches aus drei Abtheilungen bestehend, von vier grossen Pilastern gestützt wird, auf denen ebenso viele Statuen ruhen. Die beiden grandioseren Gebilde stellen Frauen dar, welche in weite, vom Kopf bis zu den Füssen reichende Gewänder gehüllt, in einer den Schmerz ausdrückenden Stellung, über den an den Leib gedrückten Aschenkrügen Thränen vergiessen. In den beiden andern Statuen sind Genien in Jünglingsgestalt abgebildet, wovon der eine den rechten Arm auf einen Grabstein gestützt, trauernd die Hand an den Kopf lehnt, während der andere schmerzvoll seinen Kopf in die beiden Hände sinken lässt, welche auf einem Decksteine ruhen. Auf den Grabsteinen ist das Wappen der Stadt Bologna in Basreliefs angebracht.

Dieses prachtvolle Gitter erschliesst dem Blicke die grossartigste Abtheilung des Friedhofes, da es in gleicher Richtung mit dem grossen Gange angebracht ist, welcher den Gottesacker und das Chiostro dei Monumenti in zwei gleiche Theile theilt, und die Perspective auf eine grosse Tribüne — genannt Capella dei Suffragi — gewährt; diese

Ansicht aber gestaltet sich noch imposanter durch die architektonische Decoration, welche dem Eisengitter gegenüber, das Chiostro mit dem Gottesacker verbindet.

Die Erbauung des Chiostro — die Hallen und Säulengänge für die Grabdenkmale enthaltend — führt bis auf das Jahr 1588 zurück, der Porticato aber, welcher den Gottesacker umschliesst, wurde erst in der neuesten Zeit angelegt. Es lag in dem ursprünglichen Plane, den majestätischen Anblick, welchen der Friedhof von diesem Gitter aus gewährt, mittelst eines geraden, quer über die Felder anzulegenden Weges, bis zur Heerstrasse der via Flaminica reichen zu lassen; aber die Ausführung dieses gigantischen Unternehmens wird vielleicht den Ruhm eines künftigen Zeitalters bilden.

In diesem weiten Todtenfelde ruhen alle erwachsenen Stadtbewohner, welche nicht etwa einen Anspruch auf eine abgesonderte Ruhestätte haben, eine Familiengruft erbten, oder soviel hinterliessen, um sich die Ehre eines Grabsteines zu erkaufen. Der grosse mittlere Gang theilt das Todtenfeld in zwei Abtheilungen zur Rechten und zur Linken ab, wovon die eine für die Männer, die andere für die Frauen bestimmt ist. Breite Fusspfade und Hecken umschliessen diese Felder, auf welchen sich zwei Kreuze, von Säulen getragen und von trauernden Cypressen umschattet, erheben.

Die offenen Hallen des Porticato des Chiostro begrenzen ein anderes grosses Viereck, welches ebenfalls von jenem Gange in zwei Hälften getheilt, zur Begräbnissstätte für Kinder unter sieben Jahren dient. Immergrüne Hecken umfriedigen diesen gleichfalls mit Cypressen gezierten Grund.

Den Eingang zu dem Kirchhof bildet ein grosser mit Säulengängen umgebener Hof, nahe an der Kirche, zu welchem man durch eine breite, mit hohen pyramidalischen Pappeln besetzte Allee gelangt. Im Hofe selbst sind die Wohnungen der Kaplane, des Aufsehers und der Beamten des Friedhofes sammt dem Todtenamte und anderen Gemächern angebracht. Sämmtliche Beamte tragen die städtische Uniform.

Die Kirche des Friedhofes, in der Mitte des 14. Jahrhunderts erbaut und dem heiligen Hieronymus geweiht, ist reich an Gemälden, Statuen, vergoldeten Stucco- und eingelegten Arbeiten, an Schnitzwerken berühmter Meister, kostbarem Marmor und edlen Steinen.

Aus diesem herrlichen Tempel tritt man in andere Sanctuarien, wo meist die Mönche ihren besonderen Gottesdienst hielten, und gegenwärtig eine Sammlung von Gemälden aus aufgehobenen Kirchen bewahrt wird.

Zu einer Abtheiluug des Gebäudes, welche die Grabmonumente enthält, gelangt man durch ein, dem Vestibül gegenüber befindliches Thor. Man tritt durch dasselbe zuerst in die Aula, worin die der frühesten Zeit bis zu Ende des 13. Jahrhunderts angehörigen Monumente aufgestellt sind; hierauf folgen so viele Säle, als seitdem Jahrhunderte verliefen, jeder mit den Denkmälern seiner Epoche und durch den Saal worin die Väter ruhen, schreitet man dem letzten zu, der für unsere Geschichte bestimmt ist.

Die Carthäuser brachten nach der strengen Regel ihres Ordens ihr Leben meist in ihren abgeschlossenen Zellen zu, deren jede mit einem Garten versehen war. Man vereinigte nun mehrere dieser isolirten Wohnungen und erhielt dadurch einige regelmässige Säle mit besonderen Friedhöfen, welche für die Geistlichen, die Nonnen, die Zöglinge der Waisenhäuser, für die Soldaten, die öffentlichen Beamten und die Bewohner der zur Stadt gehörenden Landgemeinden bestimmt sind.

In einem anderen dieser Säle bewahrt man die Ueberreste der früheren Kirchhöfe; zahlreich sieht man daselbst in simmetrischer Ordnung die Gebeine und Schädel der Verstorbenen mit ihren Namen bezeichnet — worunter mehrere berühmte — aufgestellt.

Andere geräumige Säle, durch weite Gänge und Hallen miteinander in Verbindung gesetzt, sind gleichen Zwecken gewidmet. Der erste Saal — delle Tombe genannt — ward im Jahre 1816 hergestellt; in demselben sind an den Wänden, den Zellen eines Bienenstockes ähnlich, übereinander geschichtete Behältnisse angebracht, in welche die Särge

von aussen eingeschoben werden; es gewährt daher dieser Saal einen Anblick, wie die Colombarien der Alten, in denen die Aschenkrüge nach der Verbrennung der Leichen aufgestellt wurden.

Ein anderer mit einem Vestibül versehener Saal — delle Catacombe genannt — erhielt kürzlich seine Vollendung.

Der Bestattung berühmter Männer ist ein dritter Saal gewidmet, während die Herstellung eines vierten im Werke ist.

Die Aula della Pieta erhielt ihren Namen von den Bildwerken des Angelo Gabriello Pio, welche den todten Christus im Schoosse der trauernden Mutter, und einen heiligen Franziskus, der zu der Betrachtung des bittern Schmerzes der Gottesgebärerin einladet, darstellen. Mitten in diesem Saale ist eine Stiege mit vier Stufenreihen angebracht, über welche man zu den nach Art der Katakomben eingerichteten Grüften hinabsteigt.

Zu diesem, in der Welt einzigen Friedhof, gelangt man von der Stadt Bologna aus durch eine ununterbrochene Reihe von Säulengängen — Porticato — und ebenso ist auch die innere Verbindung in dem weitläuftigen Gebäude auf eine solche Weise angelegt, dass man die ganze Anstalt mit allen ihren verschiedenartigen Abtheilungen in einer fortlaufenden Reihe von bedeckten Gängen durchschreiten kann.

Der Säulengang des Chiostro, jener des Gottesackers, die andern Säle und die offenen Hallen sind mit Gräbern angefüllt, die sich in zwei Klassen abtheilen. Die erste besteht aus prächtigen, grösstentheils den alten Adelsgeschlechtern zugehörigen Grabmonumenten; diese wurden an den Wänden, den Bogenöffnungen gegenüber, errichtet. Einige hiervon sind gemalt, andere in Marmor, die meisten in Scagliola gearbeitet, und fast alle ausgezeichnet in Erfindung und Ausführung von lebenden Künstlern Bologna's verfertigt; nicht wenige ehren das Andenken von Personen, die sich durch Tugend, Ehrenstellen und Gelehrsamkeit im Leben auszeichneten. Der zweiten bescheideneren Klasse reihen sich die engen Behältnisse in den Sälen oder an der äussern Begrenzung der Säulengänge an, welche nur

eben der für einen Leichnam nöthigen Erde und einem einfachen Grabsteine Raum gewähren.

Wie sich alle Künste freundlich die Hand reichen, um aus dieser Stätte des Todes ein grossartiges Museum der Vergangenheit, ein Mausoleum des Jahrhunderts zu machen, so durfte auch die Kunst des Wortes nicht fehlen, welche an der Pforte irdischer Vergänglichkeit das Andenken vergangener Geschlechter den kommenden Zeiten, wie es sich ziemt, in kurzem, klarem und würdevollem Ausdruck überliefert.

Gross ist endlich die Feier des Tages „aller Seelen," welche die Kirche dem Andenken der Verstorbenen weihet. Dann regt sich plötzliches Leben in der sonst so stillen Todtenstadt, die Gräber scheinen aufgethan, und zahlreich pilgern die überlebenden Freunde und Verwandten dahin, der Vorausgegangenen an dem Grabe, das ihre Hülle umschliesst, betend zu gedenken. Von tausend Kerzen magisch beleuchtet, treten längs dem Säulengange die Denkmäler, gleich Altären, in ihren schärfsten Umrissen hervor, und gewähren mit den, in frommer Andacht vertieften oder feierlich über das weite Todtenfeld dahinschreitenden Besuchern, den Anblick eines endlosen, von dem Bogen des Himmels überwölbten Gotteshauses, in welchem die lebende Menschheit, der Vorangegangenen in Wehmuth gedenkend, sich ernst und würdig zu gleichem Schicksal in naher Zukunft vorbereitet. (Hoering, Italienische Skizzen.)

Möge diese kollektive literarische Nekropolis ein Denkmal der Achtung und Verehrung sein, auf welche diese altehrwürdigen Ueberreste bei allen gebildeten Nationen Anspruch haben.

Indem wir nunmehr die eigentlichen Schattenseiten des Begräbnisswesens berühren, treten uns die sanitätspolizeiwidrigen, missbräuchlichen Formen der Todtenbestattung, insbesondere die Beisetzung der Leichen in Kirchen und Grüften auf Kirchhöfen entgegen, welche uns die überzeugendsten Beweise für den schädlichen Einfluss des Verwesungsdunstes auf das allgemeine Gesundheitswohl liefern.

Die üble Gewohnheit des Beisetzens der Leichen in Kirchen, reicht bis zu dem Anfange unserer Zeitrechnung hinauf. Schon in früheren Zeiten richteten sowohl kirchliche als Sanitäts-Behörden ihr Augenmerk darauf, wohin die Todten zu begraben seien, und regelten das landesübliche Verfahren durch angemessene Vorschriften. Bei den Griechen und Römern wurden dergleichen Gesetze, insbesondere bei den Römern die Gesetze der XII Tafeln sehr in Ehren gehalten, dieselben von ihren Kaisern auch oft erneuert und lange Zeit hindurch von den Christen mit Achtung befolgt; auch war schon damals verboten, über den Gebeinen eines Verstorbenen eine Kirche zu erbauen.

Aber was half es, dass die Geschichte der früheren Jahrhunderte uns auch den ganzen Cyclus missbräuchlicher Formen der Todtenbestattung aufbewahrt hatte, das Geschehene blieb trotz seiner schädlichen Folgen für das Gemeinwohl wie Ungeschehenes unbeachtet, und musste sich in seinem ganzen Umschwunge von Neuem ableben.

Die ersten Christen bestatteten ihre Todten eine Zeit lang einfach zur Erde, wie sie diesen Gebrauch von Griechen und Römern überkommen hatten, bis sie wegen der Verfolgungen, denen sie ihres neuen Bekenntnisses halber ausgesetzt waren, sich gezwungen sahen, sie heimlich in Felsenhöhlen und unterirdischen Gewölben, in Katakomben — den sogenannten Schlafkammern der Märtyrer — beizusetzen, welche wie die zu Rom, Paris und Neapel nach und nach grosse Ausdehnung gewannen und den Kirchen zum Theil den Einsturz drohten. Paris namentlich ruht auf lauter Katakomben, welche später in Steinbrüche verwandelt wurden, um die Stadt daraus zu bauen; aber obgleich diese schauerlichen Abgründe durch Steinmassen gestützt sind, die man als Tragsäulen gelassen hat, so könnte ein leises Erdbeben Paris, leicht in sein selbstgemachtes Grab versenken.

Viele dergleichen Gräber waren schon lange zu Alexandria bekannt, merkwürdig ausgehöhlte Gewölbe von griechischer Arbeit, mit Pilastern, Stuccatur und architektonischen Verzierungen geschmückt, in denen man aber keine christ-

lichen Embleme gefunden hat. Aehnliche alt-christliche Gräber hat man auch kürzlich wieder daselbst in der Nähe des Meeresufers, etwa 3000 Schritte vom Rosettathore entfernt, aufgefunden, welche einige sehr interessante christliche Inschriften enthielten. (Ausl. 1845, 109.)

Zur Zeit der Verfolgung der christlichen Religion, pflegten deren Bekenner in Höhlen oder bei den Gräbern der Märtyrer ihren Gottesdienst abzuhalten; später errichtete man dort Kirchen oder Kapellen, sammelte Reliquien der Märtyrer und begrub sie in den Kirchen. So entstand wahrscheinlich der Gebrauch, Leichen in Kirchen beizusetzen, eine Sitte, die oft zum grossen Nachtheil der menschlichen Gesundheit, religiöse Verehrung und Aberglaube zuerst eingeführt, und die später durch den Einfluss der Mode, des Stolzes und durch Gewinnsucht sich erhalten hat. (Fuhrmann, Hist. Untersuchung über die Begräbnissplätze der Alten, besonders über das Entstehen und die Gewohnheit unter den Christen, die Leichen innerhalb der Städte, selbst sogar in Kirchen zu begraben. Halle, 1800. — Habermann, Abhandlung von unschädlichen Begräbnissen und den nachtheiligen Beerdigungen der Todten in Kirchen und Städten. Aus dem Lat. Wien, 1773.)

Nach der freieren Ausbreitung des Christenthums, und nachdem die Verfolgung der Christen aufgehört hatte, welche sie um ihrer neuen Lehre willen erdulden mussten, und sie Jahrhunderte hindurch nöthigte, ihre Leichen versteckt in unterirdischen Katakomben beizusetzen, suchte der fromme Sinn des Mittelalters, das Innere und die äussere Umgebung der Kirchen als würdigsten Begräbnissplatz auf, oder errichtete auch Kirchen und Kapellen über den Gebeinen der Heiligen und Märtyrer. Dieser Gebrauch wurde später von der Geistlichkeit in der besten Absicht genährt und unterhalten, bis sich endlich die Gewinnsucht hineinmengte und die Erlaubniss, in Kirchen beigesetzt zu werden, zur reichen Erwerbsquelle machte; aber auch die Kirchen zum grossen Nachtheil der Kirchgänger mit Verwesungsdünsten erfüllte. Die Frömmigkeit, welcher jener Gebrauch entsprungen war, artete so nach und nach in gedankenlose, einträgliche

Gewohnheit aus, die nirgends mehr ausgebeutet und gemissbraucht wurde, als in England.

Während in Frankreich und Deutschland der gesunde Sinn der Religion schon im vorigen Jahrhundert so weit durchgedrungen war, dass die Begräbnissplätze aus den Städten und Kirchen an geeignete Orte ausserhalb derselben verlegt wurden, war in London der Regierung bisher ein solches Vorschreiten, wegen der Selbstregierung des englischen Volkes, nicht möglich gewesen, weil die durch Aberglauben geheiligten Vorurtheile der Massen, und verjährte Rechte auf Todte und Lebende, zumal wenn sie einträglich sind, sich nur mühsam beseitigen lassen; besonders wenn man nichts Besseres an deren Stelle zu setzen hat.

Insbesondere aber ist es die tiefgreifende Gewalt des Industrialismus in England, welche eine Gefühllosigkeit gegen die Todten erzeugt hat, die unter gebildeten Völkern in Europa nicht mehr anzutreffen ist, und einer durchgreifenden Reform des Leichenwesens in London seither grosse Hindernisse entgegenstellte. (Atlant. 1853, 53.)

Besonders aber zu Anfang des 4. Jahrhunderts schlich sich der Gebrauch allgemeiner ein, die Todten in Kirchen zu begraben, denn es lag in der Denkungsart und der Modesucht jener Zeit, das Begräbniss in Kirchen für eine grosse Ehre der Verstorbenen und ihrer Hinterbliebenen anzusehen.

Strenge Verbote vermochten diese Unsitte zwar eine Zeit lang in den christlichen Gemeinden zu beschränken, aber nicht überall ganz zu verhindern. Das erste Concilium zu Prag, das sechste zu Arles und das Concilium zu Nantes im Jahre 850, sowie die Verordnungen Karl's des Grossen, bestätigen ausdrücklich die älteren Verbote der Kirchenbegräbnisse, aber nichtsdestoweniger sind sie später selbst von Kirchenbehörden genehmigt und nach und nach überall eingeführt worden; ungeachtet das Concilium zu Meaux sich schon im Jahre 845 ebenso missbilligend gegen diese Unsitte öffentlich dahin ausgesprochen hatte: dass Jedermann, besonders für Geld in Kirchen zu begraben, nichts Anderes sei, als ein wenig zur Fäulniss bestimmte Erde verkaufen, und seinen Gewinn und Freude in dem finden,

was Andern der Grund des Trauers, der Thränen und der Betrübniss ist. Diese Meinung hat in der Kirche lange Zeit Geltung gehabt, und noch im Jahre 1619 hat das Concilium zu Narbonne die Erlaubniss in Kirchen, besonders am Altare, begraben zu werden, allgemein verboten, und sie als besondere Auszeichnung nur Grossen oder Geistlichen und Heiligen zugestanden. Leute, welche den Kirchen und Klöstern bei Lebzeiten reiche Schenkungen vermachten, wurden nach ihrem Tode besonders dieses Vorzuges gewürdigt. (Unzer a. a. O. IV., 795.) Kaiser Constantin war der Erste, welcher, nachdem er im Jahre 311 zum Christenthum übergetreten war und die römische Residenz im Jahre 330 nach Byzanz verlegt hatte, daselbst in der von ihm erbauten Apostelkirche eine Grabstätte erhielt. Kaiser Theodosius und Justinian untersagten zwar das Begraben in den Kirchen wieder — wie denn überhaupt die römischen Verordnungen in sanitätspolizeilicher Beziehung für jene Zeit schon grosse Umsicht und Sorgfalt zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheitswohls bekunden (Klokenbring, Beweis, dass die Regeln der Ordnung der Mortalität in Rom bereits in den ersten Jahrhunderten der Monarchie bekannt gewesen sind. Göttingen, 1767. 4.), — aber Leo der Weise erlaubte es von Neuem. Er sagte in seinem dieserhalb erlassenen Gesetze: „Man schände den Leichnam, indem man verlange, dass er nur ausserhalb der Stadt begraben werden solle, begehe dadurch eine offenbare Thorheit und schände die Natur.“ Von dieser Zeit ab scheint die Gewohnheit, die Kirchen zu Todtenäckern zu machen, allgemeiner geworden zu sein.

Das bisherige Begraben der Leichen in Kirchen war aber ganz geeignet, die Häuser der Andacht mit pestialischen Dünsten zu erfüllen, welche vielen Menschen tödtlich werden konnten. Schon der auffallend mephitische Geruch in solchen Kirchen, deren Gewölbe mit verwesenden Leichen angefüllt waren, lehrte es genugsam, dass sich die fauligen Dünste aus den Gewölben in den Kirchen verbreiteten, und besonders in der heissen Sommerszeit den Aufenthalt darin vor Gestank unerträglich machten.

Zu Metz wurde auf solche Weise durch eine weibliche Leiche, welche man in der Gruft der Pfarrkirche beisetzte, die Kirche so verpestet, dass man sie verlassen und den Gottesdienst in der Kirche der Poenitenten halten musste. (Unzer a. a. O. III, 199.)

Auch Plenk führt an, dass, nachdem man bei Nacht einige in der Kirche beigesetzte Särge eröffnet, um die Leichen in eine Gruft zu legen und darin mit Kalk zu überschütten, der Verwesungsdunst des andern Tages sich so stark in der Kirche verbreitet habe, dass der Gottesdienst wegen des Ekels, welcher die Anwesenden befiel, unterbrochen werden musste.

Nicht selten ereignete es sich, dass Menschen, besonders schwangere Frauen, während des Gottesdienstes von dem in den Kirchen verbreiteten Verwesungsdunste in Ohnmacht gefallen sind. (Ehrlich, Diss. de noxiis ex sepultum in templis facta oriundis. Hal. 1728. p. 40, 41. — Alix, Diss. de nociva mortuorum intra sacras ardes urbiumque muros sepultura. Erf. 1773. p. 20.)

Wie oft mag ein gesunder Kirchengänger den Funken zu einer typhösen Krankheit, die ihm das Leben kostete, aus dem Gotteshause mitgenommen, oder ein Vater seine Kinder mit daher geholten tödtlichen Krankheiten angesteckt haben.

Es ist durch Thatsachen erwiesen, dass die aus den Leichen sich entwickelnden Gasarten als irrespirabel, nicht blos der Gesundheit nachtheilig wirken, sondern öfters, gleich dem Kohlendampfe und andern plötzlich tödtenden metallischen Giften, selbst den Tod herbeigeführt haben, zumal, wenn sie einige Zeit in geschlossenen Räumen angesammelt blieben; denn durch die Fäulniss thierischer Körper wird von der faulenden Substanz nicht nur eine beträchtliche Menge Sauerstoff absorbirt, sondern auch kohlenstoffsaures Gas und andere schädliche Gasarten an die umgebende Athmosphäre abgegeben.

Der Verwesungsdunst wirkt unmittelbar oder mittelbar nachtheilig auf das Leben und die Gesundheit; unmittelbar durch plötzliches Einathmen des kohlensauren Gases (Stickluft)

bei Eröffnung von lange verschlossen gewesenen Grüften, indem durch Behinderung der respiratorischen Blutbewegung unter Athmungsnoth plötzlich Erstickungszufälle und Schlagfluss zu erfolgen pflegen; mittelbar aber durch die Entwickelung schädlicher Gasarten, wodurch Miasmen erzeugt werden, welche typhöse Fieber zur Folge haben; dagegen dem Menschen zum normalen Fortgange des Athmungs- und Lebensprozesses und zu einer gesunden Blutbereitung in den Lungen insbesondere nichts nothwendiger ist, als eine von fremden Gasarten freie, reine Luft.

Man sieht daher selten Todtengräber, auf deren Gesichtern Gesundheit blühte, die meisten sind in Folge ihrer Beschäftigung, welche sie den schädlichen Wirkungen des Leichengases aussetzt, blass, abgemagert, von siechem Ansehen und bösartigen Fiebern, Cachexien, Wassersucht, Steckflüssen und andern schweren Krankheiten ausgesetzt. (Ramazzini, Von den Krankheiten der Handwerker. Neu bearbeitet von Ackermann. Stendal 1780. 65.)

Schon ältere Schriftsteller warnten vor dem schädlichen Einflusse des Leichengases, und die Geschichte aller Zeiten hat uns die traurigsten Beispiele davon aufbewahrt.

Bartholini bestätigt nach eigenen, in Dänemark angestellten Versuchen, die schädliche Wirkung der lange in Gräbern eingeschlossenen Verwesungsdünste, welche unter Schwindel und Ohnmacht öfters den Tod herbeiführten. (Th. Bartholini historiar. anat. rarior. Cent. IV. obs. 32, p. 296.)

Lampe schilderte die Nachtheile von gemauerten Grüften in Kirchen, indem dergleichen Gräber, ohne sie mit Erde zu bedecken, sehr Vieles dazu beitragen, den sich daraus entwickelnden Gestank desto fühlbarer und schädlicher zu machen. (Lampe, Diss. de noxis ex sepultura in templis. Argent. 1776. §. 7.)

Zimmermann (Zimmermann, Von der Erfahrung. II, 217) und Pringle (Pringle, Beobachtungen über die Krankheiten einer Armen. III, c. 7, 385) sahen nach dem Begraben in Kirchen die tödtlichsten epidemischen Fieber ausbrechen, und gewiss trug dieser widrige Gebrauch Vieles zur Verbreitung der verheerenden Seuchen des Mittelalters bei.

Fortunatus Licetus führt das traurige Beispiel von drei Menschen an, welche des Raubes wegen in ein mit halb verwesten Leichen angefülltes Gewölbe hinabgestiegen waren und das Leben verloren; nachdem man sie mit Haken herausgezogen, fand man ihre Körper geschwollen und schwarz. (Fort. Licetus, De annull. antiquit. c. 23.)

Aus gleicher Veranlassung starb ein Todtengräber Namens Pisto, der in ein Grabgewölbe gestiegen war, um die Schuhe eines Leichnams zu stehlen; er wurde auf der Leiche todt gefunden. (Ramazzini a. a. O. 67.)

Auf dieselbe Art starben mehrere Todtengräber plötzlich, die sich alle nach und nach in ein neu eröffnetes Grabgewölbe begeben hatten, in welchem nach einer von der Tiber verursachten Ueberschwemmung, Wasser lange stehen geblieben war. (Lancisius. De noxiis palud. effluv. II, Ep. I, c. 2. p. 152.)

Auch Ehrlich theilt die Geschichte einer Frau mit, die vom Leichendunst plötzlich getödtet wurde. (Ehrlich l. c.)

Unzer führt den Fall an, wo bei Eröffnung einer Gruft, Behufs der Beisetzung einer neuen Leiche in einem Nonnenkloster zu Madrid, der Todtengräber, als er im Begriff war in die Gruft hinabzusteigen, plötzlich todt niederfiel. Zwei andere Personen, die ihm nachgingen, hatten dasselbe Schicksal. (Unzer a. a. O. III, 198.)

Ein ebenso trauriges Unglück ereignete sich am 17. August 1744 bei der Beisetzung einer Leiche in der Notre-Dame-Kirche zu Montpellier, wobei ebenfalls drei Personen ums Leben kamen. Der Todtengräber, noch auf der Leiter stehend, um in die geöffnete Gruft hinabzusteigen, wurde plötzlich von Convulsionen befallen und stürzte todt in die Gruft hinunter. Ein Anderer, der zu seiner Rettung in die Gruft hinabstieg wurde halbtodt herausgezogen und litt die ganze folgende Nacht hindurch an Convulsionen, Ohnmacht, Zittern und Herzklopfen. Ein Dritter wurde schon beim Eintritt in die Kirche blass und entstellt, weil er von grosser Athmungsnoth befallen wurde. Ein Vierter, der sich für sehr stark hielt und den Todtengräber herausholen wollte, blieb, als er ihn erreicht hatte, alsbald todt auf der Leiche

liegen, und der Bruder des ersteren unglücklichen Todten, welcher ihn gern noch retten wollte, hatte dasselbe Schicksal. Im Begriff, den Körper des zweiten Todten von des Bruders Leiche wegzuräumen, hielt er sich allzulange in der stickstoffhaltigen Athmosphäre der Gruft auf, und wurde sogleich von einem heftigen Drücken in der Brust und von Athmungsnoth befallen, wodurch er sich genöthigt sah, wieder heraufzusteigen. Nachdem er sich in der freien Luft erfrischt hatte, wagte er sich abermals in die Gruft, musste aber bald taumelnd und ohnmächtig die Leiter wieder heraufsteigen und fiel, als er schon die dritte Sprosse erreicht hatte, rücklings todt in die Gruft hinab. Man zog endlich diese Todten mit Haken heraus, und ihre Kleider stanken unerträglich; Lichter verlöschten, wenn man sie dem Eingange der Gruft näherte, und Hunde, Katzen und Vögel, die versuchsweise hineingehalten wurden, starben in wenigen Minuten unter Convulsionen. Das mephitische Gas wurde in Flaschen aufgefangen und brachte, als man nach drittehalb Monaten Versuche damit anstellte, noch eben so nachtheilige Wirkungen hervor. (Unzer a. a. O. III, 198. — Hamburgisches Magazin. 7 B. 1. St.)

Küttlinger theilt ein, in vieler Beziehung auffallend merkwürdiges Beispiel von dem lebensgefährlichen und selbst tödtlichen Einflusse des Verwesungsdunstes aus einer Reise des Dr. Render in Deutschland mit. Im Monat Juli 17... starb eine sehr korpulente Dame zu Vor ihrem Tode hatte sie sich als eine besondere Begünstigung, eine Grabstätte in der Kirche ihrer Gemeinde ausgebeten. Sie starb an einem Mittwoch und wurde den folgenden Sonnabend, ihrem Wunsche gemäss, beigesetzt. Den nächsten Tag hielt ihr der Geistliche eine Leichenpredigt. Es war ungewöhnlich warm, einige Monate vor ihrem Tode herrschte eine grosse Dürre, nicht ein Tropfen Regen war gefallen, folglich eine sehr schwüle Jahreszeit. Am folgenden Sonntag predigte der protestantische Geistliche vor einer sehr grossen Versammlung, nahe an 900 Personen, da an diesem Tage das heilige Abendmahl ausgetheilt wurde. Das Wetter blieb immer noch heiss, und Viele mussten während der

Staats-Bibliothek Bamberg

heiligen Handlung hinausgehen, um nicht ohnmächtig zu werden, während es Andere in der That wurden. In Deutschland ist es Sitte, vor dem Genuss des Abendmahls weder Speise noch Trank zu sich zu nehmen, bis die Feierlichkeit ganz vorüber ist. Die Predigt dauerte fast $^3/_4$ Stunden, wonach das Brod gereicht wurde und nach der Sitte unbedeckt während der Handlung stehen blieb. Es waren bei 180 Communicanten.

Eine Viertelstunde nach der Feierlichkeit, bevor sie die Kirche verlassen hatten, waren mehr als 60 von ihnen krank geworden, einige starben unter den heftigsten Todeskämpfen, andere, von kräftigerer Constitution, kamen durch ärztliche Hülfe mit dem Leben davon; eine ungeheure Bestürzung ergriff die ganze Gemeinde und Stadt. Man vermuthete, dass der Wein vergiftet worden sei, und es wurde allgemein geglaubt. Der Messner und einige andere zum Kirchendienst gehörige Personen wurden sogleich gefangen gesetzt. Der Pfarrer hielt am nächsten Sonntag eine sehr scharfe Predigt und bezeichnete seiner Gemeinde noch mehrere Andere als Theilnehmer am Complot. Diese enthusiastische Predigt wurde gedruckt. Die angeklagten Personen hatten sehr viel zu leiden, sie blieben eine Woche eingekerkert und einige wurden gefoltert; allein sie betheuerten fortwährend ihre Unschuld.

Am nächsten Sonntag befahl die Obrigkeit, dass ein Kelch mit Wein unbedeckt eine Stunde lang auf dem Altar stehen bleiben sollte; diese Zeit war kaum verflossen, als man den Wein mit Tausenden von Insekten bedeckt sah, und als man ihre Spur verfolgte, gewahrte man endlich durch die Sonnenstrahlen, dass sie aus dem Grabe der Dame kamen, welche vor 14 Tagen daselbst begraben worden war. Vier Männer wurden beauftragt, das Grab und den Sarg zu öffnen. Als sie das thun wollten, stürzten zwei von ihnen zusammen und starben auf der Stelle, und die andern beiden wurden blos durch die grösste Anstrengung des Arztes gerettet.

Es gebricht an Worten, den schauderhaften Anblick des Leichnams zu schildern, als der Sarg geöffnet war. Er

war eine faulige Masse, und es war nun deutlich erwiesen, dass die Menge Insekten, grosse und kleine, zugleich mit der Ausdünstuug des todten Körpers, die pestartige Ansteckung verursacht hatten, welche eine Woche zuvor einer absichtlichen Vergiftung zugeschrieben worden war. Nach dieser Entdeckung wurden die der Weinvergiftung Angeklagten befreit und vom Geistlichen und Magistrat wegen ihrer unbegründeten Bestrafung um Verzeihung gebeten. (Küttlinger, Ermahnung zur Abschaffung der Grüfte auf den Friedhöfen. Erlangen 1854, 11.)

Der Todtengräber zu Chelwood in London öffnete im Jahre 1752 eine Gruft, worin ein Mann, der an Blattern verstorben, vor 30 Jahren begraben worden war. Der Verstorbene war seinem eigenen Verlangen gemäss in einen eichenen Sarg gelegt worden, der noch so fest verschlossen war, dass er ganz hätte herausgenommen werden können. Weil aber der Todtengräber nicht damit zurecht kommen konnte, so zerstiess er den Deckel des Sarges mit seiner Schaufel, wonach sich alsbald ein mephitischer Gestank verbreitete. Da die Leiche, welche in diese Gruft eingesetzt werden sollte, eine Person von einigem Ansehen war, so befand sich nicht allein das ganze Dorf, sondern auch eine Menge Menschen aus den benachbarten Orten bei diesem Leichenbegängnisse. Wenige Tage darauf wurden 14 Personen davon von den Blattern befallen, und nach drei Tagen lagen alle diejenigen im Dorfe, welche die Blattern noch nicht gehabt hatten, bis auf zwei, an dieser Krankheit darnieder; doch obwohl sie sehr gelind auftrat, starben doch zwei daran. Eben so verbreitete sich die Krankheit in allen den Dörfern, aus denen sich Leute bei der Beerdigung befunden hatten. (Unzer a. a. O. IV, 795.)

Ganz analoge Fälle führt Riecke an, unter andern, dass die Oeffnung einer Gruft, worin eine Pockenleiche beigesetzt war, einem Arbeiter den Tod, und dem Baumeister die Menschenblattern zuzog. (Riecke, Ueber den Einfluss der Verwesungsdünste auf die menschliche Gesundheit etc. Stuttg. 1840, 71.)

Auch in der allerneuesten Zeit ereignete sich ein sehr betrübender Todesfall, wahrscheinlich in Folge der tödtlichen

Wirkung des Verwesungsdunstes, indem in einer Gruft auf dem Gottesacker zu Plauen, die Leiche eines jungen blödsinnigen Menschen, welcher seit einiger Zeit vermisst worden war, auf dem geöffneten Sarge einer dort beerdigten Frau gefunden wurde, wo er wahrscheinlich bei der strengen Winterkälte ein Obdach in der leicht zugänglichen Gruft gesucht und dort vom Schlagfluss getroffen wurde.

In Saulieu, einer Stadt in Burgund, herrschte im Jahre 1773 ein leichtes Katarrhfieber. In der St. Saturnin-Kirche hatte man einen sehr korpulenten Mann begraben; drei und zwanzig Tage nachher wurde neben dem Grabe, in das er gelegt worden war, ein anderes eröffnet, um darin eine, unter den Symptomen der herrschenden Krankheit gestorbene Wöchnerin zu beerdigen. Von diesem Augenblicke an war in der Kirche ein sehr übler Geruch verbreitet, welcher Alle, die in dieselbe kamen, belästigte. Als der Sarg jener Frau in die Erde gesenkt wurde, hatte ein Stoss, den derselbe durch das Ausgleiten des Seiles erlitt, einen Ausfluss von Jauche zur Folge, deren Geruch die Anwesenden widrig afficirte. Von 170 Personen, welche von der Eröffnung des Grabes an bis zur Beerdigung in die Kirche gekommen waren, wurden 149 von einem bösartigen Faulfieber befallen, das noch einige Merkmale der herrschenden Krankheit an sich trug; allein die Natur und Intensität der Symptome liessen nicht bezweifeln, dass die Bösartigkeit der Krankheit von der Infection in der Kathedrale herrühre. (Riecke a. a. O. 27.)

In den Jahren 1849 und 1850 untersuchte Dr. Waller Lewis im Auftrage des allgemeinen Sanitäts-Amts zu London die Grabgewölbe daselbst, besah mehr als 22,000 Särge und liess 100 davon öffnen. Die aus ihnen strömenden Gase ergaben nach der Analyse (gleichmässig vom todtgebornen Kinde bis zum 92jährigen Greise) Stickgas und Kohlensäure mit athmosphärischer Luft und darin schwebenden thierischen Stoffen. Ammoniakgas war manchmal in gewaltiger Quantität, manchmal gar nicht vorhanden. Er verspürte durch den Aufenthalt daselbst an sich Ekel, Erbrechen, Durchfall, den folgenden Tag klopfenden Schmerz

im obern Theile des Kopfes, grosse Abgeschlagenheit und gänzlichen Verlust des Appetits, mit unangenehmem Erdgeschmack im Munde. Später erfolgte Schwäche mit Erysipelas phlegmonodes. In einem grossen Grabgewölbe der St. Andrewkirche wäre der Küster beinahe erstickt, hätte ihn Lewis nicht noch zu rechter Zeit zurückgerufen.

Hieraus ergiebt sich, dass die so behandelten Leichen dadurch zu ebenso vielen Ausgangsheerden von giftigen Ausflüssen in der Athmosphäre werden. (Küttlinger a. a. O. 10.)

Wir sehen durch diese Versuche nur auf's Neue die schon früher von Riecke, in dessen classischem Werke, (Riecke a. a. O. 27) unter Widerlegung der verschiedensten Einwürfe anerkannter Autoritäten, vollkommen überzeugend ausgesprochene Ansicht von der Gefährlichkeit des Leichengases bestätigt, wonach der schädliche Einfluss desselben auf die Gesundheit, am sichersten bei grosser Concentration der putriden Emanationen, besonders in geschlossenen Räumen, eintritt, und alsdann durch Asphyxie oder plötzliches Erlöschen der Lebenskraft tödten kann.

So unglaublich die äusserst lange Dauer contagiöser und miasmatischer Krankheitsstoffe auch erscheinen mag, so wird sie doch durch die, schon von Küttlinger angeführten, neuesten wissenschaftlichen Beobachtungen des Dr. Clemens (Vierordt's Archiv für physiologische Heilk. 1853. V, VIII.) immer mehr bestätigt, welcher manche miasmatisch-contagiöse Krankheitsstoffe für atomistische Organismen, ähnlich den feinsten Pilzsporen, zu halten geneigt ist.

Erst als man das überhand nehmende Begraben der Leichen in Kirchen von allen Seiten als eine Entheiligung der Kirchen erkannte und die Aufhebung dieses Missbrauchs forderte, wurden die Kirchenbegräbnisse fast überall aufgehoben. Das darauf bezügliche Pr. Gesetz, welches schon durch das Allg. Landrecht, Th. 2. Tit. II. § 184, veröffentlicht worden ist, wurde durch einen Ministerial-Erlass vom 4. November 1819 auch für die Provinz Posen bestätigt; doch scheint dem Dom in Posen dieses Recht in spätern Jahren verblieben zu sein.

Gelang es gleich der durch die Fortschritte der medicinischen Wissenschaften allmählig verbesserten allgemeinen Gesundheitspflege erst sehr spät, die herrschenden Vorurtheile in Betreff der Kirchenbegräbnisse zu besiegen, und diesen widrigen Gebrauch endlich abzuschaffen, so machte sich dagegen eine andere, eben so missbräuchliche Form der Todtenbestattung, die Beisetzung von Leichen in gemauerten Grüften oder Grabgewölben auf Kirchhöfen, über oder unter der Erde, geltend, welche ebenfalls nur auf Kosten des öffentlichen Gesundheitswohls eingeführt worden ist, über deren Schädlichkeit neuerdings Dr. Küttlinger mit besonderer Beziehung auf die Kirchhöfe von Erlangen und Nürnberg, ausführliche Mittheilungen gemacht hat.

Die allgemeinere Abschaffung der Kirchenbegräbnisse hat daher den radicalen Nutzen, im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohls, nicht gewährt, der davon zu erwarten stand, insofern man nur den Ort gewechselt, und die Beisetzung der Leichen aus den Kirchengewölben in die Kirchhofsgrüfte verlegt hat; gleichsam um jene alte, nichts weniger als gute Sitte, vor den Neuerungen einer zweckmässigen Sanitätspolizei zu retten.

Die Menge von Leichen, welche in solchen über der Erde errichteten Familiengrüften nach und nach in Särgen aufgestellt werden, erfüllen diese, gewöhnlich nicht hinlänglich mit Luftlöchern versehene Räume, mit mephitischer Luft, welche den Särgen entströmt und den bei späterer Beisetzung von nachfolgenden Leichen beschäftigten Personen durch Asphyxie plötzlich tödtlich werden kann; mindestens aber wird die Umgegend dadurch in hohem Grade verpestet, wie daraus abzunehmen ist, dass nach Küttlinger's Beobachtungen, der mephitische Geruch aus solchen Grüften sich in einer Entfernung von 30 Fuss bemerkbar macht, und derselbe sich oft erst nach einem Vierteljahr recht auffallend entwickelt, was auch durch Riecke's Erfahrungen bestätigt wird, welcher 8 Fälle anführt, wo die Ausdünstung von Kirchhöfen bösartige Krankheiten verursachte. (Riecke a. a. O. 35—37.)

Eben so werden durch die in solchen Grüften verwesenden Leichen im Sommer Maden und Schmeissfliegen erzeugt,

welche die aufgesaugten fauligen und contagiösen Stoffe, gleichwie den Milzbrand auf Menschen übertragen können. (Küttlinger a. a. O. 3—5.)

Was nach Aufhebung der Kirchenbegräbnisse und durch die freundlichen Gartenanlagen auf den Kirchhöfen von der einen Seite gewonnen, wurde dagegen durch die Aufführung solcher über der Erde erbauten Grabgewölbe wieder verdorben.

Wie sehr contrastirt die aus Liebespflicht gebotene Verehrung unserer Todten mit dem Bewusstsein, sich durch das Besuchen des Friedhofes der Gefahr ausgesetzt zu sehen, durch den Verwesungsdunst angesteckt werden und sein Leben einbüssen zu können.

Dass in Folge der Anhäufung von Verwesungsdünsten auf Kirchhöfen, durch die dort bei Leichenbegängnissen oft in grosser Anzahl sich versammelnde Menschenmasse, ansteckende Krankheiten verbreitet werden können, ist durch die im Vorhergehenden angeführten Beispiele genugsam erwiesen; um so viel mehr muss dies in vielen Gegenden des südlichen Europa's, in Spanien, Ungarn, in der Türkei der Fall sein, wo die Kirchhöfe zu gewöhnlichen Spaziergängen und selbst, wie im Bannat, zu Belustigungsplätzen dienen, indem die Zigeuner auf ihnen tanzen.

Diese auf Kirchhöfen aufgeführten, hochgemauerten Grabgewölbe werden aber auch mittelbar dem allgemeinen Gesundheitswohl dadurch nachtheilig, dass sie den Luftzug auf den Kirchhöfen behindern. (Küttlinger a. a. O. 27. — Most, Encyclop. der ges. Staatsarzneik. Leipzig 1838. I, 529.)

Küttlinger macht den sehr zweckmässigen Vorschlag, dass, wo die einmal errichteten Grüfte auf Kirchhöfen, um billigerweise den Eigenthümern nicht wehe zu thun, stehen bleiben sollen, darin eine solche Verbesserung anzubringen sei, wodurch sie die Tiefe eines gewöhnlichen ausgemauerten Grabes, also 7 Schuh erhielten, und dass im Niveau mit dem äusseren Erdboden Steinplatten die Särge verdecken, um das Entströmen des Leichengases nach aussen zu verhindern.

Wenn gleich die in die Erde gemauerten Grüfte, welche namentlich in Erlangen und Nürnberg oft 18 bis 20 Särge

enthalten, weniger Nachtheil für das öffentliche Gesundheitswohl mit sich führen, als jene, so fehlt es doch auch hier nicht an Beispielen, dass bei deren Eröffnung die tödtlichsten Krankheiten danach entstanden. (Küttlinger a. a. O. 23, 24.)

Auch haben dergleichen Grüfte den Nachtheil, dass die darin, besonders in eichenen oder bleiernen Särgen beigesetzten Leichen, langsamer verwesen, und wir theilen daher ganz die von Riecke ausgesprochene Ansicht (Riecke a. a. O. 93), dass auch dergleichen Grüfte aus sanitätspolizeilichen Rücksichten für die Zukunft überall bei der Beerdigung untersagt werden mögen, und jeder Leichnam in einem Sarge von weichem Holze, in gehöriger Tiefe, unmittelbar in den Schooss der Erde selbst begraben werde, damit jede fernere Beisetzung von Leichen vermieden wird.

In Bayern sind dergleichen Grüfte oder Familienbegräbnisse schon vor einem halben Jahrhundert durch eine Verordnung, d. d. München, den 10. Februar 1803, aufs Strengste verboten und aufgehoben worden; dagegen es in Mittelfranken zur Errichtung derselben nur der Einreichung eines Bauplans an die lokale Kirchenverwaltung bedarf.

Auch für Hessen-Darmstadt wurden dergleichen überbaute Grabgewölbe auf Kirchhöfen schon durch eine Verordnung vom 20. April 1786, so wie durch Siegmaringische und Aarauer Verordnungen ganz abgeschafft. (Henke's Zeitschrift für Staatsarzneik. 25. B. 33.)

In Oesterreich wurde nach einem Hofdekret vom 28. October 1791 zwar die Wiedereinführung der Familiengrüfte erlaubt, doch sollten dieselben in freier Luft dergestalt errichtet werden, dass sie dem allgemeinen Gesundheitswohl nicht zum Nachtheil gereichen.

In Preussen sind die Gruftgewölbe nur in den Kirchen verboten, gleichwohl wird in einem Rescript des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. November 1832 wenigstens die Ansicht aufgestellt, dass die Abstellung der Beisetzung von Leichen in besonderen, mit dem Kirchenraum in keiner Verbindung stehenden Gebäuden, aus mehrfachen Rücksichten allerdings ebenfalls zu wünschen sei, und man sie nur deshalb duldet,

weil der bedeutende Kostenaufwand einer Leichenbeisetzung in Gewölben von selbst die Folge hat, dass dergleichen Fälle in Berlin nur sehr selten noch überhaupt vorkommen werden. (Kamptz Annalen, Bd. 16. S. 927. — Küttlinger a. a. O. 18—21.) Auf den ausser allgemeinen Gebrauch gesetzten Kirchhöfen innerhalb der Stadt Berlin werden zur Zeit nur noch einzelne reservirte Stellen benutzt und zuweilen in daselbst verbliebenen Erbbegräbnissen oder Grüften einzelne Leichen beigesetzt.

Die alte unkluge Sitte, Leichen in Kirchen und Grüften beizusetzen oder dieselben inmitten der Stadt zu begraben, herrschte bis in die neueste Zeit in London, und zwar in einer das menschliche Gefühl empörenden Weise. Die Hintansetzung aller sanitäts-polizeilichen Massregeln bei der Todtenbestattung, ist allmählig für die dortigen Einwohner nicht blos eine Plage, sondern ein sehr ernstliches Uebel geworden; denn die allen sittlichen und religiösen Gefühlen hohnsprechende Ueberfüllung der Kirchhöfe rächt sich naturgemäss durch die, Leben und Gesundheit der Menschen gefährdenden Verwesungsdünste, und der Mensch erliegt ihrem tödtlichen Einflusse, weil er ihn nicht weise zu fesseln verstanden.

Aus der bisherigen Bewirthschaftung der Londoner Kirchhöfe und Grabgewölbe in Kirchen geht hervor, dass das Begräbnisswesen daselbst niemals ein Gegenstand aufmerksamer sanitäts-polizeilicher Fürsorge gewesen ist; denn wie die Engländer seither mit ihren Todten umgingen, muss für eine gebildete Nation als ein in den Augen der Menschheit nicht zu entschuldigender Schandfleck bezeichnet werden.

Schon im Jahre 1839 machte ein englischer Arzt, Dr. Walker (Walker, Gatherings on Graveyards particulary those of London 1839.), auf das Begräbnisswesen und dessen schädlichen Einfluss auf das allgemeine Gesundheitswohl aufwerksam, und entwarf ein schauerliches Bild von dem Unfug, Leichen in Kirchen beizusetzen, und in Städten überhaupt zu begraben; wozu folgendes Beispiel

von der Einrichtung und Benutzung eines Londoner Kirchhofes, einen auffallenden Belag liefert.

Der Begräbnissplatz in und neben der sogenannten Cnon-Chapel hat nur eine Länge von 59 Fuss 3 Zoll und eine Breite von 28 Fuss 8 Zoll, so dass die Gesammt-Oberfläche desselben nicht über 1700 □Fuss beträgt. Rechnet man nun auf ein Grab von Kindern und Erwachsenen 9 □Fuss, so kommen auf diesen einmaligen Raum nicht mehr als 189 oder in der runden Summe etwa 200 Leichen. Angenommen nun (jedoch nicht zugegeben), man könnte 6 Särge übereinander stellen, wie dies wohl auf andern Kirchhöfen in London geschehen ist, so konnte der Raum dieses Kirchhofes höchstens 1200 Leichen fassen; man weiss aber mit ziemlicher Gewissheit, dass auf diesem Raum in den letzten 16 Jahren nicht weniger als 10 bis 12000 Leichen beerdigt wurden. Der mephitische Leichengeruch in der Nähe dieses Begräbnissplatzes ist daher so arg, dass die umwohnenden Einwohner die Fenster geschlossen halten müssen, damit derselbe nicht das ganze Haus durchdringe.

Im Jahre 1846 sind die Missbräuche der Beerdigungsart in London in einer Schrift: „die Schrecken Londons“ betitelt, auf eine schaudererregende Weise geschildert worden. Auf einem Kirchhofe gräbt man ein Loch von 30 Fuss Tiefe und stellt einen Sarg hinein, andere kommen nach und werden darüber gestellt, mit Kindersärgen füllt man die Ecken aus, und wenn endlich der Haufen aus 16 oder 18 Särgen besteht, und nur noch etwa anderthalb Fuss von der Oberfläche entfernt ist, wirft man eine schwache Erdschicht darüber. Welcher ekelhafte Geruch, welche schädlichen Gase sich aus solchen Leichenpyramiden entwickeln, ist nach dem Vorhergehenden leicht zu ermessen.

Es giebt volkreiche Quartiere in London, wo eine Masse Lebender nur wenig andere als leichenhafte Luft einzuathmen hat. Das ganze Jahr hindurch verlässt der Typhus die Umgegend von St. Clement nicht. In der Strasse St. Clement ist eine Kapelle und darunter ein Keller, in dem man die Leichen, namentlich aus zwei benachbarten Arbeitshäusern und einem Hospital, aufstapelt. Ueber diesen Särgen ist

nicht eine Hand voll Erde, nur ein Boden trennt sie von der Kirchengemeinde, und dieser Boden besteht aus zerbrochenen, an mehreren Stellen geborstenen Brettern. Ganz in der Nähe ist ein Kloak, aber dieser Kloak wird nicht gereinigt. — Wenn man die Pest aus allen Ecken der Welt verscheuchen könnte, sie würde sich hierher flüchten. Die Sterblichkeit, welche in diesem Stadttheile herrscht, ist unglaublich; freilich ist er nur von Irländern bewohnt, und wie mitleidsvoll England diese Paria's behandelt, ist bekannt.

Andere Beispiele von der sanitäts-polizeiwidrigen Bewirthschaftung der Londoner Kirchhöfe nach öffentlichen Berichten (Atlant. 1853, 53.) aus der neuesten Zeit, sind nicht minder schreckenerregend.

Georges Chapel in Bagswater-Road enthält 1120 Särge unter seinem Pflaster. Der Küster dieser Kapelle berichtete 1850, dass in der letzten Zeit auf diesem Kirchhof jährlich über tausend Leichen begraben worden seien, und dass man nur durch Bohren im Stande sei, einen Platz für einen neuen Sarg ausfindig zu machen, und doch liegt dieser schaudervolle Platz in der vornehmsten Gegend des Westendes.

Das normännische Grabgewölbe von St. Mary-le-Bow in Cheapside ist im wahren Sinne des Wortes mit bleiernen Särgen vollgestopft, welche 30 Fuss hoch über einander geschichtet sind.

Bunbil-Fields, der 4 Morgen grosse Campo-Santo der Dissenter in Finsbury hat nach den überdiess noch sehr ungenau geführten Registern von 1713 bis 1832, überhaupt 107,416 Leichen aufgenommen.

Der im Jahre 1746 eröffnete Begräbnissplatz von Bethnel-Green enthält bei einem Flächenraum von 2½ Acres, über 56,000 Leichen, daher der Verwesungsgestank in der Nähe dieses Kirchhofes so fürchterlich ist, besonders wenn es nach längerer Dürre regnet, dass der Geistliche bei Begräbnissen, um seine Funktion nur nothdürftig vollenden zu können, sich immer vom Winde weg an das Grab stellen muss.

Alle diese Gräuel werden jedoch von dem Kirchhofe der St. Annenkirche Soho übertroffen. Nach der Mittheilung

des Kirchenvorstehers Mr. George vom 16. Februar 1852, hat dieser Ort seit 160 Jahren zum Begräbnissplatz gedient, während welcher Zeit nicht weniger als 110,240 Leichen darin verscharrt worden seien; obwohl er wenig mehr als einen halben Acre Flächenraum besitzt, und nachgewiesen ist, dass auf einen Acre Landes jährlich nur höchstens 110 Leichen, ohne Nachtheil auf das öffentliche Gesundheitswohl begraben werden dürfen, wonach also auf diesem kleinen Raum jährlich durchschnittlich 689 Leichen begraben worden sind. Aus den Kirchenbüchern ergab sich, dass 1920 Leichen allein in den Kirchengewölben beigesetzt worden sind, und dass z. B. ein am 8. Februar 1830 gemachtes Grab bereits am 22. März desselben Jahres geöffnet und mit mehr als 20 Särgen — — angefüllt worden ist. Im Todtengräberhause standen Spitzhaken, Brecheisen und Schaufeln, um die noch nicht alten Särge zu zertrümmern, und so gewaltsam Platz für die neu Ankommenden zu schaffen. Ja die Kirche selbst wird nach denselben Berichten sogar mit Sargdeckeln geheizt! Unglaublich, aber wahr! —

Auf dem Kirchhofe der Westmünster-Abtei sah man aufgerissene Leichensteine, und aus den Gräbern noch herausgeworfene Gebeine liegen, welche einem frischen Sarge hatten weichen müssen. Ueber diesen Kirchhof führte ein Weg über plattgetretene Leichensteine.

Chemiker haben die Gase, welche aus diesen Leichengrüften aufsteigen, analysirt und gefunden, dass hier in der Athmosphäre Mischungen von Sauerstoff und Stickstoff schwimmen, weit gefährlicher als Arsenik und Blausäure, wenn man sie im unvermischten Zustande auffangen könnte. Dr. Playfair hat nachgewiesen, dass das den Kirchhöfen Londons entströmende Leichengas 52,261 Kubikfuss auf jeden einzelnen Acre, und auf den ganzen Flächenraum der Kirchhöfe Londons von 218 Acres 2,572,580 Kubikfuss betrage.

Dass diese Missachtung gegen die geweihten und geheiligten Ruheplätze der Todten ein altes Uebel sei, geht schon aus einer berühmten Stelle Shakespeare's hervor.

In der Begräbniss-Scene des 5. Akts von „Hamlet“ graben die beiden Clowns das Grab für die „süsse“ Ophelia und werfen dabei Gebeine und mehrere Schädel heraus, darunter Yoriks, des Königs lustiger Rath; offenbar herrschte also schon zu Shakespeare's Zeiten die nämliche Unsitte, mehrere Leichen in ein und dasselbe Grab zu legen. (Atlant. 1853, 53.)

Ein solches Unwesen in der Todtenbestattung zu London erreichte endlich durch seine ganze Widerlichkeit und Gemeinschädlichkeit die Aufmerksamkeit der Presse und der öffentlichen Meinung. Da die Sterblichkeit mancher Gegend unaufhörlich die öffentliche Gesundheit in Gefahr setzte, so war auch endlich von dieser Sache im Parlament die Rede. Es wurde eine Untersuchung angeordnet und ein grosser Band Berichte und Zeugenaussagen gedruckt, aber diese Berichte wurden nicht gelesen, und die Kirchhofs-Polizei blieb wie sie war; indess schauderhafte Thatsachen zu Tage gekommen sind.

Erst durch eine Parlaments-Akte vom Jahre 1850 ist nun zwar das allgemeine Begraben innerhalb der Stadt untersagt, allein dessenungeachtet kann man noch täglich Leichen in den Strassen Londons zur Erde bestatten sehen. Eine solche Beerdigung, namentlich ärmerer Personen, geht aber wegen des belästigenden Leichendunstes mit hastigem Geschäftseifer, ohne alle Würde, vor sich; der Geistliche verliest die Leichengebete mit geschäftsgewohnter Eile, das Grab wird zugeschaufelt, und fast nie, auch nicht einmal durch einen Hügel, geschweige denn durch ein Kreuz oder dergleichen, bezeichnet. Am eisernen Kirchhofsgitter bleiben während dieser Ceremonie höchstens einige neugierige Strassenbuben, und vielleicht eine zerlumpte Irländerin stehen, und gehen dann gedankenlos weiter auf dem Pfade des Elends und des Lasters.

Die gesundheitswidrigen Verhältnisse des Leichenwesens zu London wurden endlich auch in den höheren Kreisen der Gesellschaft erkannt, wie aus der Aeusserung des Grafen Schaffesbury im Oberhause, am 12. April 1852, hervorgeht: dass die Bewohner Londons, durch die schädlichen

Einflüsse der Kirchhöfe und der Kloaken, die Hälfte ihrer natürlichen Lebensdauer einbüssen; denn der Flächenraum aller bisherigen Kirchhöfe in London beträgt 218 Acres Landes, in denen jährlich 50 bis 52,000, nach Anderen 80,000 Leichen zur Erde bestattet werden, und man hat berechnet — um dies hier beiläufig anzuführen — dass der Inhalt der Kloaken Londons einen 6 Zoll tiefen, 700 Morgen grossen See füllen würde, und dieser Inhalt ergiesst sich grösstentheils in die Themse!

Um so grössere Anerkennung verdient daher jedes Unternehmen, welches die Absicht hat, das Uebel zu mildern; verdienen die endlich wachsamer gewordenen sanitäts-polizeilichen Maassregeln der englischen Regierung, das allgemeine Gesundheitswohl durch Verlegung der Kirchhöfe ausserhalb der Stadt London, vor den daraus hervorgehenden Nachtheilen für die Zukunft, möglichst sicher zu stellen.

Alle Unternehmungen der Engländer aber sind vom Geiste des Industrialismus beherrscht, daher sie als Geschäftsmänner durch nichts leichter überzeugt werden, als durch Zahlen; haben sie aber einmal die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit einer alten, oder der Nothwendigkeit einer neuen Einrichtung dadurch gewonnen, so scheuen sie weder Kosten noch Mühen, um der Ueberzeugung auch die That folgen zu lassen.

So bildete sich denn auch eine Aktien-Gesellschaft zur Anlegung von Begräbnissplätzen ausserhalb Londons, welcher durch Parlamentsbeschluss Corporationsrechte verliehen wurden. Der erste von diesem Vereine begründete Begräbnissplatz ist der beinahe 50 Acres grosse Kensal Green Cemetery, $2^1/_2$ englische Meile von dem Paddington-Bahnhofe.

Da das Unternehmen sich einträglich zeigte, entstand alsbald rings um London ein Gürtel von Begräbnissplätzen. Auf der Nordseite liegen nunmehr sechs, und zwar von Westen anfangend: London and Westmuenster Cemetery, Kensal Green C—, Highate C—, Abney Park C—, Victoria C— und East London Cemetery. Auf der Surrey-Seite sind deren zwei, und zwar Nunhead C— und Norwood Cemetery.

Ein grosser Vorzug dieser neuen Begräbnissplätze besteht darin, dass hier alle Gräber Privateigenthum sind, wodurch also die Möglichkeit, mehr als eine Leiche in dasselbe Grab zu legen, verhindert wird.

Ungeachtet der sonstigen Freiheitsliebe des Engländers, spricht sich dennoch die Separationssucht und die Unduldsamkeit desselben an diesen Begräbnissplätzen aus; die Hochkirchler nämlich sind auf jedem Kirchhofe durch einen tiefen Graben von den Katholiken und den Dissenters geschieden, dagegen man in älteren Zeiten in London unter Todten grössere Duldsamkeit übte, denn in der Kapelle der Westmünster Abtei stehen die Grabmäler der Maria Stuart und der Elisabeth, Cromwells und der Stuart's friedlich einander gegenüber. Diese neuen Begräbnissplätze aber sehen viel würdevoller aus als die bisherigen, sind schön gelegen und durch Schmuck geziert, doch ist die Beerdigung in diesen Kirchhöfen, zum Theil wegen der zu grossen Entfernung, noch viel zu kostspielig, daher der ärmeren Volksklasse unzugänglich, die deshalb durch ihre Verhältnisse immer noch dazu beiträgt, innerhalb der Stadt, den auf anderer Seite gewonnenen Vortheil für das öffentliche Gesundheitswohl der Einwohner, wieder zu beeinträchtigen.

Schon tritt der Fall ein, dass die 18 □Schuh Boden, die man zu einer Beerdigung braucht, aus Territorial-Mangel, ohne viel Geld nicht mehr zu haben sind; denn es fehlt dort fast an Raum für die Lebenden, darum verfährt man die Todten schon 20 bis 30 englische Meilen von London auf Kirchhöfe neben den Eisenbahnen, so dass jeden Tag besondere Wagenzüge mit Särgen und Todten abgehen (Ausl. 1846, 213.), und verbreitet so die tödtlichen Verwesungsdünste in den bis jetzt noch überwiegend gesünderen Ackerbau-Districten.

Wie drängend diese Uebelstände bei der bisherigen Art der Todtenbestattung in London sind, und wie rathlos man in dieser Beziehung zu sein scheint, geht aus dem Vorschlage eines Herrn Wilson (Litt. Gaz., 10. Januar 1852.) hervor, nach welchem 100 Acres Landes zu einem Gartenkirchhof — ziemlich in derselben Weise wie die bestehen-

den — eingeschlossen werden sollten, in der Mitte desselben sollte sich auf einer Grundfläche von 20 Acres eine grosse Pyramide erheben und empor sich thürmen mit ägyptischer Massivität, wodurch in dem Maasse, als die Pyramide sich erhöbe, Hunderte von Acres Raum erschaffen würden. Diese Pyramide sollte den Namen: „The Victoria Pyramid Necropolis“ führen und 900 Fuss hoch werden, um 150 Fuss höher als die grösste Pyramide Aegyptens. Man berechnete, dass Millionen Leichen in diesen Katakomben Platz finden könnten; so dass für die Unterbringung von Leichen auf eine Anzahl Jahre hinaus gesorgt wäre. Hierbei wird angenommen, dass der dreissigste Mensch jährlich stirbt, also London bei fast drittehalb Millionen Einwohnern jährlich 80,000 Leichen unterzubringen habe.

Diese Luft-Katakomben dürften aber schwerlich ihre Ausführung erreichen, wenn der Sanitäts-Polizei darüber eine Entscheidung zusteht; denn mehr als bei der Beerdigung, würden diese Millionen Leichen das Luftmeer um London durch ihre Fäulniss verpesten, und den Einwohnern der Stadt tausendfach grösseren Nachtheil für ihr Leben bringen, als bisher. Ein solcher Vorschlag aber spricht offenbar allen Humanitätsgefühlen Hohn, und erinnert an die Gewohnheit wilder Völker, welche die Leichen ihrer Verstorbenen den Raubthieren zur Speise hinwarfen; denn eine solche Einrichtung wäre ganz geeignet, die gefrässigen Geier zu Tausenden anzulocken, um sie die theuren Ueberreste der Todten unter den Augen der Hinterbliebenen ganz ungestört verzehren zu lassen. Ein so kühnes Unternehmen dürfte aber leicht ein babylonisches Schicksal haben, jedenfalls aber auf die vorgeschlagene Firma verzichten müssen.

Wie sehr man nachgerade das noch immer fortdauernde Begraben innerhalb der Stadt London für die Gesundheit der Einwohner fürchtet, geht aus einem andern Vorschlage hervor, welchen das Gesundheits-Bureau daselbst kürzlich gemacht hat, einen grossen National-Kirchhof, eine grosse Todtenstadt für London anzulegen, wozu man die wilden, wüstliegenden, hohen Strecken zu Woking in Surrey bezeichnet hat, welche man mit der Southampton-Eisenbahn

in kurzer Zeit erreichen kann, um endlich den grossen Nachtheilen und Uebelständen der Beerdigung innerhalb der Stadt für immer ein Ende zu machen. (Ausl. 1852, 15.)

Dieser Vorschlag hat denn auch kürzlich die Königliche Bestätigung erhalten, in einem Freibriefe: „London Nekropolis and National Mausoleum Campany," und dieser Begräbnissplatz soll einen Raum von 2000 Acres umfassen. (Litt. Gaz. 3. Juli 1853.)

Die Bestattung der Todten aber darf aus religiösen und sanitäts-polizeilichen Rücksichten niemals zum Gegenstande der Privatspeculation gemacht werden, und hier ist der Ort, wo der Erwerb ausdrücklich den höhern Anforderungen der Humanität und der Sanitäts-Polizei untergeordnet werden muss. Wenn auf der einen Seite die Bestattung unserer Todten aus Liebespflicht und Verehrung gegen dieselben, als eine religiöse Handlung unter den Schutz der Kirche gestellt werden muss, so gebietet die Pflicht der Selbsterhaltung auf der andern Seite, Alles dabei zu vermeiden, woraus dem allgemeinen Gesundheitswohl Gefahr erwachsen könnte, weil mit dieser Gefahr, welche die Todten den Lebenden bereiten, sich auch die Achtung der Lebenden gegen die Todten verringert.

Mit der Anlage jener neuen Begräbnissplätze ausserhalb Londons ist aber die Quelle des Verwesungsdunstes noch immer nicht vollständig abgetragen, da durch das Fortbestehen und die, wenn auch nur theilweise Benutzung der alten Kirchhöfe Seitens der ärmeren Volksklasse, der schädliche Einfluss des Verwesungsdunstes nach wie vor, wenn auch in verringertem Grade, fortdauert.

Dass aber auch selbst die rings um London angelegten neuen Kirchhöfe kaum eine Generation hindurch isolirt stehen werden, dürfte unschwer zu erweisen sein, wenn man von der Vergrösserung der Stadt in den letzten 24 Jahren auf die Zukunft schliessen darf, indem sich dieselbe seit dem Jahre 1829 um 4500 neue Häuser vergrössert hat, welche zusammen 750 neue Strassen und Plätze bilden.

Die überaus schnelle Ausbreitung des Stadtgebiets von London wird besonders durch den, in physischer und mora-

lischer Beziehung allerdings sehr vortheilhaften englischen Gebrauch begünstigt, dass wo möglich jede Familie ihr eigenes Haus zu bewohnen sucht, so dass nach dem neuesten Census vom Jahre 1851 nur um 664,041 weniger Häuser als Familien gezählt wurden. (Atlant. 1853, 329.)

Die Bevölkerung Londons ist seit dem Jahre 1801 bis zum Jahre 1851 von 958,863 auf 2,362,236 Einwohner gestiegen, welche auf einem Flächenraum von 122 engl. □Meilen leben, und hat sich also in 50 Jahren um 1,403,373 Personen, oder 146 Procent, vermehrt. (Atlant. 1853, 331.)

In keinem Lande wächst die Bevölkerung überhaupt so rasch wie in England, das nach dem neuesten Census vom Jahre 1851 mit Wales, Schottland und den brittischen Inseln zusammen 21,121,967 Einwohner zählt.

Aus einer Vergleichung der ersten Volkszählung in England vom Jahre 1801 ergiebt sich die überraschende Thatsache, dass die Bevölkerung sich im Laufe eines halben Jahrhunderts nahezu verdoppelt hat; denn im Jahre 1801 zählte man in ganz Grossbritannien 10,917,433 Einwohner. Die Zunahme der Bevölkerung in 50 Jahren beträgt demnach 10,204,534 Einwohner; darunter war das Steigen der Bevölkerung besonders in dem Jahrzehnt von 1841 bis 1851 am stärksten, in welcher Zeit dieselbe sich von 18,813,786 Einwohnern bis auf 21,121,967 steigerte, also um 2,308,181 Personen vermehrt wurde (Atlant. 1853, 325.); ungeachtet der bedeutenden Auswanderungen, welche vom Jahre 1825 bis zum Jahre 1850 die Summe von 2,566,033 Personen betrugen (Ausl. 1851, 128.). In der neuesten Zeit haben die Answanderungen aus Grossbritannien und Irland gegen früher in dem Grade zugenommen, dass die Zahl derselben in den drei Jahren 1851, 52 und 53 sich auf 1,033,537 Personen belief.

Dem Uebelstande, dass die Lebenden die Todten verdrängen, sind aber alle grossen volkreichen Städte mehr oder weniger ausgesetzt, wenn gleich nicht in der auffallenden Weise, wie dies in der Weltstadt der Fall ist, dagegen gewöhnlich nur kleine und mittlere Städte den ungestörten Besitz ihrer Kirchhöfe ausserhalb der Stadt haben können.

Dass Verwesungsdünste einen allgemein schädlichen Einfluss auf die Gesundheit und das Leben der Menschen ausüben, ist in dem Vorhergehenden durch traurige Beispiele hinreichend bestätigt; um so viel mehr aber muss dies der Fall sein an Orten, wo wie in London, ein so umfangreicher Flächenraum von 218 Acres Landes, mitten unter den Einwohnern der Stadt, mit verwesenden Leichen angefüllt ist, zu denen beispielsweise während der Cholerazeit des Jahres 1849 täglich allein 500 Cholera-Leichen hinzukamen. (Athenäum 27. Juli 1850.)

Neapel hatte im Jahre 1854 im Monat August, täglich 400 Todesfälle an der Cholera. Zu derselben Zeit wüthete die Cholera auch in Palermo, das in seinen unterirdischen Grabgewölben, welche die Stelle der daselbst mangelnden Kirchhöfe vertreten, einen so reichlichen Zündstoff für Contagien wie London darbietet, dergestalt, dass beispielsweise am 20. August desselben Jahres 267 Personen als Opfer derselben fielen.

Hiernach muss es einleuchten, welch ein Siechthum dadurch unter einer Bevölkerung verbreitet werden muss, die gezwungen ist, fortwährend in einer so verpesteten Athmosphäre zu leben. Unter der Gesammtzahl der Gestorbenen in London, welche nach verschiedenen Angaben jährlich zwischen 50 und 80,000 schwankt, stirbt ein Drittel an Lungenschwindsucht, mehr als ein Sechstel aller Sterbefälle über 15 Jahre; weshalb auch kürzlich die Anlage eines besonderen Hospitals für Schwindsüchtige daselbst nothwendig geworden ist.

Da Verwesungsdünste ihren schädlichen Einfluss ganz besonders auf die Lungen ausüben, und überhaupt typhöse Krankheiten zu erzeugen pflegen, so dürfte die überwiegend grosse Sterblichkeit in London, und insbesondere die auffallend grosse Anzahl von Todesfällen an Lungenschwindsucht und Typhus, zum grossen Theil den schädlichen Einflüssen des Verwesungsdunstes zuzuschreiben sein.

Es ist neulich nachgewiesen worden, dass die ansteckenden Krankheiten bei Weitem mehr Menschen dahinraffen, als die blutigsten Kriege, indem in 22 Kriegsjahren 19,796

getödtet und 79,709 verwundet wurden, dies giebt auf jedes der 22 Jahre durchschnittlich 809 Getödtete und 3623 Verwundete. Dagegen hat im Jahre 1848 und 1849 die Cholera und Diarrhoe in England und Wales allein 144,300 Menschen ergriffen und 72,180 getödtet; von Letzteren waren 34,397 im besten Alter und vollständig fähig ihre Subsistenz sich zu verschaffen. Ganz abgesehen von der Cholera sterben jährlich noch in England und Wales im Durchschnitt 115,000 Menschen an Krankheiten, die bei mehr Sorge und Aufmerksamkeit hätten verhindert werden können; 11,119 starben ausserdem noch auf gewaltsame Weise. Vergleicht man die 9 grossen Schlachten mit Einschluss der bei Waterloo Getödteten 4,740, mit der Zahl der 1848 bis 1849 in London durch die Cholera Getödteten 14,139, so ergiebt sich eine Differenz von 9,399 zu Gunsten des Krieges. Die Aerzte, oder überhaupt die dem Heilgeschäft Dienenden, sind dabei in viel grösserer Gefahr, als die Officiere in der blutigsten Schlacht, so dass zur Zeit der Cholera-Epidemie von den dabei beschäftigten Aerzten 12 ja bisweilen 20 pCt. starben. (Med. Neuigkeiten 1854, 32.)

Die ausserordentliche Ausbreitung epidemischer, besonders typhöser Krankheiten in einzelnen Stadttheilen Londons, scheint auch die Veranlassung des Zusammentritts einer Gesellschaft zur Erforschung der Gesetze über Entwickelung und Verbreitung epidemischer Krankheiten, unter Leitung des Dr. Babington, geworden zu sein.

Es geht aus den, in neuester Zeit von Jopling in der statistischen Gesellschaft mitgetheilten Notizen hervor, dass in London die Zahl der Todesfälle um 15 Procent grösser ist als im übrigen England und Wales. (Ausl. 1851, 106.)

Im Jahre 1833 wurden von den Mitgliedern der bischöflichen Kirche allein 32,412 Leichen begraben. Da nun aber ein sehr bedeutender Theil der Einwohnerschaft von London nicht zu dieser Kirche gehört, so möchte wohl die allgemeine Annahme: dass in London, bei einer Bevölkerung von beinahe drittehalb Millionen Einwohnern, jährlich über 50,000 Menschen sterben, der Wahrheit am nächsten kommen, was auch aus dem Nachweis über die Mortalität

im Jahre 1844 näher hervorgeht, welche wöchentlich durchschnittlich zwischen 9 bis 1200 betrug (Ausl. 1845, 49). Nach dem Aufhören der Cholera hatte die Sterblichkeit gegen früher sich merklich vermindert; denn in der ersten Woche des März 1850 betrug die Zahl der Sterbefälle in London nur 875, in der ersten Woche des Jahres 1854 dagegen war die Zahl der Todesfälle daselbst bis auf 1440 gestiegen — gleich der monatlich höchsten Zahl von Berlin.

In den 10 Jahren von 1840 bis 1850 starben in London durchschnittlich jährlich 51,975, und im Cholerajahre 1849 stieg die Zahl der Todesfälle bis auf 68,432. (Athen. 27. Juli 1850.)

In der neuesten Zeit ist das Sterblichkeits-Verhältniss von London mit Paris verglichen worden, und es hat sich verhältnissmässig fast gleich gestellt. (Med. Neuigkeiten. Erlangen 1853, 18.)

Paris zählte im Jahre 1846 eine fixe Bevölkerung von 945,731 Seelen, eine schwebende Civil-Bevölkerung von 88,475 Seelen und eine Besatzung von 19,700 Mann, zusammen also eine Bevölkerung von 1,053,906. Paris hat seit dem Jahre 1831 um mehr als ein Drittel an seiner Bevölkerung zugenommen, in keiner Zeit aber ist dieselbe so rasch gestiegen, als in den fünf Jahren von 1841 bis 1846; in diesem Zeitraum vermehrte sich die Bevölkerung allein um 118,536. Während dieser Zeit betrug die Zahl der Sterbefälle in Paris überhaupt 137,270, also durchschnittlich jährlich 27,454; mithin gestaltet sich das Sterblichkeits-Verhältniss in Paris im Verhältniss zu seiner Einwohnerzahl fast eben so wie in London. (Ausl. 1848, 6.)

Im Jahre 1853 stieg die Sterblickkeit aber in beiden Hauptstädten — den Cholera-Einfluss nicht mit inbegriffen — von Mitte Februar ab gleichzeitig per Woche weit über die Mittelzahl; in Paris hatte sich die Mortalität in dieser Zeit von 1344 bis 1436 für die Woche vermehrt, und zu London überstieg die Sterblichkeit zu Anfang des Jahres 1853 die Mittelzahl um 250 für die Woche.

Dagegen erschien es auffallend, dass das Sterblichkeits-Verhältniss in England, überhaupt in frühern Zeiten, sich

günstiger gestaltete als in irgend einem europäischen Staate; denn in Frankreich betrug das jährliche Sterblichkeits-Verhältniss 1 : 42, in Preussen 1 : 38, in Russland 1 : 28 und in England beispielsweise im Jahre 1811 — 1 : 53$^3/_4$, im Jahre 1821 — 1 : 60$^1/_2$ und im Jahre 1831 — 1 : 58$^1/_3$. In Italien dagegen beträgt das Sterblichkeits-Verhältniss 3—4 Procent; denn es starben z. B. in Neapel von 100,000 Einwohnern jährlich 4,046, in Russland von 100,000 jährlich 3,590 und in England von 100,000 jährlich 2,207. Berlin hat jährlich zwischen 15 bis 20,000 Todte, im Jahre 1853 jedoch nur 12,438, und Wien, bei 431,000 Einwohnern, jährlich über 40,000 Todesfälle, im Jahre 1811 selbst 44,215; Breslau, bei 116,235 Einwohnern jährlich gegen 5000.

Eine Berechnung hat zu dem allgemeinen Resultat geführt, dass das Mortalitäts-Verhältniss in den grossen Städten 1 : 24 bis 25, in den kleinen Städten 1 : 32, und auf dem platten Lande 1 : 40 im Durchschnitt beträgt; die Gesammt-Mortalität Europa's im mittleren Verhältniss beträgt demzufolge 1 : 32.

In den beiden Jahren 1851 und 1853 war das Mortalitäts-Verhältniss in den grösseren deutschen Städten und zwar in Berlin 1 : 38, in Köln 1 : 36, in Aachen 1 : 36, in Hamburg 1 : 30, in Dresden 1 : 29, in München 1 : 28, in Königsberg 1 : 27, in Breslau 1 : 25, in Danzig 1 : 24, in Prag 1 : 24, in Wien 1 : 24. Demnach war also Berlin die gesundeste, Wien die ungesundeste unter den grösseren Städten, da dort von 38 Einwohnern Einer im Jahre starb, woraus folgt, dass dort die mittlere Lebensdauer um 14 Jahre länger war, als in Wien. Das Mortalitäts-Verhältniss in Wien gestaltete sich hiernach in der That am allerungünstigsten in Deutschland, indem es sogar das von Breslau noch um das Doppelte übersteigt.

Dass auch in Breslau die Kirchhöfe innerhalb der Stadt liegen, trägt ohne Zweifel wesentlich zu dem höchst traurigen Gesundheitszustande derselben bei. Die Zahl der Gestorbenen überragt in Breslau fast stets die Zahl der Geborenen; so ergiebt sich in den 21 Jahren von 1832 bis 1852, der nicht unerhebliche Ueberschuss von 5376

Todten über die Geborenen, und nur sieben Jahre zeigen ein — grösstentheils unerhebliches — Uebergewicht der Geborenen.

Wenn Breslau unter solchen Umständen, in seinem Range als zweite Stadt des preussischen Staates, durch seine abnorme Sterblichkeit gefährdet erscheint, so ist die Vernichtung der todbringenden Ursachen — worunter den, den Gräbern innerhalb der Stadt entsteigenden, Verwesungsdünsten ein grosser Antheil zuzuschreiben sein dürfte — eine um so ernstere und dringendere Aufgabe (Dr. Grätzer, Beiträge zur Bevölkerungs-, Armen-, Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik der Stadt Breslau. Berlin 1854. — Allg. Med. Centr.-Zeit. 1855, 28.).

Hiernach gestaltete sich das Sterblichkeits-Verhältniss in England wider alle Voraussetzung am günstigsten, ungeachtet des sehr schlechten Verhältnisses in den Fabrikstädten, welches aber seinen Grund in dem vortrefflichen Zustande der Gesundheit und der Lebensdauer in den Ackerbau-Distrikten hat, wodurch dasselbe reichlich compensirt wird.

Ein näheres Eingehen auf die Ursachen der Vermehrung oder Verminderung der Sterblichkeit in London, in specieller Beziehung auf die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung, das Verhältniss der Geburten zu den Sterbefällen, der männlichen zu der weiblichen Bevölkerung, die grössere oder geringere Frequenz der Heirathen, die Lebensweise und die Cultur-Verhältnisse des Volks kann hier nicht unsere Absicht sein, da selbst hiernach der unzweifelhaft dem allgemeinen Gesundheitswohl der Einwohner Londons nachtheilige Einfluss des Verwesungsdunstes genauer nicht nachzuweisen sein würde.

Ein Mangel an Verehrung gegen die Todten hält immer mit einer Vernachlässigung der sanitäts-polizeilichen Maassregeln bei dem Leichenwesen gleichen Schritt, aber die unausbleiblichen pestialischen Folgen wirken auf die Urheber derselben zurück. Dies finden wir auch in den Vereinigten

Staaten von Nordamerika bestätigt. In Neu-Orleans — im Staate Louisiana — einer Stadt von anderthalb Hunderttausend Einwohnern, legt man die am gelben Fieber Gestorbenen in Gräber, die nicht einmal 18 Zoll oder 2 Schuh tief sind, und schüttet kaum ein wenig Erde darauf, die der erste Regen hinwegspült. Auf einem einzigen Friedhofe, der sich mitten in der Stadt befindet, liegen auf diese Weise 400 frisch begrabene Leichen fast zu Tage, die Luft durch ihre Fäulniss verpestend. Der Mayor wurde angegangen, endlich dieser Anlage zur Herbeiführung der wirklichen Pest zu steuern, aber seine Antwort lautete: „That's not my baseness!" (Geht mich nichts an!) und ebenso der Strassen-Commissair. Unter solchen Umständen finden sich daselbst nur sehr schwer Menschen, die den Todtengräberdienst verrichten wollen, und auch die Neger fangen an sich zu weigern. (Ausl. 1853, 37.)

Eben so beschwerten sich die Anwohner vom Bellevue-Hospital zu Neu-York über das Unerträgliche der Ausdünstung der im Leichenhause aufgehäuften Todten, und zu Wards-Eiland wurden 86 Leichen zugleich beerdigt, nachdem sie zwei bis drei Tage, die Luft weit umher verpestend, gelegen hatten, zu einer Zeit, als die Hitze bis auf 95° F. gestiegen war. (Ausl. 1853, 887.)

Aber es giebt auch eine Stadt, die gar keine Kirchhöfe besitzt, dies ist Palermo — dieses Palermo, welches den Beinamen „felice" durch ganz Italien führt — wo die Leichen ausschliesslich in Kirchengewölben innerhalb der Stadt, auf eine schaudererregende Weise bestattet werden. Unter den Kirchen Palermo's befinden sich grosse, tiefe Gewölbe, und durch eine mit einer Steinplatte geschlossene Oeffnung im Mittelschiff der Kirche, werden die Leichen ohne andere Hülle als ein Grabgewand, nach Beendigung der Todtenmesse hinabgestürzt. Etwa jeden Monat werden Massen ungelöschten Kalk's in die Gewölbe geschüttet, um die Leichen rascher zu zerstören und Epidemien zu verhüten, welche der Verwesungsdunst erzeugen könnte.

Kann man sich eine schrecklichere, barbarischere Bestattungsweise der Todten unter civilisirten, christlichen Völkern denken? und giebt es (ausser in England und Amerika) wohl noch ein christliches Volk, wo Aehnliches vorgeht? Damit sind allerdings Begräbnisse auf Kirchhöfen inmitten der Städte, wie sie in Deutschland leider noch hier und da anzutreffen sind, gar nicht zu vergleichen. Schon oft ist zwar in Palermo die Anlegung von Begräbnissplätzen ausserhalb der Stadt zur Frage gekommen, aber ebenso wie andere dort mangelnde nothwendige oder doch höchst nützliche Einrichtungen unterblieben. (Ausl. 1847, 239.)

Wie wenig entspricht eine solche Rücksichtslosigkeit gegen die ehrwürdigen Ueberreste unserer Todten der Aufklärung unseres Zeitalters, da man nach dem Stufengange allmähliger Vervollkommnung, welchen die religiöse Bildung der Völker durchlaufen hat, annehmen sollte, dass mit der höheren Entwickelung des Christenthums, mit den Fortschritten der modernen Civilisation, auch die Verehrung gegen die Todten gleichen Schritt halten würde. Hier aber gehen Scenen vor, die an die rohesten Sitten barbarischer Völker erinnern, und wenn daher die Lehren des Christenthums einem solchen Unwesen nicht entgegen zu wirken vermögen, so dürfte es an der Zeit sein, dass eine solche Stadt allgemein in sanitäts-polizeiliche Acht erklärt würde, und strengere Maassregeln ergriffen werden, damit die bedrohliche Gefahr für das öffentliche Gesundheitswohl abgewendet werde, die über kurz oder lang durch ansteckende Seuchen daselbst hervorbrechen muss.

Zwar besteht in der Nähe von Palermo ein Begräbnissort in den unterirdischen Gewölben des Kapuzinerklosters daselbst, doch ist die Beisetzung der Leichen darin sehr kostspielig und nur Reichen zugänglich. Die Art und Weise, wie die Leichen nach dieser Gruft hingeschafft werden, ist eigenthümlich: Der Todte sitzt gekleidet und geschmückt in einer Sänfte und in zwei anderen folgen der Geistliche und der Sakristan.

Zu diesen Katakomben, welche wie manche ähnliche unterirdische Gewölbe, z. B. der sogenannte Bleikeller unter

dem Dom in Bremen, die Eigenschaft besitzen sollen, Leichname zu Mumien auszutrocknen, führen einige 30 Stufen hinab, und das Innere derselben wird durch Oeffnungen, die man in die Decke gebrochen hat, erleuchtet. Das unterirdische Gewölbe besteht aus vier Galerien, in denen die Leichen der Mönche des Klosters und anderer Personen, welche dafür bezahlen können, ausgetrocknet in Nischen stehen. Diese Gewölbe enthalten mehrere Tausend Leichen, darunter auch die eines Königs von Tunis, welcher im Jahre 1620 durch einen Sturm an die Küste von Sicilien verschlagen wurde und in diesem Kloster starb, zuvor aber noch die christliche Religion angenommen hatte, welches damals grosses Aufsehen erregte, so dass der Kaiser von Oesterreich selbst sein Pathe war. Er ruht unter einem Thronhimmel, auf seinem Kopfe eine Papierkrone und in der Hand einen vergoldeten Stab statt des Scepters tragend.

In einer besonderen Abtheilung dieses Gewölbes ruhen die Damen der höhern Gesellschaft von Palermo. Die Leichname unter Glasglocken liegend, sind mit ihren reichsten Gewändern bekleidet, die Frauen mit Häubchen, die Jungfrauen mit Kronen geschmückt und frisirt.

Am Ende der Galerie liegt ein Gemach, worin die Leichen, um sie zu mumificiren, mittelst eines Ofens langsam ausgedörrt werden; die Leichen werden zu diesem Zwecke auf einem Eisenrost befestigt, unter welchem ein kleiner Bach hinfliesst, und in sechs Monaten soll die Mumificirung vollendet sein. (Löwen a. a. O. I, 35.)

Diese missbräuchlichen Formen der Todtenbestattung finden nur ihre Analogie in der Schädelstätte des Klosters zu Evora und in der, durch Steffens bekannt gewordenen, noch wunderlicheren Schädelstätte im Kloster Kabat in Yucatan, auf dessen Mauern eine lange Reihe von Schädeln aufgestellt ist, oder in Kasten, Körben und Tüchern eingebunden, alle mit der Namens-Aufschrift versehen, längs der Mauer an Stricken herabhängen.

Wir sind gewohnt, aus religiöser Ehrfurcht die Gebeine der Todten heilig zu halten, und das geringste Andenken an einen dahingeschiedenen Freund stimmt uns, wenn auch nur auf Augenblicke, traurig; daher eine solche Profanation in Schaustellung der ehrwürdigen Ueberreste der Verstorbenen, welche ihnen die Ruhe im Grabe missgönnt, lebhaft ergreifen muss.

Aber noch mehr Grausen erregt eine andere Stätte des Todes, wo die Erde noch nicht die Verwesung bedeckt — la Morgue — das Gebäude zu Paris, worin die Polizei Verunglückte und Ermordete aller Art zur öffentlichen Schau ausstellt, wenn sie etwa noch erkannt werden sollten, um auf die Spur ihres Todes zu leiten; gleichwohl ist in dieser Anstalt immer noch das verdienstliche Streben zu würdigen, welches die Absicht hat, dem verletzten Gesetze Geltung zu verschaffen.

Wir haben hier endlich wegen Gleichheit der Ursachen und Wirkungen noch das Verfahren bei dem Verscharren des todten, gefallenen Viehes, als eines für die Medicinal-Polizei, wegen der davon zu befürchtenden gleichartigen Nachtheile für das öffentliche Gesundheitswohl, nicht unwichtigen Gegenstandes ihrer Fürsorge anzuführen.

Wie die Medicinal-Polizei einerseits die Einwohner vor dem schädlichen Genusse des Fleisches des, an der Viehseuche umgekommenen Viehes zu warnen und daran zu hindern hat, so hat sie im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege auch dafür Sorge zu tragen, dass Letzteres zur Abwehr des Verwesungsdunstes ausserhalb der Stadt, an dem freien Luftzuge zugänglichen Orten und in angemessener Tiefe, gehörig verscharrt werde. Selbst das Leder des gefallenen Viehes darf nur alsdann verkauft und benutzt werden, wenn die Kranhheit, an welcher das Vieh gelitten, nicht ansteckend gewesen ist. Sobald aber der geringste Verdacht einer vorhergegangenen ansteckenden Krankheit vorhanden war, oder von Thierärzten in der Leiche vorgefunden wird, soll das ganze Thier mit der kreuzweise

durchschnittenen Haut, in einer sechs Fuss tiefen Grube verscharrt, und den gesetzlich bestehenden Verordnungen nach, mit einer angemessenen Lage Kalk bedeckt werden, um jeden Gestank des Aases abzuwehren. (v. Haller, Coment. de lue bovilla agri bernensis. §. XI. — Plaz, Progr. de mortuis curandis. Lips. 1770. p. 13.)

ZWEITER ABSCHNITT.

Ueber den Scheintod, die Zeit der Beerdigung und der Leichen-Oeffnung.

„Haec est conditio mortalium ad has et ejusmodi occasiones fortunae gingnimur, uti de Homine ne morti quidem debeat credi.“ (Plinius l. c. lib. VII, c. 32.)

Die öffentliche Fürsorge für die Sterbenden ist ein nicht unwichtiger Gegenstand für die Medicinal-Polizei. Sind wir den Todten aus Humanitäts-Rücksichten schuldig, ihren irdischen Ueberresten die schickliche Achtung zu erweisen, so nehmen die Sterbenden in nicht geringerem Grade unsere Fürsorge in Anspruch, um ihnen den Uebergang vom Leben zum Tode angemessen zu erleichtern, Alles zu entfernen, was ihnen denselben erschweren würde, jede Uebereilung von ihnen abzuwenden, und alle die, so tief in der Macht der Gewohnheit und des Aberglaubens wurzelnde Gebräuche bei Sterbenden, durch Warnung und Belehrung zu hintertreiben, welche so oft die Ursache eines früheren Todes werden, oder Sterbende der Gefahr aussetzen, scheintod begraben zu werden.

Zur gründlichen Würdigung des Scheintodes ist die Kenntniss von dem normalen Akt des Sterbens von Wichtigkeit, weil die Beurtheilung des Scheintodes sich grossentheils nach der Dauer und der Gestaltung der Sterbescene richtet.

Der Uebergang vom Leben zum Tode gestaltet sich je nach der Individualität, dem Alter und der vorausgegangenen Krankheit auf verschiedene Weise. Da das harmonische Wirken des Blut-, Lymph- und Nervensystems Bedingung des Lebens des Individuums ist, so kann keines dieser drei Systeme sterben, ohne dass nicht zugleich die beiden anderen mitstürben. Von einem dieser drei Systeme geht der Tod allemal aus, jedoch vom Lymphsystem am seltensten, da seine dynamische Wichtigkeit der der beiden anderen nachsteht, und pathologische Zustände desselben viel schneller im Gefässsystem grosse Störungen erregen, als sie das Absterben des Lymphsystems bewirken; doch giebt es Vergiftungen, in welchen offenbar der Tod durch plötzliche Vernichtung der Reizbarkeit des Lymphsystems erfolgt. Mehrere Schlangenbisse tödten auf keine andere Weise, der Biss bringt das Gift unmittelbar ins Lymphsystem, und wenige Minuten darauf erfolgt schon der Tod, ehe noch das Gift in die Centra des Gefäss- und Nervensystems eingedrungen sein kann. (Neumann, Von der Natur des Menschen. Berlin 1815. II, 142.)

Das traurige Bild des Todeskampfes (Agonie), des Kampfes der verlöschenden Lebenskraft mit der vorhergegangenen Krankheit, gestaltet sich je nach ihrer plötzlicheren oder allmähligeren Einwirkung auf den Organismus und der stärkeren oder schwächeren Reaction desselben sehr verschieden; abgesehen von den zuweilen stattfindenden psychischen Einflüssen, welche entweder bei dem Rückblick auf ein nicht vorwurfsfreies Leben, von innen heraus alle Schrecken des Gewissens aufscheuchen, oder von aussen her durch beunruhigende Schilderungen und Mahnungen dagegen den Uebergang vom Leben zum Tode erschweren.

Der Todeskampf wird sich wie beim Greise, bald als eine allgemeine Abnahme oder ein Erlahmen der Körper- und Sinnes-Verrichtungen, bald als ein gewaltiger, durch Störung oder krankhafte Steigerung der Hirnfunktionen verursachter Sturm darstellen, in welchem gewöhnlich eines der zum Leben unumgänglich nothwendigen Organe so zerstört oder gelähmt wird, dass es seiner Funktion nicht mehr

vorstehen kann, und also der allgemeine Krankheitstod durch einen örtlichen eingeleitet wird. Im ersteren Falle erfolgt der Hirntod, im letzteren der Herztod.

Der Hirntod ist nicht Krankheit, er ist Aufhören des Lebens in einem seiner beiden Mittelpunkte. (Neumann, Spec. Path. und Ther. Berlin 1832. IV, 372.)

Dem im Greisenalter, durch allmählige Abnahme der Lebenskräfte, gewöhnlich langsam erfolgenden Hirntod, gehen alle Zeichen des Marasmus voraus. Der Körper magert ab und der Mensch verliert alle Präcision der Sinnenempfindung, bald auch alles Gedächtniss für das eben Geschehene, während er sich noch dessen erinnert, was in besseren Tagen ihm begegnet ist. Endlich äussert er auch kein Combinations-Vermögen mehr, schläft alle Augenblicke ein, obwohl nur auf kurze Zeit; solcher Schlaf verwandelt sich endlich in Lethargie. Anfänglich schlägt dabei der Puls voll, gross, hart, der Athem ist laut, gleichförmig, dann werden die Exspirationen lang, die Inspirationen kurz, der Puls setzt aus, die Haut erkaltet, das träge Blut gelangt kaum noch in die äussersten Schlagadern, noch träger kommt es zum Herzen zurück. So wird allmählig aber nothwendig ein Minimum des Bluteinströmens in das linke Herz herbeigeführt, welches zu gering ist, um das Hirn mit dem nöthigen Blute zu versorgen. Endlich setzt auch der Athem aus, der Puls wird unordentlich, der Athem macht Pausen, noch ein Drehen des Körpers, um noch einmal zu respiriren, noch eine kurze Inspiration und lange klingende Exspiration — noch ein leises Zittern der Arterien, noch eine Exspiration ohne merkliche Inspiration vorher; es ist die letzte. Der Mensch leidet nichts bei dieser Sterbescene, denn sein Bewusstsein endet früher als das Bildungsleben; das Leben endet gleichsam im Schlafe, ohne Schmerz und ohne Vorgefühl des Vollendenden.

Nur wenige Menschen erreichen dieses natürliche Ende ihres irdischen Daseins, bei Weitem die meisten sterben an Krankheiten aller Art, oder werden durch plötzliche Unglücksfälle Opfer ihres Berufs. Anders gestaltet sich alsdann die Scene bei dem Uebergang vom Leben zum Herztod.

In plötzlichen, lebensgefährlichen Krankheiten, nach schweren Verwundungen und damit zuweilen verbundenen Verblutungen, vergehen oft nur wenige Minuten bis zum Tode; in chronischen Krankheiten dagegen stirbt der Mensch schon lange, oft unter den unaussprechlichsten Leiden, ehe er stirbt. Mit wohlthätiger Milde deckt die Natur in schweren Leiden oft den Schleier der Bewusstlosigkeit über den Kranken, indem die Hirnthätigkeiten durch die vorhergegangene Krankheit alienirt oder abgestumpft werden, dass sich die Sinne verwirren und das Bewusstsein erlischt, wie dies gewöhnlich in Folge äusserer, mit Erschütterung des Hirns verbundener Verletzungen des Kopfes zu geschehen pflegt.

Im Krankheitstode ändern sich die Züge des Sterbenden so auffallend, dass sich in dem sogenannten hipokratischen Antlitz, das ominöse unverkennbare Bild der erlöschenden Lebenskraft abspiegelt. Das Gesicht wird leichenblass, gelblich, bei Herzkrankheiten und bei Erstickungszufällen bläulich; die Lippen werden bleich, in Folge des Mangels an einströmendem Blute; doch findet man Lippen und Wangen bei Erstickten und plötzlich Verstorbenen, die vollsaftig waren, roth; die Augen sinken in ihre Höhlen zurück, die Pupillen ziehen sich zusammen, die Hornhaut verliert ihren Glanz, der Gesichtssinn wird unempfindlich, selbst für die theuren Gestalten, die den Sterbenden umgeben; Geruch und Geschmack verschwindet; der Tastsinn stumpft sich ab und das Gehör vermindert sich, doch erhält sich dieser Sinn von allen übrigen am längsten; die Hände nehmen eine matte Farbe an, die Nägel werden blässer, grau; die Wärme des Körpers nimmt ab; die Nase wird spitz, weiss und kalt; die Haut an der Stirn gespannt; ein kalter, klebriger Schweiss bedeckt den Körper; die Extremitäten erkalten; die Schliessmuskeln des Afters und der Blase erschlaffen, lassen die Excremente und den Urin unwillkürlich abgehen; der Athem wird röchelnd; Delirien treten ein; der Sterbende pflückt mit den Fingern die Bettdecke über sich, das sogenannte Flockenlesen und Sehnenhüpfen tritt ein; endlich wird der Puls aussetzend, der Herzschlag

schwächer und ist durch das Auflegen der Hand auf die Herzgegend nicht mehr zu fühlen; es werden die Muskeln der Respiration gelähmt, womit natürlich diese stille steht.

Ist es im Herztode bis zu diesem Grade der Entwickelung gekommen, so erfolgt der Tod fast unbemerkt, langsam und sanft, und in diesem Zustande verbreitet sich die Leichenstarre, am Halse und Unterkiefer beginnend, über die oberen Extremitäten, und von da aus allmählig über den ganzen Körper. In manchen Fällen verbreitet der Sterbende schon während der Agonie einen Leichengeruch.

Bichat spricht zwar auch vom Lungentode, der aber mehr oder weniger mit dem Hirntode identisch ist. Es strömt alsdann zwar das Blut in das rechte Herz ein, aber es wird in den Lungen nicht oxydirt und entkohlt, ist sogar in seinem Durchgange durch sie gehindert. Der kleine Kreislauf hört auf, das Herz wird mit Blut überfüllt, es dringt Venenblut in die Aorta. Dadurch entstehen Zuckungen, das Gesicht wird blau, fürchterliche Angst erfasst den Sterbenden, die Brustmuskeln hören auf sich zu bewegen, und Kreislauf, Herzschlag, Hirnthätigkeit stehen plötzlich mitten in dieser Anstrengung still, indem sie den Lungen im Tode folgen; Lungen, Herz, Leber und alle Venen strotzen auch nach dem Tode noch von Blut.

Das einzige Beispiel plötzlicher Vernichtung aller Nerventhätigkeit auf einmal, liefert der Tod durch den Blitzstrahl, schnelle Ueberreizung und Lähmung aller Nerven zugleich.

Man nennt einen Menschen scheintodt (halbtodt oder unvollkommen todt), wenn er durch Krankheit oder durch schleunig und unvorhergesehen eingetretene oder gewaltsame, entweder den Kreislauf des Bluts oder das Athemholen oder die Wirkung der Nervenkraft auf einmal hemmende Umstände, der Lebensäusserung beraubt ist, ohne sogleich des Lebens selbst beraubt zu werden (Wildberg, Handbuch für Physiker. Erfurt 1823. II, 130.). Unzählige Male hat die Erfahrung schon bewiesen, dass der Mensch aus diesem Zustande leicht und schnell, aber auch erst nach längerer Zeit, in den wirklichen Tod übergehen kann. Am häufigsten ist dies der Fall gewesen bei neugebornen Kindern, die

entweder ohne Zeichen der Fäulniss anscheinend todt zur Welt kommen oder später, nach der Geburt, vom Schlag- und Stickfluss, Convulsionen, Keuchhusten, Blutfluss, durch Unglücksfälle oder Gewaltthätigkeit schleunig in Scheintod versetzt werden; auch bei Personen jedes Alters, die einen heftigen Blutfluss erlitten haben, vom Schlagfluss gerührt, von Krämpfen befallen, erhenkt, erstickt, erwürgt, ertrunken, erfroren sind, nach heftigen Erschütterungen des Körpers, nach grossen Gaben von narkotischen Mitteln, Chloroform und dergleichen, nach heftigen Gemüthserschütterungen, als Zorn, Schrecken, Furcht und plötzlicher Freude in einen Zustand von Scheintod gerathen sind.

Die Vorstellung von dem Uebergange vom Leben zum Tode ist ganz geeignet, uns mit einem Grauen zu erfüllen, das uns den Austritt aus diesem Leben erschwert, weil wir der gesetzlichen Pflege im scheinbaren Tode entbehren, der uns der Gefahr aussetzt, lebendig begraben werden und im Sarge wieder erwachen zu können.

Das Wiedererwachen im Sarge muss fürwahr ein noch schrecklicheres Schicksal sein, als die qualvollste Hinrichtung! Wiedererwachen im Sarge! — Wieder erwachen, sechs Schuh tief unter der Erde, in Finsterniss und zur Verzweiflung! — Wer vermag sich das Grauenhafte dieser einen Viertelstunde eines umnachteten Daseins, dieser qualvollen Spanne Zeit zwischen Leben und Tod, in seinem ganzen Umfange vorzustellen, wo Leben und Tod so nahe an einander grenzen, und es jenem doch nicht gelingt, sich diesem zu entreissen. Das Gehirn erträgt diesen Gedanken kaum! (Demokr. XII, 183.)

Um Scheintodte zu erretten oder sie vor der Gefahr zu sichern, lebendig begraben werden zu können, waren schon bei den ältesten Völkern sehr verschiedene Gebräuche vorhanden, welche aber in ihrer Beschränktheit und planlosen Anwendung vielmehr geeignet waren, den Uebergang des Scheintodes in den wirklichen Tod zu befördern, mindestens aber den Sterbenden den Austritt aus diesem Leben zu erschweren.

In den ältesten Zeiten wurden die Verstorbenen bald nach ihrem Hinscheiden mit reinem Wasser gewaschen und

dann eingesalbt (Hom. Od. 24. v. 45. — Virg. Aen. VI, 218.), wahrscheinlich in der Absicht, um durch den Reiz des Waschens und Salbens oder Reibens etwa scheintodte Personen wieder ins Leben zurückzurufen. Zu diesem Zweck waren bei den Römern die später anzuführenden Pollinctores angestellt, welche die Todten zu wiederholten Malen mit warmem Wasser wuschen. Wenn ihnen die Augen zugedrückt waren, rief man die Todten, oder die dafür gehalten wurden, drei bis vier Mal bei ihrem Namen, und nachdem dies ohne Wirkung geblieben, wurde der Leichnam zu Boden gelegt, sodann aber mit einem Tuche das Antlitz bedeckt. (Deutsche Encyclop. III, 210.)

Wenn in Corsica ein Mann starb, so machten sich die Weiber über den Todten her, nachdem sie ihn gegrüsst hatten, rissen ihn, weil er nicht darauf geantwortet, aus dem Bette, legten ihn auf eine Decke und prellten ihn eine halbe Stunde lang in die Höhe, in der Absicht, ihn dadurch vom Scheintode zu erretten, und Unzer führt an (Unzer a. a. O. 210 Stück.): dass dieser Todtentanz öfter Leuten das Leben gerettet haben soll, die man für todt gehalten, aber nur in einer Schlafsucht lagen. Wie die Zeiten, so die Sitten!

Bei den Griechen bestand die Gewohnheit, dass man Leute, die bereits für todt gehalten wurden und wieder zu sich gekommen waren, feierlich unter die Lebenden wieder aufnahm, indem man solche wie die neugeborenen Kinder durch eine Art von Taufe weihte, und mit dem Beinamen: Husteropotmi auszeichnete. (Brünning, Compend. antiq. graec. c. 30.)

Das Geräusch, welches die Griechen um den Sterbenden auf einem ehernen Becken, wenn auch in anderer Absicht, als ihn dadurch vom Scheintode zu erwecken, machten, und das Geschrei, welches die Klageweiber bei den Juden um die Verstorbenen erhoben, war ganz geeignet, ihnen den Uebergang vom Leben zum Tode zu erschweren. Alles Getöse, alles Schreien, Heulen und Weinen in unmittelbarer Nähe der Sterbenden sollte stets vorsichtig vermieden werden, um ihnen den Austritt aus diesem Leben nicht zu erschweren, da selbst im Zustande der Lethargie,

wo das sensibele Leben überall völlig aufgehoben ist, ausser im System der Respirationsmuskeln und des verlängerten Marks, der Hörsinn am längsten thätig bleibt, weil er dem Mittelpunkte des vegetativen Lebens im Gehirn am nächsten, um das verlängerte Mark herum liegt, und es fehlt nicht an Beispielen, die dies erfahrungsgemäss bestätigen. Hysterische Frauen, die leicht in Ohnmacht oder in Starrsucht verfallen, worin sie weder der Sprache noch der Bewegung mächtig sind, an denen oft weder Herzschlag noch Pulsschlag fühlbar ist, behalten dennoch das Gehör, ja selbst zuweilen das Gesicht ganz unverletzt, und indem sie Alles mit sich vornehmen lassen, ohne es hindern zu können, dennoch aber nach Beseitigung dieses Zustandes versicherten, Alles was um sie her vorgegangen, gehört zu haben und würden sich auch in diesem Zustande haben begraben lassen. Unzer führt namentlich ein solches Beispiel von einer Frau an, die in einem Zustande von Starrsucht begraben werden sollte, was ihr Mann aber aus Besorgniss verhinderte und die, als sie nach 36 Stunden wieder zu sich kam, versicherte, Alles gehört zu haben, was um sie her vorgegangen. (Unzer a. a. O. V, 123.)

Man darf jedoch solchen unwahrscheinlichen Krankheitszuständen nicht unbedingten Glauben beimessen, da hier so leicht Täuschung mit unter laufen kann. Neumann, einer unserer scharfsinnigsten Pathologen, eifert sehr gegen die Glaubwürdigkeit solcher Beobachtungen (Neumann a. a. O. II, 371.), und aus physiologischen Gründen mit Recht.

Man spricht zwar von Asphyxien, während welcher der Kranke alles Bewusstsein behalten, ja Alles gesehen, gehört hat, bei vollkommenem Stillstand des Herzens, allein dies Vorgeben beruht mehr auf nicht constatirten Erzählungen, die nicht mehr Wahrscheinlichkeit haben, als die Streich- und Hauchwunder des Magnetismus; es widerspricht ebenso schneidend als diese allen bekannten Gesetzen des menschlichen Lebens, in welchem wir überall Herz und Hirn in Verbindung wirkend sehen.

Sobald die active Bewegung des Herzens bei Syncope aufhört, hört auch die Vorstellung auf; ebenso wie der Ein-

fluss des Hirns auf das Nervensystem, das sich in regellosen Convulsionen thätig zeigt, während das Hirn ganz ruhig bleibt, bis die Pulsation des Herzens wieder beginnt und Kraft genug gewinnt, dem Hirn Blut zuzusenden und es wieder zu heben.

Ein Student wurde im Jahre 1833 in die medicinische Klinik der Prager Universität mit einer Lungenentzündung aufgenommen, wonach ein pleuritisches Exsudat folgte. Bei einem erhaltenen Besuche hielt Patient sich im Bett zurück, sprang aber, als dieser ihn verlassen hatte, mit nackten Füssen heraus. Kaum war er zurückgekehrt als er, nach Aussage der Wärterin, todt im Bette umfiel. Der Ordinarius und Assistent fanden den Körper kalt, ohne Pulsschlag, die Pupille stark erweitert und gegen angebrachte Reize empfindungs- und bewegungslos. Die Studenten übernahmen selbst die sorgfältigste Pflege. Nachdem bereits alle Hoffnung zur Wiederbelebung aufgegeben war, und schon die Resultate der Leichenöffnung besprochen worden waren, erwachte der scheinbar Todte mit dem Rufe: „i — i — ich lebe!“ Er hatte Alles, was während der ganzen Zeit um ihn her gesprochen worden war, gehört und mit der grössten Seelenangst befürchtet, lebendig begraben zu werden. (Dr. Altschuhl, Kritisches Sendschreiben etc. Prag 1846.)

Die Beerdigung der Frau Pastorin Meissner wurde glücklicherweise um einen Tag länger als gewöhnlich aufgeschoben, weil man die Ankunft ihres Schwiegervaters zu derselben erwartete. Am Ende des vierten Tages nach erfolgtem Ableben der Tochter, kam er an; er liess, um sie noch einmal zu sehen, den Sarg, der bereits zu war, öffnen, und hielt den hinterbliebenen Kindern eine von Schluchzen oft unterbrochene Rede. — Die Todtgeglaubte, die, nach eigener Aussage, während der ganzen Zeit bei vollkommenem Bewusstsein war, machte verzweifelnde Versuche, um ein Zeichen des Lebens von sich zu geben; mit unsäglicher Mühe gelang es ihr endlich, den fünften Finger einigermassen zu bewegen. Glücklicherweise entging dies dem aufmerksamen Auge der Liebe nicht. — Diese Dame

lebt noch jetzt in Schlesien. (G. H., Licht bis aus Ende, oder ein Wort an alle deutschen Brüder. Breslau 1846.)

Leider verstossen wir durch unsere Gewohnheiten aber oft gegen die Natur; denn während sie das Geborenwerden und Sterben durch den wohlthätigen Schleier, den sie über das Bewusstsein ausbreitet, milde erleichtert, sind wir eifrigst bemüht, die Einbildungskraft der Gebärenden oft unnöthigerweise mit Geburtsstühlen aufzustören, und beeilen uns in unseren Gebräuchen bei Sterbenden so sehr, dass der Agonisirende oft das frühzeitige Läuten der Sterbeglocke noch mit anhören muss.

Zu den Missbräuchen, welche aus Unwissenheit bei Sterbenden, besonders auf dem Lande von den untern Volksklassen, begangen werden, gehört das übel angebrachte Mitleid, ihnen das Kopfkissen wegzuziehen, in der Meinung, ihnen dadurch den Todeskampf zu erleichtern. Wie sehr dieser Gebrauch aber wider alle Erfahrung streitet, und das Ende der Sterbenden oft eher befördert, in keinem Falle aber dadurch erleichtert wird, ist unschwer zu erweisen; aber leider ist diese durch Unverstand beibehaltene Gewohnheit trotz öffentlicher Belehrung immer noch nicht auszurotten gewesen.

Wenn bei Krankheiten des Gehirns und der Organe der Brust, eine erhöhte Lage dieser Körpertheile schon an und für sich als Bedingung zur Genesung erforderlich ist, weil durch eine horizontale Lage des Kopfes und der Brust, im erstern Falle ein zu heftiger Andrang des Blutes dahin unterhalten, im letztern aber das Athemholen erschwert wird, so muss diese Vorsicht bei eintretender tödtlicher Verschlimmerung solcher Krankheiten um so dringender sein, wo es sich vielleicht noch um eine günstige kritische Entscheidung der Krankheit handelt, wie dies namentlich oft bei einer Vomica auf die rechtzeitige Oeffnung und Entleerung derselben ankommt. Statt dem Sterbenden aber in einem solchen Falle eine Erleichterung zu verschaffen, würde gerade das Gegentheil dadurch bewirkt werden, und wenn nicht der Aufbruch des Lungengeschwüres, so doch der freie Auswurf des Lungeneiters durch die Luftröhre

dadurch verhindert, und der Sterbende, der in der früheren erhöhten Lage des Oberkörpers vielleicht noch zu retten gewesen wäre, unter dieser missbräuchlichen Dienstleistung vielmehr erstickt, und sein Ende auf diese Weise mindestens beschleunigt werden. Dieselbe Rücksicht verlangen Sterbende die am Schlagfluss darnieder liegen, Herzkranke und solche, die an Brustwassersucht leiden, so wie alle Diejenigen, welche mit acuten oder chronischen Brustkrankheiten, Entzündungen der Lungen und ihrer Umkleidungen, Phtysen, Tuberkelkrankheit, Asthma, besonders im hohen Alter, deren Ende begreiflicherweise durch diese rohe Gewohnheit, ihnen das Kopfkissen, und zwar wie dies zu geschehen pflegt, mit Heftigkeit und plötzlich wegzuziehen, qualvoller gemacht und offenbar beschleunigt wird.

Diese Unsitte wird aber bei Weitem von der Gewohnheit übertroffen, die Verstorbenen bald nach dem Hinscheiden auf ein Leichenbrett auszustrecken, um ihnen nach der Meinung der Angehörigen einen zu schmerzhaften Tod zu erleichtern oder sie ganz aussterben zu lassen, welches Verfahren leider, trotz aller öffentlichen Belehrungen, noch in neuester Zeit unter der niederen Volksklasse, besonders auf dem Lande, fortbesteht. Nachdem der Todte oder der dafür gehalten wird, auf das Leichenbrett gelegt und darauf an Händen und Füssen festgebunden worden, pflegt man ihn auf die kalte Erde oder auf Stroh zu legen, ihm nebenher den Mund mit einem Tuche zuzubinden und ein dickes Buch unter das Kinn zu klemmen, wobei die besorgliche Umgebung ihm zugleich die Nasenlöcher zu verstopfen pflegt, die Augen zudrückt und mit Kupfermünzen fest belegt; auch hie und da den Leib mit einer zinnernen Schüssel bedeckt.

Dass der widersinnige Gebrauch des Zubindens des Mundes bei Verstorbenen unter andern eine sehr alte Gewohnheit sei, und schon bei den ältesten Völkern als eine angesehene Ceremonie bestanden haben müsse, ersehen wir daraus, dass Agamemnons Schatten sich über die Clytämnestra wegen Unterlassung dieser Pflicht beklagte (Hom. Od. 419.), und Augustus selbst dafür sorgte, da er sterben wollte: er liess sich einen Spiegel reichen, sein Haar

schmücken und seine untern Kinnladen binden, und nach dem Hinscheiden erfüllten die Umstehenden ihre Pflicht des Anrufens — gleich einer Schildwache unter dem Fenster ihres Gefangenen — um sich von seinem Dasein zu überzeugen. (Deutsche Encycl. a. a. O.)

Wenn schon durch diese wahrhaft mörderischen Gebräuche an Erwachsenen, theils der Rückfluss des Blutes in zweifelhaften Todesfällen gehemmt und das Athemholen verhindert werden muss, vor Allem aber durch die voreilige Entziehung der in solchen Fällen am meisten zur Wiederbelebung von Scheintodten beitragenden Bettwärme, das Leben offenbar verkürzt, und der vielleicht noch ungewisse Tod beschleunigt werden muss, so führen diese Missbräuche bei sterbenden oder scheintodten Kindern jedenfalls den Tod um so früher und gewisser herbei, die bei ihrer viel zarteren Organisation so häufig nach Krämpfen und Zuckungen in Ohnmacht verfallen, welche den Anschein des Todes hat, ohne bei gehöriger Fürsorge immer tödtlich zu sein. P. Frank theilt ein in dieser Beziehung sehr warnendes Beispiel von einem seiner nahen Anverwandten mit, der in seinem 37. Jahre gestorben, aber als ein zartes Kind, in der angeführten Weise behandelt worden ist. Man zwang dessen zärtliche Mutter, sich während des Todeskampfes von seiner Wiege wegzubegeben, und bald darauf meldete man ihr, dass nun der liebe Gott dem Leiden ihres Kindes ein Ende und einen hübschen Engel aus ihm gemacht hätte. Die ängstliche Mutter wollte ihr Kind noch einmal küssen, man hielt sie zurück; als man sie aber nicht mehr so genau beobachtete, schlich sie sich stille in das Zimmer, worin sie ihr Kind im blossen Hemde auf einem Tische und in der gewöhnlichen Lage eines Todten ausgestreckt antraf. Sie wirft sich über den starren Knaben hin, küsst seine kalten Wangen, nimmt ihn in die Arme, trägt ihn zurück in sein kleines Bettchen, sucht ihn zu erwärmen, giesst ihm stärkende Arznei in den Mund, welche das Kind nach einer kurzen Zeit hinabschluckt und sich nach und nach so erholte, dass es zu dem erwähnten Alter gelangte. (P. Frank, System der medicinischen Polizei. Wien 1790. IV, 597.)

Wie sehr auch in früheren Zeiten gegen solche Gräuel bei Sterbenden durch ärztlichen Rath und durch Belehrung, unter Androhung von Strafen Seitens der Obrigkeit geeifert, und auch schon im Jahre 1777 von dem Parlament zu Metz, bei einer Strafe von 50 Livres und noch schwererer Ahndung verboten wurde, den Todten die Nasenlöcher oder den Mund auf irgend eine Weise zuzustopfen, so haben dergleichen abergläubische Gebräuche sich doch bis in neuester Zeit unter uns erhalten und die Aufmerksamkeit der Medicinal-Polizei auf sich gezogen, wie schon aus einer Verordnung der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer in Preussen vom 2. März 1781 hervorgeht, nach welcher man einen anscheinend Verstorbenen nicht eher aus seinem Bette nehmen und auf ein Strohlager legen solle, als bis er völlig erstarrt und kalt ist, auch einem Sterbenden niemals und in keinem Falle das Kopfkissen weggezogen, und einem scheinbaren Todten der Mund nie zugebunden werden dürfe.

Diese von der Macht der Gewohnheit getragenen Missbräuche bei Sterbenden, riefen ein erneuertes Verbot der Regierung zu Reichenbach vom 8. März 1840 hervor, zu welcher noch die unnatürliche Gewohnheit unter dem Landvolke im Hirschberger- und Schönauer Kreise in Nieder-Schlesien herrschte, die Verstorbenen auf ein sogenanntes Leichenbrett zu legen und ihnen zugleich Hände und Füsse mit Stricken zu binden. Die angeführte Verordnung bezeichnet dies Verfahren öffentlich als eine grausame Gewohnheit, die ihren Ursprung nur aus den finstersten Zeiten des Aberglaubens und der Barbarei genommen haben könne, und sich in unsern Tagen um so weniger entschuldigen lasse, je mehr vernünftige Begriffe und Ansichten auch unter dem gemeinen Haufen des Volks durch Beispiel und Unterricht verbreitet worden sind.

Wenn nun aber so viel Behutsamkeit und Fürsorge erfordert wird, um nicht als scheintodt begraben zu werden, welches wohl bei Ermangelung solcher Fürsorge oft genug geschehen sein mag, um so sträflicher muss ein Verfahren erscheinen, wo man durch Befestigung der Leichen auf ein

Leichenbrett und durch das Zusammenbinden der Hände und Füsse mit Stricken jede, wenn auch nur schwach sich andeutende Lebensäusserung unterdrückt, indem jede Circulation des Bluts und der übrigen Leibessäfte durch das Zusammenschnüren der Hände und Füsse gewaltsam gehindert, und die Wiederbelebung unmöglich gemacht, der wahre Tod aber gewiss herbeigeführt werden muss, falls der von seinen eigenen nächsten Verwandten Gemisshandelte scheinbar todt war.

Man hoffte durch Belehrung und Warnung diesem sträflichen Gebrauche Einhalt zu thun, nachdem diejenigen Fälle, wo solches Verfahren stattgefunden, zur näheren Untersuchung und Bestrafung gezogen worden waren.

Nur eine gründliche Belehrung des Volks über die zweifelhaften und zuverlässigen Kennzeichen des Todes vermag allein den Kreis seiner Einsicht zu erweitern, mit der auch die durch Unwissenheit und Aberglauben herbeigeführten Missbräuche bei Sterbenden unterbleiben werden. Eine solche Einsicht kann aber nur auf praktischem Wege gründlich gefördert werden, wozu das Institut der Leichenschau das geeignetste Mittel ist. Nur die Sachkundigen, welche der Leichenschau im Staate vorstehen, vermögen durch ihre Wirksamkeit dem medicinisch-polizeilichen Grundsatze allgemeine Würdigung und Anerkennung im Volke zu verschaffen, dass es diesseit der Grenze der Fäulniss, kein positiv sicheres Zeichen des wirklich vorhandenen oder des noch nicht erfolgten Todes gebe, mithin der Scheintod so lange andauere, bis der wirkliche Tod durch die eingetretene Fäulniss mit ihrem Verwesungsgeruch, den grün gefärbten Bauchdecken und den Todtenflecken sich kund giebt.

So nur werden die Begriffe vom Scheintode bei der Trüglichkeit vieler darauf bezüglichen Erscheinungen viel von ihrer Unsicherheit verlieren, denn es kann ein Mensch todt sein und, wie nach schweren absolut tödtlichen Verletzungen durch Zerstörung wichtiger, zum Leben unbedingt nothwendiger Organe, der meisten der mit dem wirklichen Tode eintretenden Zeichen entbehren, insbesondere auch ohne die Zeichen der Fäulniss an sich zu tragen,

todt sein, und ein anderer dagegen noch Leben haben und gleichwohl viele aber unzuverlässige Zeichen des Todes besitzen.

Nach diesen Begriffen unterscheiden wir zwischen einem unvollkommenen und einem vollkommenen Tode.

Der unvollkommene oder Scheintod bildet daher eine Zwischenstufe zwischen dem Leben und dem Tode, auf welcher alle Lebensäusserungen den äussern Sinnen nicht mehr wahrnehmbar, jedoch nur unthätig sind, der verborgene Lebensfunke aber wieder angeregt und zur Flamme angefacht werden kann; der vollkommene Tod dagegen, in welchen jener durch Unkunde oder Vernachlässigung fast immer übergeht, ist die Beendigung des Lebens oder der dem Leben entgegengesetzte Zustand, mit welchem von dem Augenblicke seines Eintritts alles Organische nach chemischen Gesetzen der Fäulniss verfällt, und jede Möglichkeit der wiederkehrenden Lebensfähigkeit des Organismus ausschliesst.

Zu genauerer Würdigung dieser verschiedenen Zustände ist es bei der Möglichkeit, lebendig oder scheintodt begraben werden zu können, von besonderer Wichtigkeit, die zweifelhaften, von den Verrichtungen der Organe im Leben hergenommenen, von den zuverlässigen Kennzeichen des Todes zu unterscheiden.

Zu den zweifelhaften oder unzuverlässigen Kennzeichen des Todes, welche den unvollkommenen oder Scheintod zu bezeichnen pflegen, rechnet man gewöhnlich das aufgehobene Respirationsgeschäft, den eben so wenig wahrnehmbaren Puls- oder Herzschlag, Kälte am ganzen Körper, Unbeweglichkeit der Gelenke, Unempfindlichkeit des Körpers, Erschlaffung der Schliessmuskeln, gehemmten Ausfluss des Bluts aus den Adern und das Zusammenfallen der trockenen Hornhaut; denn alle diese Zeichen sind zuweilen bei vom Schlagfluss Getroffenen und bei Ertrunkenen zugegen, welche dennoch oft wieder ins Leben zurückgerufen worden sind.

Das Respirationsgeschäft insbesondere kann einige Zeit aufgehoben sein, und das Leben und die Reizbarkeit in diesem Zustande dennoch fortdauern, wie die Wirkung gal-

vanischer Reize noch eine geraume Zeit nach dem Tode des Herzens und der Lungen, und die Erfahrungen bei Ertrunkenen und Erhenkten dies beweisen, welche bei rechtzeitiger Hülfe wieder ins Leben zurückgerufen wurden, obschon die unmittelbare Verbindung der Luftröhre mit der äusseren Athmosphäre eine Zeit lang unterbrochen war; ja wir sehen noch Erscheinungen von Wirkung innerer Reize zuweilen in einigen Theilorganen erfolgen; denn in der Geburt verstorbene Weiber haben öfters mehrere Stunden nach dem Tode den Foetus durch förmliche Zusammenziehung der Gebärmutter excludirt. Eben so wird das Athmen zuweilen einige Zeit lang bei hysterischen Ohnmachten in dem Grade aufgehoben, dass selbst eine vor den Mund gehaltene Flamme oder Flaumfeder keine Bewegung, und ein auf die Brust gestelltes, mit Wasser gefülltes Glas, keine Welle auf demselben wahrnehmen, das Stethoskop aber bei genauer Prüfung noch geringe, unmerkliche, von Zeit zu Zeit erfolgende Contractionen der Lungen entdecken liess, so dass dergleichen Personen dessenungeachtet nach kürzerer oder längerer Zeit wieder sichtbar zu athmen begannen, weshalb schon Galen auf die Unzulänglichkeit jener ersteren, früher in grossem Ansehen gestandenen Versuche aufmerksam machte. (Galen., De locis affectis, lib. VI, c. 5.)

Ja selbst die Möglichkeit des durch einige Zeit auch ohne Athmen fortgesetzten Lebens ist ein unbezweifeltes Factum überall da, wo das Athmungsgeschäft nach der Geburt noch gar nicht begonnen hatte. Dr. Maschka (Maschka, Prager Vierteljahresschrift für praktische Heilk. 1854. III.) beobachtete zwei dergleichen Fälle, wo bei den anscheinend leblos zur Welt gekommenen Kindern, welche der athmosphärischen Luft entzogen worden waren (ein Mal durch Verscharren im Sande, das andere Mal durch Aufbewahren in einem verschlossenen Sarge, nach 7 und resp. 23 Stunden deutliche Lebenszeichen wahrgenommen wurden. Beide Kindeskörper waren eiskalt, die Hautdecken allenthalben bläulich gefärbt, die unterbundene Nabelschnur kalt und pulslos, an keinem von Beiden wurde ein Zeichen von

Todtenstarre beobachtet. Das gesunkene Nervenleben war die Ursache, woraus zunächst die Hauptbedingung jenes latenten Lebens, nämlich geringer Umsatz der Form-Elemente und geringe Ausscheidung zu evacuirender Stoffe hervorging.

Ein nicht minder zweifelhaftes Kennzeichen des Todes ist die Pulslosigkeit, denn wir sehen den Puls namentlich bei hysterischen Frauen ebenso wie das Athmen oft stundenlang unterbrochen, ohne dass wir dergleichen Individuen, die vielleicht sehr kleine, tief im Fette liegende Pulsadern haben, welche, wie zuweilen, einen von dem normalen Bau abweichenden Verlauf nehmen, und bei denen schon in jeder Anwandlung von Ohnmacht und Schwäche, der Pulsschlag unfühlbar zu werden pflegt, unwiederbringlich für todt zu halten haben; ja wir sehen oft bei neugeborenen Kindern den Pulsschlag in der Nabelschnur stocken und dergleichen durch geeignete Hülfe dennoch wieder lebensfähig werden. (v. Haller, Element. Physiol. lib. 30. c. 23. p. 123.)

Analoge Beispiele hierzu liefert uns der Winterschlaf der Thiere, bei denen die Blutcirculation oft auf ein Minimum vermindert wird, so dass man an einigen, bei denen man im Sommer 50—60 Pulsschläge in der Minute beobachtete, während der Erstarrung im Winterschlafe nur 2—3 Pulsschläge in der Minute wahrnehmen konnte, die erst, wie bei der Fledermaus, alsdann, wenn eine künstliche Wärme das Herz wieder zu kräftigerer Zusammenziehung gereizt hat, sich vermehren und dem Auge und dem Gefühl wahrnehmbar werden. Diese Erscheinung hat ihren Grund in der eigenthümlichen Beschaffenheit des Bluts bei den Winterschläfern, welches nach genauen, von Barkow angestellten Untersuchungen, $^2/_3$ Faserstoff und die Hälfte Eiweissstoff weniger, dagegen $^1/_4$ Wasser und eine ganz geringe Quantität Gallerte mehr besitzt, als das Blut der nicht winterschlafenden Säugethiere, also dem Blute der Amphibien und Fische nahe kommt, wovon es abhängt, dass das Blut dieser Thiere nach Verlust ihrer natürlichen Wärme und nach dem so veränderten Umtriebe desselben wegen geringerer Consistenz flüssig bleibt, und während des Winterschlafes das arterielle Blut die Farbe des venösen annimmt.

Aber auch selbst die neueste Theorie von Hammernyk, über die Ursache der Pulsation in den Arterien (Hammernyk, Prager Vierteljahresschrift f. d. prakt. Heilk. 1853. III. — Allg. med. Centr.-Zeit. 1853, 70), dürfte schwerlich geeignet sein, uns ein näheres Mittel an die Hand zu geben, sich über das Ausbleiben des Puls- und Herzschlages in zweifelhaften Todesfällen oder im Scheintode gründlichere Belehrung zu verschaffen, nach welcher Ansicht die Pulsation der Arterien nicht von der progressiven Bewegung der arteriellen Blutwelle abhängig sei, sondern durch den Herzbeutel vermittelt werde, indem derselbe während der Systole eine wahrnehmbare Vibration seiner Fasern erfährt, welche den Arterienwänden mitgetheilt wird und sich als die bekannte Pulsation, Puls, Vibration oder Tönen der Arterienwände darstellt; dagegen schon Vierordt (Vierordts Archiv 1853. XII, 144—147) angeführt hat, dass Degenerationen des Herzens vorkommen, welche sich schwer mit der Ansicht einigen lassen, dass die Contraction des Herzens die beinahe einzige Ursache des Kreislaufs des Blutes sei, indem Fälle beobachtet wurden, wo das Herz mit Tuberkelmasse überzogen ist, welchen Ausspruch ich durch die Beobachtung zweier Fälle von gänzlicher Verwachsung des Herzbeutels mit dem Herzen, also gleichsam von gänzlichem Mangel des Herzbeutels bestätigen kann. Ein solches gänzliches Fehlen des Herzbeutels wurde auch von Dr. Baly (Lond. Med. Gaz. 1852) als angeborener Fehler bei einem Manne beobachtet, der im 32 Jahre an Lungentuberkulose starb, und bei dem die Untersuchung im Leben keine Veränderung des Herzens ergab; doch wird angeführt, dass die Zahl der Pulsschläge nie höher war als 92.

Eben so ist die Kälte des Körpers, welche man zu den Kennzeichen des Todes gezählt hat, als ein zweifelhaftes Zeichen desselben zu betrachten, insofern sie als die Folge des schwächern, von den äussern Sinnen nicht wahrnehmbaren Kreislaufes des Bluts abhängig gemacht wird; denn bei plötzlich gestorbenen, den vom Blitze getödteten und den vom Schlage getroffenen Menschen, ist die Wärme nach dem Tode eine gewöhnliche Erscheinung, dagegen bei

hysterischen Ohnmachten und bei Ertrunkenen die Haut oft kalt wie Marmor anzufühlen und das Leben bei rechtzeitiger Hülfe dennoch wieder hervorgerufen worden ist. Bei Leichnamen, die nicht steif werden, erfolgt auch kein Erkalten.

Das Erkalten des Körpers beginnt gewöhnlich im Gesichte und an den Extremitäten, wie im Leben, so auch im Tode; dagegen erfolgt dasselbe viel langsamer in inneren Höhlen, besonders langsam in der Bauchhöhle, und die Magengegend findet man in manchen Leichen oft nach 40 Stunden noch warm.

Die Wärme des Körpers hat keine besondere Quelle, sondern sie ist überall verbreitet, ihre Entwickelung muss also den Lebensprozess überall begleiten (Neumann a. a. O. I, 372). Die Production des Lebendigen überhaupt ist das Geschäft des ganzen Körpers. Die Wärme wird secernirt, das ist offenbar. Darum nennen wir die thierische Wärme eigenthümlich, darum setzen wir sie der mitgetheilten entgegen, weil sie vom lebendigen Körper selbst producirt wird. Alle Secretion ist Aeusserung des Bildungslebens, auch die der Wärme. Secretion ist aber nicht Absonderung, sondern Bereitung, darum ist das Venenblut noch wärmer als das Arterienblut, denn es wird diesem keine Wärme durch die Secretion entzogen, aus den wärmeerzeugenden kleinen Gefässen wärmeres Blut den Venen mitgetheilt. Dass das Arterienblut der kleinen Gefässe das Material zur Wärmeerzeugung liefert, erhellt daraus, dass jedes Organ seine eigenthümliche Wärme gegen die abkühlende Athmosphäre um so mehr behauptet, je reicher es an arteriellem Blute ist. Das Auge z. B., die Lippen, die hieran so reich sind, erfrieren nie vor dem allgemeinen Frosttode, während Hände, Füsse, Nase, Ohren, Wangen viel früher erfrieren.

Wir sehen dies durch analoge Zustände bei winterschlafenden Thieren bestätigt, von denen viele so wenig Wärmestoff entwickeln, dass er durch unser gewöhnliches Thermometer nicht angezeigt werden kann, während er sich bei andern in sehr grosser Menge erzeugt. Diese auffallende Differenz in dem Vermögen der Wärmeerzeugung

verursacht entsprechende Differenzen in der Temperatur der verschiedenen Thiere. Die meisten Säugethiere und Vögel entwickeln Wärme genug, um im Sommer und Winter eine gleiche Temperatur beizubehalten; andere dagegen entwickeln nur so viel Wärme, um sich in einer Temperatur von 12—15 Grad über die der Athmosphäre zu erheben; daraus folgt, dass während des Sommers ihre Temperatur der der warmblütigen Thiere beinahe gleichkommt, aber während der kalten Jahreszeit bedeutend herabsinkt. So oft nun diese Temperatur eine gewisse Grenze der Abnahme erreicht hat, wird die Lebensbewegung immer langsamer und das Thier verfällt in einen lethargischen Schlaf, welcher so lange andauert, bis die äussere Temperatur sich wieder erhebt.

Die Unbeweglichkeit der Gelenke ist ein nicht minder unsicheres Kennzeichen des Todes, denn sie fehlt bei Denjenigen, die an narkotischen Giften und ansteckenden Fiebern gestorben sind. Auch sind in dieser Beziehung an verschiedenen Gelenken sehr verschiedene Beobachtungen gemacht worden. De Haen beobachtete einen Fall von Tetanus, wo bei völliger, indess noch vor dem Tode grösstentheils gehobener Steifigkeit des Rückens, die untere Kinnlade in dem Grade geschlossen blieb, dass dieselbe selbst nicht durch Beihülfe eines Hebels von der oberen abzubringen war (de Haen, Rat. medendi. Tom. X, c. 13. p. 122—123.), und Morgagni sah in der Leiche eines am Schlage verstorbenen Menschen die Kiefern so fest verschlossen, dass sie nicht ohne die äusserste Mühe und Gewalt von einander gebracht werden konnten, wogegen die übrigen Gliedmassen gar nicht steif oder starr waren. (Morgagni, De Sedibus et Causis morborum. lib. 1, c. 2. § 16.)

P. Frank fand selbst bei einer an Engbrüstigkeit verstorbenen ehelosen Schwangeren vier Stunden nach ihrer, wegen der Leibesfrucht vorgenommenen Eröffnung, die untere Kinnlade an die obere fest angeschlossen. (P. Frank a. a. O. IV, 615.)

Die Unempfindlichkeit gegen allen Reiz oder die Gefühllosigkeit ist gleichfalls von geringem Werthe in Erweisung

des Todes; denn Schlagflüssige und Fallsüchtige sind oft ganz empfindungslos gegen äussere Reize, ungeachtet sie dennoch oft zum Leben zurückkehren; eben so unwirksam sind oft in der ersten Zeit dergleichen Reize bei Erstickten und Ertrunkenen, bis erst durchdringende Erwärmung das Herz wieder zu vermehrter Contraction angeregt hat und von da aus die Lebensäusserungen als erneuerte Bedingung des Stoffwechsels wieder sichtbar werden. Bruhier führt das in dieser Beziehung interessante Beispiel einer jungen Frau an, die man den dritten Tag nach ihrem vermeintlichen Tode begraben wollte, der aber auf Verlangen ihres Mannes wegen der Furcht des Lebendigbegrabens noch tiefe Einschnitte gemacht und Schröpfköpfe darauf gesetzt wurden. Man hatte deren schon 25 ohne Erfolg applicirt und fast alle Hoffnung auf mögliche Rettung aufgegeben, als der 26ste es dahin brachte, dass die Scheintodte über Schmerzen schrie (Bruhier l. c. p. 86.), und Sauvages wendete bei einem starrsüchtigen Mädchen eine Zeit lang allerlei Reizmittel ohne Erfolg an: schrie ihm in die Ohren, kneipte es, kitzelte ihm an den Fusssohlen, liess ihm Branntwein und flüchtigen Salmiakgeist in die Augen und den Mund eingiessen, fuhr ihm mit einem Federbart und endlich mit dem Finger in die Augen, blies ihm Spaniol in die Nase, stach es mit Stecknadeln u. s. w.; aber nichts war im Stande, Zeichen der Empfindung hervorzurufen, und dessenungeachtet erholte sich das Mädchen endlich wieder von selbst, ohne sich der angewendeten Reizmittel zu erinnern. (Sauvages, Histoire de l'Academie des sciences. Année 1742.)

Boettcher träufelte einer in Folge von Nieren-Magenbeschwerden und mancherlei Krämpfen scheinbar verstorbenen Person nach einer halben Stunde einige Tropfen des Liquor Ammonii caustici ins Auge. Späterhin, als man sich, bei aller Wahrscheinlichkeit eines sicher eingetretenen Todes, zu gewagteren Versuchen berechtigt hielt, wurden der Todten ungefähr 25 Gr. Liquor Ammonii caustici bei der Rückenlage in den Mund gegossen. Nach einigen Minuten wurden die Augen beweglich und die Kranke erholte sich, mit Ausnahme einer geringen Lähmung der

Zunge. (Boettcher, Schneider's Annalen der Staatsarzneikunde I, 2. 1836. — II, 1.)

Die Erschlaffung der Schliessmuskeln des Afters und der Blase ist ein eben so trügliches Zeichen des Todes, da wir oft in mancherlei Krankheiten die Beobachtung machen, dass sich Excretio alvi et lotii involuntaria in Folge derselben einstellt, ohne immer den Tod nach sich zu ziehen; dagegen das Offenstehen der Schliessmuskeln des Afters von Neumann für eines der zuverlässigsten Zeichen des Todes gehalten wird (Neumann a. a. O. II, 147.). Das Offenstehen des Mundes im Tode wegen Herabfallens des Unterkiefers ist lediglich als Wirkung der zweibäuchigen Unterkiefermuskeln zu betrachten, welche als die Streckmuskeln desselben ihre letzte Action im sterbenden Menschen ausüben.

Der gehemmte Ausfluss des Bluts aus den Adern ist ebenfalls unter die zweifelhaften Kennzeichen des Todes zu rechnen, obgleich diese Erscheinung in den Augen der Unkundigen gemeinhin für ein untrügliches Zeichen des Todes gehalten zu werden pflegt und man sich gern dabei beruhigt, wenn aus der Ader schon kein Blut mehr geflossen, da es hierbei doch sehr viel auf den Zeitraum der Aderöffnung und auf die kunstgerechte Ausführung derselben ankommt.

Das Zusammenfallen und die Verdunkelung der trockenen Hornhaut, das gebrochene Auge endlich ist ein eben so inconstantes Zeichen des Todes, da man bei Erstickten und plötzlich Verstorbenen überhaupt oft noch mehrere Tage nach dem Tode die Hornhaut hell und durchsichtig findet. P. Frank erwähnt des Todesfalles bei einer Gebärenden, nachdem derselben ein Wundarzt schon vier Stunden vorher die Gebärmutter grobweg aufgeschnitten hatte, und so alle Wahrscheinlichkeit zu deren Wiederaufleben verschwunden, jedoch die Hornhaut noch so durchsichtig war, dass er sich der Section nicht zu unterziehen getraute, besonders da unter diesen Umständen das Angesicht noch nichts von einer Todten an sich hatte und sämmtliche Gliedmaassen biegsam waren (P. Frank a. a. O. IV, 619.). Von grösserer Bedeutung aber sind die von der Beschaffen-

heit der Hornhaut hergenommenen Zeichen für die Bestimmung des Todes, wenn die Hornhaut völlig erschlafft und glanzlos ist und nach einem Fingerdruck eine Vertiefung in derselben zurückbleibt. Neuere französische Schriftsteller geben an, dass das Fehlen der drei Reflexbilder, welche ein vorgehaltenes Licht in einem normalen lebendigen Auge wirft, als das sicherste Zeichen des wirklichen Todes zu betrachten sei.

Das einzig zuverlässige Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes dagegen ist die Fäulniss. Davon ist jedoch die örtliche Fäulniss vom Brande einzelner Körpertheile zu unterscheiden, worüber eine umsichtige Beurtheilung der vorausgegangenen Krankheit Gewissheit verschafft. Die Fäulniss ist am ersten bemerkbar in den Därmen, dann an den Bauchdecken, am Gehirn, an den Muskeln, später an den Lungen, dem Herzen, am spätesten an den Knochen. Es giebt Leichname, die sehr spät und langsam faulen, andere, die äusserst schnell in Verwesung übergehen. Alle die an langwierigen Krankheiten sterben, faulen spät; alle die an schnell tödtlichen Krankheiten, an narcotischen Giften, an Scharlach, an den Pocken, am Scorbut sterben, alle die mitten aus vollem Leben ohne Blutverlust weggerafft werden, faulen sehr schnell, besonders wenn in allen Gebilden das Leben plötzlich und zugleich erlischt; darum fault kein Leichnam schneller, als der eines vom Blitz Getödteten; hier ist kein Säfteverlust und das Leben wird in allen Organen zugleich mit einem Schlage ausgelöscht. Durch mechanische Gewalt Getödtete faulen darum langsamer, weil das Leben nicht in allen Organen zugleich erlischt, wenn es in den Mittelpunkten der Organensysteme aufgehört hat. Noch langsamer faulen, die an Verblutung sterben. Sehr viel trägt zur schnellern oder langsamern Fäulniss das Medium bei, in welchem sich der Leichnam befindet, und der Wärmegrad, der auf ihn wirkt; je höher dieser ist, desto schneller die Fäulniss. Kälte verhindert sie ganz, eben so grosse Hitze.

Hierzu kommt noch, dass der todte Körper stets schwerer ist, als der lebendige war, wie dies die Erfahrung bei Er-

trunkenen beweist. Obgleich der lebendige Körper auch im Zustande des Ausathmens nicht specifisch schwerer als Wasser ist, vielmehr um eine Kleinigkeit leichter, so dass er nicht sinkt und im Wasser sich frei bewegen kann, wenn er nur die Organe des Athemholens über der Wasserfläche behält, so sinkt doch der Todte augenblicklich auf den Grund des Wassers, sogar des schwereren Seewassers unter, und kommt nicht eher zur Oberfläche wieder herauf, als bis er durch Fäulniss und eindringendes Wasser im Volumen vergrössert ist.

Als ziemlich zuverlässige Kennzeichen, welche selbst vor dem Eintritt der Fäulniss auf das Vorhandensein des wirklichen Todes schliessen lassen, rechnet man ausserdem, wenn die Theile, auf denen die Leiche liegt, sich platt drücken und entfärben, und wenn der Galvanismus keinen Reiz mehr auf die Muskeln ausübt.

Wie sehr man aber Ursache habe, sich in dieser Beziehung vor Täuschung zu bewahren, und selbst die Unwirksamkeit des Galvanismus nicht als ein untrügliches Zeichen angesehen werden kann, um den wirklichen Tod von dem Scheintode zu unterscheiden, lehren von Humboldt's Versuche, welche zweifellos dargethan haben, dass örtliche Reizlosigkeit noch nicht auf die Unerregbarkeit des ganzen Nervensystems schliessen lasse, und Theile, welche die Reizbarkeit eine Zeit lang verloren zu haben scheinen, dieselbe später dennoch wieder erlangen können. (v. Humboldt, Versuche über die gereizte Muskel- und Nervenfaser. Berlin 1797, I. — Anschel, Thanatologia sive in mortis naturam, causas, genera et species, et diagnosin disquisitiones. Göttingen 1795.)

Auch das Ausschwitzen der Galle durch ihre Hüllen, indem sie die Haut an der Stelle, wo sie liegt, grünlich färbt, wird von Neumann für ein sehr gewisses Zeichen des erfolgten Todes gehalten. (Neumann a. a. O. II, 148.)

Hieraus ergiebt sich, dass wir aus einzelnen, besonders der minder zuverlässigen Kennzeichen des Todes nicht berechtigt sind, auf den wirklich erfolgten Tod zu schliessen, vielmehr erst unter Beurtheilung der vorangegangenen

Krankheit und aus der Mehrzahl der dauernd vorhandenen Todesanzeichen unser Urtheil über den vorhandenen Tod abzugeben vermögen.

Aber selbst unter gründlicher Würdigung der durch die vorausgegangene Krankheit herbeigeführten Abnahme der Kräfte und Lebensverrichtungen werden wir in langwierigen Krankheiten stets einen sicherern Anhalt für unser Urtheil haben, als in acuten oder nach plötzlichen Unglücksfällen; wie auch schon Celsus „de indiciis mortis" anführt: „In acutis morbis fallaces magis notas esse et salutis et mortis" (Celsus, l. c. lib. 2, c. 6); immer aber wird die eingetretene Fäulniss des Körpers als das einzig sichere zuverlässige Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes uns erst über alle Ungewissheit erheben.

Das todesähnliche Verhalten eines Menschen muss deshalb in allen diesen Fällen Gegenstand der ärztlichen Behandlung bleiben, um so mehr, wenn die Untersuchung des Körpers noch einige Zeichen des schlummernden Lebens wahrnehmen lässt, wenn das Reiben der Haut eine schwache Röthung hervorruft, die Ränder der Finger das Kerzen- oder Sonnenlicht mit röthlichem Schimmer durchfallen lassen, und das Stethoskop noch geringe Herzcontractionen wahrnehmen lässt. (Vergl. Brückmann, Beweis, dass einige Leute können lebendig begraben werden. 2. Aufl. Düsseldorf 1777. — Kaiser, Ueber Tod und Scheintod, oder die Gefahren des frühen Begrabens. Mit 1 Kupfert. Frankfurt 1822. — Domsdorf, Tod, Scheintod und zu frühe Beerdigung. 2. Ausg. Quedlinburg 1833.)

Hiernach muss jeder plötzlich verunglückte Mensch, bei dem das Zeichen der Fäulniss fehlt und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, dass sich an seinem Tode nicht mehr zweifeln lässt, oder von einem sachverständigen Arzte für wirklich todt erklärt worden ist, als ein Scheintodter betrachtet werden, und ist es Pflicht, seine Wiederbelebung ungesäumt zu versuchen.

Es ist diese Pflicht schon in dem göttlichen Gesetze der Nächstenliebe begründet, aber auch unsere Landesgesetze haben auf gefühllose Unterlassung wohlverdiente Bestrafung,

von der andern Seite aber auf erfolgreiche Erfüllung derselben angemessene Belohnung gesetzt.

Im erstern Falle bestimmt das Allg. Pr. Landrecht, Th. 2. Tit. 20. § 782: Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus den Händen der Räuber oder Mörder, aus Wasser- oder Flammennoth, oder aus einer andern drohenden Gefahr retten könnte und es unterlässt, soll, wenn der Andere das Leben wirklich einbüsst, mehrtägige Gefängnissstrafe erleiden. § 783. Ausserdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und Anderen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. § 784. Wer einen Scheintodten trifft, muss bei Vermeidung der im § 782 angedrohten Strafe ihm schleunige Hülfe leisten und hat dafür vom Staate Vergütigung der Auslagen und die in den Polizei-Gesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten. § 790. Es muss sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt und der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übrigens mit dem Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizei-Gesetze verfahren werden. § 791. Diejenige Obrigkeit, welcher die Anzeige geschieht, muss, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung des Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen. § 792. Gerichts-Obrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden und ausser den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst nach Vorschrift des § 785 aus der öffentlichen Kasse bestritten werden. § 793. Uebrigens soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Im letztern Falle aber wurde für die erfolgreiche Wiederbelebung eines Scheintodten schon durch ein Edikt vom 24. Juni 1788 eine Prämie von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Thaler ausgesetzt; nach einem Rescript vom 11. November 1832, Ann. XVI, 986 ist dieselbe aber auf 10 Thaler erhöht worden. Der grösste Lohn aber ist der Lohn im Innern, zur Rettung eines Menschenlebens beigetragen zu haben.

Die specielle Ausführung der Wiederbelebungs-Versuche bei den verschiedenen Arten des Scheintodes glauben wir

als allen, insbesondere den Physikats-Aerzten genügend bekannt, übergehen und auf die nach dem jetzigen Stande der Heilkunde verfasste und verbesserte, unter'm 4. September 1847 von dem Königlichen Ministerium des Innern herausgegebene, öffentlich bekannt gemachte „Anweisung zur zweckmässigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen“ verweisen zu dürfen. (v. Rönne, Das Med.-Wesen des Pr. Staats. Suppl. Breslau 1852, 163.)

Wenn alle Rettungsversuche vergeblich gewesen sind, so muss der Verstorbene dennoch in angemessener Lage mindestens sechs Stunden lang in seinem Lager verbleiben und durchaus alles abgehalten werden, was den etwa noch schlummernden Lebensfunken völlig zu verlöschen im Stande wäre, wohin bei durch Kohlendunst Erstickten besonders die Erneuerung der denselben umgebenden Athmosphäre durch angemessenen Luftzug zu rechnen ist.

Nur durch solche Vorsicht, durch gewissenhafte Beobachtung der über das Leichenwesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, durch Vermeidung jeder Uebereilung ist man gesichert, dass ein anscheinend Verstorbener nicht scheintodt werde begraben werden. Nicht in dem mangelhaften Wissen der Aerzte, nicht in der Unvollkommenheit der ärztlichen Wissenschaft liegt der Grund, warum die Geschichte aller Zeiten so viele Beispiele von Lebendigbegrabenen aufzuweisen hat, sondern in der mangelhaften Beaufsichtigung und Sorgfalt für die Sterbenden, in der übereilten Bestattung derselben, in der Unkenntniss der zweifelhaften und der Nichtbeachtung der einzig zuverlässigen Kennzeichen des Todes; in dem daraus hervorgehenden Irrthum, Personen für todt zu halten, die noch im Sterben lagen.

Die Uebereilung bei Anwendung der ersten Todtengebräuche, insbesondere die zur Ungebühr beschleunigte Todtenwäsche, wonach der anscheinend Verstorbene plötzlich in ein kaltes Zimmer, auf den kalten Fussboden, zuweilen auf Stroh oder auf ein sogenanntes Leichenbrett, ja sogar gefesselt gelegt wird, ist wohl am meisten die Veranlassung gewesen, dass Sterbende, deren Zustand nach

Verschiedenheit des Alters, der Constitution und der vorhergegangenen Krankheit ein so unendlich verschiedener ist, durch die plötzliche Entziehung der Wärme, welche möglicherweise allein im Stande gewesen wäre, die stockenden Lebensäusserungen wieder zu bethätigen, nunmehr in einen Zustand von Scheintod versetzt werden, in welchem der Unkundige die Zeichen des wirklichen Todes zu sehen glaubt, in dem aber das obschon sehr schwache Leben dennoch fortdauert, nur auf einige innere Organe eingeschränkt ist, und sich das Herz entweder wirklich noch bewegt, oder wenigstens im Besitz seiner Reizbarkeit bleibt, während sich die Lungen durch ein unmerkliches Athemholen, wie in tiefer Ohnmacht zu geschehen pflegt, von Zeit zu Zeit noch in dem Grade erweitern, um das wenige ihnen vom Herzen zugeschickte Blut hindurch lassen zu können, wie dies aus dem vorhin vergleichungsweise angeführten Beispiele der im Winterschlafe erstarrten Thiere hervorging, welche den Winter hindurch fast ohne sichtbare Zeichen des Lebens, ohne Nahrung und Ausleerung zubringen und den Anschein des Todes haben, während ihr Leben blos in dem auf ein Minimum eingeschränkten Kreislaufe des Bluts und auf der bleibenden Fähigkeit beruht, durch den Reiz der zurückkehrenden Wärme wieder zur normalen Lebensäusserung gelangen zu können.

Wohl muss die Aufzählung so vieler geschichtlich merkwürdigen Beispiele von Wiederbelebung scheintodter Personen die nicht unbegründete Furcht erregen, dass Andere, bei denen entweder die angestellten Bemühungen nicht von so glücklichem Erfolge gekrönt wurden, oder die ohne solche, in der Voraussetzung des wirklich vorhandenen Todes, vor eingetretener Fäulniss begraben worden, in der Nacht des Grabes wieder erwachen können, um bald darauf in der qualvollsten Todesangst für immer zu sterben.

Wenn man der Geschichte in diesen Begebnissen Glauben schenken darf, bei denen jedoch die Sage in früherer Zeit wohl zuweilen ausschmückend und übertreibend zu Werke gegangen sein mag, so sind viele dergleichen Beispiele von Wiedererwachen im Grabe öffentlich bekannt geworden,

indem man solches aus den Wunden und Quetschungen schon beerdigter Personen bei der Eröffnung ihrer Särge erkannte, welche diese Unglücklichen sich durch die Anstrengungen, aus dem Grabe zu entkommen, selbst zugefügt hatten. (Taberger, Der Scheintod in seinen Beziehungen auf das Erwachen im Grabe, und die verschiedenen Vorschläge zu einer wirksamen und schleunigen Rettung in Fällen dieser Art. Mit 1 Kpfrt. Hannover 1829. — Meier, Apparat zur Entdeckung des Scheintodes im Grabe. Nebst 2 Taf. Abbild. 4. Berlin.)

Bei einem gewissen Scot, welcher früher oft an kataleptischen oder starrsüchtigen Krämpfen gelitten hatte, fand man nach übereilter Beerdigung desselben und nach der Eröffnung des Sarges, dass dessen Hände abgenagt und das Haupt zerquetscht war. Ein gleiches Schicksal hatte ein Seiltänzer, der zu Canterbury begraben wurde. (P. Frank a. a. O. IV, 627.)

Die Umlegung mehrerer Kirchhöfe bei Gelegenheit des Festungsbaues in Posen, hat zu der entsetzlichen Wahrnehmung geführt, dass unverhältnissmässig viel Personen lebendig begraben worden sind. In Folge dessen liess die Gräfin Raczinska daselbst auf eigene Kosten ein Leichenhaus für Katholiken erbauen; dasselbe steht auf dem Gottesacker von St. Adalbert.

Beim Herannahen der Cholera 1831 wurde zu Prosnitz in Mähren ein eigener Begräbnissplatz für die Choleraleichen angewiesen. Der dortige katholische Kirchhof ist sehr klein, und es mussten daher an einer Seite Gräber geleert werden. Da fand man eine Leiche, noch wenig verweset auf dem Rücken liegend, gekrümmt und die Zähne tief in den Oberarm eingebissen. Es ergab sich, dass es die Leiche der wenige Jahre früher begrabenen dortigen Postmeisterin sei. Herr Dr. Besniker, Physikus daselbst, war ihr Arzt gewesen und kränkte sich dermassen, dass er noch in derselben Nacht als erstes Opfer der Cholera fiel. (Friederike Kempner, Denkschrift über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern. 4. Aufl. 8. Namslau 1854.)

Pitaval hat zwei dergleichen Beispiele aufbewahrt, wo eine Dame vor 36 Stunden in eine Schlafsucht verfallen, endlich begraben und doch noch gerettet wurde, und ein Mädchen nach 12 schon im Grabe zugebrachten Stunden sich noch am Leben erhalten sah. (Gagor de Pitaval, Causes célébres. Tom. VIII.)

Ein Mönch in Clermont, in der Auvergne, welcher in der Kirche beigesetzt war, nachdem Niemand an seinem Tode gezweifelt, wurde auf sein von Betenden in der Kirche vernommenes Wehklagen und Winseln ebenfalls aus der Gruft errettet. (Janin, Reflexions sur le triste sort des Personnes, qui sous une apparence du mort, ont été enterées vivantes; à Paris 1772. p. 87.)

Auch Plinius führt mehrere Beispiele von Menschen an, die bereits im Grabe gelegen und wieder gerettet worden sind. (Plinius, de his, qui elati revixere. lib. VII, c. 52.)

Zahlreicher dagegen sind diejenigen Beispiele, wo Sterbende aus Uebereilung für todt gehalten wurden, jedoch noch vor ihrer Bestattung unter besonders günstigen Umständen, entweder durch zufällige oder absichtliche Anwendung äusserer Reize, durch Erschütterung und ähnliche Veranlassungen, wieder in's Leben zurückgerufen worden sind. (Bouchut, Die Todeszeichen und die Mittel, voreilige Beerdigungen zu verhüten. Aus dem Französischen von Dornblüth. Erlangen 1830.)

So wurde eine Frau zu Augsburg, nachdem ihr zwei Tage nach ihrem vermeintlichen Tode schon die Sterbekleidung angelegt worden, durch eine ihr von einem Neugierigen in die Fusssohle gestochene Nadel wieder in's Leben zurückgerufen. (Welsch, Observat. Epifagm. C. p. 68.)

Schenk führt das Beispiel eines vom Schlage getroffenen Mädchens an, das von allen Aerzten für todt gehalten wurde und am dritten Tage wieder zu sich gekommen sei, bis zu welcher Zeit auf Verlangen der besorgten Mutter die Bestattung aufgeschoben worden war. (Schenk, Observat. med. lib. II, de Apoplexia. p. 94.)

Ein junges 18jähriges Mädchen zu Versailles verfiel nach einer kurzen Krankheit in einen Zustand von Lethargie.

Als sie eingesargt werden sollte, fand man, dass der Sarg zu klein war und der Körper hineingedrängt werden musste. Kaum waren seit ihrem vermeintlichen Tode 24 Stunden verstrichen, als die übereilte Bestattung vor sich ging, wobei der Sarg von Mädchen gleichen Alters zu Grabe getragen wurde. Diese vernahmen auf dem Wege dahin eine Bewegung im Sarge, warfen denselben vor Schreck zur Erde, und nach dessen Eröffnung fand man das Mädchen darin lebend; es erholte sich und lebte nachher noch mehrere Jahre. (Janin l. c. p. 89.)

Im Dezember des Jahres 1812 ward das nervenschwache Fräulein von *** in S. von einer bedeutenden Krankheit befallen, die in Starrkrampf überging. Zwei Aerzte und einige Verwandte hielten das Mädchen für todt, allein ein dritter Arzt und die Mutter behaupteten das Gegentheil, und man war nicht vermögend, diese zu bewegen, die vermeinte Leiche beerdigen zu lassen; die Mutter schloss ihre geliebte Tochter in ihre Arme, legte sich zu ihr in's Bett und war auf diese Art von ihr Tag und Nacht unzertrennlich. Diese ausserordentliche Aufopferung der höchsten Mutterliebe hielt man für betrübten Wahnsinn, allein ihre zärtliche Ausdauer ward belohnt. Nach neun Wochen — im Februar 1813 — bewegte ihre scheintodte Tochter die Finger, aber noch war kein weiteres Leben zu bemerken, es trat aber nach und nach weiter hervor, so dass alle Anwesenden von dem Leben der Tochter überzeugt wurden, obgleich sie erst im Juli die Sprache wieder erlangte. (Scholz, Werke der Allmacht, V. 79. Breslau 1830.)

Eine 50 Jahr alte kränkliche Schneidersfrau, Namens Hansen, zu Rostock, ward, als man sie nach einer kurzen Krankheit für todt hielt, aus dem Bette gezogen, gewaschen, ihr ein Buch unter das Kinn geklemmt und sie allein gelassen. Nachdem die Hausmagd am andern Morgen, es war im Sommer, die Fenster geöffnet, um das Zimmer zu lüften, und im Begriff war es zu verlassen, richtete sich ihre Hausfrau auf, rief ihr leise zu und reichte ihr das Buch unter ihrem Kinn, um es zu beseitigen. Die geängstete Magd rief um Hülfe. Der hierauf herbeigeeilte

Ehemann brachte seine, über beschwerliche Kälte klagende Frau von dem Leichenbrette, auf dem sie beinahe 24 Stunden ausgestreckt gelegen hatte, in ein warmes Bett, wo sie durch stärkende Mittel bald völlig hergestellt wurde. Die Frau wusste sich von Allem, was mit ihr vorgegangen, nichts zu erinnern, sie schrieb ihre Wiederbelebung der durch das geöffnete Fenster eingelassenen frischen Luft zu und lebte hiernach noch 10 Jahre; dagegen die erschreckte Hausmagd bald nach diesem Vorfalle erkrankte und starb. (Eschenbach, Observat. anat. chir. rariora XXI, p. 172.)

Der Apothekerlehrling Spalding zu Cüstrin, welcher im November 1735 an einer Brustkrankheit gestorben schien, ward, nachdem er gewaschen und leichenartig ausgeschmückt worden, Abends auf Stroh gelegt. Als am andern Nachmittag die alte Todtenwärterin einige zuckende Bewegungen an ihm wahrnahm, rief dieselbe sogleich einen Arzt herbei, nach dessen Anordnung der Wiederbelebte in sein Bett zurückgebracht wurde, und, wie aus einem tiefen Schlafe erwachend, nicht wissend, was mit ihm vorgegangen, sich bald völlig erholte und noch 16 Jahre lebte. (Ibid. l. c. p. 174.)

Ja, während die Pest im 17. Jahrhundert zu Rom herrschte, ereignete sich daselbst im Jahre 1656 an einem Jüngling ein zweimaliger Fall von Wiederbelebung im Scheintode. Derselbe war anscheinend an der Pest gestorben. Als er sich auf dem Schiffe befand, auf welchem er zum Begräbniss über die Tiber gesetzt werden sollte, bemerkte man Leben und Bewegung an ihm und er wurde in das Hospital zurückgebracht. Zwei Tage später verfiel er in einen Zustand von Lethargie und wurde abermals als Todter abgeliefert, kam aber wiederum zu sich und genas. (P. Zachias, Observat. med. lib. IV, 860. de Peste.)

Mehrere dergleichen Beispiele haben andere Schriftsteller aus späterer Zeit angeführt. (Zacutus Lusitanus, Prax. med. admirab. lib. 1 — obs. 19. — Fortunatus Fidelis, Rat. med. lib. IV, c. 5.)

Auch Heim gesteht (Kessler, Heim's Lebensgeschichte II, 209), dass ein von ihm für todt erklärtes vierjähriges Kind wieder auflebte.

In Amsterdam wurden innerhalb 25 Jahren 990 und in Hamburg 107 Scheintodte wieder belebt. (Henke's Zeitschrift etc. 2. H. S. 275. 1836. — Ebendas. XII, 2.)

Der Rittmeister von D. starb in Folge einer Nervenkrankheit, welche sich nach einer chirurgischen Operation ausgebildet hatte. Kurz vor seinem Verscheiden hatte der Arzt eine Ader geöffnet, allein kein Blut entfloss derselben. Eine Stunde vor der wie gewöhnlich bestimmten Zeit zum Begräbniss bückte sich der treue Diener des Rittmeisters über dessen Leiche, und küsste nochmals die Hand seines Wohlthäters; da erblickt er an der geöffneten Ader einen Blutstropfen, er wischt denselben hinweg und ein zweiter kam zum Vorschein; immer weiter rieb der sorgliche Diener die Wunde, und das geronnene Blut ward flüssiger. Der eilig herbeigerufene Arzt liess die Leiche unausgesetzt frottiren, und zum freudigen Erstaunen des treuen Dieners und der sich mittlerweile eingefundenen Begräbnissgäste entquoll das Blut der Ader immer rascher und rascher, und in Kurzem öffnete der Todtgeglaubte die Augen. Der Rittmeister von D. lebt noch jetzt im Kreise seiner überglücklichen Familie. (Kuchinka, Beherzigenswerthe Worte für alle Menschenfreunde. Prag 1845.)

Am Sonntage den 12. Juni 1836 verfiel der Kaufmann Delhar zu Brüssel in Scheintod und erwachte am Dienstage, kurz vor Schliessung des Sarges; einige Wochen darauf starb er wirklich. (Wildberg, Jahrbuch der ges. Staats-Arzneikunde. 1837. III, 3. 439.)

Eine Sterbescene eigener Art, die von mangelhafter Sorgfalt für den Sterbenden, und von grosser Uebereilung im Betreff der Leichengebräuche zeigte, und wodurch der anscheinend Todte, bei der Gewohnheit der raschen Beerdigung unter dem Landvolke, ohne einen günstigen Zwischenfall sehr leicht als ein Opfer der Unwissenheit hätte lebendig begraben werden können, erlebte ich selbst auf einem herrschaftlichen Dorfe in der Umgegend von Posen. Der bis zu meiner Ankunft inzwischen bereits anscheinend Gestorbene lag in Folge eines typhösen Fiebers, in Agone auf dem Leichenlager, mit einem Laken bedeckt. Eine

alte Frau wachte und betete bei ihm. Nachdem ich meine Anordnungen gemacht, verliess ich den Sterbenden mit der Weisung, doch ja Acht auf ihn zu geben, dass er bei etwa wieder zunehmendem Phantasieren nicht entlaufe. Meine Weisung aber blieb unbeachtet. Die Leichenwächterin schlief bei ihrem Todten ein, und als sie nach einiger Zeit erwachte, war derselbe verschwunden und wurde endlich, nach langem Suchen bei Laternenlicht, im Garten hinter einer Tonne, die ihm Schutz gegen das Schneegestöber gewährte, zusammengekauert gefunden, nachdem er, wie er sich später erinnerte, im Delirio in den hinter dem Hause befindlichen See gelaufen war, und darin ein unfreiwilliges, aber sehr heilsames Bad genommen hatte. Am andern Tage sah ich den so weit Genesenen wieder, und es gelang, ihn in einiger Zeit vollkommen wieder herzustellen.

Die Häufigkeit derartiger Ereignisse veranlasste Unzer zu dem Ausspruche: dass überhaupt mehr Menschen lebendig begraben worden sein mögen, als sich vorsätzlicherweise um's Leben gebracht haben.

Wohl dürfte sich mancher Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit der vielen Beispiele früher Lebendigbegrabener, welche in die Schriften älterer Autoren übergegangen sind, erheben lassen, wodurch die Menschen lange Zeit in Furcht und Schrecken wegen eines gleichen Schicksals gesetzt worden sind, aber so viel davon auch auf Rechnung der Täuschung und der Unwahrscheinlichkeit zu schreiben sein dürfte, so geben die wenigen wahrheitsgetreuen Beispiele der neueren Zeit doch immerhin Zeugniss von der oben ausgesprochenen Ansicht, dass trotz des Eindruckes von Furcht und Entsetzen, und ungeachtet aller Warnungen und Belehrungen die Mehrzahl des Volkes dennoch nicht reicher geworden ist an Einsicht, vielmehr fortfährt, sich unter der Macht der Gewohnheit und des Aberglaubens zu beugen, und die Fortschritte der Cultur und der Gesittung unserer Zeit noch nicht im Stande gewesen sind, den Sterbenden und Todten diejenige Achtung ihrer Mitmenschen zu verschaffen, welche Humanität und Nächstenliebe zu fordern berechtigt wären; denn seinen eigenen Verwandten, indem

er kaum die Augen zugethan, mit Stricken auf ein Leichenbrett zu binden und die Ruhe der Gebeine eines Entseelten wenige Wochen nach ihrer Bestattung schonungslos mit dem Spaten aufzustören, erscheint noch tadelnswerther als die historisch wahre Leichenschändung eines französischen Novizen des vorigen Jahrhunderts, da die Frucht, welche dieser Wahnsinn getragen, ein solches Unternehmen entschuldbarer erscheinen lässt, als jenes.

Hierher gehört die Erledigung der Frage: wann die Beerdigung nach dem Absterben stattfinden darf, und es ist Sache der Medicinal-Polizei, darüber zu wachen, dass dieselbe weder zu früh noch zu spät unternommen werde. In dieser Beziehung sind in verschiedenen Zeiten und Ländern sehr abweichende Bestimmungen erlassen worden.

Schon bei den ältesten Völkern waren gesetzliche Bestimmungen über die Zeit der Todtenbestattung vorhanden, denn Herodot (Herodot. lib. I.) erwähnt des Verbots unter den Aegyptern im 5. Jahrhundert v. C., nach welchem kein Todter vor dem vierten Tage beerdigt werden durfte, damit die Todtengräber mit den ihnen anvertrauten Leichen keine Unzucht treiben möchten; welches Verbrechen man beobachtet hatte und mit der äussersten Schärfe verfolgte. In früheren Zeiten dagegen fand bei den alten Aegyptern die Todtenbestattung oder Beisetzung der Mumie erst nach einem Jahre statt; die alten Persianer bestatteten ihre Leichen erst dann, wenn deren Aasgeruch die Raubvögel anlockte (Herodot. lib. II.); in China bleibt der Verstorbene drei Tage lang mit dem Kleide, welches er bei Lebzeiten getragen, überdeckt, bis zur Beerdigung liegen, um die etwaige Rückkehr seiner Seele abzuwarten; Lykurg hatte für Sparta, im 9. Jahrhundert v. C., die gesetzliche Dauer der Todtenbeklagung auf 11 Tage bestimmt, vor welcher Zeit der Leichnam nicht zur Erde bestattet werden durfte; bei den Griechen wurde der Verstorbene nach Plato's Gesetzen drei Tage lang bis zum Leichenbegängniss beweint (Cic., De Leg. I, 12); und die Gesetze der XII Tafeln

verboten die Beerdigung der Leichen bei den Römern vor dem neunten Tage. Carolus Borromaeus verbot in der sechsten Kirchen-Versammlung zu Mayland, die Leichen früher als bis 12 Stunden nach dem Dahinscheiden, plötzlich Verstorbene aber nicht vor Ablauf von 24 Stunden zu beerdigen. In Preussen wurde nach der Kirchen-Verordnung de anno 1563, „Vom Begräbniss“ Fol. 56, 24 Stunden Aufschub vom Tode bis zum Begräbniss erfordert, und eben dieselben Bestimmungen wurden in Sachsen beobachtet. Für Wien bestand in früheren Zeiten die Bestimmung, dass Niemand eher als volle 48 Stunden nach dem Ableben begraben werden durfte (de Haen. l. c. Part. XIII.). Gleiche Verordnungen galten in Frankreich. Es war darauf für die bei dem Begräbniss betheiligten Personen im Falle der Nichtbeachtung dieser Frist eine Strafe von 50 Livres gesetzt worden. (Ephemeriden der Menschheit. 1777. 3 St. 119.)

Nach der jetzigen Pr. Medicinal-Verfassung ist im Allgemeinen die Zeit der Beerdigung auf dreimal 24 Stunden nach dem Ableben festgesetzt worden; doch sollte aus dem Ministerial-Edikt vom 13. November 1827: dass in der Regel Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden dürfe, keinesweges gefolgert werden, dass die Beerdigung nach Ablauf der 72 Stunden unbedingt, also auch dann, wenn keine Spuren der Verwesung vorhanden, stattfinden könne; dagegen nach einem Ministerial-Erlass vom 2. März 1827 ein früheres Beerdigen, ausser den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei — wie in Epidemien — auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, dass die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder an Orten, wo kein Arzt oder Wundarzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern nach den angegebenen Vorsichtsmaassregeln die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Hierdurch ist schon angedeutet, dass eine allgemeine, unter allen Umständen und zu allen Zeiten festzuhaltende Bestimmung über die Zeit der Beerdigung, das Volkswohl

im Allgemeinen gefährden würde, und alle diese Bestimmungen überhaupt nur als annähernd und in der Absicht gegeben zu betrachten sind, um der zu frühen oder zu späten Beerdigung dadurch vorzubeugen, und daher überall von der vorherigen Bestimmung des Arztes abhängig gemacht werden müssen, weil Epidemien, plötzliche Todesfälle, Krankheiten der Wöchnerinnen, verschiedene Jahreszeiten, Alter u. s. w. besondere Ausnahmen von diesen allgemeinen Bestimmungen nöthig machen.

Wo in Epidemien von bösartigen ansteckenden Krankheiten, als Masern, Ruhren, Faulfiebern und dergleichen, die Anzahl der Leichen sich in dem Grade häuft, dass ein längeres Aufbewahren innerhalb des vorher als die gesetzliche Beerdigungsfrist angegebenen Zeitraums, selbst den Einwohnern durch weitere Verbreitung des Ansteckungsstoffes Gefahr bringen könnte, soll der Termin zur Beerdigung nach ärztlicher Anordnung abgekürzt werden, worüber auch schon in älteren Zeiten angemessene Verordnungen erschienen sind. So befahl eine alte Pestverordnung von Rostok, vom Jahre 1624: dass die Todten nicht über Tag und Nacht stehen bleiben sollten, damit die noch Gesunden von ihnen nicht angesteckt werden möchten; gleichwohl aber vor Ablauf voller 18 Stunden nicht begraben werden; ein Kursächsisches Mandat vom 3. Dezember 1713, § 7, verordnete unter gleichen Umständen, dass die Leichen derer, so an ansteckenden Krankheiten gestorben, sobald als möglich unter die Erde gebracht werden, und über 24 Stunden nicht liegen bleiben sollen. In ähnlicher Art sprach sich ein Toskanisches Gesetz aus (Ephemeriden der Menschheit. 1771. 4 St. 116), welches die gewöhnliche Zeit der Beerdigung auf 24 Stunden festsetzte, jedoch diese Zeit in ansteckenden Epidemien abgekürzt werden sollte; was auch in dem angeführten Pr. Ministerial-Erlass vom 2. März 1827 ausdrücklich gestattet ist.

In plötzlichen Todesfällen kann eine allgemein gesetzliche Zeit zur Beerdigung ebenfalls nicht maassgebend sein; vielmehr wird in allen denjenigen Fällen, welche die Möglichkeit einer Wiederbelebung von dem anscheinend vorhandenen

Tode bei rechtzeitig unternommener ärztlicher Hülfe vermuthen lassen, ein nothwendiger Aufschub, selbst auch über die allgemein festgesetzte Zeit zur Beerdigung hinaus, stattfinden müssen, um sich von der Gegenwart des wirklichen Todes durch die eintretende Fäulniss die überzeugende Gewissheit zu verschaffen. Dahin gehört das Ersticken, es sei nun aus einer inneren Ursache oder von Kohlendampf, von mephitischer Luft in Kellern, Abtritten, Brunnen, Gewölben, Gräbern, Gefängnissen, von stark riechenden Blumen, von electrischem Dunste, als vom Blitze und dergl., ferner der Schlagfluss aus ähnlichen Ursachen oder von heftigen Leidenschaften; das Erdrosseln, Erhenken, Ertrinken, die verschiedenen Todesarten durch Vergiftungen, Ueberschüttungen unter alten Gebäuden, Sand oder Lehmmassen, unter Schnee und ähnliche Unglücksfälle (P. Frank a. a. O. IV, 648); wozu der in neuerer Zeit öfter vorgekommene Chloroformtod ebenfalls zu rechnen ist.

Um so dringender gerechtfertigt ist ein solcher Aufschub von der allgemein gesetzlichen Beerdigungszeit bei dem Tode der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, bei denen plötzliche Ohnmachten, veranlasst durch Schreck, Freude, unmässige Leidenschaften, erschöpfenden Blutverlust, oft in völlige Asphyxie übergehen. Wenn in solchen Fällen, gleichviel aus welcher Ursache, der asphyctische Zustand auch selbst nach zwei bis drei Tagen, ungeachtet aller angewandten ärztlichen Bemühungen, nicht hat beseitigt werden können und dergleichen Individuen bis dahin nicht wieder zu sich gekommen sind, so dürfen dieselben dennoch niemals früher begraben werden, bis unzweideutige Zeichen der eingetretenen Fäulniss, welche sich hier besonders durch die am Rücken und an den Seiten des Körpers hervortretenden blauen Todtenflecke bemerkbar machen, eingetreten sind. Vor diesen unter den genannten Verhältnissen bei Schwangern oder während des Wochenbettes eintretenden asphyctischen Zufällen haben schon ältere Aerzte wegen der Trüglichkeit der dabei stattfindenden Erscheinungen gewarnt, und im Allgemeinen unter solchen Umständen mindestens einen Aufschub von dreimal 24 Stunden

bis zur Beerdigung angerathen; wie denn auch Galen anführt, dass in solchen Fällen oft weder der Pulsschlag zu fühlen, noch das Athmen zu bemerken sei, und man dennoch über den wirklich vorhandenen Tod in Zweifel sein müsse. (Galen. l. c. I, 6.)

Ebenso machen die verschiedenen Jahreszeiten bei Verstorbenen eine besondere Rücksicht in Betreff der Beerdigungszeit nothwendig. Während im Winter, vom November bis Ende März, in unserem Klima die gesetzlich vorgeschriebene Beerdigungszeit, ausser den eben genannten Fällen, erst drei Tage nach erfolgtem Ableben stattfinden darf, wird es in den heisseren Sommermonaten, vom April bis Ende October, wo die Fäulniss und alle die davon herrührenden Nachtheile für das öffentliche Gesundheitswohl früher eintreten, nothwendig, die Beerdigungszeit auf zweimal 24 Stunden nach dem Tode abzukürzen. Dieser Zeitraum von zwei Tagen bis zur Beerdigung wurde von Diemerbroeck selbst in früheren Zeiten, bei den im Sommer an der Pest Verstorbenen mindestens beizubehalten anempfohlen, da er selbst einen Fall dieser Art anführt, wo ein an der Pest anscheinend Verstorbener noch am dritten Tage wieder zu sich kam. (Isbr. de Diemerbroeck, Opera omnia anat. et med. Ultrajecti. 1685. Tract. de Peste, lib. IV, obs. 85.)

Das hierauf bezügliche Edict des Pr. Ober-Collegium Sanitatis vom 31. October 1794 gestattet, dass ein Mensch, welcher am faulen (fauligen) Fieber, Ruhr oder bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu befürchten, gestorben ist, schon am Todestage in einen offenen Sarg gelegt werden, und im Sommer am Ende des dritten Tages, oder etwa nach 60 Stunden vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder nach etwa 80 Stunden begraben werden dürfe; doch müssen Leichen dieser Art, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel wie möglich abgelegenen Orte aufbewahrt werden.

Endlich wird das weibliche Geschlecht und das kindliche Alter, insbesondere aber werden Neugeborene mit Rücksicht auf ihre zartere Organisation auch hier, je nach

der Beschaffenheit der dem Tode vorangegangenen Krankheiten, eine besondere Berücksichtigung nach ärztlichem Ermessen erfordern, da die sie vorzüglich befallenden Nervenkrankheiten, als Hysterie, Starrsucht, Zuckungen, Ohnmacht, Schlafsucht und Veitstanz, ohne immer tödtlich zu sein, gar oft die Gestalt des wirklichen Todes anzunehmen pflegen.

Ja selbst in der allerneuesten Zeit trug sich in unserer unmittelbaren Nähe, in Ziegenhals, ein fast übersehener Fall von Scheintod durch übereilte Beerdigung zu. Ein bereits erwachsenes Mädchen, welches mehrere Tage im Starrkrampfe gelegen hatte, wurde für todt gehalten und sollte eingesargt werden. In diesem Augenblicke liess die Scheintodte glücklicherweise ihre Stimme hören und wurde somit gerettet. (Schlesische Zeitung, 17. Febr. 1855.)

Wir überlassen es unseren Lesern, sich das Schauderhafte einer solchen Lage zu vergegenwärtigen und sich in den Fall zu denken, dass heut oder morgen einen der eigenen Angehörigen, bei dem Mangel einer gesetzlich eingeführten und von Sachkundigen geleiteten Leichenschau und dem Mangel an Leichenhäusern, dasselbe grässliche Schicksal unter unseren Augen treffen könne; und die zu frühzeitige Einsargung bei der Leichen-Beerdigung dem etwa Scheintodten — der in seiner nicht erkannten) hülfsbedürftigen Lage den gerechtesten Anspruch auf die humane Fürsorge der Lebenden haben sollte — überdies das einzige Mittel benimmt, sich selbst das ihm wieder zum Bewusstsein gekommene Leben retten zu können. Das Leben aber ist des Daseins höchstes Gut! und die Medicinal-Polizei hat die Aufgabe, dasselbe vor solchen Schrecknissen und solchem Untergange durch geeignete Maassregeln zu schützen.

Alle diese sanitäts-polizeilichen Maasregeln, welche in Bezug auf die Zeit der Beerdigung in Betracht kommen, finden aber ihren schroffsten Gegensatz in der übereilten Beerdigung der Juden-Leichen, in der Gewohnheit, jeden Todten, oder der von ihnen dafür gehalten wird, 4 Stunden

nach dem Ableben zu begraben; eine Gewohnheit, wider die der gesunde Verstand und die Menschheit sich laut empören, da die auffallendsten Beispiele es genugsam bestätigen, welch ein hoher Grad von Fürsorge erfordert wird, um nicht scheintodt begraben zu werden, es aber keine so untrüglichen Kennzeichen giebt, aus welchen weder der Arzt, aber noch viel weniger der Laie, in allen Fällen binnen 4 Stunden nach dem Ableben den wirklich vorhandenen Tod zu constatiren im Stande wäre, und schon die Aerzte aller Zeiten, seit Hipokrates, wegen der Unzuverlässigkeit der Todeszeichen vor der zu frühen Beerdigung gewarnt haben. (Lessing, Ueber die Unsicherheit der Erkenntniss des erloschenen Lebens. Berlin 1836.)

Herz, ein vorurtheilsfreier Arzt des vorigen Jahrhunderts, hat die schrecklichen Folgen dieses Missbrauchs seinen Glaubensgenossen in jener Zeit mit grosser Wahrheitstreue geschildert (Herz, Ueber die frühe Beerdigung der Juden. 2. Aufl. Berlin 1785, 29.), aber das Fortbestehen dieser Unsitte an vielen Orten unter den Juden beweist, dass das Vorurtheil des Volkes stärker war als seine Mahnung.

Man bedenkt, von Vorurtheil geblendet, nicht, dass man in solchem Falle vielleicht, und wohl oft genug, in der Wirklichkeit einen Menschen opfert, der noch lange die Stütze und der Erhalter einer Familie sein konnte, dass man den zärtlichen Vater, den einzigen hoffnungsvollen Sohn, die Geliebte seines Herzens, oder den vertrautesten Freund schonungslos in der Erde erstickt, um dem entsetzlichen Verbrechen zu entgehen — eine Leiche während der Nacht über der Erde zu lassen.

Und welch ein Tod wird dem oft Scheintodten bei diesem grausamen Verfahren bereitet: der qualvollste, denn es giebt keinen schrecklicheren, als diesen. So ohne Vorbereitung im düstern Grabe von den Armen des Todes ergriffen zu werden, mit dem heissesten Verlangen nach dem Leben, unter den grössten körperlichen Martern wiedererwachend im Sarge, dem gewissen Tode gegenüber! Wer vermag die tödtliche Beängstigung, das erstickende Zusammenschnüren der Brust, das Strömen des Blutes nach

dem Kopfe, das convulsivische Zittern des ganzen Körpers, die vergeblichen Anstrengungen der Muskeln sich vorzustellen, um die drückende Last abzuwälzen, welche die Nähe des Todes verursacht.

Von dieser üblen Gewohnheit unter den Juden findet sich indess vor dem babylonischen Exil, 586 v. C., nicht die mindeste Spur; vielmehr hatte zu Mosis Zeiten Joseph anderthalb Hundert Jahre in einem Sarge unbegraben über der Erde gestanden (1. Mos. 50, 26. — 2. Mos. 13, 19. — Jos. 24, 32.), und wurde erst begraben, als die Israeliten die Wüste durchzogen hatten. Auch Abraham (1. Mos. 25, 9. 10.), Isaak (1. Mos. 35, 29.) und Jakob (1. Mos. 50, 1—13.) wurden nicht eher begraben, bis deren entfernt von einander wohnenden Söhne beisammen waren, ebenso scheint Sarah ziemlich spät begraben worden zu sein. (1. Mos. 23. — 25, 10. — 49, 31.)

Hieraus geht hervor, dass der Gebrauch der raschen Beerdigung unter den Juden weder aus dem tropischen Clima, welches die alten Hebräer früher bewohnten, herzuleiten, noch als ein Ueberrest ihrer damaligen Sitten und Gebräuche zu betrachten ist. Die alten Hebräer nahmen vielmehr humanere Rücksichten bei der Beerdigung ihrer Todten als ihre Epigonen, wie aus der lang ausgedehnten Trauerpflicht abzunehmen ist, bis zu deren Beendigung die Leiche wahrscheinlich stets unbeerdigt blieb (1. Mos. 50, 10.). Die tiefste Trauer währte bei den alten Hebräern gewöhnlich sieben Tage (1. Mos. 7, 10.), doch war diese Trauerzeit bei ihnen zu verschiedenen Zeiten von verschiedener Dauer; denn Jacob wurde 7 Tage (1. Mos. 50, 10.), Saul 7 Tage (1. Sam. 31, 13.) und Judith 7 Tage (Judith 16, 29.), Aaron aber 30 Tage (4. Mos. 20, 29.) und Moses ebenfalls 30 Tage betrauert. (5. Mos. 34, 8.)

Da durch dieses längere Verweilen der Leichen über der Erde aber gar leicht ansteckende Krankheiten verbreitet werden konnten, so war Moses darauf bedacht, diese Sitte des allzulangen Aufbewahrens der Todten, durch das Gesetz der levitischen Unreinigkeit, auf eine unbemerkte mittelbare Weise abzuschaffen.

Unter anderen Beziehungen bildet nämlich die Todtenberührung einen Hauptgegenstand der levitischen Unreinigkeit (4. Mos. 19, 11.). Dies Gesetz bestand darin, dass, wer für unrein erklärt, vom Umgange ganz ausgeschlossen wurde und sich alsdann des Besuches der gottesdienstlichen Orte und der Opfermahlzeiten bei harter Strafe enthalten musste, und auch Andere mussten den Umgang und die Berührung solcher Personen meiden, wenn sie nicht wie diese selbst unrein werden wollten. Doch wurde dieses lästige Gebot bald sehr drückend, und als das Volk dagegen Vorstellungen machte, dass es um solcher unvermeidlicher Ursache willen von den Opfermahlzeiten ausgeschlossen werden sollte, gestattete Moses denjenigen, die zur Zeit über einen Todten unrein waren, das Passah mitzufeiern. (4. Mos. 9, 6—10.)

Vor Allen aber mussten sich die Priester, und besonders der Hohepriester, als Träger des Heiligthums, vorzugsweise aller Berührung und jeder Gemeinschaft mit Todten enthalten. Fand der Priester aber eine Leiche, wo keine Menschen waren, so hatte er die Pflicht, sie zu beerdigen. (Philippson a. a. O. I, 637.)

Man würde aber sehr irren, wenn man das mosaische Gesetz der levitischen Unreinigkeit als die Ursache des sich bis auf unsere Zeiten unter den Juden erhaltenen, eben so ungebührlichen, als den landesgesetzlichen sanitäts-polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufenden Gebrauches der raschen Beerdigung bezeichnen wollte, da das Gesetz der levitischen Unreinigkeit im Betreff der Todtenberührung schon zu Mosis Zeiten nicht unverbrüchlich gehalten wurde, und im Laufe der Zeiten, wie andere mosaische Institutionen, z. B. das Gesetz der Leviraths-Ehe, unter den Juden ausser Gebrauch gekommen ist.

Es sind aber weder religiöse noch moralische oder politische Gründe aufzufinden, welche das frühe Beerdigen unter den Juden rechtfertigen könnten.

Moses verordnete in Betreff der Beerdigung nur (5. Mos. 21, 22.), indem er auf einen gehenkten Verbrecher hindeutet: „Wenn Jemand ein Verbrechen begangen, worauf

die Todesstrafe gehört, und wird hingerichtet und an ein Holz gehängt, so soll seine Leiche nicht über Nacht am Holze bleiben, sondern du musst sie desselben Tages begraben; denn ein Gehenkter ist eine Geringschätzung Gottes, und du musst das Erdreich, das der Ewige dein Gott dir zum Erbe giebt, nicht verunreinigen" (Luther.). Dieses Gesetz wurde auch zu Josua's Zeiten selbst an Fremden, bei erhenkten Feinden, beobachtet, welche erst nach Sonnenuntergang begraben wurden. (Josua 10, 26. 27.)

Es erstreckten sich also die mosaischen Verordnungen weder auf alle Todte, noch viel weniger auf Scheintodte, oder auf solche Fälle, wo der wirkliche Tod von dem scheinbaren nicht zu unterscheiden ist; wovon die Geschichte aller Zeiten häufige Beispiele aufzuweisen hat. (Bruhier, Abhandlung von der Ungewissheit des Todes. S. 210.)

Deutlicher allem Missverstande zuvorkommender konnte sich schwerlich ein Gesetzgeber ausdrücken, indem er verordnete: einen gehenkten Verbrecher, der wirklich für todt zu halten, noch vor Nacht abzunehmen und zu begraben, da er ihn aus weisen Gründen nicht zu lange zur öffentlichen Schau ausgestellt wissen wollte.

Aber dessenungeachtet setzten die Talmudisten später unter falschen Voraussetzungen, aus völlig unbekannten, und in keiner Weise zu rechtfertigenden Beweggründen hinzu: dass man überhaupt keinen Todten über Nacht unbegraben lassen solle. Gleichwohl aber sprechen auch sie hier immer nur von einem wirklichen Todten, doch nirgends davon, dass man einen eben Dahingeschiedenen schon vier Stunden nach dem Ableben unter die Erde bringen müsse.

Hiernach ist es erwiesen, dass der Gebrauch der frühzeitigen Beerdigung unter den Juden keinesweges aus einer religiösen Quelle seinen Ursprung haben kann, sondern dass blos Starrsinn und Eigendünkel einige neuere Rabbinen bewogen haben, diesen schädlichen Gebrauch durch die gesuchtesten Sophistereien, hergenommen aus falsch gedeuteten Bibelstellen, zu unterstützen, und Denjenigen, der vernünftige Gründe zu dessen Abschaffung vorbrächte, mit dem Vorwurfe zu belasten suchten, dass er die Absicht

habe, die Grundpfeiler der ganzen mosaischen Religion zu erschüttern.

Wäre dieser Gebrauch religiösen Ursprunges und auf die angeführte mosaische Verodnung gestützt, so würde man sich doch mindestens an das Nichtübernachten, aber nicht willkührlich an bestimmte Stunden gehalten haben. Die Willkühr bei diesem Verfahren liegt also zu Tage, und indem sie den ausdrucksvollsten Beweis von der mangelhaften Fürsorge der Juden für ihre Todten liefert, straft die Inconsequenz gleichzeitig sich selbst, in dem Falle, wenn der Tod kurz vor oder in der Nacht erfolgt ist, durch die Nothwendigkeit, die Beerdigung über Nacht aufzuschieben.

Dass aber hier auch kein moralischer Grund vorliege, wodurch ein so liebloses Verfahren gerechtfertigt wird, ist entschieden; denn die Verletzung der Nächstenliebe kann keinem Menschen zur Pflicht gemacht werden, und ein Volk muss aller Religion baar sein, bei dem sie nicht über das Grab hinausreicht.

Eben so wenig aber können hier politische, aus dem Gesellschafts-Verbande hervorgehende Beweggründe vorliegen, da die Grausamkeit eines solchen Verfahrens mit dem wohlthätigen Sinne des Gesetzes im Widerspruch steht.

Aus Liebe zu einem verjährten Vorurtheil, auf missverstandene oder falsch gedeutete Stellen der Bibel und des Talmuds, sowie auf die erkünstelte, spitzfindige Erklärung derselben von einigen neueren Rabbinen sich berufen, heisst offenbar, den gesunden Menschenverstand verleugnen, und sich mit Gewalt in der Verachtung aller denkenden und aufgeklärten Menschen erhalten, und dies um eines Verfahrens willen, das nur der Willkühr und dem Aberglauben seine Entstehung, und der einschläfernden Macht der Gewohnheit seine unzurechtfertigende Erhaltung zu verdanken hat.

Da die Juden aber den sanitäts-polizeilichen Gesetzen des Landes, in welchem sie Rechtsschutz geniessen, unterworfen sind, sie auch nach einem allgemeinen jüdischen Gesetze besondere Gebote ihres Cultus unterlassen können, wenn der Staat solche verbietet, so haben sie auch kein

Recht, die Beerdigung ihrer Todten mehr zu beschleunigen, als die übrigen Einwohner des Staats; vielmehr die Pflicht, den bestehenden Landesgesetzen nachzukommen, und einen Gebrauch zu verlassen, bei dem gewiss viele unter ihnen mögen lebendig begraben worden sein.

Zur Abstellung dieses Missbrauchs erschien deshalb in Preussen schon am 25. September 1798 ein Landesgesetz, woraus hervorgeht: dass in allen Verfügungen, welche über die frühzeitige Beerdigung der Leichen erlassen worden sind, immer ein wirklich Todter vorausgesetzt wird; die Frage aber: ob Jemand todt oder nicht todt sei, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist; es also nach dem Allg. Landrecht Th. 2, Tit. 20, § 692 nur der Polizei zukomme, auf Letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben und danach die Zeit der Beerdigung und die zuvor zu beachtenden Vorsichtsmaassregeln zu bestimmen; wenn daher ausgemittelt werden sollte, dass in irgend einem Falle dem Landrecht in der zuerst angeführten Stelle entgegen gehandelt worden sei, diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last falle, nach Th. 2, Tit. 20, § 778—789 des Allg. Landrechts würden verantwortlich gemacht werden.

Die Fortdauer dieses Gebrauchs aber an den meisten Orten des In- und Auslandes beweist, dass die Macht der Gewohnheit und des Aberglaubens stärker wirkt als dies Gesetz.

Gleichwohl hat dasselbe unter dem gleichzeitig wirksamen Einflusse der Aufklärung doch hier und da diesem Missbrauche allmählig zu steuern vermocht, so dass nach einer officiellen Mittheilung in Berlin und Stettin schon seit vielen Jahren die Leichen der Juden nach den bei den Christen bestehenden Vorschriften begraben werden, und nur aus besonderen sanitäts-polizeilichen Gründen ein früheres Begräbniss stattfinde.

Da aber sanitäts-polizeiliche Gründe im Allgemeinen eher einen Aufschub als eine Beschleunigung des Begräbnisses zu bedingen pflegen, so scheint man solchen Grund vielleicht als Vorwand zu benutzen, um der alten abergläubischen

Gewohnheit nachzukommen. Bei dem Festhalten der Juden an alt hergebrachte, selbst unbegründete Gebräuche, dürfte bei dem Mangel einer gesetzlich eingerichteten Leichenschau ein solches Vorhaben auch unschwer zu erreichen sein, wie eine solche Hinneigung dazu selbst bei bestehender Leichenschau, wie in Stettin bemerkt wird, wo die Juden, auf welche die Leichenschau daselbst ebenfalls ausgedehnt ist, immer auf baldige Leichenschau dringen, während dieselbe jedoch von den dortigen Leichenschau-Aerzten selten am Sterbetage vollzogen wird.

Die in neueren Zeiten in grösseren Städten eingetretene Trennung der Juden in alte und neue Synagogen-Gemeinden, scheint auch einigen Einfluss auf Beseitigung dieser frühzeitigen Beerdigung ausgeübt zu haben, insofern die Mitglieder der neuen Gemeinde ihre Todten erst nach 36 Stunden beerdigen; die der alten Synagogen-Gemeinden aber suchen überall die ältere Sitte der frühzeitigen Beerdigung beizubehalten. Im Allgemeinen aber hindert der bei allen Juden bestehende Gebrauch der Nachtrauer, eine siebentägige Trauerzeit nach der Bestattung, sie aus gewerblichen oder Handels-Rücksichten an längerer vorschriftsmässiger Aufbewahrung ihrer Todten, um diese Trauerpflicht nicht so viel länger auszudehnen.

Nur die Einführung einer allgemeinen, von Sachkundigen verwalteten Leichenschau wird daher im Stande sein, diesem Unwesen für alle Zeiten ein Ende zu machen, da alsdann keine Leiche anders als unter Vorzeigung des ärztlichen Leichenscheins in der darin gesetzlich bestimmten Frist, von dem Todtengräber beerdigt werden darf.

Wir haben hier endlich in Betreff der Zeit der Beerdigung noch die Verspätung derselben, das öffentliche Ausstellen der Leichen, sowohl in offenen Särgen im Sterbehause, als auch in geschlossenen Kirchen anzuführen; ein besonders in London ganz allgemein stattfindender Gebrauch, wo jede Leiche erst in der Kirche eingesegnet wird, und

zu diesem Geschäft sogar eigene Geistlichen angestellt sind. (Atlantis. 1853, 56.)

In Preussen wurde dieser Gebrauch bereits durch ein Gesetz vom 4. September 1787 verboten, und dasselbe nach dessen Uebertretung vom 18. Juni 1803, unter Androhung einer Geldbusse oder Gefängnissstrafe wiederholt eingeschärft, und schon Friedrich der Grosse hatte in Bezug auf Sich selbst in seiner Disposition testamentaire vom 11. Januar 1752 die Anordnung getroffen: „dass er nicht dem Volke zum Spectakel ausgestellt werden wolle."

Abgesehen von seiner Kostspieligkeit dürfte ein solches noch hier und da fortbestehendes Ausstellen von Leichen, als eine unnütze Formalität um so dringender abzuschaffen sein, als dasselbe dem allgemeinen Gesundheitswohl entschieden nachtheilig und gefahrbringend ist, und auch hiergegen würde eine allgemein eingeführte Leichenschau gründliche Abhülfe gewähren.

Das Ausstellen der Leichen bei Grossen und Fürsten ist den Umgebungen nicht minder schädlich, als in Privathäusern und Kirchen, und durch die etwaige Einbalsamirung der Leiche, durch die von den verschiedenen Kerzen und Specereien ausströmenden Dünste und starken Gerüche, wird der nachtheilige Einfluss auf eine bei solchen Gelegenheiten zusammenströmende grössere Anzahl von Menschen keinesweges vermindert, wenn auch die zunehmende Fäulniss auf einige Zeit dadurch abgehalten wird; ja, es sind Beispiele genug vorhanden, dass durch den schädlichen Einfluss der Leichenathmosphäre und den Anblick zuweilen sehr entstellter Leichen, lebensgefährliche Krankheiten und selbst der Tod herbeigeführt worden ist. (Ant. Plax, De munditiae affectatae incommodis. Lips. 1747.)

So wie die Medicinal-Polizei im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohls den Zeitpunkt der Beerdigung bestimmt, um die Einwohner des Staats dadurch vor der Möglichkeit zu schützen, scheintodt begraben zu werden,

so hat sie im gleichen Sinne auch die Ausführung voreiliger Leichenöffnungen verboten.

Schon im vorigen Jahrhundert wurde diesem Gegenstande die öffentliche Aufmerksamkeit Seitens der obrigkeitlichen Behörden in einigen Ländern zugewendet, und in Oesterreich galt die Bestimmung: vor Ablauf von 48 Stunden nach dem erfolgten Ableben keine Leiche zu öffnen; dagegen war dies in Frankreich vom 1. April bis 1. October nicht vor 12 Stunden, vom 1. October bis zum 1. April hingegen nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach dem erfolgten Ableben, bei plötzlichen Todesfällen aber ohne besonderen Befehl der Obrigkeiten, überhaupt erst nach Ablauf von 24 Stunden gestattet, wonach man in Frankreich sich früher weniger als in Oesterreich vor der Gefahr, scheintodt geöffnet zu werden, gefürchtet zu haben scheint.

Diese Verordnungen mögen zum Theil durch die fabelhaften Schilderungen früherer voreiliger Leichenöffnungen an scheintodten Personen hervorgerufen worden sein. Aber die ausschmückende, ja übertreibende Sage, welche zwischen den Zeilen dieser Geschichten lesen lässt, spricht sich besonders in der Schilderung des Ambrosius Paraeus gegen den berühmten Vesalius in Betreff der an einer scheintodten schwangeren Dame zu frühzeitig unternommenen Section aus, nach welcher jene unter dem Messer erwacht sein soll; doch hat sich diese Geschichte in neuerer Zeit als völlig unwahr erwiesen, wie auch, dass Vesalius nicht verbannt worden ist, sondern die damalige Reise nach Jerusalem zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit unternommen, und nach seiner Rückkehr erst auf eigenes Bitten von Philipp II. seine Entlassung aus dem Staatsdienste erhalten habe.

Als ebenso unwahr in dieser Beziehung hat schon Vogel die bekannte Geschichte der voreiligen Section an dem Cardinal Spinosa erwiesen, dessen Herz bekanntlich nach Eröffnung der Brusthöhle noch pulsirt, und er dem secirenden Wundarzte während des tödtlichen Schnittes nach dem Messer gegriffen haben soll (Vogel, Neue medicinische Bibliothek I, 158.). In solchen Fabeln spricht sich oft die

Moral des Zeitalters aus, und auch unsere Zeiten haben die ihrigen.

Der Zeitraum von 48 Stunden in Bezug auf die nach dem erfolgten Ableben zu veranstaltende Leichenöffnung, wurde aber nicht immer inne gehalten, wie aus Stoll's interessanten Sectionsgeschichten hervorgeht, nach welchen die Leichenöffnungen oft schon in den ersten 24 Stunden vorgenommen worden sind. Da es sich hierbei aber stets um Erforschung und Aufklärung pathologischer Zustände im Interesse der Wissenschaft handelt, so dürfte während eines Zeitraums von 48 Stunden nach erfolgtem Ableben, durch die Leichenöffnung, besonders im Sommer, wo die Fäulniss rascher vorschreitet, der pathologische Befund oft schon so verändert erfunden werden, dass daraus kein genügend aufklärendes Ergebniss für die Wissenschaft mehr zu erlangen, die Leichenöffnung selbst aber unter solchen Umständen für den secirenden Arzt oder Wundarzt zuweilen nicht ungefährlich wäre.

Leider muss man oft — wie Wichmann sich ausdrückte — im praktischen Leben die nützliche Neugierde, pathologische Leichenöffnungen zu machen, dem Wunsche aufopfern, bei Lebendigen als Arzt beliebt zu bleiben.

Der Zeitraum von 24 Stunden nach dem Ableben zur Verrichtung von Leichenöffnungen, wie er in Preussen gesetzlich maassgebend ist, hält die richtige Mitte zwischen den angegebenen Bestimmungen, wie solches aus dem Ministerial-Erlass vom 6. November 1811 hervorgeht. Danach dürfen 1) Leichen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden, und sind entweder zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube oder Kammer u. dergl. zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewissheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w. dies unnöthig macht. 2) Wo nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewissheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, dass er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solches erweisen zu können glaubt, so muss die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden,

bis der Arzt die Gewissheit des Todes für ganz erweislich hält. 3) Ebenso ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungs-Versuche vorgenommen oder sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind. Hierbei wird im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass, je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden, den nach Kenntniss dunkler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zweck nachzugeben, hierbei auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Dieses Gesetz wurde durch eine Verfügung vom 14. Mai 1827 wiederholt eingeschärft, da inzwischen der Fall vorgekommen, dass eine Leichenöffnung 5 Stunden nach dem Ableben verrichtet worden war.

Die frühzeitige Eröffnung einer Leiche ist jedoch in dem Falle gerechtfertigt, wenn eine schwangere unentbundene Person entweder während der Geburtsarbeit oder vor der Entbindung überhaupt gestorben ist, um die Leibesfrucht der Mutter durch den Kaiserschnitt zur Welt zu fördern; jedoch ist die unter solchen Umständen angezeigte Operation nur bei fortdauerndem Leben des Kindes und dann auszuführen, wenn sich die Erhaltung desselben getrennt von der Mutter erwarten lässt, daher in dem Falle zu unterlassen, wenn das Kind, wie vor der Mitte der Schwangerschaft und bis zum sechsten Monat derselben, zu jung ist, als dass es erhalten werden könnte.

Schon bei den Aegyptern, Griechen und Römern ist der Kaiserschnitt an Personen, die auf der Höhe der Schwangerschaft dahinstarben, zur Rettung der Leibesfrucht unternommen worden, und Aesculap selbst ist auf diese Weise zur Welt gekommen; ja in den ältesten Zeiten wurde Derjenige, welcher sich der Ausführung des Kaiserschnittes widersetzte, als ein Mörder betrachtet und bestraft. (P. Frank a. a. O. I, 539.)

Wie man daher schon in alten Zeiten darauf Bedacht nahm, in jedem Falle nach dem erfolgten Tode der Mutter

das lebensfähige Kind durch den Kaiserschnitt zur Welt zu fördern, so tödteten auch die Aegypter kein schwangeres Weib, bevor es geboren hatte (Diodor., Sicul, lib. I.), und zu Athen bestand das Gesetz, dass man mit der Hinrichtung einer Schwangeren bis nach ihrer Niederkunft warten sollte, damit nicht das Kind unschuldigerweise in seiner Mutter gestraft würde. (Aelian, l. c. lib. V, c. 18.)

Weniger human erscheint dagegen der Ausspruch von Zachias: „Idcirco in eo casu concedi posset, matrem noxiam et ultimo supplicio damnatam vivam secandam, licet nimis rigorosum hoc esset, et mitius ac magis secundum jus putandum, differendam esse matris mortem usque ad partum“ (P. Zachias, Quest. med. legal. lib. IX, No. 20.); wonach er es für erlaubt hielt, an einer schwangeren Missethäterin, selbst im siebenten Monat ihrer Schwangerschaft den Kaiserschnitt zu verrichten, ehe die Todesstrafe an ihr vollzogen wurde, um das Kind zur Welt zu fördern, da doch nach anderer Völker Sitte dem Gesetze durch einen Aufschub von zwei Monaten bis zur Beendigung der Schwangerschaft und der natürlichen Geburt kein Abbruch geschah.

Gewöhnlich sterben schwangere Personen auf der Höhe der Schwangerschaft, vor oder während der Geburtsarbeit an Schlagfluss, Blutsturz oder unter Krämpfen und ähnlichen Zufällen, oder auch wegen unbeachtet gebliebenem Missverhältniss zwischen der Beckenöffnung und dem Umfange der Leibesfrucht.

Zwar gilt es als Regel, dass die Indication zum Kaiserschnitt nach dem Ableben der Schwangeren hauptsächlich von der erloschenen Lebensthätigkeit der Lungen und des Herzens abhängig sei, der Arzt daher zur Begründung seiner Diagnose genau zu erforschen habe, ob die Funktion jener zum Leben wichtigsten Organe nicht etwa nur vorübergehend aufgehoben und durch Ohnmacht, Blutverlust, Erschöpfung und ähnliche Zufälle unterdrückt worden sei und ob alle geeigneten Mittel zur Beseitigung dieser Zufälle vergeblich gewesen sind, um hiernach mit möglichster Wahrscheinlichkeit auf den wirklich erfolgten Tod der Mutter schliessen zu können; allein es kann hier, wo es sich um

die Lebensrettung des Kindes handelt, in zweifelhaftem Falle nicht mehr darauf ankommen, ob die Mutter todt oder scheintodt sei; denn die Indication zum Kaiserschnitt wird auch selbst in letzterem Falle gerechtfertigt erscheinen müssen, da bei längerem Aufschub desselben das Absterben der Leibesfrucht zu befürchten steht, und diese Operation, ja selbst an Lebenden, oft mit günstigem Erfolge für Mutter und Kind, ja selbst zu wiederholtem Male an einer und derselben Person mit Glück verrichtet worden ist. (Med. Neuigkeiten. 1854, 39.)

Da der Kaiserschnitt zur Rettung der Leibesfrucht unter den angegebenen Indicationen bei einer vor ihrer Entbindung anscheinend verstorbenen Schwangeren, in dem Zustande zwischen Leben und Tod, also vor dem Eintritt der Fäulniss — des einzig zuverlässigen Kennzeichens des wirklich erfolgten Todes — unternommen werden muss, dieser Zustand aber bei der Trüglichkeit der unzuverlässigen Kennzeichen des Todes, den Arzt leicht in die Lage bringen kann, die Operation an einer Scheintodten zu verrichten, so muss es allerdings befremden, wenn der Arzt in einem solchen Falle bei dem heutigen, in dieser Beziehung immer noch unzureichenden Standpunkte der Wissenschaft für seine Handlungsweise zur Rechenschaft gezogen und als strafbar befunden werden kann; wie solches ein vorgekommenes Beispiel dargethan hat. Der Fall ereignete sich im Jahre 1849 zu Festenberg in Schlesien, wo drei Aerzte, darunter ein Kreisphysicus, die Operation des Kaiserschnittes bereits begonnen hatten, als die Scheintodte, die Frau des ebenfalls anwesenden Dr. med. Fiebig, erwachte, aber bald darauf in Folge der Operation starb; wonach zwei dieser Aerzte nach stattgehabter Untersuchung auf Festung gekommen sind. (Fr. Kempner a. a. O. 9.)

Dasselbe Schicksal konnte Professor d'Outrepont haben, wenn nicht ein kleiner nothwendiger Zeitaufschub die Ausführung der Operation verhinderte. Eine hoch-schwangere Tagelöhnersfrau, welche in soporösen Zustand verfiel und erst nach sieben Stunden daraus errettet werden konnte, verfiel drei Tage später unter kurzem Röcheln in einen

Zustand, in welchem man sie für wirklich todt hielt. Der Körper war eiskalt, alle Schliessmuskeln gelähmt, der Puls- und Herzschlag spurlos verschwunden, ebenso das Athmen, die Augen gebrochen, starr, die Hornhaut trübe, wie eingesunken, das Gesicht entstellt, alle Körpertheile gegen die stärksten Reize unempfindlich. Nachdem Professor d'Outrepont alle möglichen Mittel zur Wiederbelebung fruchtlos versucht hatte, entschloss er sich, zur Rettung des Kindes den Kaiserschnitt vorzunehmen, und entfernte sich, um die nöthigen Instrumente zu holen. Als er nach einiger Zeit zur vermeintlichen Leiche zurückkehren wollte, kam ihm der Mann mit der Nachricht entgegen, dass seine Frau mit einem tiefen Seufzer erwacht sei. Bei seiner Ankunft fand er zu seinem nicht geringen Erstaunen das Athmen schon so ziemlich im Gange. (Schmidt's Journal der in- und ausländischen ges. Medicin. 1844. 41, 2.)

Ob aber unter solchen Umständen zur Rettung der Leibesfrucht noch von Anlegung der Zange auf dem natürlichen Wege wie hin und wieder, gemeinhin aber ohne Erfolg geschehen, oder von dem Schoossfugenschnitt Gebrauch gemacht werden soll, darüber wird in solchem Augenblicke kaum ein Zweifel sein können, da bei der in beiden Fällen möglichen Ungewissheit des Erfolges ein so zweifelhaftes Unternehmen nicht gerechtfertigt erscheinen dürfte, weil nach dem bereits erfolgten Tode der Mutter das Leben des Kindes durch den geringsten Verzug in Gefahr geräth, mithin dem ungesäumt auszuführenden Kaiserschnitt der Vorzug gebührt, um auf dem sichersten Wege zu dem Kinde zu gelangen, das selbst möglicherweise eine extrauterine Lage haben kann.

Die Art und Weise der Ausführung des Kaiserschnittes gehört der operativen Chirurgie an.

Wenn aber irgendwo vom Arzte Entschiedenheit und ein scharfer Blick zur richtigen diagnostischen Würdigung der vorliegenden Verhältnisse — inmitten der höchst bestürzten rettungflehenden Umgebung — erfordert wird, damit nach seiner Ankunft kein Moment zur Rettung der Leibesfrucht versäumt werde, so ist es hier der Fall.

Jedenfalls aber hätte die Entschiedenheit desjenigen Arztes, welchem es gelingt, die lebensfähige Leibesfrucht aus einer vor ihrer Entbindung verstorbenen Schwangeren durch den Kaiserschnitt zu retten, Anspruch auf eine ähnliche Anerkennung von Seiten des Staats, wie dergleichen für die Wiederbelebung scheintodter Personen ausgesetzt ist.

DRITTER ABSCHNITT.

Ueber die Leichenschau.

„Si nous avons besoin de sage femme à nous mettre au monde, nous avons besoin d'un homme sage, à nous en sortir."
(Montagne.)

Wenn Humanität und Religion von einem gebildeten Volke die Achtung und Verehrung der irdischen Ueberreste seiner Vorfahren als eine unerlässliche Liebespflicht fordern, um das Andenken derselben bei der späteren Generation in Ehren zu erhalten, so kann dieser Zweck nur durch die gesetzlich eingeführte Leichenschau — in Verbindung mit zweckmässig eingerichteten Leichenhäusern — vollständig erreicht werden, indem nur dadurch alle Willkühr von der Todtenbestattung ausgeschlossen und der Furcht möglichst begegnet wird, lebendig oder scheintodt begraben werden zu können. Wie leicht dies aber bei der Unsicherheit der Kennzeichen über den wirklich erfolgten Tod möglich ist, lehren zahlreiche Beispiele.

Unsere Zeiten haben unter dem Fortschritt der Wissenschaften das Gegengift gegen das Gift des Scheintodes uns kennen gelehrt, aber es scheint zu kostbar, um es in Anwendung bringen zu können, um dem Volke die grosse Wohlthat der Leichenschau zu gewähren. Und doch ist eine solche Einrichtung am meisten geeignet, dem Menschen im Sterben Beruhigung einzuflössen und ihm die Furcht

vor dem Tode zu benehmen, die ihm schon von Natur anhängt, da das Leben so süss ist.

Nur wenn wir dem Ende unserer Tage ohne Todesfurcht und Grauen ruhig entgegenleben können, werden wir zu sterben wissen, wie die Alten es thaten, die fern von dumpfem Gleichmuth, der das Leben verachtet, mit Ruhe und Ergebung die letzte Stunde kommen sahen, und mit einem freudigen Hinblick auf die ehrenden Vorbereitungen zu ihrer Bestattung, erfüllt von der Weisheit im Leben wie im Tode, einen lächelnden Hoffnungsblick zum Himmel richtend, männlich und ohne Seufzer das Haupt neigten und starben. Männer, die mit ungestörtem Gleichmuth alt und lebenssatt wie die Erzväter der Vorzeit ruhig hinüberschlummern, geben ein schönes Beispiel ohne Furcht vor dem Tode zu sterben, und Montagne weilt mit grosser Vorliebe bei diesen erhabenen Mustern. (Demokr. XII, 217.)

Warum aber die Schrecknisse des Todes noch vermehren durch die Furcht vor dem Scheintode, die so leicht durch angemessene Einrichtungen, durch die Einführung einer von Sachkundigen geleiteten Leichenschau zu vermindern sein würde; warum verbittern wir selbst uns die Stunde, wo die freundliche Sonne des Lebens zum letzten Male uns lächelt, durch Abweisung der Mittel, die uns so sicher davor zu schützen vermögen. Wer würde nicht gern um diesen Preis die Gebühren für die gesetzliche Leichenschau entrichten, wer nicht bereitwillig zur Errichtung und Unterhaltung von Leichenhäusern beisteuern, um dort sein Leben ungestört ausleben zu können; statt ohne sie der ewigen Furcht sich ergeben zu müssen: dass die Erde zu früh seine Gebeine könne bedecken; darum mit Seufzen ergiebt der Mensch sich dem bedrohlichen Schicksal: „Vitaque cum gemitu fugit indignata sub umbra.“ (Hor.)

Nur frei von dieser Sorge, und gern bezahlt der Mensch dem Pflanzenreiche, dem er Wiege und Sarg und seine meisten Genüsse im Leben verdankt, wieder seine Schuld, und nährt mit den aufgelösten Theilen seines Leibes die Pflanzen, die liebend eine grünende Decke über seine Gebeine ziehen.

Nur eine gründliche Leichenschau vermag daher allein die Einwohner des Staats von dieser Furcht und Sorge zu entlasten und ist im Stande, die mit Bezug auf die Zeit der Beerdigung erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft zu erhalten.

Schon die alten Völker (Conf. Dauber, De toto inspiciendi cadaveris instituto ab Hebraeis per manus Graecorum ad Romanos translato. Bred. 1646. — Gerike, Progr. quo inspectionem cadaveris in homicidio apud Romanos olim in usu fuisse ostendit. Helmstad. 1739. 4.) und verschiedene Länder sind uns durch Einführung einer gesetzlich verordneten Leichenschau bereits mit rühmlichem Beispiele vorangegangen.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde eine solche in den österreichischen Staaten theilweise eingeführt. Dieselbe musste in Hauptstädten aller Orten, sowohl in öffentlichen als in Privathäusern vorgenommen werden, und war in allen Fällen den Land- und Stadtgerichten vorbehalten. Die Leichenbeschauer mussten von der medicinischen Fakultät geprüft werden und waren angewiesen, ihre Relationen deutsch zu verfassen. Nur in Frauenklöstern war die Leichenschau den Hausärzten überlassen, welche ihre Zeugnisse dem Leichenbeschau-Amt einzureichen hatten.

Die früheste hierauf bezügliche Verordnung, vom 31. März 1721, bestimmte: dass bei Ministern von auswärtigen Höfen der Hofmarschall befugt sei, die Leichenschau vorzunehmen.

Hierzu erschien am 9. Januar 1743 eine Verordnung, nach welcher Arme und in Verpflegung stehende Personen unentgeldlich zu beschauen seien. Diese Verordnung wurde in gleicher Beziehung unter'm 4. September 1751 durch den Zusatz ergänzt: dass arme Invaliden ohne alles Vermögen, von der Todtenbeschau-Taxe befreit sein sollten; wer aber Vermögen besitze, müsse dieselbe ganz bezahlen, dagegen diejenigen, welche nur ein geringes Vermögen besässen, eine von der Obrigkeit ermässigte Gebühr zu bezahlen haben sollten.

Wie wichtig diese Einrichtung gehalten wurde, geht aus einer späteren Bestimmung vom 30. März 1770 hervor,

wonach diejenigen, welche eine Leichenschau verweigerten, mit einer Strafe von 50 Dukaten belegt wurden. Am 21. November desselben Jahres wurde die unentgeldliche Ausführung der Leichenschau in Civil- und Militair-Lazarethen, Armen-, Zucht- und Arbeitshäusern gesetzlich angeordnet. Später wurden die Aerzte, unter'm 27. Mai 1780, darauf hingewiesen, über solche, an epidemischen Krankheiten Verstorbene, eine schriftliche Auskunft zu geben, damit solche durch den Leichenbeschauer mit dem Todtenbeschau-Zettel dem Magister sanitatis überliefert werde. Endlich wurden unter'm 18. Mai 1782 die Aerzte verpflichtet, ihr nach dem Absterben jedes Kranken auszustellendes Zeugniss in deutscher Sprache zurückzulassen, welches dem Leichenbeschauer zu übergeben sei.

Eine gleiche Einrichtung wurde unter'm 30. November 1775 in den toskanischen Landen von der grossherzoglichen Regierung zu Florenz eingeführt, welche es untersagte, Jemanden zur Erde zu bestatten, ehe man hierzu von den überall bestallten obrigkeitlichen Personen die Erlaubniss erhalten hatte. Diese aber sollten dies nicht gestatten, ehe die Leiche besichtigt worden sei. Aerzte und Wundärzte, welche dem Verstorbenen in seiner Krankheit beigestanden hatten, wurden verpflichtet, von ihrem Verfahren Rechenschaft zu geben. In der Hauptstadt hatten sie diese vor den Orts-Vorgesetzten und Beamten zu leisten, welchen Letzteren das Recht zustand, nach eingezogener Nachricht die Beerdigung zu gestatten, ohne dass die Leiche vorher gerichtlich untersucht wurde. In allen Fällen aber, wo sie eine solche für nöthig erachten würden, sollte sie unentgeldlich geschehen, indem der königliche Fiskus alle Unkosten der Art zu tragen hatte.

Wenn aber zu den Todtenbeschauern nicht wirklich kunstverständige Menschen gewählt wurden, so sollten dieselben vorher in allen sich auf die Leichenschau beziehenden Obliegenheiten von dem Physikus genau unterrichtet und geprüft werden. Gleichzeitig wurde verordnet, dass derjenige, welcher diesem Gesetze zuwider leben, einen Menschen begraben oder begraben lassen würde, ohne sich

an die vorgeschriebenen Formalitäten zu halten, seines Dienstes verlustig sein, oder, wenn er nicht im Dienste wäre, 50 Thaler Strafe erlegen solle. (P. Frank a. a. O. IV, 658.)

Werfen wir dagegen einen Blick auf die neuesten medicinischen Tagesereignisse in dieser Beziehung, so treffen wir, diesen schon im vorigen Jahrhundert im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege im Auslande bestandenen Einrichtungen gegenüber, zu unserem Erstaunen, wiederum in London auf eine Vernachlässigung, selbst der gerichtlichen Leichenschau, wie sie in solcher Oberflächlickeit in Verletzung des öffentlichen Rechts ohne Beispiel ist: „In einem Garten in London wird ein Mann todt gefunden. Er liegt auf dem Bauche. Als man ihn umwendet, findet man eine grosse Blutlache und auch längs des Weges im Garten, bis zum andern Ende desselben, eine grosse Menge Blut. Der Coroner mit der Jury kommt herbei und ein herzugerufener Arzt wird vernommen. Frage: Woran, glauben Sie, ist der Mann gestorben? Antwort: Wie es scheint, an Blutverlust. — Woher, meinen Sie, ist das Blut gekommen? — Das kann ich nicht sagen. — Meinen Sie, dass ein Gefäss geborsten ist? — Das kann ich nicht sagen, weil ich die Leiche nicht untersucht habe. — Kann ein Mensch auch auf andere Weise Blut verlieren? — Ganz gewiss. — Glauben Sie, dass dieser Mensch auf andere Weise Blut verloren hat, als durch Ruptur eines Gefässes? — Das kann ich nicht sagen, weil ich die Leiche nicht untersucht habe. — Glauben Sie, dass dieser Mensch durch Gewaltwirkung oder auf natürliche Weise gestorben ist? — Das kann ich nicht sagen, weil ich die Leiche nicht untersucht habe. — Hierauf wird die Verhandlung geschlossen, die Jury erklärt: Gestorben durch Blutverlust aus zweifelhafter Ursache. Der Arzt empfängt seine Guinee, die Leiche wird beerdigt; die Sache ist abgethan.“ (Med. Neuigkeiten. Erlangen 1853, 41.)

Ein anderes Beispiel von Verletzung der öffentlichen Sicherheit bietet das traurige Schicksal des Dr. Peithmann — welcher gegenwärtig ein Asyl in Berlin gefunden — dar, das von Zuständen abhängig war, welche es gesetzlich

möglich machten, einen Mann, im Vollbesitze geistiger und körperlicher Kraft, ein halbes Menschenalter hindurch lebendig zu begraben, ohne dass diejenigen, die bei dieser namenlosen Missethat die Hand geboten haben — und leider befinden sich auch Aerzte darunter — zur Verantwortung hätten gezogen werden können.

Dr. Peithmann hatte bekanntlich einen Conflict mit einer hochgestellten englischen Familie durch einen vierzehnjährigen Aufenthalt in der Irrenanstalt Bedlam zu büssen, und ward alsbald nach einer grossentheils durch ihn provocirten amtlichen Revision der trostlosen Verhältnisse dieses Instituts als geistesgesund entlassen. Dass er es stets gewesen, dafür bürgt die von ihm selbst geschriebene, klare Darstellung seiner Leidensgeschichte, deren tragischer Inhalt wohl fähig gewesen wäre, einen minder stark organisirten Geist zu zerrütten.

Der einzige Vortheil, der aus diesem in England leider nicht isolirt dastehenden Falle hervorgeht, dürfte der sein, dass jetzt, nachdem diese Angelegenheit vor dem Parlament verhandelt worden und zur Kenntniss Europa's gekommen ist, die englische Gesetzgebung über Irrenwesen eine heilsame Reform erlitten hat, und derartige Verbrechen gegen die Menschenwürde fortan auch in England zu den Unmöglichkeiten gehören werden; wie dies in Deutschland — Dank unseren legalen Einrichtungen — schon längst der Fall ist. (Med. Central-Zeit. 1854, 89.)

Die ersten Bestimmungen über eine Leichenschau in Preussen sind vom 2. März 1781, welche von der damaligen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau ausgingen, sich jedoch — ohne Sachkundige hierbei zu Rathe zu ziehen — nur auf die Vermeidung einer zu frühen Beerdigung erstreckten, wonach der Sarg, in den der Verstorbene gelegt worden, nicht eher als am dritten Tage, kurz zuvor, ehe die Leiche zu Grabe gebracht werden sollte, und zwar in Gegenwart des das Begräbniss besorgenden Kirchendieners, fest zugemacht werden durfte; eine in ihrer beschränkten Absicht selbst wohlthätige Einrichtung, die aber im Laufe der Zeit ausser Gebrauch gekommen zu sein scheint.

In gleicher Absicht wurde später durch das Allg. Landrecht Th. 2, Tit. II, § 474—476 den Pfarrern die Pflicht auferlegt, nach erhaltener Todesanzeige sich nach der Todesart zu erkundigen und dem Todtengräber aufzugeben, bei dem Einlegen der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagen gegenwärtig zu sein; so lange es aber noch im Geringsten zweifelhaft (—) erscheine, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, sollte das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

Dass eine derartige Einrichtung aber den Anforderungen nicht genügt, welche auf dem heutigen Standpunkte der medicinischen Wissenschaft an eine gründliche Leichenschau gemacht werden, liegt auf der Hand.

Leider ist dieser wichtige Zweig des Leichenwesens aber auch heute noch an den meisten Orten, lediglich in den Händen der Leichen-Wäscherinnen, der Leichen- oder Bitt-Frauen, denen fast ausschliesslich die ganze Wartung und Pflege der Leichen bis zur Beerdigung überlassen bleibt, dagegen dieses wichtige Geschäft zu grösserer Sicherheit, nur von besonders dazu bestellten und besoldeten Leichenschau-Aerzten etc. geleitet werden sollte, welche Neigung und Beruf dazu fühlen und gesetzlich verpflichtet werden, diesem Zweige der Medicinal-Polizei ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen.

Soll die Leichenschau aber von Erfolg sein, so muss sie mit zweckmässig eingerichteten Leichenhäusern in Verbindung gesetzt werden und darf kein Privatinstitut sein, dessen Bedürfniss dem Ermessen einzelner Communen überlassen bleibt, sondern muss vom Staate gesetzlich anerkannt und beschützt werden. Darum aber leidet eine solche Einrichtung auch keine Einschränkung auf einzelne Orte; denn wie der Tod jeden Menschen betrifft, so kann auch der Scheintod ebenso wie in Städten auch auf dem Lande sich ereignen, und hier um so eher, weil er durch Uebereilung und abergläubische Gebräuche bei Sterbenden leichter herbeigeführt und ohne Sachkundige schwerer erkannt wird.

Es erstreckt sich aber der Nutzen einer von Sachkundigen verwalteten Leichenschau nicht allein auf die Abwendung

der Gefahr, lebendig oder scheintodt begraben werden zu können, sondern auch die gerichtliche Arzneiwissenschaft zieht erhebliche Vortheile aus einer solchen Einrichtung, indem heimliche Mordthaten oft dadurch aufgedeckt werden und man medicinischen Pfuschereien, welche so oft das Leben der Einwohner durch unerlaubte Eingriffe verkürzen, dadurch auf die Spur kommt; endlich aber gewährt die Leichenschau der medicinischen Statistik wahrhafte Bereicherung, indem man eine beständige sichere Uebersicht der Sterblichkeit in jedem Orte und zu jeder Jahreszeit erlangt, um danach zweckmässigere Mortalitäts-Tabellen führen zu können; dadurch ausserdem genauere Kenntniss als bisher von epidemischen, endemischen und den an einem Orte besonders gefährlichen Krankheiten erhält und dieselben in Hinsicht ihrer Gefährlichkeit schneller und sicherer beurtheilen lernt.

Soll die Leichenschau aber ihrem grossen Zweck entsprechen, so muss sie am Sterbelager beginnen, weil später so mancher aus einer rechtzeitigen Leichenschau sich ergebende Befund, durch mancherlei Umstände absichtlich oder unabsichtlich verwischt wird; wo sie daher nicht so früh als möglich nach dem Ableben vollzogen wird, kann sie nie die vielseitigen Vortheile erzielen, um deren Erlangung willen sie für das Gemeinwohl so nothwendig ist; später verrichtet aber würde die Leichenschau ihr Hauptziel: Wahrung des Scheintodes, verfehlen, und immer nur sehr einseitig sein, wenn sie es als ihre einzige Aufgabe erachtete, den Verstorbenen kurz vor der Beerdigung für todt zu erklären und sich lediglich darauf beschränkte, die Zeit der Beerdigung zu bestimmen.

Nachdem der Todesfall dem Leichenschau-Amt angezeigt worden, hat der Leichenschau-Arzt bei seiner Ankunft zu verhindern, dass die Leiche nicht ohne seine Anordnung aus dem Sterbebette gezogen werde, damit er ohne alle mögliche Täuschung im Stande ist, um so sicherer über die vorhandenen Todesanzeichen zu urtheilen, insbesondere: ob die Zeichen eines natürlichen, aus einer vorhergegangenen Krankheit erfolgten, oder ob die Zeichen eines gewalt-

samen Todes vorhanden sind, welche sich durch Verwundungen, Quetschungen oder sonstige äussere Beschädigungen bemerkbar machen, in welchem letzteren Falle das Amt des Leichenschau-Arztes in die Hände des Richters übergeht. Schwangere, welche vor ihrer Entbindung gestorben sind, machen eine schleunige Anzeige an den betreffenden Physikus nothwendig, um diejenigen Maassregeln zur Erhaltung der etwa lebensfähigen Leibesfrucht zu treffen, welche im Vorhergehenden erörtert worden sind.

In dem Falle aber, wenn der Verstorbene eines natürlichen Todes gestorben ist, hat der Leichenschau-Arzt sein Augenmerk zuförderst darauf zu richten, ob der Tod plötzlich oder nach einer vorausgegangenen Krankheit unter dem natürlichen Verlaufe derselben erfolgt ist, worüber der behandelnde Arzt einen schriftlichen Ausweis zurückzulassen hat. Ist im ersteren Falle der Tod plötzlich unter Ohnmacht, Schlagfluss, Erstickung, oder nach vorausgegangenen Nervenkrankheiten als Hysterie, Zuckungen, Starrkrampf, Fallsucht und dergleichen erfolgt, welche oft den Schein des Todes annehmen, ohne jedoch bei rechtzeitiger Hülfe immer den Tod herbeizuführen, so hat der Leichenschau-Arzt sofort die gesetzlich vorgeschriebenen Rettungsversuche einzuleiten und dieselben lange genug und andauernd fortzusetzen.

Jedenfalls würde dem Leichenschau-Arzt der Besitz eines medicinischen Hörrohrs — Stethoscops — bei seinen Verrichtungen unentbehrlich sein, um sich durch Auscultation über das Vorhandensein oder den Mangel des Herzschlages und des Athmens die nöthige Gewissheit zu verschaffen, und jedenfalls wesentlich dazu beitragen, das Urtheil des Leichenschau-Arztes unter gehöriger Würdigung der vorhandenen Todesanzeichen zu befestigen. Wenn auch die Respirationsmuskeln keine Wirkung mehr auf den Brustkasten ausüben und selbst auf der Oberfläche des Wassers in einem auf die Brust gestellten Glase keine Welle mehr sichtbar wird, so muss das mit dem medicinischen Hörrohr bewaffnete Ohr noch jedes vorhandene, wenn auch noch so leise Athmungsgeräusch, und den schwächsten Herzschlag in der Tiefe der Brust wahrnehmen können. Unter den

zweifelhaften Kennzeichen des Todes dürfte daher dem Leichenschau-Arzt das durch das Stethoscop nicht mehr wahrnehmbare Athmungsgeräusch und Herzschlag als das wahrscheinlichste unmittelbare Zeichen des Todes obenan stehen; besonders wenn man in zweifelhaften Todesfällen die Vorsicht gebraucht hat, dasselbe in verschiedenen Zwischenräumen wiederholt in Anwendung zu bringen.

Statt des bisherigen unförmlichen, schweren, hölzernen Stethoscops empfiehlt sich zu diesem Zweck ganz besonders das kürzlich von Giraud in Paris construirte portative Instrument. Dasselbe hat den Vorzug grösserer Leichtigkeit und Bequemlichkeit, ist überall ungenirt mit sich zu führen und besteht aus einer Cautschuk-Röhre von 65 Centim. Länge und 4 Millim. Durchmesser, an welche auf einer Seite ein trichterförmiges Endstück aus Buchsbaumholz, an der anderen eine durchbohrte Platte von demselben Material zu befestigen sind. Ausser vielseitigen Vortheilen gegen das bisherige Stethoscop bietet dieses so construirte Instrument für den Leichenschau-Arzt noch den besonderen Vortheil dar, dass dasselbe als Insufflations-Apparat bei Asphyxie der Neugeborenen, der Chloroform-Asphyxie und ähnlichen Zuständen, zu Wiederbelebungs-Versuchen benutzt werden kann. Man nimmt alsdann nur die Ohrplatte ab, führt die Röhre in ein Nasenloch des Scheintodten und bläst durch das Endstück; diese Insufflation, bei welcher die in der Röhre befindlich gewesene Luftsäule in die Lungen gelangt, soll nach Giraud vortheilhafter sein als das unmittelbare Lufteinblasen. (Allgem. medicinische Central-Zeitung. 1853. 80.)

Nach der Mittheilung des Dr. Guensburg hat Middeldorpf in Breslau zur Ermittelung des Scheintodes Versuche mit der Acupunctur des Herzens gemacht, indem er eine 3—4 Zoll lange, feine Acupunctur-Nadel durch die untere Herzgegend bis in die den muskulösesten Theil des Herzens bildende Spitze desselben einsenkte, und gewahrte bei wiederholten Versuchen, dass nach dem Aufhören der Exspirationen noch einige Zeit ein Pulsiren der Nadel stattfand, also eine galvanische Reizbarkeit des Herzens selbst

dann noch vorhanden war, wenn schon durch das bewaffnete Ohr keine Contraction des Herzens mehr wahrgenommen werden konnte. Jedenfalls sind diese Versuche (aber allerdings von sehr geschickten Händen) auch nach der Anwendung des Hörrohrs zur Feststellung der Diagnose des Scheintodes von grossem Werthe.

Die für nöthig erachteten Rettungsversuche sind erforderlichenfalls im Leichenhause fortzusetzen und die Beerdigung nicht eher zu gestatten, als bis die unzweifelhaften Kennzeichen des wirklich vorhandenen Todes, die Fäulniss, eingetreten ist. Im letzteren Falle aber, wenn über den erfolgten Tod kein Zweifel obwaltet, und durch die Beschaffenheit der vorausgegangenen Krankheiten als Masern, Pocken, bösartigen Faul- und Nervenfiebern, oder durch andere ansteckende Krankheiten eine Weiterverbreitung derselben durch ein längeres Aufbewahren der Leiche zu befürchten steht, wird der Leichenschau-Arzt die gesetzlich vorgeschriebene Beerdigungsfrist unter besonderer Berücksichtigung der Jahreszeit angemessen abzukürzen befugt sein.

Findet der Leichenschau-Arzt aber weder Zeichen eines gewaltsamen Todes, noch andere, einen Aufschub der Beerdigung bedingende Erscheinungen an der Leiche, so hat derselbe nach Beendigung der Leichenschau den Leichenschau-Zettel auszustellen, ohne dessen Vorzeigung keine Leiche von dem Todtengräber beerdigt werden darf, welcher denselben alsdann dem Leichenschau-Amt einzureichen hat.

Ein solcher Leichenschau-Zettel zur Verhütung von Missbräuchen, am besten nach einem bestimmten, leichter auszufüllenden Schema gedruckt und bestempelt, muss den Vor- und Zunamen, das Alter, das Geschlecht und den Stand des Verstorbenen, die dem Tode vorhergegangene Krankheit nach Angabe des behandelnden Arztes, sowie den Tag, die Stunde, das Jahr und den Ort des Todes, an welchem derselbe erfolgt ist, enthalten, endlich die Zeit darin angegeben werden, in welcher die Beerdigung erfolgen kann, und derselbe von dem Leichenschau-Arzt mit seiner Namens-Unterschrift etc. beglaubigt werden.

Dass die hier und da übliche Ausstellung von Todtenscheinen Seitens der behandelnden Aerzte den vielseitigen Nutzen einer gesetzlich eingerichteten Leichenschau und des damit verbundenen Leichenschau-Zettels nicht haben, ist erwiesen, theils, weil jene Todtenscheine meist zu unvollständig, daher nur den Werth eines Beerdigungsscheins haben, theils, weil sie nicht überall gefordert oder geflissentlich umgangen und zur Erlangung einer früheren Beerdigung selbst absichtlich nachgemacht werden, wie Letzteres sich mehrmals in Berlin ereignet hat, indem solche von unbefugten Personen ausgestellt worden sind. Um dies für die Zukunft zu verhindern, wurde von dem Königlichen Polizei-Präsidio daselbst, unter'm 25. Januar 1854, eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, wonach Aerzte und Wundärzte den von ihnen auszustellenden Todtenscheinen künftig die Bezeichnung: „approbirt“ hinzuzusetzen hätten.

Wenn eine solche Leichenschau hiernach von so entschiedenem allgemeinem Nutzen und Bedürfniss ist, so erscheint es in der That befremdend, dass dieselbe bei uns bisher noch nicht allgemein Eingang gefunden hat.

Der Grund hiervon scheint in einer Scheu vor Ueberlastung der Staatskassen zu liegen, wie dies auch schon v. Rönne (v. Rönne, Das Medicinal-Wesen des Pr. Staats. Berlin 1844. I, V.) in Bezug auf die Wirksamkeit der Preussischen Medicinal-Verfassung angedeutet hat: Mehr als alle Nachbarstaaten erreichte die Preussische Medicinal-Verfassung bereits im Anfange des vorigen Jahrhunderts eine verhältnissmässig hohe Stufe, und leistete seit ihrer in neuester Zeit erfolgten Reorganisation in allen Zweigen der Staatsarzneikunde Bedeutendes, und wenn hie und da die Verwaltungsmaassregeln noch mangelhaft erschienen, so dürfte dies meist als Folge eines stattgefundenen Schwankens zwischen der Scheu vor Ueberlastung der Staatskassen und dem Wunsche eines thatkräftigen Handelns erfunden werden.

Bei einem Institut aber, welches wie die Leichenschau das Gemeinwohl des gesammten Volkes betrifft, und das in innigster Beziehung zu der Moralität desselben steht, die

gleich dem Epheu sich um den Grundpfeiler des Staates, um die Religion, rankt, wird das Volk gewiss mit zeitlichen Mitteln nicht kargen, wenn es unter Vortritt der Landes-Behörden veranlasst wird, dadurch seine heiligsten Güter zu wahren und zu mehren.

Wir finden die vorhin angeführte Scheu vor Ueberlastung der Staatskassen auch durch die Verfügungen bestätigt, welche Seitens der betreffenden Ministerien an die Regierungen zu Breslau und Stettin, unter'm 26. März und 7. October 1825, wegen der von ihnen gewünschten Einführung der Leichenschau zu Breslau und Swinemünde erlassen worden sind, in denen die betreffenden Ministerien sich dahin äusserten: dass es der Einführung der Leichenschau zur Zeit noch an einem Fundament fehle, daher sie solche anzuordnen um so weniger ermächtigt seien, als sie ohne eine Besteuerung Behufs der Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten nicht ausführbar ist.

Wenn selbst die Stadtverordneten-Versammlung in Swinemünde ihre Einwilligung zu einer solchen Einrichtung gegeben, so bedürfe doch der ganze Entwurf, um für die Einwohner Gesetz zu werden, der Allerhöchsten Bestätigung, da die Stadtverordneten zwar befugt seien, zu allgemeinen Communal-Bedürfnissen allgemeine Steuern auf alle Gemeinde-Mitglieder zu legen, nicht aber durch Polizei-Vorschriften den Einzelnen Handlungen und Unterlassungen zur Pflicht zu machen, welche nicht durch die Gesetzgebung genehmigt seien. Wenn hiernach mit der Einführung von dergleichen Leichenschauen vorgeschritten werden solle, so würde dies nur in Folge einer zu extrahirenden, allgemein gesetzlichen Bestimmung geschehen können; doch trügen die betreffenden Ministerien Bedenken, Einleitungen zu einem solchen Gesetz zu treffen und müsse diese Angelegenheit daher auf sich beruhen.

Nur in Stettin allein besteht in Preussen zur Zeit, und zwar seit dem Jahre 1806, eine durch Sachkundige geleitete Leichenschau; so wohlthätig dieselbe auch allgemein, besonders in medicinisch-polizeilicher Hinsicht wäre. Das durch das General-Directorium bestätigte Leichenschau-

Reglement für Stettin, vom 24. August 1806, enthält folgende hierher gehörige Bestimmungen:

§ 13. Da sowohl die zu frühe als die zu späte Beerdigung in Rücksicht auf die Verschiedenheit der vorausgegangenen Krankheit und der Ursache des Todes äusserst nachtheilig ist, und im erstern Falle ein Scheintodter beerdigt, im letztern Falle aber die ansteckende Ausdünstung einer Leiche der Gesundheit der Lebenden höchst gefährlich werden kann, inzwischen bei den mannigfaltigen Ursachen des erfolgten Todes, und hiernach theils früher, theils später sichtbar werdenden, untrüglichen Zeichen der wirklichen Entseelung, keine Begräbnissfrist allgemein bestimmt werden kann, überdem in beiden Fällen die Kennzeichen eines wirklich erfolgten Todes nur von Kunstverständigen richtig beurtheilt werden können, so wird hiermit festgesetzt, dass künftig in jedem Sterbefalle die Beerdigungsfrist von einem Arzte bestimmt werden soll, und die Beerdigung der Leiche nicht eher erfolgen darf, als bis durch ein Attest des Arztes nachgewiesen ist, dass solches geschehen kann. Es sollen hierzu zwei Todtenschau-Aerzte, welche der Magistrat wählt, das Ober-Collegium medicum Sanitatis bestätigt, bestellt und selbige zu ihren Dienstgeschäften in einer besonderen Instruction angewiesen werden. Die den Todtenschau-Aerzten für ihre Geschäfte zukommenden Gebühren sind in dem Kostentarif festgesetzt.

§ 14. „Damit der wohlthätige Zweck durch den geordneten Beerdigungsschein erreicht, und keine Leiche ohne Vorzeigung des besagten Scheins beerdigt werden kann, so wird hiermit ein Kirchendiener als Sargschliesser bestimmt. Diesem wird zur Pflicht gemacht, ohne Vorzeigung eines vom Todtenschau-Arzte ausgestellten Scheines keinen Sarg zu schliessen, und sämmtliche Einwohner von allen Ständen werden hiermit angewiesen, sich zur Schliessung des Sarges keines anderen als des öffentlich bestellten und verpflichteten Sargschliessers gegen die in der Taxe bestimmten Gebühren zu bedienen, und wird auf den Uebertretungsfall eine Strafe von 1 bis 5 Thaler festgesetzt, wovon dem Sargschliesser für seine Aufmerksamkeit auf der-

gleichen Unterlassungen die Hälfte zugebilligt wird, die andere Hälfte aber der Stadt-Armenkasse anheimfällt. Zugleich wird der Sargschliesser hiermit angewiesen, die erhaltenen Beerdigungsscheine zu sammeln und mit einem Register sämmtlicher Verstorbenen, nach Ablauf eines jeden Jahres auf's Rathhaus abzuliefern. Im Falle der Sargschliesser überführt wird, einen Sarg ohne Beerdigungsschein zugeschlagen zu haben, hat er für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von zwei Thalern zur Armenkasse verwirkt.

§ 15. Damit auf den Fall, dass der Todte wegen Mangel an Platz nicht füglich in seiner bisherigen Wohnung bis zur Beerdigung bleiben kann, oder aus einer anderen Ursache die schleunige Fortschaffung der Leiche aus der Wohnung nothwendig wird, ein Aufenthaltsort für dieselbe vorhanden sei, sollen in dem Todtengräberhause zwei Zimmer angelegt werden, in welchen dergleichen Leichen bis zur Beerdigung aufbewahrt werden können, und ist es in dergleichen Fällen des Leichenbestatters Sache, sich wegen des Wachens bei der Leiche mit dem Todtengräber zu einigen oder eigene Wächter auf seine Kosten dabei zu halten. Sobald der Todtenschau-Arzt die schleunige Beerdigung eines Todten oder dass derselbe in das Leichenzimmer nach dem Todtenhause gebracht werde, für nöthig erachtet, muss sich ein Jeder seiner Anordnung darüber bei 5 bis 20 Thaler Geld- oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe unterwerfen."

Diese Leichenschau-Einrichtung in Stettin erstreckt sich auf alle Einwohner und Gemeinden der Stadt, also auch auf die französische und jüdische Gemeinde. Sie wird von zwei Leichenschau-Aerzten verwaltet, von denen der eine auf Lebenszeit angestellt ist, doch findet die Leichenschau selten am Sterbetage statt, worauf aber die Juden, wie es scheint, aus alter Anhänglichkeit an die missbräuchliche Gewohnheit der frühen Bestattung ihrer Todten besonders dringen.

Es ist Thatsache und verdient die höchste Beachtung der Behörden, dass die sämmtliche jüdische Bevölkerung

Preussens, mit Ausnahme weniger Gemeinden, die gesetzliche Beerdigungsfrist von 72 Stunden jedesmal umgeht, namentlich in Breslau — ausgenommen die Mitglieder des dortigen Vereins etc. — und zwar der Art, dass sie ihre Todten manchmal schon einige Stunden nach dem Ableben begraben! — Dies gelingt ihnen vermöge ärztlicher Atteste, die irgend einen gesetzlichen Grund zur Beerdigung angeben — und welche theils durch jedesmalige Bezahlung, theils durch zahllose Ueberredungskünste und falsche Angaben als die des Todestages etc. ohne Ausnahme erlangt werden. (Fr. Kempner a. a. O. S. 13.)

Doch es lässt sich nicht bezweifeln, dass bei den zur Erreichung dieses Bedürfnisses bereits vielseitig ausgesprochenen Wünschen, diese so wohlthätige Einrichtung einer von Sachkundigen geleiteten Leichenschau ihres vielseitigen Nutzens wegen recht bald allgemein gesetzlich eingeführt und so das Gemeingut des ganzen Volkes werden wird; denn es gilt ja der Selbsterhaltung, es gilt der Achtung vor unseren Todten! Dann wird Vorurtheil und Aberglauben die niedere Volksklasse nicht mehr zu Uebereilungen bei der Todtenbestattung verleiten; es werden dadurch die schrecklichen Folgen des übersehenen Scheintodes abgewendet werden und die Lebenden sich von der Furcht und Sorge befreit sehen, lebendig oder scheintodt begraben werden zu können.

VIERTER ABSCHNITT.

Ueber die Leichenhäuser.

„Das Leichenhaus ist der Aufbewahrungsort für den Zwischenzustand zwischen Leben und Tod; ein Asyl des verborgenen Lebens.“ (Hufeland.)

Durch die Einführung einer allgemeinen Leichenschau wird aber die Gefahr, lebendig begraben werden zu können, noch nicht völlig gehoben, sondern es bedarf dazu gleichzeitig der Einrichtung von Leichenhäusern, welche in zweifelhaften Todesfällen die Fortsetzung der Leichenschau sichern, und diejenigen Todten aufzunehmen bestimmt sind, welche aus Mangel an Raum in ihren bisherigen Wohnungen bis zur Beerdigung nicht wohl verbleiben können, oder als scheintodt zu betrachten sind und eine angemessene längere Beaufsichtigung bis zu ihrer Beerdigung bedürfen.

Wie hiernach die Leichenhäuser erst der Leichenschau volle Geltung verschaffen, so sind sie auch das unentbehrliche Mittel, um die in Betreff der Beerdigungsfrist erlassenen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, da dieselben dem Publico, besonders der ärmeren Klasse desselben, weit entfernt, ihr eine Wohlthat zu sein, vielmehr zur Last werden, indem man sie zwingt, ihre Todten zwei bis drei Tage lang in der eigenen Wohnung aufzubewahren, die bei Armen ja oft von einer solchen Beschaffenheit ist,

dass die Lebenden gezwungen sind, bis zur Beerdigung der Leiche mit ihr in einem und demselben Zimmer zu wohnen, ja selbst auf demselben Lager zu schlafen.

Aber ganz abgesehen von dem psychischen Eindruck dieses Beisammenseins, den das Herz voll Liebe und Trauer selbst noch zu bewältigen vermöchte, so muss der Aufenthalt in der Leichenathmosphäre auf die Gesundheit der Hinterbliebenen unfehlbar schädlich einwirken, um so mehr, als dieselben in der von Kummer und Sorge getrübten Stimmung des Nervensystems viel leichter für Ansteckungsstoffe empfänglich werden, denen dieselben in ihrer beschränkten Wohnung, besonders bei ansteckenden Krankheiten, als Pocken, Masern, Scharlach, Faul- und Nervenfiebern, ausgesetzt sind.

Wie oft mögen in Ermangelung von Leichenhäusern die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Zeit der Beerdigung, um den Nachtheilen zu entgehen, welche ein längeres Aufbewahren der Todten in einer beschränkten Wohnung mit sich führt, umgangen worden sein, weil sie dem Volke bei der Gefahr, welche ihm ihre Befolgung bringt, nicht mehr als eine Wohlthat und die Uebertretung nicht als Rechtsverletzung erscheint, um der Pflicht der Selbsterhaltung zu genügen. Wie sollte der Arme in seinen beschränkten Verhältnissen auch im Stande sein, der Verordnung des Ober-Collegium Sanitatis vom 31. October 1794 nachzukommen, nach welcher Leichen, die an ansteckenden hitzigen Krankheiten gestorben, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen soviel wie möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden sollen, und doch soll ein Gesetz für Alle gleiche Geltung haben.

Auf dem Lande kommen die Leichen meistens schon den zweiten Tag in den Sarg, welcher, wenn die Familie, wie gewöhnlich, auf den täglichen Lohn angewiesen ist, alsdann zugeschlagen wird, um den sogenannten Todten vor Hausthieren zu schützen. Hierzu kommt noch, dass auch die polizei-gesetzlichen Verordnungen in Betreff Ertrunkener, Erfrorener, vom Blitz Erschlagener etc. ebenfalls

aus Mangel an Leichenhäusern gewöhnlich gänzlich unterbleiben, da die hierzu erforderlichen Hülfsmittel und Räumlichkeiten auf dem Lande und in kleinen Städten nicht im Augenblick herbeizuschaffen sind. Hierbei werfe man einen Blick auf die arme und arbeitende Klasse des Volkes, auf die unglücklichen Familien, die in ihrem engen Stübchen oder ihrer Dachkammer, wo sie wohnen und arbeiten, noch eine Leiche, die manchmal die Hälfte ihres Raumes einnimmt, beherbergen müssen. Man vergegenwärtige sich das schaudererregende Bild einer zahlreichen Kinderfamilie mit dem ihr so nahe stehenden Todten in einem Bette, und man wird etwas ganz Gewöhnliches gesehen haben! — Bei so traurigen Verhältnissen ist aber selbst die Frist von 72 Stunden den Hinterbliebenen eine drückende Bürde, und nöthigt sie manchmal, den Todten durchaus früher an einen anderen Ort, und weil kein anderer da ist, in's Grab zu bringen. (Fr. Kempner a. a. O. S. 13.)

Hieraus schon ergiebt sich der unläugbar grosse Nutzen der Leichenhäuser, insbesondere für die ärmere Volksklasse und bei ansteckenden Krankheiten, besonders in heissen Sommertagen, dagegen die Lebenden durch das unvermeidliche Beisammensein mit den Todten, leicht den grössten Nachtheil für ihre Gesundheit und ihr Leben haben können.

In dem Bedürfniss der Leichenhäuser und der Leichenschau vereinigt sich der Wunsch des ganzen Volkes, ebenso der Reichen wie der Armen, der gebildeten und ungebildeten Klasse desselben. Während die gebildete, gemeinhin wohlhabendere Klasse des Volks aus Furcht vor der Möglichkeit, lebendig oder scheintodt begraben werden zu können, mehr die Einrichtung einer von Sachkundigen geleiteten Leichenschau als ein dringendes Bedürfniss bezeichnet, da ihr die grössere Räumlichkeit der Wohnung allenfalls das Leichenhaus entbehrlich macht; entspricht der ärmeren, aber zahlreicheren, weniger aufgeklärten Klasse des Volhs mehr das Bedürfniss von Leichenhäusern schon deshalb, um ihre Todten bis zur Beerdigung an geeignetem Orte untergebracht zu sehen, da sie, abgesehen von der Gefährdung

ihrer Gesundheit, durch das längere Beisammenwohnen mit dem Todten in Erwerbung des täglichen Brodtes behindert wird. Die Begriffe des weniger Gebildeten steigern sich kaum bis zum Wiedererwachen im Grabe, daher der Scheintod ihm so gleichgültig ist, wie die Leichenschau.

Schon im vorigen Jahrhundert ist diesem Gegenstande die Aufmerksamkeit der obrigkeitlichen Behörden in Preussen zugewendet worden, und durch ein Ministerial-Rescript vom 12. November 1794 wird das Bedürfniss von Leichenhäusern, namentlich in besonderer Beziehung zu den ärmeren Einwohnern in Stadt und Land dahin anerkannt: dass, wenn in grösseren Städten Leichenhäuser und in kleineren Städten und Dörfern Leichenkammern wären, bei welchen letzteren zur Ersparung der Kosten, der Nachtwächter zum Leichenwächter bestimmt werden könnte, besonders für die in ihren Wohnungen während des Winters insgemein beschränkten Dorfbewohner eine Verringerung der Gefährdung der Gesundheit derselben schon dadurch entstehen würde, dass sie die an ansteckenden hitzigen Krankheiten Verstorbenen schon den zweiten Tag bis zur wirklichen Beerdigung in die Leichenkammer bringen könnten.

Da aber die allgemeine Einrichtung von Leichenhäusern auf dem platten Lande vor der Hand wenigstens unausführbar erschien, so wurde durch ein Edict vom 31. October 1794 für das platte Land statt derselben ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel empfohlen. Im Sommer, Frühjahr und Herbst sollten die Leichen unter einem solchen Zelte im Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe, in der Kirche selbst schon am dritten Tage bis zur Beerdigung hin beigesetzt und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben, sollte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser wurde aber erachtet, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zu gemeinschaftlicher Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte. Als einzig im Winter auf dem Lande allgemein ausführbar er-

schien der Vorschlag, dass man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere gar nicht kommen, aber ihm doch Wärme ertheilen, zur Aufbewahrung der Leichen anwende und sie hier, unter Aufsicht eines Wächters, in einem offenen Sarge hinstelle und mit Kleidungsstücken locker bedecke, so dass weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt sei. Das Leichenzelt könne auch in jedem Falle aufgeschlagen und der bezügliche Sargdeckel dort ebenfalls in Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

In neuerer Zeit wurde die Nothwendigkeit der Einrichtung von Leichenhäusern für die Städte- und Dorfbewohner von den meisten Regierungen anerkannt, und öffentliche Verordnungen zur Ausführung dieser Maassregel, jedoch wie früher, ohne gleichzeitige Verbindung mit der Leichenschau erlassen.

Die dieserhalb Seitens der Regierung zu Reichenbach unter'm 18. Juni 1819 erschienene Verordnung sprach sich dahin aus: dass, nachdem in allen, auch in zweifelhaften Todesfällen, die Bestimmungen wegen Verhütung der zu frühzeitigen Beerdigung und der Zeit nach deren Ablauf die Beerdigung mit Sicherheit zugelassen werden könne, festgesetzt und das nothwendige Verfahren bis zum Eingetretensein der einzig zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes bekannt gemacht worden sei; hiermit nunmehr die Mittel, vermöge welcher in jeder Landgemeinde das unter Umständen unumgänglich nothwendige längere Aufbewahren der Leichen ohne Nachtheil für die Gesundheit der in den Wohnungen des Verstorbenen zurückbleibenden Menschen bewirkt werden kann; in Verbindung gebracht werden müssen, welcher wichtige Zweck nur durch die Einrichtung von Leichenhäusern für die Städtebewohner, und der Leichenkammern für die Dorfbewohner zu erreichen ist.

Von dieser anerkannten Verpflichtung hiess es darin weiter) kann sich Niemand lossagen. Befinden sich auch in grossen und in kleinen Städten bemittelte Familien in

dem Besitze geräumiger Wohnungen, in denen sie den Verstorbenen unter den Ihrigen ein zweckmässig gelegenes, hinlänglich luftiges und heizbares Zimmer ohne Gefahr anweisen und unter Aufsicht stellen können, so ist die Anzahl derselben doch nur die kleinere, viel seltener sind die zahlreicheren weniger bemittelten Stadt- und Landbewohner im Besitze so geräumiger Wohnungen. Wird nun erwogen, dass die zahlreichere Klasse genöthigt ist, besonders in der längeren rauheren Jahreszeit, in der engen Stube, die meist schon während der Krankheit mit einer in hohem Grade verdorbenen Luft angefüllt worden, noch bei der Leiche bis zu deren Beerdigung Tag. und Nacht zu verbleiben, so wird Jeder die unter solchen Umständen nicht so gar selten eingetretene Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen wünschen.

Der Mitwirkung zu deren Beseitigung dieser mit der Verhütung des Lebendigbegrabens nahe verbundenen Gefahr durch Theilnahme an der Einrichtung der Leichenhäuser und Leichenkammern kann sich nur derjenige, dem die Leiden der Menschheit ganz gleichgültig sind, entziehen.

Für die Anlagen dieser Art sind die schicklichsten Plätze auf dem Gottesacker selbst, jedoch verdient die Lage jedes Ortes hierbei berücksichtigt zu werden. Eine Hauptbedingung für die Zweckmässigkeit dieser Anlagen ist: dass dieselben weder von dem Gottesacker, noch von den Städten oder Dörfern, für welche dieselben bestimmt sind, zu weit entfernt liegen, damit den Angehörigen und Freunden der Verstorbenen die letzten Liebesdienste nicht ohne Noth erschwert werden.

Hierzu erfolgte unter'm 16. October 1819 ein Entwurf zur Einrichtung der Leichenhäuser für die Städte und der Leichenkammern für die Dörfer.

Der Platz zur Erbauung dieser Häuser oder Kammern soll der Strömung der freien Luft offen liegen. Die grösste Anzahl der Leichen, welche während einer Woche oder wenigstens in fünf nach einander folgenden Tagen an einem Orte vorgekommen sind, worüber die Kirchenbücher die zuverlässigste Auskunft geben, bestimmt die Grösse des

inneren Raumes für dergleichen Anstalten, welche folgende Abtheilungen erfordert:

1. Ein Zimmer für etwa 4 Leichen, welche Anzahl für einige zu einem Begräbnissplatz vereinigte Dorfschaften, auch für kleine Städte hinreichend sein dürfte.

Für ganz kleine Kirchspiele dürfte ein geräumiges Zimmer für zwei Leichen vielleicht hinlänglich sein.

Bei der Anlage eines Zimmers wird dessen Länge mindestens 16 Fuss, dessen Breite 10 Fuss und dessen Höhe 12 Fuss Pr. betragen.

2. Ein kleines Zimmer für den Wächter oder für den Beobachter des Verstorbenen, aus welchem das Leichenzimmer ganz übersehen werden muss, in welchem für die unentbehrlichsten Rettungsmittel Raum vorhanden wäre, nebst einer daranstossenden Kammer, in welcher ein Bett und eine Badewanne aufgestellt werden könnte.

3. Eine kleine Küche, von welcher aus die Heitzung des vorerwähnten Gelasses mit Feuerung besorgt werden kann, welche nicht vermittelst einiger Oefen, sondern durch einen auf dem Fussboden fortgehenden oder bis zur Gleichheit mit demselben versenkten gemauerten Kanal am sichersten und zweckmässigsten zu bewirken sein würde, weil in selten geheizten Zimmern bei strenger Kälte die gewöhnlichen Oefen den unteren Raum, in welchem die Leichen liegen, viel zu spät erwärmen.

4. Eine Vorflur zur Aufbewahrung einer leicht bedeckten Tragbahre, wie in den Rettungs-Anstalten für Scheintodte zur Aufbewahrung des Brennmaterials, und unter anderen Utensilien noch zur Aufstellung eines nicht riechenden Leibstuhls.

Die gesammten Fensteröffnungen sollten die Höhe haben, dass der grösste Mann nicht hineingaffen kann, also 7 Schuh vom Fussboden. Die Leichenstube muss mit zweckmässigem Luftzuge, sowohl am Fussboden als an den Fenstern und Thüren, wie auch an der Decke gehörig versehen sein.

Die Beleuchtung des Leichenzimmers von oben für die Städte verdient berücksichtigt zu werden, dann fallen die Fenster an den Seitenwänden ganz weg. Wegen der Glocken-

züge oder eigenthümlichen Winkmaschine zur Bezeichnung einer Bewegung des Leichnams für einen fahrlässigen Wächter, verdient die von Poppel beschriebene und in Kupfer gestochene Vorrichtung empfohlen zu werden (Poppel, Noth- und Hülfs-Lexikon. Nürnberg 1811. I. Taf. 8, Fig. 1. — Schwabe, Das Leichenhaus in Weimar. Nebst einigen Worten über den Scheintod und mehrere jetzt bestehende Leichenhäuser, sowie über die zweckmässigste Einrichtung solcher Anstalten im Allgemeinen. Mit 3 Kpfrt. 4. Leipzig 1834. — Klose, Beschreibung eines Breslauer Leichenhauses in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneik. 1830. — Metzner, Ueber die Kennzeichen des Todes und Einrichtung von Leichenhäusern. Königsberg 1792. — Metzner, Ueber leicht zu errichtende Leichenhäuser auf Dörfern. Hildesheim 1791. — Atzel, Ueber Leichenhäuser. Stuttgart 1796.). Eine sehr zweckmässige und nachahmungswerthe Vorrichtung dieser Art findet sich in dem Leichenhause in Frankfurt a. M. im Gebrauch.

Aehnliche Verordnungen erliessen in gleicher Theilnahme für die Einrichtung von Leichenhäusern die Regierung zu Arnsberg 1813, zu Oppeln 1819, zu Breslau 1819, zu Magdeburg 1825, zu Münster 1835 und zu Potsdam 1835.

Später erschien zu Berlin die würdige Hinterlassenschaft W. Hufelands in einem Aufrufe: An meine lieben Mitbürger in Berlin, der letzte Liebesdienst bezeichnet und gestützt auf einen höchst merkwürdigen Fall von Scheintod, welcher sich in neuerer Zeit zugetragen hat, folgenden Inhalts: „Man hört immer nur von der letzten Ehre sprechen, die man den Verstorbenen erweiset. Ich bitte um die Erlaubniss, ein Wort von der letzten Liebe zu sprechen, die wir ihnen zu erweisen schuldig sind. Diese besteht ganz einfach darin: dass wir uns nicht eher von ihnen trennen, als bis wir ganz gewiss von ihrem Tode überzeugt sind.

Ein Ereigniss, das sich unlängst in dem Krankenhause zu Paderborn zugetragen hat, muss uns hierauf von Neuem aufmerksam machen. Es ergiebt sich daraus, dass ein Mensch in einem völlig todt scheinenden Zustande dennoch

zwanzig Tage lang noch ein verborgenes Leben — Vitalität — in sich haben, ja vielleicht noch Bewusstsein behalten, vielleicht noch hören kann; denn der Sinn des Gehörs ist bekanntlich der letzte, welcher abstirbt. Aber es ist genug, zu wissen, dass in einem solchen Zustande noch ein verborgenes Leben, vielleicht selbst noch ein dunkles Gefühl vorhanden sein, und dass man bei der bisherigen Einrichtung in einem solchen Zustande begraben werden kann. Wer schaudert nicht bei diesem Gedanken! — Dieses Schrecklichste aller Schicksale zu vermeiden, giebt es nur ein Mittel, und zwar ein sehr leichtes und einfaches, nämlich: die Leiche nicht eher zu begraben, als bis man von ihrem Tode gewiss ist. Dazu aber giebt es nach nun völlig entschiedener Erfahrung kein anderes Zeichen, als die anfangende Zersetzung des Organismus, d. h. die anfangende Fäulniss. Dazu aber gehören nicht, wie man gewöhnlich annimmt, zwei bis drei Tage, sondern zuweilen acht und mehrere Tage. So lange muss die wahre Liebe dem Entschlafenen noch den Aufenthalt bei sich gestatten. Dies lässt sich bei Reichen und Wohlhabenden wohl machen. Aber man denke an die Tausende von Armen oder in ihren Wohnungen Beschränkten; wie können diese so lange mit einer Leiche in einer engen Stube oder wohl gar — wir haben Beispiele davon gesehen — in einem Bette zusammen bleiben. Ist es nicht natürlich, dass diese armen Leute so schnell als möglich eilen, sich des beschwerlichen Gastes zu entledigen? Dazu bedarf es also eines Aufbewahrungsortes für diesen Zwischenzustand zwischen Leben und Tod, eines Asyls des verborgenen Lebens, d. h. eines Leichenhauses, und das ist der wahre Begriff eines Leichenhauses. Ich bitte wohl zu bemerken, dass der Zweck und Nutzen eines Leichenhauses zwiefach ist, was man nicht gehörig zu beherzigen scheint, einmal, dem verborgenen Leben die Möglichkeit zu geben, wieder zu erwachen, freilich der seltenste Fall, aber zweitens: der eben so wichtige und jedesmal zu erreichende, dem in diesem Mittelzustande vielleicht mit Bewusstsein sich Befindenden und so auch seinen Angehörigen

die Beruhigung und Sicherheit zu geben, nicht lebendig begraben zu werden. Von dieser Idee erfüllt, schlug ich vor bald 50 Jahren meinen Mitbürgern in Weimar die Errichtung eines Leichenhauses vor und eröffnete dazu eine Subscription. Diese hatte den glücklichen Erfolg, dass 800 Thaler zusammengebracht wurden und damit wurde ein Leichenhaus errichtet (W. Hufeland, Ueber die Ungewissheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wichtigkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen, nebst einer Nachricht von der Errichtung eines Leichenhauses zu Weimar. 1. Aufl. 1784, mit einer Abbildung des Leichenhauses zu Weimar. 2. Aufl. mit 1 Kpfrt. Halle 1824.), das seitdem allgemein benutzt wird, ja selbst während des Krieges zur Wiederbelebung aller Scheintodten gedient hat. Aehnliche Häuser sind seitdem in Frankfurt a. M. und anderen Orten errichtet worden.

Aber, wird man sagen, wenn dies auch an kleineren Orten möglich ist, wie soll dies ausgeführt werden an einem Orte, wie Berlin? in jeder Stadt, wo nach den Sterbelisten alle Stunden ein Mensch stirbt. Wie soll man die Menge der Leichen unterbringen? Wo die Kosten hernehmen? Hierauf dient zur Antwort folgender Vorschlag: Man denke sich die grosse Stadt aus zwanzig kleinen, welche hier unsere Kirchspiele repräsentiren, zusammengesetzt. Jedes Kirchspiel wird gewiss sehr leicht durch Subscription seiner Mitglieder die unbedeutende Summe zur Erbauung eines Leichenhauses auf seinem Gottesacker zusammenbringen; denn es bedarf ja blos eines grossen im Winter heizbaren Zimmers zur Aufbewahrung der Leichen und einer Wohnung für den Leichenwächter.

Brauche ich für ein Publikum wie das von Berlin, was sich so sehr durch Menschenliebe, Aufklärung und Empfänglichkeit für alles Vernünftige und wahrhaft Nützliche auszeichnet, hier noch ein Wort beizufügen? Die Sache spricht für sich selbst und ich habe das feste Vertrauen zu meinen lieben Mitbürgern, dass sie den Vorschlag nicht unbeachtet lassen, sondern ihn verwirklichen werden.

Genug wir wissen nichts, gar nichts von dem Zwischenzustand zwischen Leben und Tod, zwischen dem Aufhören des äusseren Lebens und der gänzlichen Vernichtung des inneren. Bei Vielen geschieht gewiss Beides mit einem Schlage, aber bei gar Manchen ist der Act des Sterbens ein nach und nach erfolgendes, ein allmähliges Absterben, bei dem noch eine Empfindung möglich ist.

Es gilt also dem letzten Liebesdienst, den wir unseren Verstorbenen, vielleicht noch Lebenden, vielleicht noch Fühlenden, erweisen können!

Nach diesem, aus authentischer Quelle fliessenden Beispiele, welches die Nothwendigkeit der allgemeinen Einrichtung von Leichenhäusern in Verbindung mit einer von Sachkundigen geleiteten Leichenschau wohl mehr als je als ein allgemeines Bedürfniss zu fordern schien, durfte die Ortsbehörde von Berlin um so sicherer der Gewährung des in diesem Sinne gestellten Antrages gewiss zu sein hoffen; aber Hufeland sollte die Beruhigung nicht mit in's Grab nehmen, seinen Mitbürgern durch seine warme Fürsprache zu dieser allgemeinen Wohlthat des Menschengeschlechts verholfen zu haben; denn der Antrag um Genehmigung der Einrichtung von Leichenhäusern ward von den betreffenden Ministerien in einer Verfügung vom 28. März 1840 auch für Berlin abgelehnt, worin die Antheilnahme an dem berührten, allerdings wichtigen Gegenstande des Gemeinwohls ausgesprochen, und andererseits die beruhigende Versicherung hinzugefügt wird, dass diesem Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit und Vorsorge Seitens der Behörden bereits durch seit längerer Zeit dieserhalb schwebende Verordnungen zugewendet worden ist und fortwährend nach den Erfordernissen zugewendet werde.

Die Gefahr des Lebendigbegrabens scheintodter Personen sei namentlich durch die bestehenden Verordnungen wegen des zwischen dem Ableben und dem Begräbniss zu beobachtenden Zeitraums und wegen der ärztlichen Bezeugung des wirklichen Todes vorgesehen, die Haltung von Leichenhäusern aber stehe mit der über alle Sterbefälle sich erstreckenden Kontrollführung in keiner unmittelbaren

Verbindung und habe vielmehr zu ihrem eigentlichen Hauptzweck die als einen besonderen Gegenstand zu behandelnde Sorge dafür, dass dem etwaigen Scheintodten, unter der Verhütung des Lebendigbegrabens, in einem solchen Zustande auch die angemessene Sorge zur Rettung von dem Uebergange des Ohnmachtzustandes in den wirklichen Tod durch zweckmässige Behandlung jeder Leiche bis zu ihrem Begräbniss zugewendet werde. Auch dieser in der Mehrzahl der Fälle übrigens ebensowohl und grösstentheils noch sicherer bei Verbleiben des Leichnams in der gehabten Wohnung zu erreichende Zweck sei durch angemessene Bestimmungen vorgesehen, und fände gleichermaassen die Einrichtung von öffentlichen Leichenhäusern, wenngleich sie aus dem eben erwähnten Grunde nicht als ein für jeden Ort und unter allen Umständen obwaltendes Bedürfniss geltend gemacht werden könne, doch nach Maassgabe des wirklich sich anregenden Erfordernisses und des Vorhandenseins der in der Regel nur in grösseren Orten zu beschaffenden Mittel ihre Beförderung und ihren Fortgang, wie ebenfalls das Beispiel mehrere auf hiesigen Kirchhöfen schon befindliche Anstalten dieser Art belegen.

Durch die Einrichtung von Leichenhäusern ohne die von Sachkundigen geleitete Leichenschau wird der grosse Zweck für die Wahrung des Scheintodes aber nicht vollständig erreicht; denn die Leichenschau kann nicht erst im Leichenhause, sondern muss, wenn sie vollständig und ihrem Zweck entsprechend verwaltet sein soll, schon am Sterbelager beginnen und nöthigenfalls im Leichenhause fortgesetzt werden.

Leichenschau und Leichenhäuser bedingen sich daher gegenseitig, diese aber werden zum Theil überflüssig, wo keine Leichenschau besteht, da sie alsdann nur als blosser Aufbewahrungsort von Armenleichen dienen, welche aus Mangel an Raum bis zur Beerdigung in ihren bisherigen Wohnungen nicht verbleiben können, und somit ihren ursprünglichen Zweck nur einseitig erfüllen.

Wie selten daher unter solchen Umständen die Leichenhäuser in Anspruch genommen werden, geht aus deren Benutzung in Berlin hervor.

14

Vom Jahre 1825 bis 1840, also in 16 Jahren, in welcher Zeit nur 4 Leichenhäuser daselbst bestanden, sind überhaupt nur 25 Leichen, in den Jahren 1841 bis 1851 in 6 Leichenhäusern 234 Leichen, mithin durchschnittlich jährlich 21, im Jahre 1852 in 7 Leichenhäusern nur 42 Leichen eingestellt; im Jahre 1853 von den auf den 23 Kirchhöfen von Berlin befindlichen 8 Leichenhäusern 2 dergleichen gar nicht, und die übrigen nur in 34 Fällen zur Aufbewahrung von Leichen benutzt worden. Im Jahre 1854 sind in den daselbst befindlichen 8 Leichenhäusern 60 Leichen eingestellt, 3 dieser Leichenhäuser aber während dieser Zeit gar nicht benutzt worden. (Allgemeine medicinische Central-Zeitung. 1855, 22.)

Auch das jüdische Leichenhaus daselbst scheint mehr zur Abhaltung der religiösen Ceremonien, welche der Ritus bei der Beerdigung vorschreibt, als zur Aufnahme von Leichen bis zum Ablauf der gesetzlichen Beerdigungsfrist zu dienen, indem dasselbe seither nur in sehr seltenen Fällen hierzu benutzt worden ist.

Die hochherzige Frau Friederike Kempner auf Droschkau bei Reichthal in Schlesien schildert (Fr. Kempner a. a. O. S. 15.) mit eindringlichen Worten die Nothwendigkeit der Einführung von Leichenhäusern.

„Nur die Autorität des Gesetzes kann diese grossartige Neuerung für Jeden und Alle in's Leben rufen, und dann erst wird sich deren dringende Nothwendigkeit noch deutlicher durch Resultate herausstellen können, wie dies in einem Theile Nordamerika's, wo dieselbe bereits allgemein eingeführt ist, auf erstaunliche Weise der Fall ist, indem man daselbst berechnet haben soll, dass unter hundert Todten schon Ein Scheintodter gerechnet wird.

Die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Menschenwürde machen die Einführung von Leichenhäusern zur unerlässlichen Pflicht der Staatsregierungen. Viele Gemeinden, als Weimar, Mainz, Frankfurt a. M. und mehrere Städte unserer Rheinprovinz haben zwar aus eigenem Antriebe zweckmässige Leichenhäuser erbaut und den allgemeinen Gebrauch daselbst eingeführt. Diese Anstalten haben von

Innen und Aussen ein freundliches Ansehen, sind mit Betten, Glocken etc. versehen; jeder Todte, ohne Ausnahme, verweilt darin bis zum Beginn der wirklichen Fäulniss, und wird also erst dann, wenn seine Angehörigen gesichert sind, dass nur der leblose Körper des Verstorbenen zu Grabe getragen wird, dass er nach der Bestimmung eines Friedhofes in Frieden auf demselben ruhen werde, beerdigt. Diese Ausnahmen berechtigen indess keinesweges zu der Hoffnung, dass diesem ehrenvollen Beispiele alle Gemeinden des Staats nachfolgen werden. Die Erfahrung hat es gezeigt und Decennien könnten vergehen, ehe diese Einrichtung im Lande allgemein würde, wenn nicht der Staat die Sache in die Hand nimmt, der dann die Kosten am Besten repartiren könnte."

Damit ein Gegenstand von so grosser Wichtigkeit für das Gemeinwohl, wie dieser, allgemeiner gewürdigt werde, haben wir ihn als einen integrirenden Theil des Leichenwesens hier abermals angeregt, in der Ueberzeugung, dass Dinge, die empfohlen zu werden verdienen, um des allgemeinen Bestens willen nicht oft genug wiederholt werden können.

Aber diese Andeutung dürfte ohne weitere kritische Beleuchtung genügen, um den Drang des Volkes nach dieser, für das Gemeinwohl so wichtigen Einrichtung zu bezeichnen und sie der Fürsorge der Medicinal-Polizei zu empfehlen; hängt sie doch auf's Genaueste mit dem aus religiöser Ehrfurcht entsprungenen Gefühle der Liebe und Verehrung für die irdischen Ueberreste unserer Todten zusammen, einem Gefühle, dessen sich kein Volk entschlagen kann, das die Religion als die einzige Stütze seines wahren Heils betrachtet.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Ueber die Einbalsamirung als eigenthümliche Vorbereitung zur Todtenbestattung.

„Die Einbalsamirung bei den Aegyptern war die Frucht der Seelenwanderung; darum suchten sie aus religiöser Nothwendigkeit den Gegenstand ihrer Liebe für immer zu erhalten.“

Das Einbalsamiren frischer Leichen, um solche durch Austrocknung und Anwendung von fäulnisswidrigen Specereien für immer vor der Verwesung zu schützen, war die in den ältesten Zeiten ursprünglich den Aegyptern und einigen andern älteren Völkerschaften des westlichen Asiens eigenthümliche Vorbereitung zur Todtenbestattung, welche letztere weniger als eine Beerdigung in unserem Sinne, vielmehr als eine Einsargung und Beisetzung der Leichen zu betrachten ist.

Die Dauer des Leichnams zu sichern, vielleicht als Symbol für die Unsterblichkeit der Seele, war bekanntlich der grosse Zweck der Aegypter bei ihrer Todtenbestattung. Sie führten deshalb frühzeitig die allgemeine Sitte ein, die Leichen vermittelst der Einbalsamirung in Mumien zu verwandeln.

Hierzu mag die noch jetzt im ganzen Orient allgemein verbreitete Gewohnheit, den Körper zu salben und zu räuchern, um die starke, übelriechende Ausdünstung desselben in

jenem heissen tropischen Klima zu vermindern (Spr. Salom. 27, 9. — Ps. 23, 5. — 92, 11.), ursprünglich viel beigetragen haben, dies auch auf die Todten anzuwenden. Die arabischen Karavanen, welche häufig von Gilead nach Aegypten zogen (1. Mos. 37, 25.), führten allerlei kostbare Produkte des Pflanzenreichs mit sich, welche in Syrien, Palästina und den angrenzenden Ländern häufig gewonnen wurden und die Aegypter theils zu Wohlgerüchen, zu Salben und Räucherungen, theils zu Arzneimitteln und zum Einbalsamiren benutzten.

Andererseits mögen die Aegypter durch die Erfahrung, wenn sie in ihren Wüsten ausgetrocknete Menschen- und Thierkörper fanden, auf die Idee geführt worden sein, dass es möglich sei, die todten Körper auch künstlich vor Verwesung zu schützen, daher sie bei der Zubereitung ihrer Mumien den Vorgang in der Natur nachzuahmen suchten, indem sie die Bedingungen erforschten, unter welchen diese die Erhaltung der Leichen bewirkte. (Magnus, Das Einbalsamiren in alter und neuer Zeit. Braunschweig 1839, 7.)

Das Alter der Kunst des Einbalsamirens lässt sich bei der dunkeln Geschichte dieses Volks nicht bestimmen, es reicht aber bis in's früheste Mythenalter hinauf. Hermes soll die Leiche des fabelhaften Königs Osiris zuerst einbalsamirt und diese Kunst, so wie andere Wissenschaften, den Priestern gelehrt haben, welche dieselben dann, wie Herodot erzählt, in ihren Kasten vererbten.

So wurde seit vielleicht 2000 Jahren v. C. bis zu Herodot's Zeit — 450 v. C. — wenn auch wahrscheinlich, wie dies die Fort- und Rückschritte in Künsten und Wissenschaften mit sich brachten, nicht in derselben Weise diese Kunst geübt, so bestand sie in Diodor's Zeitalter und erhielt sich unter den Ptolemäern, obgleich sie auch da schon nicht mehr in der früheren Allgemeinheit angewendet wurde, und ging vermuthlich unter der Herrschaft der Römer, als sich die Einwohner des Landes die fremden Sitten mehr angeeignet, mit der alten Religion der Aegypter nach und nach verloren; doch finden sich auch aus dem dritten Jahrhundert n. C., wie Magnus anführt, noch Spuren, dass das

Einbalsamiren in Aegypten geübt wurde. Auch die Christen in Aegypten ahmten das Einbalsamiren nach und bewahrten die Ihrigen und die Märtyrer in ihren Häusern auf (B. de Montfaucon, L'antiquité expliquée etc. Paris 1719, fol. T. V, part. 2, p. 175.).

Die ärmeren Aegypter suchten, durch das Klima und den Boden, durch die ausnehmende Trockenheit der Athmosphäre und den fast gänzlichen Mangel an Regen begünstigt, ihre Leichen auch ohne Einbalsamirung der Verwesung zu entziehen; denn Rouyer erwähnt, dass man am Fusse des Gebirges, am Eingange zu den Mumienhöhlen viele oberflächlich im Sande beerdigte Leichen fände, welche nur sehr wenig balsamirt und meistens in grobe Lumpen oder Matten von Schilf und Palmblättern gewickelt seien (Rouyer, Description de l'Egypte. Tom. VI, p. 488.). Auch fand Maillet in einigen Gegenden Aegyptens die Leichen auf Kohlen liegen und 7—8 Fuss hoch mit trockenem Sande bedeckt, die dadurch wenig der Verderbniss unterlagen. (Maillet, Description de l'Egypte. Paris 1735, p. 281.)

Berggren vermuthet, dass das Einbalsamiren der Leichen in Aegypten vielleicht im Innern der Pyramiden verrichtet wurde, so dass dieselben zugleich Begräbnissstätten und Balsamirungstempel waren (Berggren a. a. O. II, 147.); doch wird diese Ansicht durch die Unzugänglichkeit sowohl der Stein- als Ziegelpyramiden widerlegt.

Nach Herodot war das Einbalsamiren bestimmten Leuten, sogenannten Salbärzten, übertragen, welche je nach der verschiedenen Methode dazu Modelle vorräthig hielten (Herodot, lib. 2, c. 86—88.). Diodor führt an, dass die Einbalsamirer selbst angesehene Beamte waren, die mit den Priestern verkehrten und als heilige Männer geehrt wurden, sich aber zur Eröffnung der Leiche, da es als ein Verbrechen angesehen wurde, eine Leiche zu verletzen, eines sogenannten Aufschneiders bedienten, der aber nach vollführtem Schnitte alsbald flüchtig werden musste, weil er sonst vom Volke mit Steinwürfen verfolgt wurde. (Diodor, lib. I, c. 91.)

Nach Herodot hatten die Aegypter eine dreifache Art des Einbalsamirens; die erste und vorzüglichste Methode,

welche den Mumien die grösste Dauerhaftigkeit verlieh und nach Diodor ein Talent Silbers (ungefähr 1350 Thaler) kostete, bestand darin, dass man das Gehirn mit einem Haken durch die Nase herauszog, die Hirnschale mit Gewürzen ausfüllte, die linke Seite des Bauches alsdann mit einem scharfen äthiopischen Steine aufschnitt, die Eingeweide herausnahm, das Innere der Höhlen mit Dattelwein ausspülte und mit Myrrhe, Cassia und dergleichen Gewürzen und Specereien ausfüllte, dann den Bauch wieder zunähte und den Leichnam endlich 70 Tage in eine Salpeterauflösung legte. Hierauf wusch man ihn ab, umwickelte ihn mit Byssusbinden, welche mit Gummi bestrichen waren, der aus Schlehenharz bereitet wurde und dessen sich die Aegypter statt des Leims bedienten. Bei dieser Art des Einbalsamirens behielt der Körper seine völlige Gestalt und Aehnlichkeit, so dass sogar die Haare, die Augenbraunen und Augenwimpern erhalten wurden. Gesicht und Hände wurden bei dieser Methode zuweilen vergoldet. Dann wurde die so zubereitete Mumie in mehrere Kasten von Sykomorholz gelegt, welches wegen seiner Härte fast unverweslich ist; der erste äussere, welcher eine Menschengestalt darstellte, war mit Hieroglyphen bemalt und lackirt. So überdauerten die ägyptischen Mumien oft 2—3000 Jahre und zeigen in den europäischen Museen noch heut dieselbe Unverwüstlichkeit.

Die zweite Art der Einbalsamirung, welche nur 50 Minen (400 Thaler) kostete, bestand darin, dass man Cedernöl oder Cedernharz durch den Mastdarm einspritzte und den Leichnam in eine Salpeterauflösung legte; jenes verzehrte die Eingeweide, diese das Fleisch, so dass nur Haut und Knochen übrig blieben.

Bei der dritten Methode blieb der Leichnam 70 Tage hindurch in einer Salpeterauflösung liegen; sie kostete daher nur eine unbedeutende Summe. Viele der ägyptischen Mumien zeigen, dass sie mit Asphalt behandelt worden seien, was eine der geringeren Balsamations-Methoden gewesen sein mag. (Aegypten in naturhistorischer etc. Hinsicht. Berlin und Leipzig 1799, 370.)

Wenn auch die älteren Schriftsteller über die Ausführung des Einbalsamirens in mancher Beziehung von einander abweichen, weil bei dem mysteriösen Verhalten der Aegypter diese Kunst sehr geheim gehalten wurde und in dem langen Zeitraum von 500 Jahren zwischen Herodot und Diodor sich Manches in diesem Verfahren geändert haben mochte, so stimmen doch beide darin überein, dass ein Einschnitt in die linke Seite gemacht und die Bauchhöhle ausgenommen wurde, dass Palmwein, Cedernöl, Myrrhe und Zimmet zum Einbalsamiren diente. Im Betreff der Zeit, welche die Zubereitung der Leichen erforderte, weicht Diodor dahin ab, dass er nur 30 Tage annimmt. Ebenso ist es auffallend, dass er von der Behandlung des Gehirns nichts erwähnt; denn bei den meisten aufgefundenen Mumien ist das Gehirn, wie nach Herodot's Angabe, nach der Zertrümmerung des Siebbeins durch die Nasenlöcher, bei einigen indess durch Durchbrechung der Augenhöhlen entleert. Am merkwürdigsten aber ist, dass Diodor von dem Einlegen der Leichen in Salz gar nichts erwähnt, welches nach Herodot bei allen Arten des Einbalsamirens geschah.

Da die Religion kein bestimmtes Verfahren zum Einbalsamiren vorschrieb und die Aermeren die kostbare Methode nicht anwenden konnten, so ist in späteren Zeiten in diesem Verfahren vermuthlich viel geändert worden; denn man fand auch Mumien ohne den Einschnitt in der linken Weiche und die Eingeweide in der Bauchhöhle. (Sieber, Ueber ägyptische Mumien. Wien 1820, 14.)

Obgleich sehr genaue chemische Untersuchungen über das Einbalsamiren der Aegypter angestellt worden sind, so weiss man doch das Material noch nicht mit Gewissheit zu bestimmen, welches die alten Aegypter zum Einbalsamiren ihrer Todten gebrauchten, um sie dadurch Jahrtausende vor der Verwesung zu schützen. Aus Blumenbach's Untersuchungen (Blumenbach, Beiträge zur Naturgeschichte. Göttingen 1811. III, 89.) geht hervor, dass eine Mischung von Colophonium, Myrrhe und Ladanum — ein Gummi aus der Cistusrose, welches höchst wohlriechend und fett war — noch die meiste Aehnlichkeit mit den alten Mumien hatte.

Seinen Vermuthungen nach war die Basis bei den feineren Compositionen Cedernharz, dem aber noch einige andere Ingredienzien, z. B. Mekkabalsam, beigemischt wurden. Die allerfeinste und wohlriechendste Mumie, welche Blumenbach besass, war von Aussen hart, glänzend, theils ganz schwarz, theils bräunlich, am Bruche matt glänzend, in der Mitte aber braungrau und noch weich wie Wachs.

Aus den aufgefundenen Mumien lässt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Körper erst gesalzen und leicht getrocknet wurden, und dann erst die eigentliche Balsamirung mit harzigen Substanzen begann. Hierauf wurden die Leichen wahrscheinlich in Dörröfen gelegt, denn das innige Durchdrungensein mit dem Harze, wie wir es bei den Mumien finden, beweist, dass dies nur in grosser Hitze geschehen sein konnte. Das schnelle Trocknen war sicher ein Hauptmoment bei der ägyptischen Methode, doch findet sich darüber in älteren Schriftstellern nicht die mindeste Andeutung. Penicher hat zuerst die wahre Behandlungsart des Einbalsamirens der Aegypter aus den bis dahin bekannten Mumien nachgewiesen (Penicher, Traite des embaumemens, selon les anciens et les modernes. Paris 1699. 4. p. 95.). Nachdem der Körper aus der Salzauflösung genommen, abgetrocknet und etwas gedörrt worden war, gossen sie in alle Oeffnungen Cedernharz, soviel als möglich hinein, oder in Ermangelung desselben Asphalt, denn aus der Analyse der meisten Mumien hat sich ergeben, dass der Körper in einen Kessel mit diesen geschmolzenen Massen getaucht wurde und darin gesiedet habe, bis das Fett geschmolzen und alle Feuchtigkeit, das Prinzip der Fäulniss, verzehrt war. Hierdurch waren alle weichen Theile verhärtet und der ganze Körper bis auf das Mark der Knochen von dieser bituminösen Masse, welche durch die Hitze erstarrte, durchdrungen; sodann wurde der noch warme Körper mit harzgetränkten Binden umwickelt, deren man sich wie eines Leims bediente, um alle Oeffnungen zu verschliessen und so theils die Verflüchtigung der aromatischen Stoffe, theils den Zutritt der Luft abzuhalten.

Ausführlicher aber sind die Untersuchungen über das Einbalsamiren in neuerer Zeit von Rouyer angestellt, woraus hervorgeht, dass selbst Herodot's Angaben sehr ungenau sind, und ausser der eigenthümlichen Entleerung der Kopfhöhle, dem Einschnitt in der Weiche und dem Eintauchen in eine alkalische Lauge, alle aufgefundenen Mumien nicht nach dem von ihm angegebenen Verfahren bereitet sind. Es fanden sich in denselben Theile, welche nach ihm bei allen besser bereiteten Mumien entfernt wurden, und bei anderen fehlten wieder solche, die bei der geringeren Sorte nicht fortgenommen wurden.

Der Zweck, nach dem die Aegypter strebten, Erhaltung der Leichen für alle Klassen, für die ärmeren wie für die reicheren Einwohner, ist auf die verschiedenartigste Weise erreicht, und diese in einem Zeitraum von 2000 Jahren, während dessen sicher balsamirt wurde, mannigfach verändert und modificirt worden.

Die einfachste war diejenige, nach welcher man das trockene Klima berücksichtigend, für die Leichen einen Ort wählte, der passend war, die Fäulniss herbeiführende Feuchtigkeit auszutrocknen, und so gewissermaassen natürliche Mumien bildend, die Körper sich selbst überliess, wie solches in den von Maillet angeführten Fällen geschah, wo sich Mumien auf Kohlenlagern, ohne alle Einbalsamirung erhalten, gefunden haben.

Eine fast eben so wenig umständliche Methode war das Einlegen in die Natronlauge und das nachherige Trocknen der Leiche. Bei dem Ueberfluss, den Aegypten an Salz hat, war dies Verfahren nicht kostspielig, und die Trockenheit der Höhlen, welche bei einer Temperatur von + 20° R. — ein Umstand, der für die Erhaltung der Mumien sicher nicht unwichtig war — (Brandt, Encyclop. der med. Wissensch. Berlin 1830, IV, 686.) kein Anzeichen von Feuchtigkeit zuliessen, begünstigte die Erhaltung derselben. Durch den längeren Aufenthalt in der Lauge wurde das Alkali mit den fetten Theilen innig verbunden, bildete eine Art Verseifung, und so wurde die animalische Faser ausgetrocknet, ohne zerstört zu werden.

Die dritte Art bestand in der Behandlung mit jener Verbindung von Bitumen und Pech, nachdem entweder das Einlegen in die Natronlauge vorhergegangen war oder nicht. Die Leiche wurde in der flüssig gemachten Harzmasse gesiedet, oder diese wurde fleissig auf oder in den Körper gebracht und derselbe nun einem bedeutenden Hitzegrade ausgesetzt, so dass alle organischen Gebilde ganz von der Masse durchdrungen wurden. Die Binden wurden ebenfalls mit resinösen Stoffen imprägnirt, oder dem noch heissen Körper angelegt, oder aber dieser, nachdem die Binden angelegt waren, von Neuem einer bedeutenden Hitze ausgesetzt, woraus sich erklären lässt, dass man oft nach mühsamem Abnehmen der zusammengeleimten Binden nichts als verkohlte Knochen gefunden.

Die vierte vorzüglichste Behandlungsart war endlich die mit feinen harzigen Stoffen, wozu die von Blumenbach nachgewiesene feine Masse gehören mag. Die Eingeweide wurden durch einen Einschnitt entfernt, oder durch scharfe Lauge in den Höhlen gegerbt, oder auch die besonders einbalsamirten Eingeweide wieder in die Bauchhöhle zurückgebracht; die Kopfhöhle wurde entsprechend behandelt, der Körper selbst aber, nachdem er in die Lauge gelegt und getrocknet war, in die flüssig gemachte Masse entweder vorsichtig bei gelinder Hitze längere Zeit eingetaucht, oder dieselbe aufgetragen und durch Wärme zum Eindringen gebracht, und dies so oft wiederholt, bis der ganze Körper eine innige Verbindung mit den Stoffen eingegangen war; denn hierauf musste sehr viel Sorgfalt verwendet werden, weil dies die theuerste und seltenste Art war. (Rouyer, l. c. Tom. VI, p. 461. — Magnus a. a. O. 61.)

In den Katakomben, Syringen und Hypogäen lagen die Mumien gewöhnlich in einem Sarkophag vom Holze des sogenannten Maulbeerfeigenbaums — Sykomorus —. Der Sarg hat ungefähr die Form einer Herme — Merkuriussäule — am unteren Ende eine Art Fussgestell, damit er anfangs zu Hause und nachher in der Gruft in eine Nische hat gestellt werden können, und oben auf dem Deckel befand sich ein ausgeschnitztes Gesicht, welches das Portrait

des darin liegenden Todten vorstellen sollte. Bei vielen dieser Gesichter auf den Sarkophagen ist unter dem Kinn ein spannenlanger Zapfen angebracht, dessen Bedeutung man nicht genau kennt. Einige behaupten, dieser Zapfen stelle einen Bart vor und zeige an, dass die Mumie männlichen Geschlechtes sei. Zuweilen ist auch der Sarkophag von aussen mit Hieroglyphen bemalt und steht in einem steinernen, offenen Kasten von Granit oder Basalt, worin ebenfalls Hieroglyphen eingehauen sind. Sehr viele Mumien findet man indess auch ohne Sarkophag, vorzüglich Kinder-Mumien, blos in Schilf oder Palmzweige, oder die blossen Körper sind nur ganz nachlässig in Stücken Kattun eingewickelt.

Unter dem Deckel des Sarkophags liegt gewöhnlich über der ganzen Mumie, vom Kopfe bis zu den Füssen, eine längliche Maske von dick übereinander gepapptem, oder auch wohl mit einer Art Gyps-Paste überstrichenem Kattun, die am Kopfe wieder ein gemaltes Gesicht, und am Körper herunter mancherlei Vergoldung und bunt gemalte Figuren hat, welche bei den meisten Mumien ägyptische Gottheiten vorstellen.

Unter dieser gepappten Kattundecke liegt dann die Mumie selbst in baumwollenen Binden von verschiedener Feinheit eingewickelt. Die Menge der Binden, ihre Breite, die Art, wie sie gewickelt sind und dergleichen, ist sehr verschieden; bei manchen Mumien scheinen an tausend Ellen hiervon verbraucht zu sein. Die äusseren Binden laufen über den ganzen Körper, so dass man an mancher Mumie von Aussen weder Kopf noch Gliedmaassen unterscheiden kann; unter ihnen liegen dann die inneren Binden, womit die einzelnen Glieder und der Leib umwickelt sind, die auch zuweilen mit grossen Stücken Kattun, wie halbe Hemden, abwechseln. Bei vielen Mumien ist das Gesicht entblösst und der Hinterkopf nur mit einer Haube wie mit einem Perückennetze bedeckt; bei dieser sind die fleischigen Theile des Gesichts mürbe oder abgefallen. Dagegen sind bei anderen Mumien die Köpfe sehr mühsam und sonderbar über's Kreuz umwickelt, so dass die Einwickelungen hin und wieder vier-

eckige Oeffnungen bilden. Ueberhaupt sind manche Mumien-Bandagen äusserst künstlich angelegt. Die Binden zunächst um den Leib und an den Armen sind zuweilen vergoldet. Gewöhnlich liegen die Arme kreuzweise über der Brust übereinander, bei anderen hängen sie an der Seite des Körpers herunter. An einigen Mumien findet man die ganzen Hände, an anderen nur die Nägel vergoldet oder roth gefärbt.

An, oder selbst in den Mumien trifft man zuweilen verschiedene fremdartige Dinge oder Zierrathen an; so fand man z. B. eine Mumie, die ein Palmenblatt unter den Lenden hatte und etwas, fast wie Muskatenblüthe im Leibe; in einer anderen fand man einen Rosmarinzweig, der noch wie frisch abgebrochen aussah; in anderen eine Menge kleiner Akazienschoten, eine Flasche voll Salbungsharz, im Munde ein dünnes Goldblech, zehn Gran schwer, eingekerbt und zusammengelegt. Unter den Mumien oder in ihrer Brust findet man gewöhnlich eine oder mehrere Figuren von einer Art Steingut oder von Kupfer, selten von Gold; dies sind meistens kleine Osirisbilder mit gekreuzten, aufgehobenen Armen und Geisseln in beiden Händen. Ausserdem trifft man noch verschiedene andere Figuren und Kunstsachen von Karniol, Jaspis, Achat u. s. w. in den Mumien an.

Einige derselben sind noch so gut erhalten, dass man die ganze Bildung erkennen kann, sogar das Weisse in den Augen, die Augenbraunen und Wimpern sind an manchen noch zu sehen. (Aegypten in naturhist. etc. Hinsicht. S. 373.)

Noch jetzt setzt uns die zahlreiche Menge von Mumien, die bereits mehrere tausend Jahr alt sind, mit Recht in Erstaunen, während vielleicht schon Millionen durch die rohe Hand der jetzigen Bewohner Aegyptens ihren Untergang fanden und theils verbrannt, theils verhandelt wurden. Wenn wir die Annalen der ägyptischen Geschichte nur bis auf Joseph — 1800 v. C. — zurückführen und sie mit der Geburt Christi schliessen, so stand Aegypten als eine mächtige Nation fast 2000 Jahre da. Die Zahl ihrer Städte und Dörfer betrug zwei Tausend, und ihre Bevölkerung sieben Millionen. Alles lässt vermuthen, dass die Gesetze der Lebensdauer damals dieselben waren wie jetzt, und

angenommen, dass die durchschnittliche Dauer des Lebens nicht über 33 Jahre betrug, so muss die Bevölkerung des Nilthals sich also in diesem Zeitraume von 18 Jahrhunderten etwa 60 Mal erneuert haben, so dass also im Laufe dieser Zeit 420 Millionen Menschen in diesem Lande lebten. Da nun ein religiöses Gesetz den Aegyptern das Einbalsamiren aller ihrer Leichen, von der frühesten Periode der ägyptischen Geschichte an, zur Pflicht machte, so müssen die alten Aegypter hiernach in den Krypten der arabischen und libyschen Bergkette nach und nach 420 Millionen Mumien niedergelegt haben. (Ausl. 1847, 133.)

Hieraus geht hervor, welch' eine grosse Achtung die Aegypter gegen ihre Todten hegten. Allgemein war bei ihnen der Glaube an die Fortdauer der Seele nach dem Tode, welche jedoch nach ihren Begriffen in sehr materielle Beziehungen gebracht und von der Erhaltung des Leichnams abhängig gemacht wurde. Mit der Verwesung desselben musste die Seele eine Wanderung durch Thierleiber antreten. Sie waren deshalb darauf bedacht, ihrem Leichname eine stete Ruhe zu verschaffen, und entfernten Alles, was die Verwesung desselben hätte befördern können; daher die sorgfältige und kostbare Einbalsamirung und die feierliche Beisetzung ihrer Todten nach dem vorausgegangenen Todtengericht, ohne welches der Verstorbene nicht in das von Osiris beherrschte Reich der Todten in der Unterwelt gelangen konnte.

Nach Diodor's Berichten wurde bei den alten Aegyptern keine Leiche eher beigesetzt, als wenn sie zuvor wenigstens ein Jahr lang bei den Ihrigen gewesen war. Dass durch dieses längere Aufbewahren der Mumien in den Wohnungen der Lebenden vielfach Gelegenheit zur Verbreitung von ansteckenden Krankheiten gegeben werden mochte, besonders da die geringere Art der Mumificirung, welcher sich die Aermeren bedienten, keine so grosse Dauerhaftigkeit und nicht so vor der Verwesung sicherte, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Erst nach Verlauf dieser Zeit wurde das feierliche Todtengericht über die Mumie gehalten.

Ausser den menschlichen Mumien findet man in Aegypten auch eine Menge Thier-Mumien. So fand man kürzlich zu Sakkara eine grosse Anzahl Ochsen-Mumien in derselben Stellung einbalsamirt, wie man gewöhnlich die Sphinx abbildet; diese sollen mit vergoldeten Zierrathen bedeckt gewesen sein. (Ausl. 1846, 182.)

Mariette hat kürzlich die prächtigen pharaonischen Souterrains zu Abusir entdeckt, welche die Grabstätten verschiedener heiliger Ochsen bilden. Diese prächtigen Souterrains sollen von Cambyses beschädigt, seitdem aber von Niemand besucht worden sein. Man eröffnete eine 2000 Fuss lange Gallerie in den Berg hinein und fand in derselben Zellen auf beiden Seiten, von denen eine jede einen ungeheuern Granit-Sarkophag eines der heiligen Stiere enthielt; solcher Sarkophage haben sich bis jetzt dreissig gefunden. (Bullet, De la Societ. de geogr. 1. Jan. 1852. — Ausland 1852, 152.)

Ausserdem fand man kürzlich zu Cairo eine Mumiengrube, welche Katzen-Mumien in einem völlig erhaltenen Zustande enthielt (Ausl. 1847, 149.). Ebenso wurde der Ibis und das Krokodil von den alten Aegyptern als heilig verehrt und einbalsamirt. (Langguth, De bestiis Aegyptiorum studio concessio in mumias. Viteb. 1808, 4.)

Neueren Reisenden ist es endlich gelungen, eine unterirdische Begräbnissstätte der einbalsamirten Krokodile aufzufinden, nachdem diese Nachforschungen bisher immer vergeblich gewesen sind. In einer wilden, öden Landschaft bei dem Dorfe Moabdeh, in dessen Nähe eine alte durch die Verehrung der Krokodile berühmte Stadt gelegen, befindet sich die Nekropole der heiligen Krokodile, deren nähere Beschreibung hier nicht am unrechten Orte sein dürfte. Um den Eingang her liegen Mumienreste in Menge zerstreut, grosse Knochen mit Stücken trockenen, braunen, durch den Einbalsamirungs-Prozess erhaltenen Fleisches, Stücke von Wachstuch, Schnüre und Krokodilenschädel. Den Eingang in diese Mumiengräber bildet ein senkrecht in den Felsen gehauenes Loch, etwa 15 Fuss tief, mit unregelmässigen Blöcken an den Seiten. Die zu den Mumien

führende Gallerie, wahrscheinlich ursprünglich hoch genug, um bequem darin gehen zu können, ist gegenwärtig durch Sand, der oben hereingeweht worden, und durch das Herabstürzen von Steinblöcken so angefüllt, dass sie fast ungangbar und nur kriechend und von Kerzen erleuchtet in der dumpfen, heissen Athmosphäre zu passiren ist, darin unzählige Schaaren von Fledermäusen hausen, und in deren mephitischen Dünsten schon früher einige Araber als Führer von Reisenden das Leben einbüssten. Am Ende einer dritten Gallerie befindet sich eine 6 Fuss hohe Kammer, welche die Krokodil-Mumien enthält. Auf jeder Seite liegen Leichen über Leichen aufgeschichtet, aber ohne Särge und augenscheinlich unberührt seit den Zeiten ihrer Beisetzung. Zwischen den Matten, in welche die Krokodile eingewickelt sind, befindet sich Wachstuch, und Päckchen mit kleinen Krokodilen liegen theils auf beiden Seiten, theils auf der Brust angebunden, an der Stelle, wo sonst die Scarabäen liegen. Diese Krokodile waren ausserordentlich klein; bekanntlich ist aber eine der merkwürdigsten Eigenthümlichkeiten des Krokodils der Unterschied zwischen der Grösse der jungen und der ausgewachsenen Krokodile; denn das Ei derselben ist nicht grösser als ein Gänseei. Die Krokodile, welche sich hier vorfinden, sind bis auf die Zähne und Füsse hinaus vollständig erhalten, und in einer kleinen anstossenden Kammer befand sich ein grosses, vollständig ausgewachsenes und völlig erhaltenes Krokodil, der genius loci. Die Oeffnung dieser Kammer ist weit kleiner, als der Körper des Krokodils, so dass es sicher sein konnte, aus seiner Ruhestätte nicht so leicht hervorgezogen zu werden. Aus dem Umstande, dass diese Krokodil-Leichen nicht in Särgen eingeschlossen sind, lässt sich abnehmen, dass sie der ärmeren Volksklasse angehörten, und wahrscheinlich würde man bei genauerer Nachforschung in dieser grossen, durch mannigfaltige Gänge verzweigten Todtenstadt auf die Krokodilgräber der Reichen mit Hieroglyphen, Malereien und ausgehauenen Bildern von Savah, der krokodilhäuptigen Gottheit, selbst stossen. Nach dem Zustande dieser Krokodil-Mumien und der Decken in den Gallerien

zu schliessen, muss lange Zeit Fackellicht in dieser unterirdischen Gruft gebrannt haben. (Ausl. 1843, 140.)

Obgleich das Einbalsamiren der Leichen von den Aegyptern theilweise wenigstens auf ihre Zeitgenossen, die Juden, überging, so ist doch nichts Ausführliches über ihre Balsamations-Methode aus älterer Zeit her bekannt; wahrscheinlich, weil die Einbalsamirung bei ihnen nur in einzelnen Fällen den Vornehmen gestattet war, denn die Rabbiniten hielten streng darauf, den todten Leib nicht durch Einschnitte zu entstellen. Joseph liess seinen Vater Jacob in Aegypten um das Jahr 1800 v. C. durch seine Aerzte nach ägyptischer Art einbalsamiren (1. Mos. 50, 2.) und wurde später ebenfalls einbalsamirt. (1. Mos. 50, 26.)

Was über das bei den alten Hebräern übliche Balsamations-Verfahren auf uns gekommen ist, besteht darin: dass alle Höhlen des Körpers entleert und mit kostbaren aromatischen Stoffen ausgefüllt wurden, sodann salbte man das Aeussere und Innere und umwickelte den Körper mit Papyrus und feinen, in harzige Auflösungen getauchte Binden. Diese — memphische — Art der Mumificirung scheint der thebaischen, besseren Art nicht gleichzukommen, da dieselbe nur 40 Tage, bei den Aegyptern dagegen 70 Tage dauerte. (Sprengel, Versuch einer pragmat. Geschichte der Heilk. Halle 1790. I, 60.)

Das Verfahren, welches auf Christus angewendet wurde (Ev. Joh. 19, 39. 40.) und wozu Nicodemus an hundert Pfund Myrrhe und Aloe verbrauchte, ist nicht als ein wirkliches Einbalsamiren, sondern nur als eine Nachahmung der damals gebräuchlichen römischen Sitte zu betrachten, die Todten zu salben und mit Specereien zu behandeln, was keinen anderen Zweck hatte, als den Leichengeruch zu entfernen und die Fäulniss auf einige Tage abzuhalten. (Friedrich, Fragmente etc. zur Bibel. Nürnberg 1848. II, 200.)

Der Stein — petra unctionis — auf welchem die Salbung zu Jerusalem verrichtet wurde, liegt 10—20 Schritte von dem heiligen Grabe entfernt, ist etwa 3½ Ellen lang,

$1^1/_2$ Ellen breit, von einem Gitter umgeben und von einigen Lampen beleuchtet. (Berggren a. a. O. III, 23. — Conf. Wedel, De balsamatione corporis Christi. Jenae 1620. — Clauder, Methodus balsamandi corpora humana aliaque majora sive eviscatione et sectione hujusque solita, ubi non modo de condituris veterum Aegyptiorum, Abraham, Ebraeorum, ac in specie corporis Christi ut et modernorum diversa proponuntur. Altenb. 1679.)

Bei den Griechen und Römern war die eigentliche Balsamation nicht gebräuchlich; sie pflegten zwar ihre Leichen in den ältesten Zeiten mit einem wohlriechenden Oele zu salben und mit Specereien zu behandeln (Kirchmann, De Funeribus Romanorum. 1660. lib. I, c. 7.), jedoch in einfacher Weise und nicht als eine allgemein verbreitete Volkssitte wie bei den Aegyptern, denn sie benutzten dies Verfahren nur zum Transport einzelner Leichen, wie des Agesilaus und Alexanders. Die Leiche Alexander's des Gr. wurde nach Einigen in Wachs, nach Anderen in Honig gelegt und war zu den Zeiten Cäsar's und Augustus, welcher Letzterer sie zu Alexandrien 300 Jahre nachher sah, noch so gut erhalten, dass man Haut, Haare und Glieder daran wahrnehmen konnte. Die Leiche des Agesilaus — † 360 v. C. — wurde in Wachs aufbewahrt. (Corn. Nep. c. 8.)

Auch bei einigen älteren Völkern des westlichen Asiens war das Einbalsamiren als volksthümlicher Gebrauch bekannt; denn die Aethiopier, Perser und Scythen wussten auf eine bestimmte, wenngleich sehr verschiedene Weise, ihre Todten der Verwesung zu entziehen. In Palmyra sollen Ueberreste von Mumien vorgefunden sein, welche ganz den ägyptischen ähnlich bereitet seien. Die Aethiopier überzogen ihre Leichen, um sie zu mumificiren, mit Gyps oder auch mit einem durchsichtigen Harze (Herodot, lib. 3, c. 24.); die Perser und Scythen legten sie in Wachs und nähten sie in lederne Säcke (Ibid., lib. 4, c. 71. — Cic. Tusc. quaest. I.); die Assyrier überzogen ihre Leichen mit Wachs und legten sie sodann in Honig: „Mellis quidem ipsius natura talis est,

ut putrescere corpora non sinat, jucundo sapore, aliaquam salis natura" (Plinius, l. c. lib. 22, c. 24.); zu Galen's Zeiten wurden Leichen in Kalk (Galen, De simpl. medicam. facultat. lib. 9.) und zu Plinius Zeiten in Cedernöl aufbewahrt. (Plinius, l. c. lib. 25, c. 5.)

Auch das im Alterthum zwischen dem Ohio, Missisippi und Missouri lebende, ziemlich unbekannte, alt-amerikanische Volk hat gleich den alten Aegyptern die Kunst verstanden, seine Todten als Mumien aufzubewahren. Die in Höhlen aufgefundenen Leichname waren völlig ausgetrocknet und in drei verschiedene Zeuge eingewickelt. Der Gestalt nach zeigten sie einen von dem schlanken Wuchse der jetzigen nordamerikanischen Wilden sehr abweichenden Bau, indem sie dicker, kleiner, und nicht volle 5 Fuss gross waren. Der Schädel mit niedrigem Vorderkopfe, vorstehenden Backenknochen, sehr kurzem aber breitem Gesicht, weiten Augenhöhlen und kurzem Kinn, ähnelt dem Schädel der Deutschen am meisten. (Brakenbridge, Archäologia americana. 1820, I.)

Auch bei den Südsee-Insulanern von Nukahiwa ist eine modificirte Art der Einbalsamirung mittelst Cocosnussöl gebräuchlich. (v. Langsdorf, Reise um die Welt. Frankfurt a. M. 1813, 208.)

Die jetzigen afrikanischen Völkerschaften an der Goldküste schmieren ihre Leichen mit Oel ein und bestreuen sie vom Kopf bis zu den Füssen mit Goldstaub, dass sie wie broncirte Statuen aussehen.

Die Birmanen verrichten noch heut eine Art von Einbalsamirung, wobei der Leib aufgeschnitten wird, die Eingeweide entfernt, die Höhlen mit Harz und Specereien gefüllt und wieder zugenäht werden, darauf wird der ganze Körper mit einer Mischung aus Harz und Wachs, um den Zutritt der Luft abzuhalten umgeben, mit Goldplättchen belegt und später mit allem Pomp verbrannt, wovon im letzten Abschnitt ein Beispiel mitgetheilt worden ist.

Auch bei den Chinesen hat man einbalsamirte Leichen aufgefunden, die wahrscheinlich einer früheren Zeit angehören. Dr. Maepheron machte auf seinen Reisen in China

die Entdeckung einer Menge einbalsamirter Leichen. Eine ausgedehnte Linie von Gebäuden hart an der Stadtmauer bei Canton scheint einzig zum Aufbewahren von Todten bestimmt. Man öffnete einige Särge, deren immer zwei in einem Gewölbe auf Säulen ruhten und von ungeheurer Dicke und Stärke waren, und die darin befindlichen Leichen hatten ein ganz natürliches Ansehen, denn sie waren alle einbalsamirt. Sie waren in lange, weite Oberkleider von Seide oder Krepp, die bei der Berührung in Staub zerfielen, in eng anliegende Beinkleider, denn sie waren sämmtlich männlichen Geschlechts, und in gestickte Schuhe gekleidet. Eine jede Leiche trug in ihrer Rechten einen Fächer, in der linken Hand ein beschriebenes Stück Papier und in der Ecke, sowie an anderen Stellen des Sarges lagen Säckchen mit einem starken, ganz eigenthümlich riechenden Pulver.

Im 18. Jahrhundert lernten Reisende noch zwei Völker kennen, welche es in der Kunst des Einbalsamirens den Aegyptern, wo nicht zuvor, doch gleichgethan haben. Es sind dies die ehemaligen Peruaner, welche ihre Inca's — Fürsten — auf eine sehr vollkommene Art einbalsamirten und die Bewohner der kanarischen Inseln, besonders von Teneriffa, deren Balsamations-Methode der ägyptischen fast gleichkommt.

Die Mumien der alten Peruaner, davon sich jetzt eine interessante Sammlung in dem Museum zu Boston befindet, wurden im Sonnentempel zu Kusko in freier Luft aufbewahrt und sassen in zwei Reihen auf goldenen Stühlen (Magnus a. a. O. 72.). Die aufgefundenen Mumien sind alle eng in wollene Kleider von verschiedener Farbe und Feinheit gehüllt und diese durch Nadeln von Dorn zusammengeheftelt. Die Skelette sind mit einem bituminösen Stoffe gesättigt und ausgezeichnet gut erhalten, sowie auch die Kleider, was ohne Zweifel in der grossen Trockenheit der Athmosphäre von Peru beruht. Wollene Tücher, ähnlich denen der Mumien, werden von den Indianern Peru's noch heutzutage gewoben, und ihre Kleidung gleicht noch heut der ihrer Mumien in Form und Gewebe. Diese peruanischen

Mumien haben zarte Knochen und merkwürdig kleine Hände und Füsse. Die Aehnlichkeit der Schädelbildung derselben erstreckt sich mit einer staunenswerthen Gleichförmigkeit über alle Stämme von Canada bis Patagonien und vom atlantischen bis zum stillen Meere, was die Ansicht verstärkt, dass trotz der leichten Abweichung in der physischen Gestaltung und der noch viel bedeutenderen in der intellectuellen Entwickelung, alle Ureinwohner Amerika's aus allen bekannten Epochen einer grossen, besonderen Race angehörten. (Ausl. 1843. 128.)

Dr. Reid hat zn Chinchin in Peru die interessante Entdeckung von alten peruanischen Mumien gemacht, die seiner Ansicht nach sich selbst begraben hätten. Diese Ansicht wird auch durch eine Stelle aus einer alten Reisebeschreibung bestätigt (Wolfers, Voyages and Description etc. London 1699.), nach welcher die Peruaner von Vermejo, zur Zeit der Belagerung der Stadt durch die Spanier, um den Gewaltthätigkeiten derselben zu entgehen, Löcher in den Sand gegraben und sich selbst lebendig begraben hätten; die Männer mit ihren zerbrochenen Bogen, die Weiber mit ihren Spinnrädern und Baumwolle neben sich (Ausl. 1850, 274.). Schon im Jahre 1824 fand Capitain Hall daselbst dergleichen wahrscheinlich lebendig begrabene Leichen als Mumien, 12 Fuss tief im Sande, in sitzender Stellung, während die gewöhnlichen Leichen ausgestreckt liegen.

In der Algodon-Bay in Chile fand von Bibra in den Ruinen alter Grabhügel peruanische Mumien, welche der von ihm vorgenommenen chemischen Analyse der Knochen zufolge ein sehr hohes Alter besitzen müssen, indem sie mit dem der alten ägyptischen Mumien, und selbst mit manchen fossilen Resten, in eine Reihe gestellt werden können.

Die Gräber waren kreisrund, hatten im Durchmesser etwa 10—15 Fuss, waren gegen die Mitte zu 3—4 Fuss erhöht, im Centrum aber etwas eingesnnken. In den vorher noch nicht durchwühlten Gräbern befanden sich die Skelette aufrecht, in sitzender Stellung, die Kniee an die Brust gezogen, die Hände an das Knie gestützt und die

Arme fest an die Schenkel geschlossen; das Gesicht war bei der Beerdigung nicht nach einer bestimmten Himmelsgegend gerichtet, sondern es war leicht ersichtlich, dass die Leichen ganz nach Zufall oder Belieben eingesenkt wurden.

Man traf meist nach 3, höchstens nach 3½ Fuss auf den Kopf der Leiche; das Haar und die Kopfhaut war bei den meisten gut erhalten; das Erstere war straff und scheint bei beiden Geschlechtern lang und theilweise in Zöpfe geflochten gewesen zu sein. Bei Einzelnen fanden sich kleine, zierliche Flechten, mit grossem, in der Mitte befindlichem Hauptgeflechte, bei Anderen grössere Zöpfe, die in wollene Schnüre eingebunden waren. Ein starker, stattlicher Zopf, mehrere Zoll lang, fast ganz allein im Nacken eines Schädels, genau so, wie ihn die christlichen Germanen zu Ende des vorigen Jahrhunderts trugen. Die Haare selbst waren bei allen Individuen schwarzbraun, ursprünglich wohl aber dunkler und hatten durch die Länge der Zeit ihre Farbe etwas verändert.

In allen alt-peruanischen Gräbern, die geöffnet wurden, und ebenso in den Grabhügeln und Ruinen der Wüste von Alacama, sind fast vollständig wohl erhaltene Mumien gefunden worden; hingegen fand v. Bibra bei keinem hier ausgegrabenen Skelette ausgetrocknete Muskel-Substanz, um die Knochen zeigten sich höchstens nur Spuren von Moder. Die conservirenden Bedingnisse, welche bei jenen Mumien stattfanden, waren auch hier vorhanden; es mag mithin schon hieraus auf ein hohes Alter derselben geschlossen werden, da wohl nicht angenommen werden kann, dass die Todten skelettirt in's Grab gelegt worden seien. (v. Bibra, Reise in Süd-Amerika. 2. Band.)

Die Mumien der alten Guanches auf den kanarischen Inseln zeigen eine ausserordentliche Dauerhaftigkeit und Leichtigkeit, so dass der ganze Körper nach Humboldt's Wahrnehmungen mit den Integumenten oft nur 6—7 Pfund wog (v. Humbold und Bonpland, Reise in die Aequinoctial-Gegenden des neuen Continents. Wien 1825. I, 272.). Die Aehnlichkeit des Verfahrens mit dem der Aegypter lässt vielleicht auf einen gleichen religiösen Ursprung schliessen.

Ein Jeder bereitet in frommer Weise sich selbst die Ziegenfelle, in welche dereinst, um ihm als Grabgewand zu dienen, sein todter Körper gehüllt werden soll. Die Felle wurden zuweilen der Haare beraubt, zuweilen liess man sie daran und kehrte die rauhe Seite bald nach Innen, bald nach Aussen.

Das Einbalsamiren bei den Guanchen wurde von Männern und Frauen, je bei ihrem Geschlechte, verrichtet, man bezahlte sie gut, doch war ihr Umgang schändend und sie wohnten deshalb einsam und verborgen; wenn man ihrer bedurfte, so trug man ihnen den Todten hin und entfernte sich schleunig. Aus der Beschaffenheit dieser Mumien geht hervor, dass man verschiedene Bereitungsarten hatte.

Bei der theurern Methode machte man mit einem scharfen Feuerstein, in Form eines Messers, eine Oeffnung in den Unterleib und zog die Eingeweide heraus, reinigte sie, wusch Augen, Mund, Ohren, Finger mit frischem Salzwasser, füllte dann die grössten Höhlen mit aromatischen Pflanzen, legte hierauf den Leichnam in die heisse Sonne oder in einen Trockenofen, bestrich ihn während dessen fleissig mit einer Salbe aus Ziegenfett, Fichtenrinde, Harz, Theer, Bimsstein und anderen absorbirenden Stoffen bereitet. Nach 14 Tagen musste die Einbalsamirung beendigt und die Mumie vollständig trocken und leicht sein.

Nun wurde die Mumie mehrmals in die Felle, welche der Verstorbene bei Lebzeiten für sich bereitet hatte, genäht und mit Riemen umwickelt, die Fürsten und Vornehmen aber in einen Kasten oder Sarg von Sabinaholz, welches für unverweslich galt, gelegt und in den geweihten Grotten aufbewahrt.

Die andere, weniger kostbare Art der Einbalsamirung bestand darin, dass man in den Körper die ätzende Flüssigkeit, aus einer Art von Euphorbium bereitet, brachte und ihn so an der Sonne trocknen liess. Diese Flüssigkeit zerstörte alle inneren Theile, welche die Sonne nicht gehörig austrocknen konnte, und nachdem die Leiche in Felle genäht war, wurde sie in Grotten aufbewahrt.

Die unverrückte Ordnung, in welcher man diese Mumien antrifft, ist immer dieselbe; sie sind auf eine Art Gestelle gelegt, die erste ist an ihrem Fussende mit den Fellen an die Felle des Kopfendes der zweiten und so fort sind immer 5—6 zusammengenäht.

Einige dieser Mumien sind, obwohl sie an 2000 Jahr alt sein müssen, noch vollkommen mit ihren Kopf- und Barthaaren erhalten, vielen fehlen die Nägel, die Gesichtszüge sind deutlich aber verschrumpft, der Bauch ist eingefallen. Bei einigen findet man keine Spur von einem Einschnitt, bei anderen eine ziemlich grosse Spalte in der Seite. Sie haben eine lohbraune Farbe und einen sehr angenehmen Geruch, wenn man sie aber ausser den sehr gut erhaltenen Ziegenfellen der Luft aussetzt, so zerfallen sie nach und nach in Staub. Bei den männlichen Mumien lagen die Arme längs dem Rumpfe ausgestreckt, bei den weiblichen gewöhnlich vor dem unteren Theile des Bauchs gekreuzt. (Bory de St. Vincent, Essais sur les iles fortunées. Paris An. 11, p. 56.)

Der hauptsächlichste Unterschied zwischen der Bereitungsart dieser Guanchen-Mumien und der ägyptischen besteht darin, dass die Aegypter mehr eine innige Durchdringung der organischen Gebilde mit harzigen Stoffen bewirkten, während die Guanchen bei ihren Mumien mehr das Princip der vollkommensten Austrocknung befolgten, und sie statt der Umwickelung mit Binden, mit grosser Geschicklichkeit in Ziegenhäute einnähten, die bald einfach, bald mehrfach vorhanden waren. Alle aber waren von sehr kleiner Race und maassen höchstens 4 Fuss 6 Zoll. (Hodgkin, v. Froriep Not. 1846, 183. — Unzer a. a. O. III, 233. — Magnus a. a. O. 71.)

Im Mittelalter wurde die Kunst des Einbalsamirens selten geübt; denn sie befand sich auf einer niederen Stufe der Ausbildung, doch wurden in Italien, England und Frankreich in einzelnen Fällen Balsamleichen gemacht, bis endlich die Methode des Holländers de Bils von Cappersdamme

die Leichen ohne Entleerung der Eingeweide aufzubewahren, im vorigen Jahrhundert die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog. Sein Verfahren wurde von ihm sehr geheim gehalten und es ist daher auch zweifelhaft, ob das von Pallas (Baldinger's Magazin etc. 1782, 2. Stück) bekannt gemachte wirklich das von de Bils bewahrte Geheimniss sei.

Hiernach wurde der Unterleib durch einen Kreuzschnitt geöffnet und eine hinreichende Oeffnung durch das Zwerchfell bis in die Brusthöhle gemacht, um alle Theile des Leichnams gleichmässig zu durchdringen und unverweslich zu machen. Am Hinterkopfe wurde die Haut durch einen anderen Kreuzschnitt behutsam abgelöst und ein Theil des Hirnschädels vermittelst einer kleinen Säge herausgehoben, um den conservirenden Feuchtigkeiten einen freien Zugang zum Gehirn, welches in seiner Lage blieb, zu verschaffen. Zur Verringerung der die Verwesung begünstigenden Ursachen wurden die Eingeweide durch Einspritzung mit starkem Weingeist ausgeleert. Den also zubereiteten Leichnam schlägt man locker in feine Leinwand ein, welche über dem Kopfe und unter den Füssen mit seidenen Schnüren zugebunden wird, um denselben bequem heben und tragen zu können.

Zur Einbalsamirung muss eine zinnerne Leichenkiste ohne Deckel, 8 Fuss lang, 2 Fuss breit und 3 Fuss hoch verfertigt und in eine andere, mit eisernen Bändern stark beschlagene und in den Fugen verdichtete Leichenkiste von gesundem Eichenholze gesetzt werden, welche letztere mit einem genau angefügten eben so dichten Deckel versehen sein muss.

In die zinnerne Leichenkiste schüttet man fein gepulverte frische Eichenrinde 60 Pfund, gepulverten römischen Alaun 50 Pfund, gepulverten Pfeffer 50 Pfund, gemeines Steinsalz 100 Pfund, hierauf giesst man recht starken französischen Branntwein 1600 Pfund, und vom besten Weinessig 800 Pfund. Diese Species werden eine Zeit lang mit hölzernen Spateln wohl durchgerührt und etwa eine Stunde lang ruhig gelassen, bis sich die Masse gesetzt und geklärt hat. In der zinnernen Leichenkiste müssen einige Querhölzer angebracht sein, auf welchen die Leiche so befestigt werden kann, dass sie nicht zu tief einsinke, doch wenigstens zwei Fuss tief

von den balsamischen Flüssigkeiten bedeckt ruhe. Ueber den zinnernen Sarg werden dicke Friesdecken ausgebreitet und der Deckel des hölzernen Sarges genau eingefugt und mit Wachs verkittet.

In diesem Zustande bleibt die Leiche 30 Tage und Nächte lang, nur hebt man dieselbe zuerst am dritten Tage und später noch zweimal binnen der angesetzten Zeit aus der Feuchtigkeit, legt sie umgekehrt auf ein passendes Lager, um der in den Höhlen angesammelten Feuchtigkeit einen Abfluss zu gestatten, spült die Höhlen mit starkem Weingeist aus, rührt die balsamische Mischung wohl um und befestigt die Leiche wieder darin auf die vorige Art. Bei dieser dreimaligen Lüftung der Leiche muss man behutsam sein, keinen Theil derselben rauh anzugreifen, um die Oberhaut nirgends zu verletzen, welche in dieser ersten Periode, so wie die Nägel und Haare, ziemlich locker werden.

Während dieser Zeit wird noch ein zweiter, dem ersteren ganz ähnlicher zinnerner Behälter mit seiner hölzernen Kiste, und nach Ablauf der ersten 30 Tage eine zweite, der vorigen völlig gleiche balsamische Mischung bereitet, in welcher dann die Leiche wieder andere 30 Tage ruhen muss, aber zu drei verschiedenen Malen ausgehoben und die Masse wohl umgerührt wird.

Nach dieser zweimonatlichen Balsamirung haben alle Theile des Leichnams die gehörige Festigkeit erhalten, so dass man dieselben nun dreister behandeln, die Haut mit sanften Schwämmen mittelst Weingeist reinigen und die Haare, welche oft während der Zeit gewachsen zu sein scheinen, beliebig auskämmen kann. Die Leiche kann nunmehr, um zur Schau gestellt zu werden, gekleidet und halbe Tage lang der Luft ausgesetzt werden.

Die letzte und vollkommenste Balsamation erhält aber der Leichnam noch in einer dritten Masse. Zu dem Ende wird die Leichenkiste wohl gereinigt und in derselben die vorige Quantität von Franzbranntwein und Weinessig, Aloe succotarina und auserlesene Myrrhe, von jeder 44 Pfund, Muskatenblüthen, grob zerstossene Muskatennüsse, Gewürz-Nelken und Zimmet, von jedem 20 Pfund gehörig unter-

einander gemengt. In dieser Mischung, aus welcher die Salze weggelassen worden, bleibt die Leiche 2 Monate unberührt liegen, wodurch die Salze wieder ausgezogen, durch harzige Substanzen ersetzt werden und so der Körper zum Trocknen geschickt und dauerhaft gemacht wird. Nach Ablauf dieser Zeit hebt man die Leiche aus der Feuchtigkeit, wäscht sie mit derselben rein, verschliesst die gemachten Oeffnungen, nachdem man alle inneren Theile in Ordnung gebracht, und lässt den Leichnam abtrocknen; die Gewürze werden aus der Kiste genommen und gelind getrocknet, um damit den zur Aufnahme der Leiche bestimmten Sarg statt eines Lagers zu füllen.

Um einen so zubereiteten Leichnam gegen alle Feuchtigkeit der Luft zu bewahren und auf einmal zur unverweslichen Mumie zu machen, muss derselbe erst noch getrocknet werden. Hierzu kann eine kleine, mit steinernen Mauern eingefasste und mit einem steinernen Estrich versehene Kammer eingerichtet werden, die man von unten heizen kann, um darin eine gleichmässige Wärme zu unterhalten. In dieser Kammer wird auf Kohlpfannen fleissig geräuchert, wozu man täglich an Mastix und Weihrauch 2 Pfund verbraucht. Inzwischen muss die Leiche auf ihrem Lager aber fleissig gewendet und alle aussickernde Flüssigkeit mit sanften, in Weingeist eingetauchten Schwämmen abgetrocknet werden. Nach der völligen Trocknung, wobei ein solcher Körper wenig von seinem Ansehen verliert, giebt man der ganzen Mumie mit einem aus 6 Unzen grauer Ambra, 8 Unzen peruanischem Balsam und 1 Unze Zimmetöl verfertigten Balsam den letzten Anstrich.

Alsdann kann die Mumie mit den anständigen Verzierungen in einen zinnernen und dieser in einen hölzernen Sarg gelegt, beide Särge aber in der Gegend des Antlitzes mit einer genau eingefugten, starken Spiegelplatte versehen, und also beigesetzt werden.

Ein diesem ähnliches, minder complicirtes Verfahren, das in neuerer Zeit bei uns zuweilen bei der Einbalsamirung zur Anwendung gekommen ist, besteht darin, dass, nachdem die Eingeweide entfernt und der Körper von allem

Blute gereinigt, die Höhlen ausgetrocknet und mit Weingeist ausgewaschen worden, dieselben mit einem Pulver von Weidenrinde, Gewürznelken, Cascarille und Colophonium ausgestopft werden, wonach dasselbe mit einem Firniss aus Weingeist, Campher, ätherischen Oelen und wohlriechenden Harzen angefeuchtet wird, damit es zusammensintere. Die Augenhöhlen und der Kopf werden mit Pech ausgegossen und statt der Augen Muskatennüsse eingesetzt. Wenn alle Höhlen also gefüllt und zugenäht sind, wird der Körper sorgfältig mit feinen Binden umwickelt, die mit jenem Firniss abermals stark getränkt werden. Den so einbalsamirten Leichnam legt man in einen Sarg, dessen Kissen und Raum mit einem groben Pulver aus Aloe und aromatischen Kräutern ausgestopft und mit einem Weingeistfirniss angefeuchtet werden. Herz und Eingeweide werden hierbei einzeln in Weingeist aufbewahrt.

Im Jahre 1820 hat Geronimo Segato, als er die arabische Wüste topographisch aufnehmend durchzog, durch Zufall eine Methode der Mumificirung entdeckt, welche von der Natur entlehnt ist und an Einfachheit und Dauerhaftigkeit alle älteren und neueren Balsamations-Methoden zu übertreffen scheint. Derselbe fand im heissen Wüstensande eine ganz völlig erhaltene Leiche; Haut und Muskeln waren vertrocknet, ohne dass sie eine auffallende Veränderung erlitten hätten. Segato schrieb diese Erscheinung der Hitze zu und war der Meinung, dass es möglich sei, durch analoge künstliche Mittel ein gleiches Resultat zu erhalten. Nach Italien zurückgekehrt, begann er seine Versuche, die von einem vollständigen Erfolge gekrönt wurden. Die einer solchen Austrocknung durch künstliche Hitze unterworfenen Leichen erhielten Consistenz; Haut, Muskeln, Nerven, Adern, Fett, die Eingeweide selbst erleiden keine auffallende Veränderung. Der Körper behält Züge, Form und Farbe und verbreitet keinen Geruch, die Glieder bleiben fast so biegsam, wie im Leben. Feuchtigkeit, Zutritt der Luft, Würmer schaden ihm nicht, und die Erfahrung hat gezeigt, dass man dergleichen Mumien mehrere Tage ohne Schaden im Wasser liegen lassen kann. Nichts ist merkbar verändert am Körper, als

dessen Gewicht, welches abnimmt. Auffallend ist es, dass die Haare des Kopfes schwerer auszuziehen sind, als bei lebenden Individuen. Vögel und Fische auf diese Art mumificirt, verlieren weder Haut noch Farbe, weder Federn noch Schuppen, und Insekten bleiben bis auf die kleinsten Theile unversehrt.

Diese Art der Austrocknung der Leichen durch künstliche Hitze ist indess schon früher von einem Wundarzt, Angelo Comi, zu Rom versucht worden.

Wie die austrocknende Eigenschaft des heissen Wüstensandes und die künstliche Hitze im Stande ist, thierische Körper zu mumificiren, so besitzen auch einige unterirdische Gewölbe, wie zu Toulouse, zu Bremen der dortige Bleikeller und die Kapuzinergruft zu Palermo, die bis jetzt noch nicht genau ursächlich erforschte Eigenschaft, die darin aufbewahrten Leichen zu mumificiren, doch weiss man von diesem letzteren Orte, dass daselbst künstliche Mittel zu diesem Zweck zu Hülfe genommen, die Leichen zuweilen mit Sublimat-Einspritzungen behandelt, mit Kalk überzogen oder in einem Dörrofen ausgetrocknet werden. (Journal de Pharm. 1837, 341.)

Die verschiedenen Verfahrungsarten bei der Einbalsamirung in der neuesten Zeit, welche Magnus (Magnus a. a. O. 4. Abschn.) je nach den verschiedenen Methoden zusammengestellt hat, bestehen hauptsächlich in der Anwendung von Metallsalzen, arsenichter Säure, Thonerdensalzen und des Sublimats, dessen Wirksamkeit auf denselben Principien wie die des Arseniks beruht.

Auch Kopp theilt ein eigenes, von ihm selbst ausgeführtes Verfahren zur Einbalsamirung mit, wobei er sich, bei der Kürze der ihm zugemessenen Zeit, blos an die neueren Fortschritte der Chemie, hinsichtlich der aufgefundenen Mittel zur Verhütung der Fäulniss und zur Erhaltung thierischer Stoffe hielt. Die hauptsächlich dabei in Anwendung gekommenen Ingredienzen waren Sublimat und Acidum pyrolignosum, und er hatte Ursache, mit dem Erfolge des angewendeten Verfahrens zufrieden zu sein. (Kopp, Denkwürdigkeiten in der ärztlichen Praxis. Frankf. a. M. 1830, I, 324.)

SECHSTER ABSCHNITT.

Ueber die Leichen-Beerdigung.

„Alles, was aus der Erde kommt, muss wieder zur Erde werden; wie alle Wasser wieder in's Meer fliessen."
(Jes. Sierach 40, 11.)

Die Leichen-Beerdigung ist ein wichtiger Gegenstand wachsamer Fürsorge der Medicinal-Polizei, zur Erhaltung der Gesundheit sowohl, als des Lebens der Einwohner des Staats, insofern die Todten durch ein zweckwidriges Verfahren bei der Beerdigung die Gesundheit der Lebenden gefährden können, und eine zu frühzeitige Beerdigung oft den noch vorhandenen Lebensfunken erstickt. Die Medicinal-Polizei hat daher im Interesse des allgemeinen Gesundheitswohls streng zu überwachen, wohin, wann und auf welche Weise die Todten begraben werden sollen. (Reinhard, Wann und wie sollte man die Todten begraben, um jeden hieraus leicht möglichen Nachtheil zu verhüten. Dresden 1811.)

Während die beiden ersten Fragen bereits im Vorhergehenden erörtert worden sind, wird die letztere hier und im letzten Abschnitte ihre Erledigung finden.

Nichts ist mehr geeignet, uns ein anschauliches Bild von den Sitten und der Denkweise der Völker zu verschaffen, wie sie unter dem Einflusse religiöser Ansichten sich kund geben, als die Art und Weise der Behandlung ihrer Todten,

Dreierlei Arten der Todtenbestattung finden wir bei den alten Völkern verbreitet; entweder der Körper des Verstorbenen wurde mit oder ohne Vorbereitung der Erde übergeben, oder der Leichnam wurde verbrannt und die übrig bleibende Asche in Gefässe gesammelt und zum Andenken aufbewahrt. Im Grunde aber fand bei allen diesen drei verschiedenen Arten der Todtenbestattung stets eine Beisetzung Statt; denn ebenso wie neben der Beerdigung gleichzeitig oft nur eine Beisetzung der Leichen in Grüften oder Kirchengewölben stattfand, so war dies auch nach der vorhergehenden Einbalsamirung der Leichen bei den alten Aegyptern und anderen Völkern der Fall, und selbst nach der Leichen-Verbrennung fand eine feierliche Beisetzung des Aschenkruges Statt, wo das Cinerarium die Stelle des Grabes vertrat.

Im grauesten Alterthume bestand zwar bei den meisten Völkern die Sitte, die Leichen dem Mutterschoosse der Erde zurückzugeben, aber schon früh bei den Phöniziern kam die Sitte der Leichen-Verbrennung auf; doch hat in den meisten Zeiten die Leichen-Beerdigung daneben, dagegen nur bei wenigen alten Völkern, für sich allein bestanden.

Ob die Leichen-Beerdigung die ursprüngliche Art der Todtenbestattung gewesen ist, darüber fehlt es an historischem Nachweis; ist sie es aber gewesen, so geht eben daraus hervor, dass sie schon den ältesten Völkern nicht genügte, da Jahrhunderte hindurch die Sitte der Leichen-Verbrennung neben ihr oder statt ihrer bestanden hat, die Leichen-Beerdigung aber erst seit der Verbreitung des Christenthums zur allgemeinen Sitte desselben geworden ist.

Selbst das älteste uns überlieferte Schriftdenkmal, die Genesis der heiligen Schrift, welche uns noch vor dem natürlichen Tode des Stammpaares des semitischen Volkes, den Brudermord an Abel, berichtet (1. Mos. 4, 8—11.), spricht nicht ausdrücklich von der Beerdigung desselben. Gleichwohl lässt sich aus der Weigerung Kain's, den Aufenthalt seines Bruders anzugeben, schliessen, dass er denselben, eben weil er sich mit ihm auf dem Acker befand, auch

nach dem an ihm verübten Morde daselbst verscharrt haben möge, um die Spuren seiner Frevelthat dadurch zu verdecken, was ihm durch die Verbrennung des Leichnams wahrscheinlich nicht so spurlos gelungen sein würde. Die erste in der heiligen Schrift angeführte Todtenbestattung, die der Sarah nämlich (1. Mos. c. 23.), wurde von Abraham selbst durch die Beerdigung resp. Beisetzung in die Gruft vollzogen, nachdem er ein Erbbegräbniss in Hebron eingerichtet hatte, in welchem noch jetzt aus den Zeiten des alten abrahamitischen Bundes auch Abrahams Grab, sowie die Gräber seiner nächsten Nachkommen vorhanden sind, doch gestatten — wie im Vorhergehenden angeführt worden — die Türken keinem Christen den Zutritt daselbst.

Vorzüglich erhielt sich die Sitte der unversehrten Bestattung der Todten bei denjenigen Völkern ausschliesslich, welche an eine Seelenwanderung glaubten, und es daher für ein Verbrechen hielten, die Leichen zu verbrennen, wie bei den Aegyptern, welche der Bestattung ihrer Todten, die im vorigen Abschnitt dargestellte eigenthümliche Vorbereitung, die Einbalsamirung, vorhergehen liessen.

Bei den semitischen Völkern — den alten Hebräern — scheint eine bestimmte religiöse Ansicht und Denkweise in den frühesten Zeiten nicht von Einfluss auf die Art der Todtenbestattung gewesen zu sein; denn obgleich die Leichen-Beerdigung bei ihnen ursprünglich und allgemein war, so gestatteten sie sich doch mancherlei Ausnahmen in dieser Beziehung, so dass einzelne Fälle von Einbalsamirung und Verbrennung der Leichen unter ihnen vorkamen.

Die Beerdigung der Todten war in den frühesten Zeiten bei den Juden sehr einfach, und geschah von den nächsten Anverwandten mit eigener Hand (1. Mos. c. 23.). Den Söhnen lag es als Kindespflicht ob, ihre Eltern zu begraben (1. Mos. 25, 9. — Richter 16, 31. — Ev. Matth. 8, 21.), und das Begraben verlassener Leichname wurde als ein vorzügliches Liebeswerk betrachtet (Tob. 1, 21.). Unbegraben liegen bleiben zu müssen, war den alten Hebräern der schauderhafteste Gedanke (1. Kön. 14, 11. — 16, 4. — 21, 23. 24. — Hesek. 29, 5. — Ps. 79, 2. 3.), weil der

Leichnam in solchem Falle bald eine Beute der gefrässigen herrenlosen Hunde oder der zahlreichen Raubthiere wurde (2. Sam. 21, 10.).

Bald nach dem Hinscheiden wurde der Leichnam abgewaschen und mit wohlriechendem Oele gesalbt, sodann in ein grosses Tuch oder in Leinwand gewickelt (Ev. Matth. 27, 59. — Marc. 15, 46. — Luc. 23, 53.), oder, was gebräuchlicher sein mochte und eine Nachahmung der bei den alten Aegyptern üblichen Vorbereitung zur Todtenbestattung zu sein scheint, an allen Gliedern mit Binden umwickelt, zwischen welche man bei Vornehmen aromatische Species strich (Ev. Joh. 19, 40.), dann ward der Leichnam in einen Sarg gelegt (Ev. Luc. 7, 14. — 2. Sam. 3, 31.), der in der Regel offen war, und auf einer Bahre durch Träger, unter Begleitung der Anverwandten und Freunde, zur Ruhe bestattet. (Ev. Luc. 7, 12.).

Die ersten Trauertage hindurch mussten die Nachbaren für den Unterhalt der Leidtragenden sorgen, wurden dann aber zum Trauermahl eingeladen.

Diese Sitte hat sich zum Theil noch jetzt bei den Juden erhalten, indem nach der Rückkehr vom Begräbniss den Leidtragenden von einem Freunde hart gesottene Eier, Salz und Brodt gereicht werden (Philippson a. a. O. II, 994.).

Dabei waren den Israeliten gewisse übertriebene, den Leib verschimpfende Zeichen des Schmerzes verboten, wie das Einschneiden in den Körper (3. Mos. 19, 28.) und das Kahlscheeren des Kopfes (5. Mos. 14, 1.). Den Priestern aber war insbesondere das Zerreissen der Kleider (3. Mos. 10, 6. — 21, 10.), das Abschneiden der Bartecken (3. Mos. 21, 5.), das Wildwachsenlassen des Kopfhaares und überhaupt jedes äussere Zeichen der Trauer verboten (3. Mos. 21, 1.). Ungeachtet dieses mosaischen Verbots scheint diese Sitte doch zu Jeremias Zeiten wieder in Gebrauch gewesen zu sein (Pr. Jerem. 16, 6.), der es als ein Gebot hinstellt, dass man sich über die von Gott Verstossenen weder zerreisen noch kahl scheeren solle.

Diese einfachen Gebräuche bei der Todtenbestattung verloren sich aber schon früh in einem Meer von eitlen Ceremonien und gingen bald in's Lächerliche unter lautem

Heulen und Wehklagen über (Baruth 6, 31. — 1. Kön. 13, 29.), das oft sehr lange währte (1. Mos. 50, 10. — 4. Mos. 20, 29. — 5. Mos. 34, 8. — 1. Sam. 31, 13.), und schon im Trauerhause vor dem Begräbnisse unter Begleitung von Pfeiffern angestimmt wurde (E. Matt. 9, 23.). Hatten die Angehörigen keine Neigung, dieses Geschäft selbst zu übernehmen, so mietheten sie dazu besondere Klageweiber, welche durch ihr Klagegeschrei und Schluchzen das ganze Haus erfüllten (Pr. Jerem. 9, 17. — Amos 5, 16.).

Diese Formalitäten waren zu Christi Zeiten schon zur allgemeinen Sitte geworden und er äusserte laut sein Missfallen darüber (Ev. Marc. 5, 39.). Manche von diesen bedeutungslosen Gebräuchen, welche die Rabbinen ersonnen und eingeführt hatten, und das leicht bethörte Volk als etwas von Gott Befohlenes anstaunte und verehrte, sind noch jetzt bei den meisten Juden üblich.

Josephus erzählt von dem prächtigen Leichenbegängniss des Juda-Königs Herodes, welcher im ersten oder zweiten Jahre unserer christlichen Zeitrechnung starb. Der königliche Leichnam wurde auf einer bettähnlichen Bahre von Gold getragen, die mit kostbaren Steinen besetzt war, er lag auf purpurnen Kissen und war von einem Purpurmantel bedeckt, hatte eine Krone auf dem Kopfe, das Scepter in der Hand. Die Bahre war von des Königs Söhnen und Enkeln umgeben, nach welchen seine Garden und fremden Söldlinge in Reihe und Glied kamen, gefolgt wiederum von 500 Dienern mit Specereien in Händen. Vor der Bahre schritt das Gros der Armee her, in militairischer Ordnung unter ihren Officieren. (Philippson a. a. O. II, 394.)

Die Griechen hielten aus religiösen Rücksichten die Todtenbestattung für eine heilige unverletzliche Pflicht, daher auch die an Todten begangene Beleidigung auf das Härteste bestraft wurde. Die grosse Sorgfalt, welche die alten Griechen für ihre Todten hegten, stammte von dem Glauben ab, dass die abgeschiedene Seele so lange nicht zur Ruhe in den elysäischen Gefilden gelangen konnte, bis

der Leichnam beerdigt sei, und in diesem Falle hundert Jahre lang diesseit des Styx umherirren müsse (Hom. Od. v. 66—72.). Man wusste also seinen Feind nicht ärger zu verfluchen, als dass man ihm wünschte, unbeerdigt zu bleiben. Darum ward der Tod derjenigen, die im Schiffbruch umgekommen und von Fischen verzehrt wurden, für den schrecklichsten gehalten. Wer einen unbeerdigten Leichnam fand und ihn nicht beerdigte, wenigstens etwas Erde auf ihn warf, den hielt man für einen äusserst verruchten und verabscheuungswürdigen Menschen (Aelian, Var. hist. 14); wenigstens drei Hände voll Erde, eine auf den Kopf, pflegte man auf ihn zu werfen. Doch eine solche theilweise oder einstweilen gänzliche Beerdigung wurde nicht für genügend erachtet, weil man es für ein grosses Unglück hielt, nicht im Grabe seiner Väter zu ruhen; daher war es nicht selten, dass Todte, die nur einstweilen beerdigt waren, wieder ausgegraben und nach ihrem Vaterlande zurückgebracht wurden, wie wir dies von den Leichen des Theseus, Orestes, Tisamenes und Aristomenes wissen. Es gereichte den Verwandten zu grossem Schimpf, wenn sie hierin ihrer Pflicht nicht genügten, ja in Athen wurden dergleichen von jedem Ehrenamte ausgeschlossen. Sogar im Kriege erwies man den Todten schonende Achtung, indem die Sieger den Besiegten einen kurzen Stillstand bewilligten, um ihre Todten zu begraben. So liess Miltiades, welcher bekanntlich in der Schlacht bei Marathon, am 29. September 490 v. C., Sieger geblieben, seine Heere auf dem Schlachtfelde lagern, um den Gefallenen die letzte Ehre zu erweisen. Zugleich schickte er die Namen seiner gefallenen Helden nach Athen, wo sie auf Marmortafeln eingegraben wurden, wovon man heut noch ein Bruchstück besitzt. (Bullet, De la Societ. de geogr. Apr. 1851.)

Nur selten wurde Jemand des Begräbnisses für unwürdig erklärt, doch bisweilen thaten es barbarische Sieger an ihren Besiegten, wie Lysander an den Atheniensern. Eben so wurden Landesverräther bestraft. Wer nach seinem Tode des Landesverraths noch überwiesen wurde, dessen Grab wurde zu Athen wieder eröffnet und die Leiche über die

Grenze geworfen. Auch feigherzigen Soldaten wurde öfter damit gedroht; dagegen liess Münnich — als ein Beispiel, wie der Lauf der Zeiten eine völlige Umkehr der Sitten herbeiführt — in den Kriegen gegen Schweden, Preussen und die Türkei im vorigen Jahrhundert russische Soldaten, die sich krank meldeten, als Feiglinge vor der Front lebendig begraben. (Ausl. 1843, 305.)

Auch Verschwender und böse Schuldner, wie Demokritus und Miltiades, wurden des Begräbnisses für unwürdig erklärt, daher des Letzteren Sohn sich selbst als Geissel, und alle Schulden seines Vaters zu bezahlen, erbot, um die Bestattung seiner Leiche zu erlangen. Ebenso blieben Verbrecher unbeerdigt, welche in Griechenland die seltene Strafe der Kreuzigung erlitten, wie dem Polykrates wiederfuhr. (Herodot I, 3.)

Ein minder feierliches Begräbniss erhielten auch die Selbstmörder und seltsamerweise! — die vom Blitze Erschlagenen; tödtete sich aber Jemand um einer Strafe zu entgehen, so blieben seine Gebeine ebenfalls unbeerdigt. (Kirchmann, De funeribus Rom. p. 723.)

Zum Zeichen, dass ein todtkranker Mensch im Hause sei, ward ein Zweig von Kreuzdorn und ein Olivenzweig — als Mittel zur Abtreibung böser Geister — vor der Thür aufgestellt. Alle plötzlichen Todesfälle der Männer schrieb man dem Apollo, die der Weiber dagegen der Diana zu. Nach der allgemeinen Meinung gerieth der Todte unter die Herrschaft unterirdischer Geister, die ihm eine Locke abschnitten. Merkur führte sie dahin ab, aber eine Menge böser Geister suchte sich ihrer zu bemächtigen und sie in den Tartarus hinabzuziehen. Daher schnitt man dem Sterbenden eine Locke ab und weihte ihn damit gleichsam der Unterwelt. Hierauf beteten die um das Sterbebett her stehenden Verwandten zum Merkur, nahmen mit Küssen und Umarmungen von dem Sterbenden Abschied, merkten aufmerksam auf seine letzten Worte, derer noch oft von ihnen gedacht wurde, und warfen sich endlich auf ihn, um die auf seinen Lippen schwebende Seele gleichsam mit dem Munde aufzufangen; dabei machte man, um die bösen Geister zu

verscheuchen, durch Schlagen auf ein ehernes Becken ein grosses Geräusch, Oft zogen die Sterbenden ihre Ringe von den Fingern und übergaben sie einem der Umstehenden, wodurch der Empfänger als Erbe des Verstorbenen bezeichnet wurde.

War der Todte abgeschieden, so wurden ihm die Augen zugedrückt, ihm ein Stück Geld für den Charon in den Mund und ein Stück Honigkuchen für den Cerberus in die Hand gelegt, der Mund verschlossen und das Angesicht zugedeckt. (Hom. Od. 292.)

Ehe aber der Körper noch kalt geworden, zog man ihn aus, legte die Glieder desselben in Ordnung und streckte sie der Länge nach aus. Hierauf wurde der Leichnam von weiblichen Anverwandten mit warmem Wasser abgewaschen (Aelian, l. c. 4, 1.), wozu später besondere Leute gehalten wurden. Nach dem Abwaschen wurde der Leichnam gesalbt, und zwar anfänglich mit Oel, dann mit wohlriechenden Salben, alsdann in ein Gewand gehüllt und mit einem köstlichen, weissen Sterbekleide angethan, wie solches Apollodorus dem Sokrates brachte (Aelian, l. c. I, 16.). Oft wnrde dieses Sterbekleid von den Anverwandten schon bei Lebzeiten des Verstorbenen verfertigt (Hom. Od. 97.). Endlich bedeckte man den Leichnam mit Blumen und Kränzen, ein einfacher und rührender Liebeszoll, der vom Herzen kommt und zum Herzen spricht, und sich daher in jedem Zeitalter fast überall erhalten hat; unangetastet durch die vielfältigen Veränderungen, durch blos willkührliche conventionelle Sitten und Gebräuche. Hatte der Verstorbene einst als Sieger eine Krone erhalten, so ward ihm solche am Tage seines Begräbnisses aufgesetzt.

Nach dieser Vorbereitung wurde der Leichnam im Eingang seines Hauses feierlich ausgestellt, wovon jedoch kleine Kinder ausgeschlossen waren. Diese Ausstellung geschah entweder auf einem prächtigen Ruhebette oder im Sarge, wobei der Todte unbedeckt war, er müsste denn entstellt gewesen sein (Kirchmann, l. c. 2, 9.). Man wollte nämlich dadurch öffentlich zeigen, dass die Person wirklich gestorben sei. Neben dem Sarge wurden bemalte Todtenkränze aufgestellt.

Vor dem Trauerhause wurde bis zur Beerdigung eine Locke des Verstorbenen ausgehängt, auch ein Gefäss mit geweihtem Wasser aufgestellt, damit sich diejenigen, welche sich durch Berührung des Todten verunreinigt hatten, reinigen konnten; denn nicht nur der Todte, sondern auch das Trauerhaus wurde für unrein gehalten. Nur vornehme Leichen, bei denen die Vorbereitung zur Beerdigung grosse Umstände verursachte, lagen lange auf dem Paradebette, die Leichen der Aermeren dagegen pflegte man sehr bald, gewöhnlich schon den folgenden Tag zu begraben.

Das Leichenbegängniss fand gewöhnlich am Tage Statt. Junge Leute in der Blüthe ihrer Jahre wurden mit Tages Anbruch noch vor Sonnenaufgang begraben. Die ältesten Griechen trugen ihre Leichen auf den Schultern zu Grabe, gewöhnlich wurden sie von acht Personen getragen, später aber setzte man die Leichen auf Wagen. Vornehme Leute wurden von ihren Anverwandten oder Freigelassenen zu Grabe getragen, bei Aermeren oder Geringeren wurde dies von bestimmten Todtenträgern verrichtet. Vor der Leiche her gingen, wenigstens in der letzten Zeit, Trauerpfeiffer, doch wird ihrer schon in den frühesten Zeiten gedacht. Um den Sarg her gingen Klageweiber, die ein lautes Klagegeschrei erhoben, die Gesänge der Klageweiber begleitete man mit Flöten. Das Leichengefolge bestand theils aus den Anverwandten, theils aus fremden Personen, welche aber oft zur Vermeidung überflüssiger Pracht durch die Gesetze von den Leichenbegängnissen zurückgewiesen wurden.

Die Anordnung des Leichengefolges war dergestalt festgesetzt, dass zunächst der Leiche die Männer, dann die Weiber folgten. Hierbei erschien man bald in tiefer Trauer, mit abgeschorenem Haupte und schwarzen Kleidern, bald in weissen Kleidern mit Kränzen auf dem Kopfe. Auch in Wagen die Leichen zu begleiten, war nicht ungewöhnlich. Militairische Leichen wurden von gerüsteten Soldaten mit umgekehrten Lanzen und Schildern begleitet.

Die Leichen wurden mit dem Gesichte gegen Morgen in das Grab gelegt und dasselbe mit Blumen bestreut, wozu besonders purpurfarbene und weisse Blumen sehr beliebt

waren, als Amaranthus, Rosen und Jasmin; auch Eppich wurde häufig auf Gräber gestreut und dieselben ausserdem mit Blumenkränzen behangen. Die berühmte Glycera verkaufte einst dergleichen Kränze, wie sie von Pausias später gemalt wurde. Viele Leute setzten Vermächtnisse aus, damit ihre Gräber daraus mit Blumen geschmückt werden möchten. Auch zur Unterhaltung der Todtenlampen, die in den Gräbern brannten, vermachte man Legate und bestimmte eigene Leute dazu; ausserdem aber wurden die Gräber mit wohlriechenden Salben besprengt.

Man drückte seine Betrübniss über den Tod auf verschiedene Art, besonders aber dadurch aus, dass man sich aller der Dinge enthielt, welche sonst Fröhlichkeit anzeigen. Deswegen vermied man öffentliche Gastmähler, verbannte Lieder und Saitenspiel so viel als möglich, und hielt sich an einsamen Orten auf (Hom. Od. 101.). Besonders wurde dies von dem weiblichen Geschlechte streng verlangt. Man legte allen Schmuck und köstliche Kleider ab und zog dafür grobe, schwarze Trauerkleider an, man schnitt sich Locken, ja die ganzen Haare ab und streute sie auf den Todten (Hom. Od. 197.), oder warf sie auf das Grab; ja sogar den Pferden schnitt man ihre Mähnen ab und opferte sie; man wälzte sich im Staube, wie Priamus um seinen Sohn Hektor that; man schlug sich die Brust und die Hüften und zerriss sich die Wangen, besonders thaten dies die Weiber; man verschloss als Zeichen der öffentlichen Trauer selbst die Tempel, die Werkstätten und die öffentlichen Versammlungsplätze, wie die Athenienser bei dem Tode des Sokrates.

An den Gräbern der Verstorbenen hielt man Lobreden, besonders auf die in der Schlacht Gebliebenen, die zuweilen jährlich, wie in Athen auf dem Ceramicus, wiederholt wurden. Endlich wurden bei den Gräbern, den Verstorbenen zu Ehren, Spiele angestellt, die in mancherlei öffentlichen Wettkämpfen um ausgesetzte Preise bestanden.

Dem Leichenbegängnisse folgte ein Gastmahl, das der nächste Anverwandte des Verstorbenen, jedoch nicht in seinem eigenen, sondern in einem fremden Hause anrichtete.

Was bei diesem Gastmahle vom Tische fiel, durfte nicht aufgehoben werden, sondern war den Manen geweiht und wurde als ein heiliges Opfer der Liebe zur Grabstätte getragen.

Ferner brachte man den Verstorbenen Opfer dar, welche theils aus schwarzen Thieren (Hom. Od. 29.), theils aus Libationen bestanden. Zu Trankopfern diente Wein, Milch, Honig und Wasser, worauf man Gerstenmehl streute (Hom. Od. 26.). Eigene Weiber hatten die Pflicht, öfter Wasser auf das Grab auszugiessen; bei verstorbenen Jünglingen geschah dies durch Jünglinge, bei den Gräbern der Mädchen durch Mädchen. Dergleichen Todtenopfer wurden am 9. und 30. Tage nach dem Leichenbegängnisse veranstaltet und jährlich, sowie bei anderen Gelegenheiten wiederholt; besonders war der Monat Anthesterion (Februar) zu dieser Feierlichkeit bestimmt. Dabei rief man die Abgeschiedenen mit Namen, so wie man auch that, wenn man von einem Lande abreiste, in dem man einen Freund verloren hatte.

Die höchste Ehre, die man einem Todten zu erweisen vermochte, war die, dass man ihn unter die Heroen versetzte.

Die Römer empfingen von den Griechen frühzeitig die Keime ihrer Cultur und ihrer Gesetze, die sie auf ihre eigene Art modificirten, wie wir dies auch an dem Leichen-Wesen zu beobachten Gelegenheit haben.

Die Geschichte des Alterthums zeigt uns zwei grosse Nationen, als Leiter und Lenker der wichtigsten Interessen Europa's, an der Spitze der Cultur der Menschheit; zwei Nationen, die auf den Schlachtfeldern, auf den Gebieten der Wissenschaften und Künste, in den geselligen Kreisen, die in allen Gegenden der damals bekannten Welt sich begegneten und überall mit einander rangen und wetteiferten. Es waren dies die Bewohner der beiden benachbarten Halb-Inseln, Griechenland und Italien, die Hellenen und die Römer. Der Geist, welcher diese beiden Nationen beseelte, war so ausgezeichnet und lebensvoll, dass sie sich fast allein und

ohne dritten Rivalen auf den Höhen der Cultur und Macht einander gegenüber standen.

Die Griechen wussten den Römern mit der unwiderstehlichen und zu allen Zeiten siegreichen Gewalt geistiger Ueberlegenheit das Christenthum aufzudringen, wie sie ihnen vorher ihre platonische Philosophie und ihre anderen philosophischen Systeme aufgedrungen hatten. Aber wie bei allen wichtigen Zeitfragen die Ansichten beider grossen Nationen fast immer auseinander gingen, namentlich bei der allerwichtigsten, bei der Erscheinung des Christenthums, das die Griechen sogleich mit Eifer ergriffen, indem sie sich zu seinen Aposteln machten, während die Römer es verfolgten, indem sie sich lange Zeit zu Vertheidigern des Heidenthums aufwarfen, so finden wir denn auch in Bezug auf das Leichenwesen zwar dieselbe Achtung und Ehrfurcht, welche die Griechen gegen ihre Todten hegten, auch bei den Römern wieder, wovon die Gesetze der XII. Tafeln — das älteste der römischen Republik, 510 v. C. — ein redendes Zeugniss geben; aber die ursprünglich würdevolle Einfachheit der griechischen Sitten und Gebräuche bei der Todtenbestattung, wodurch sie den Verstorbenen den letzten Beweis von Liebe und Achtung zu geben pflegten, artete bei den Römern bald in übermässige Prachtliebe und Prunksucht aus, welche mit einem vielseitigen Ceremoniell verbunden war, das seinen Gründen nach zwar bedeutungsvoll erschien, aber in der äusseren Erscheinung für eitles Gepränge gelten, ja selbst in manchen Beziehungen abgeschmackt und lächerlich genannt werden konnte.

Die Römer scheinen beinahe alle alten Völker in der Pracht der Begräbniss-Feierlichkeiten und in achtungsvoller Verehrung der Ueberreste und des Andenkens der Todten übertroffen zu haben; ihre alten Einrichtungen und Ansichten wirkten dahin, den Grundsatz festzustellen, dass die Mitbürgerschaft nicht ganz mit dem Tode erlösche, dass der Abgeschiedene je nach dem Maass der Tugenden geehrt, und dass so der Einfluss ihres Beispiels für künftige Geschlechter fruchtbringend gemacht werde.

Die Gewissenhaftigkeit, mit welcher man für die Bestattung der Todten sorgte, war eng mit dem religiösen Glauben des römischen Volkes, dem Glauben über den Zustand nach dem Tode, verbunden; allein es ist sehr wahrscheinlich, dass dieser Glaube veranlasst und genährt wurde von der Klugheit, welche in den Zeiten niederer Gesittung den Nachtheilen begegnen wollte, welche aus der Vernachlässigung der Leichenbegängnisse entstehen mussten. Der schon früh in den Gemüthern wurzelnde Glaube, dass der Schatten des Unbestatteten unstätt umherirre, ohne Zutritt zu dem Reiche des Hades zu finden, war die Ursache, dass unbestattet zu bleiben, für das traurigste Loos galt, und die Erweisung dieses Dienstes als die heiligste Pflicht angesehen wurde. Diese Pflicht beschränkte sich nicht auf die Angehörigen oder Näherstehenden allein, sie fand allgemein Statt, auch gegen Fremde, und traf man zufällig auf einen unbeerdigten Leichnam, so beobachtete man wenigstens die Form, ihn dreimal mit Erde zu bewerfen; denn selbst ein so leichtes Begräbniss wie dieses, wurde für hinreichend erachtet, den Skrupel der unterirdischen Götter zu beschwichtigen (Hor., lib. I, 28. — Virg. Aen., lib. VI, v. 322.). Darum ging man denn selbst so weit, im Falle, wo der Leichnam nicht zu erlangen war, dennoch die Exsequien zu halten und ihm ein leeres Grabmal (Cenotaphium) zu errichten, wie dies auch bei den Griechen Sitte war. Eine solche figürliche Todtenbestattung wurde für hinreichend erachtet, um dem Schatten eines in der Fremde oder auf dem Meere Verstorbenen Ruhe zu verschaffen, und es galt eben so gut als Pass zu seiner Ueberfahrt über die stygischen Wellen, als wenn sein Körper verbrannt oder der Erde unter den üblichen Formalitäten übergeben worden wäre. Ein solches Begräbniss wurde daher nicht allein aus religiöser Absicht für nicht zu erlangende Leichname, sondern auch zuweilen für solche Personen veranstaltet, welche bereits gehörigermaassen zur Erde bestattet worden waren, und diente als blosses Ehrendenkmal. Im ersteren Falle wurde der Name des Vermissten dreimal mit lauter Stimme ausgerufen, um ihn gleichsam zu seiner ewigen Ruhestätte

einzuladen; hiernächst wurde an dem Grabe geopfert und dasselbe überhaupt mit allen den Privilegien ausgestattet, als wenn dessen Leichnam darin geruht hätte. (Virg. Aen. VI, 380.)

„Statuent tumulum, et tumulo columnis mittent
Aeternamque locus Polinuri nomen habebit.“

Die Bedeutsamkeit dieser Begräbnissart hatte, wie die ängstliche Sorgsamkeit der Römer um ihre Todten, überhaupt ihren Grund in der den Griechen verwandten Ansicht, dass, wenn der Körper des Verstorbenen nicht zur Ruhe bestattet würde, die Seele desselben hundert Jahre hindurch diesseit des Styx einsam und in Verzweiflung umherirren müsse; unvermögend, Einlass zu ihrer endlichen Ruhestätte, entweder zu den Seligen oder Verworfenen zu erlangen.

Nach Cicero soll die Sitte des Begrabens unter den Römern die ältere gewesen sein (Cic. de Leg. II, 32.); doch wird diese Meinung durch neuere Ausgrabungen von Aschenkrügen aus den ältesten Zeiten Latium's widerlegt. Bis zum Ende des 7. Jahrhunderts, von Erbauung der Stadt an gerechnet, scheint die Leichen-Beerdigung zu Rom — aus welchem Grunde ist nicht ersichtlich — vorherrschend im Gebrauch gewesen zu sein, ja es gab Familien, welche sie bis in die späteste Zeit beibehielten, z. B. das patricische genus Cornelia, bis auf Sulla.

Die Leichenfeierlichkeiten der Römer nahmen mit dem Tode selbst ihren Anfang und waren bis auf Einzelnheiten, ebenso bei der Leichen-Beerdigung wie bei der Leichen-Verbrennung, sich gleich. Es war, wie es scheint, wenn auch nicht allgemeine, doch aber nicht ungewöhnliche Sitte, dass eine dem Sterbenden theure Person durch den letzten Kuss gleichsam den entfliehenden Athem aufzufangen suchte, in dem Wahne, dass die anima, das Lebensprincip, in diesem Augenblicke und auf diesem Wege aus dem Körper entweiche (Cic. Vers. v. 45.); daher der Ausdruck: „extremum spiritum ore excipere“ (Virg. Aen. IV, 684.). Dann drückte vielleicht dieselbe Person dem Verstorbenen die

Augen zu (Ovid. Trist. III. 3, 44.). Darauf wurde der Verstorbene von den Anverwandten laut bei seinem Namen gerufen oder überhaupt ein lautes Geschrei und Wehklagen angestimmt, um den vielleicht nur Scheintodten dadurch in's Leben zurückzurufen — „conclamatur“ — dann rief man: „conclamatum est!“ eine Formel, die auch auf andere Lebensverhältnisse, in denen keine Hoffnung übrig bleibt, angewendet wurde. Der Leichnam wurde hierauf vom Bette herabgenommen — „deponebatur“ — (Ovid. l. c. v. 40.) und mit heissem Wasser gewaschen, vielleicht um die Wiederbelebung dadurch zu versuchen.

Nun wurde die Bestellung des Begräbnisses bei den Leichenbestattern — Libitinariis — gemacht. Diese Leute, welche von der Venus libitina, in deren Heiligthume sie ihre Niederlage hatten, den Namen führten, übernahmen die Besorgung der ganzen Bestattung. Sie stellten nicht nur die dazu erforderlichen Personen, sondern hatten auch alle anderen Bedürfnisse dazu vorräthig. Bei ihnen musste jeder Sterbefall gesetzlich gemeldet und, wie bei den im Tempel der Juno Lucina gemeldeten Geburten, eine Abgabe entrichtet werden. Diese Leichenbestatter hatten ihre Pollinctores, Vespillones, Präficas und überhaupt das ganze zur geringsten wie zur glänzendsten Bestattung erforderliche Personal und Geräthe, das sie gegen Bezahlung lieferten. Zunächst nun besorgten die Pollinctores den Leichnam, deren Geschäft es war, ihn su salben und ihm überhaupt möglichst alles dessen zu benehmen, was einen widerlichen Eindruck machen konnte. War dies geschehen, so legte man der Leiche das dem Stande des Verstorbenen zukommende Kleid, jederzeit aber dem Freien die Toga an; auch selbst ausser Rom, in Städten, wo man gewöhnlich im Leben sie nicht trug (Juv. III, 171.). Magistrats-Personen, denen die Toga praetexta zukam, wurden auch in ihr bestattet. (Liv. 34, 7.)

Ein Bekränzen des Leichnams — in Griechenland gewöhnlich — fand in Rom, wenigstens in der Regel nicht Statt, ausser, wenn der Verstorbene sich im Leben durch sein Verdienst einen Ehrenkranz erworben hatte. (Cic. de Leg. II, 24.)

Sobald der Pollinctor sein Geschäft beendet hatte, wurde die Leiche auf ein Paradebett (lectus funebris) gelegt, daneben eine Rauchpfanne aufgestellt und vor dem Hause eine Kiefer oder Cypresse aufgepflanzt, theils als Symbol der finsteren Gewalten, die unwiderruflich ihr Opfer gefordert hatten, theils als warnendes Zeichen für diejenigen, welchen religiöse Gründe ein solches Haus zu betreten verboten (Plinius, Hist. nat. 16, 10. 18.). Der Leichnam blieb nunmehr sieben Tage lang ausgestellt, dann wurde er nach dem Ort seiner eigentlichen Bestattung gebracht.

Zu einem solennen Leichenbegängniss, namentlich wenn damit öffentliche Spiele verbunden waren, wurde das Volk durch einen Herold feierlich eingeladen.

Ueber die Tageszeit, zu welcher die Bestattung vor sich ging, sind völlig bestimmte Zeugnisse nicht vorhanden. Jedenfalls muss sie für verschiedene Zeiten und nach den vorhandenen Umständen verschieden gedacht werden. Während in älterer Zeit die Bestattung Nachts stattfand, wo der Tag für die religiösen Gebräuche bestimmt war (Cic. de Leg. II, 23.), wurde in späteren Zeiten die Bestattung nur bei Aermeren Nachts vollzogen, welche die Kosten eines feierlichen Leichenbegängnisses nicht tragen konnten; allein, wo ein feierlicher Pomp bei demselben entwickelt wurde, geschah es am Tage, und für die funera indictiva versteht es sich von selbst, denn es geht aus Allem hervor, dass diese Leichenfeierlichkeit gerade zu der Tageszeit stattfand, wo in den Strassen das grösste Leben war. Die glänzendste Art des Leichenbegängnisses war das funus censorium, nicht die Bestattung eines Censors, sondern mit den einem solchen gebührenden Auszeichnungen.

Auch das Alter machte hierbei einen Unterschied, bei Kindern und bei Knaben bis znr Toga virilis, fanden weniger Ceremonien Statt.

Wurde eine Leiche nicht verbrannt, so legte man dieselbe mit ihrem ganzen Schmucke in den Sarg.

Dem Leichenzuge voran ging eine geräuschvolle Musik, dann folgten die gemietheten Klageweiber (praeficae), deren

geräuschvolle Klagen so ächt und aufrichtig sein mochten, als der stumme Schmerz unserer stillschweigend einherschreitenden Begleiter. Seltsamer war der Gebrauch, nach welchem sich an diese Klageweiber auch Mimen anschlossen, die nicht nur ernste Betrachtungen anstellten, indem sie Stellen tragischer Dichter, auf den gegenwärtigen Fall angewendet, recitirten, sondern in schneidendem Contrast zu dem übrigen Tauergepränge, als wirkliche Possenreisser auftraten, indem einer von ihnen die Persönlichkeit des Verstorbenen nachahmte.

Auf diese Mimen und Tänzer folgten Leute, welche Wachsmasken vor das Gesicht nahmen und in der jedem zukommenden Tracht, nebst allen gebührenden Insignien vor dem Lectus einherzogen, welche die ganze Reihe der Ahnen durch lebende, in geeigneter Weise costümirte Menschen, repräsentirten. Dieser Gebrauch beschränkte sich nicht allein auf die der Ascendenz nach unmittelbaren Vorfahren, sondern die Seitenverwandten sendeten, um die Länge des Stammbaumes des Verstorbenen desto anschaulicher zu machen, ebenfalls ihre imagines zu dem Zuge. (Plinius, l. c. 35, 2.)

Hatte der Verstorbene einen hohen Rang oder sich kriegerischen Ruhm erworben, Siege erfochten, Länder und Städte erobert, so wurden auch wie bei dem Triumphzuge tabulae vorhergetragen, auf welche diese Thaten verzeichnet waren. Sodann folgten die Bilder derjenigen Nationen, die er besiegt, derjenigen Städte, die er erobert hatte, die Beute, welche er den Feinden abgenommen, die Abzeichen der obrigkeitlichen Aemter, die er bekleidet hatte; befanden sich unter den letzteren die Abzeichen der consularischen Gewalt (die Fasces, Ruthenbündel), so wurden sie verkehrt getragen. Hierauf folgten die Sklaven. denen er die Freiheit geschenkt hatte — und oft emancipirte ein Herr, im Hinblick auf diesen Pomp nach seinem Tode, eine grosse Anzahl seiner Sklaven — welche zum Zeichen ihrer Freilassung Hüte trugen.

Unmittelbar nach diesem Zuge nun folgte das funus selbst, liegend, doch etwas aufgerichtet auf einer Sänfte (lectus

funebris), bei Vornehmen von Elfenbein oder wenigstens mit elfenbeinernen Füssen. Darüber waren purpurne, reich mit Gold durchwirkte Teppiche ausgebreitet, auf denen der Leichnam lag.

Dieser wurde von den nächsten Anverwandten oder von den durch das Testament freigelassenen Sklaven getragen; die niedere Klasse bediente sich dagegen eigener Träger, denn bei einem solchen funus plebejum fiel natürlich das bisher geschilderte Gepränge gänzlich weg. Noch Aermere und Sklaven wurden von den Vespillones in einer bedeckten Bahre oder im Sarge nach dem Begräbnissplatz getragen.

Wie dem Leichnam voran die Bilder der Ahnen getragen wurden, so folgten ihm selbst unmittelbar die Erben und Anverwandten, verschwenderisch in Aeusserung ihres Schmerzes, so weit als dieser durch Weinen, lautes Heulen, Zerschlagen der Brust, Zerreissen der Wangen und durch Ausraufen des Haares, welches dem Verstorbenen als letzter Liebeszoll auf die Brust gelegt wurde, um mit ihm verbrannt oder beerdigt zu werden, sich an den Tag legen lässt. (Ovid. Met. III, 508.)

— — „Plauxere sorores
najades, et sectos fratri imposuere capillos."

Das Abscheeren des Hauptes war ebenfalls ein Zeichen der Trauer. Den Weibern aber war ausdrücklich verboten, sich die Wangen zu zerkratzen oder ein Geschrei am Grabe zu erheben: „mulieres genas ne radunto, neve lessum, funeris ergo, habento." (Cic. de Leg. II, 23.)

Die Familie nicht nur, sondern die ganze Begleitung, selbst die Lictoren, gingen in Trauerkleidern. Wie der Tod selbst schwarz verhüllt gedacht wurde, so war auch von den ältesten Zeiten her schwarz die Farbe der Trauer; am bestimmtesten wird dies von der Tracht der Frauen ausgesprochen. Erst unter den Kaisern kam die Sitte auf, statt der schwarzen, weisse Trauerkleider zu tragen, welche auch die Frauen anlegten; eine Sitte, die noch jetzt bei den Chinesen üblich ist (Fortunae, Athen, 21. Jan. 1854.).

Die Söhne des Verstorbenen trauerten mit bedecktem, die Töchter dagegen — eine ebenso sonderbare Umkehrung der unter uns gewöhnlichen Lebenssitte — mit blossem Haupte. Ausserdem schlossen sich wohl auch Fremde oder Leute aus dem Volke dem Zuge an.

Der Zug ging aus dem Trauerhause zunächst nach dem Forum vor die Rednerbühne (rostra) wo der lectus niedergesetzt wurde. Einer der Verwandten bestieg nun die Rednerbühne und hielt dem Verstorbenen eine Leichenrede und, nachdem dieselbe beendet war, ging der Sprecher, in gleicher Weise alle die Vorfahren, deren Bilder gegenwärtig waren, durch und zählte ihre Verdienste auf. Dieselben Ehrenbezeugungen konnten auch Frauen, aber nur aus besonderer Auszeichnung, zu Theil werden (Liv. V, 50.). Auf diese Leichenrede wurden Leichengesänge von Flötenspielern begleitet, angestimmt.

Nach dieser Feierlichkeit setzte sich der Zug in derselben Ordnung wieder in Bewegung, um an den Ort der Bestattung zu gelangen; es kam nun darauf an, ob der Leichnam unversehrt zur Erde bestattet oder verbrannt werden sollte. Im ersteren Falle wurde alsdann der Leichnam in das Grab gesenkt und beerdigt, im letzteren Falle aber — wie im siebenten Abschnitt ausführlich geschildert — auf dem vorgerichteten Scheiterhaufen verbrannt. Die Leichname der Verbrecher aber wurden unbeerdigt hingeworfen.

Sobald der Sarg rückwärts in das Grab gesetzt worden war, besprengte ein Priester die Anwesenden vermittelst eines Lorbeer- oder Olivenzweiges dreimal mit reinem Wasser, um sie symbolisch zu reinigen, worauf die Leidtragenden beim Weggehen dem Verstorbenen noch ein letztes Lebewohl nachriefen und wünschten, dass die Erde sanft auf den Gebeinen des Entseelten ruhen möge: „sit tibi terra levis!“ welches man auf allen römischen Grabmälern mit den Buchstaben: „S. T. T. L.!“ ausgedrückt findet (Martial I. 89, v. 35. — XI, 30.); auch pflegte man zuweilen die Worte darauf zu setzen: „molliter ossa cubent!“ oder „placide quiescas!“

Zuletzt streute man Weihrauch und zuweilen auch Blumen auf das Grab, wozu besonders Rosen und Lilien benutzt wurden.

(Virg. Aen. VI, 884.)
„Werfe Lilien voll aus den Händen
Ich will purpurne Blumen ihm streu'n und der Seele des Enkels
Wenigstens das darbringend zur Gabe, ausübend die eine Zärtlichkeit."

Andere Gewächse wurden als besonders zu diesem Zweck geeignet neben das Grab gepflanzt, wie Amaranthus, Petersilie und Myrthe; indess war die Rose, wie bei allen anderen festlichen Gelegenheiten überhaupt zu diesem letzten Liebesdienst vor allen anderen Blumen zur Verzierung von Gräbern beliebt. Die Römer schätzten die Rosen so sehr, dass wir Inschriften finden, worin Erwähnung von Legaten geschieht, die unter der Bedingung ausgesetzt worden waren, dass der Erbe das Monument des Erblassers alljährlich mit Rosen schmücken musste. Es war bei Gelegenheit einer solchen Bekränzung und Darbringung von Trankopfern, dass sich Elektra und Orestes am Grabe ihres Vaters einander begegneten und erkannten.

Neun Tage lang nach dem Begräbnisse verrichtete die Familie des Verstorbenen eine Nachtrauer an dessen Grabstätte, die in gewissen Feierlichkeiten bestand, welche am neunten Tage mit einem Opfer (novemdiale) endigten; doch wurden auch in der Folge dem Verstorbenen noch mehrmals Opfer gebracht. Das Grab wurde mit Binden behangen und mit Lampen beleuchtet, vor demselben wurde ein kleiner Altar errichtet, auf welchem man die Libationen darbrachte und Weihrauch anzündete.

Die Libationen für die Todten bestanden aus Wein, Milch, Blut, Honig und gesalzenen Kuchen, ferner aus Blumen, Blättern und Wolle. Die Urnen, grösser als die Lachrymatorien und mit einem Halse versehen, dienten zu den Libationen der ersteren Art, die an den Begräbniss-Gastmälern, an den Sterbe- und Opfertagen ausgegossen wurden.

Das Lampenbrennen war eine andere, den Gräbern der Todten sehr gewissenhaft erwiesene Ehre, und oft war in dem Testament bestimmt, dass der Erbe jährlich, monatlich

oder selbst täglich eine Grablampe anzünden solle. Die Gewohnheit, die Gräber um dieses frommen Dienstes willen zu besuchen, war so allgemein, dass eine Wache — stationes — aufgestellt wurde, um das Grab zu bewachen oder in dem Cinerarium die Asche des Verstorbenen zu hüten, die berechtigten Personen, Verwandte oder Erben zuzulassen und andere Leute fern zu halten. (Ausl. 1847, 87.)

Der Erbe oder nächste Anverwandte des Verstorbenen hatte indess weder mit der Beisetzung des Aschenkruges nach der Leichen-Verbrennung, noch mit der Grablegung des Leichnams bei der Beerdigung seine letzte Liebespflicht gegen den Verstorbenen erfüllt, vielmehr musste er sich, ausser der eben angeführten Nachtrauer, noch mehreren feierlichen Gebräuchen unterziehen, die noch dazu mit bedeutenden Kosten verbunden waren.

Der Monat Februar war, wie bei den Griechen, so auch bei den Römern besonders für die Verehrung der Manen bestimmt, eine Auszeichnung, die er dem Umstande zu verdanken hatte, dass er in alten Zeiten als der letzte Monat des Jahres galt. Dergleichen Privat-Leichenfeste wurden, ausser am neunten Tage nach der Bestattung, überhaupt zu jeder Zeit, mit Ausnahme solcher Tage veranstaltet, die für unglücklich (atri) galten, an denen der Staat von einem grossen Unglück betroffen worden war.

Ausser diesen Festen wurde das Andenken der Verstorbenen mit Opfern (inferiae), die den Manen galten und durch Kampfspiele um ausgesetzte Preise gefeiert. Diese inferiae bestanden vorzüglich in Trankopfern (libationes), wozu man, wie vorhin erwähnt, Wasser, Wein, Milch, besonders aber Blut verwendete, dessen Geruch, wie man glaubte, den Seelen der Abgeschiedenen vorzüglich angenehm war.

Diese Todtenmahlzeiten, welche ebensowohl nach Beisetzung des Aschenkruges, als nach der Beerdigung unter den Römern üblich waren, wurden entweder ausschliesslich den Todten zu Ehren veranstaltet, oder waren auch für die Lebenden bestimmt. Bei den ersteren durften die aufgetragenen Speisen und Getränke von Niemand berührt werden,

sie waren ausschliesslich für die Bewohner der Unterwelt bestimmt, die dem frommen Glauben nach um den Dampf der aufgetragenen Gerüchte schwebten und die Getränke schlürften, welche ihnen zu Ehren ausgegossen wurden.

Diese Abgeschmacktheit, köstliche Weine und theure Oele an kalte Steine und Leichname zu verschwenden, die sie vielmehr zur Stärkung und Erquickung der Lebenden hätten verwenden können, war ein Lieblingsgebrauch jener Zeit. Das hohe Alter dieses Gebrauchs wird schon von Homer erwähnt, wo Perimedes und Eurylochus das Opfer hielten (Hom. Od. XI,—25—30.), und bestand noch im 4. Jahrhundert zu des heiligen Augustins Zeiten, der seine Verwunderung darüber ausdrückte, wie man Speisen und Getränke auf Gräbern anhäufen könne, als wenn die abgeschiedenen Seelen fleischlicher Nahrung bedürften (Augustin, De Sanct. Serm. 15.). Zuletzt wurden diese Speisen verbrannt, damit sie von Niemand gekostet, und dergestalt besudelt würden. Gleichwohl scheint dieses Verbot doch zuweilen übertreten worden zu sein; denn der Ciceronische Ausdruck: „bustriapus" (Grabbenascher) kommt häufig vor und bezeichnete die äusserste Noth und Verwegenheit, welche, wie man glaubte, allein im Stande war, Jemanden zu bestimmen, diese den Todten geweihten Bankets habgierig zu plündern.

Die zweite Art der Todtenmahlzeiten bestand in einem Festmahle, woran die theuersten Verwandten und Freunde des Verstorbenen Theil nahmen und die Speisen und Getränke von ihnen verzehrt wurden. Zuweilen wurde ein solches Todtenmahl gleich nach dem Leichenbegängnisse veranstaltet, in welchem Falle, wenn die Leichenverbrennung stattgefunden hatte, der Aschenkrug des Verstorbenen den Blicken der Versammlung ausgesetzt wurde; zuweilen aber erst nach neun Tagen oder auch in einer späteren Zeit mit alljährlicher Wiederholung. Dann und wann wurden Legate zur Bestreitung der Kosten eines jährlichen Todtenmahles ausgesetzt. Gewisse Gerüchte waren hierbei vorzüglich beliebt, z. B. Bohnen, Petersilie, Linsen, Eier und eine Art Kuchen, wovon jedoch Fleischspeisen keinesweges ausgeschlossen waren.

Selbst bei dergleichen Trauer-Feierlichkeiten erschienen die Gäste weiss gekleidet; nach unserer Sitte schwarze Trauerkleider zu tragen, scheint in der Kaiserzeit bei den Römern für eine Entheiligung der Trauer-Feierlichkeit gegolten zu haben, wie aus dem bezüglichen Vorwurfe gegen den Vatinius hervorgeht, dass er nämlich bei einem öffentlichen Leichenmahle, welches Quintus Arrius gegeben, unter den im Tempel des Castor versammelten Senatoren im schwarzen Gewande erschienen sei. (Cic. in Vatin. 13.)

Bei Gelegenheit solcher Feierlichkeiten, welche den Verstorbenen zu Ehren veranstaltet wurden, hatten die alten Römer den von den Aegyptern entlehnten, sonderbaren Gebrauch, ein Skelett mitten unter die Gäste zu stellen, mit der durch die Gegenwart dieser saftlosen Gebeine geschärften Ermahnung: lasst uns leben, so lange wir uns noch freuen und geniessen können („vivamus, dum licet esse bene!"). Die alten Aegypter nahmen hierzu die hölzerne Figur einer Mumie, und ihr Trinkspruch lautete: „Trink und freue dich, denn so wie diese wirst du nach dem Tode sein!" (Herodot II, 78.)

Es ist gar nicht zu bezweifeln, dass der Glaube an Unsterblichkeit, wie sehr er auch durch die philosophischen Schulen vorgeschritten sein mochte, auch selbst in denjenigen Klassen des römischen Volkes, die sich am wenigsten durch Sophismen blenden lassen, tief gewurzelt war. Bei ihren Begräbniss-Ceremonien war der Ausdruck von Kummer untersagt, die Grüfte waren bekränzt und die Circumpotatio zu Ehren des Todten stimmte zu dem festlichen Anstrich, den alles Andere hatte.

Auf diese Weise suchten die Römer das Andenken an ihre Todten lebendig zu erhalten, und zeigten in ihrer Liebe und Achtung für dieselben eine Beständigkeit, die ihnen zur Ehre gereicht, eine Sitte, die sie auch heut noch vor allen anderen gebildeten Völkern voraus haben.

Bei der grossen Sorge aber, welche die Römer im Allgemeinen für ihre Todten an den Tag legten, erscheint es auffallend, mit welcher Mitleidlosigkeit man die in Gefäng-

nissen Verstorbenen ohne Unterschied behandelte, welche nackt auf die Strasse hinausgeworfen wurden.

Unter den verschiedenen Gebräuchen der Todtenbestattung sind es besonders die in England üblichen, welche, ebenso in London wie in den Provinzen, mit einer Eilfertigkeit und Andachtlosigkeit vor sich gehen, die unter civilisirten Völkern ihres Gleichen nicht haben. Die Todtenmesse wird von dem Geistlichen mit starker Stimme, aber ohne Andacht, und so, als ob er eine Frohnarbeit verrichtete, verlesen. So geschah es z. B. bei einem doppelten Leichenbegängnisse zu Carisbrooke auf der Insel Wight, als der Sarg einer Frau und eines Kindes in das Grab gesenkt wurde. Während man die Gräber mit Erde füllte, zahlten auf der anderen Seite zwei Männer die Leichengebühren. In den dumpfen Schall der Erde, die auf die Särge niederfiel, mischte sich das Klirren des Geldes; eine so beispiellose Entweihung religiöser Gebräuche, eine solche Vermengung Gottes und des Mammons trifft man nur in England. (Cooper, Erinnerungen aus Europa. Braunschweig 1837. I, 47.)

Wie in England, wo der Sinn für das Assecuranz-Wesen alle Verhältnisse beherrscht, Religion und Unsittlichkeit sich berühren, sehen wir aus den sogenannten Todten-Clubs in London, welche für Arme in Bierhäusern etablirt sind und sich durch ein Aushängeschild bemerklich machen, das die Abbildung eines Todtenkopfes über einem aus Knochen gebildeten Kreuze und darunter die Aufschrift trägt: „Alles Fleisch ist Gras, in der Mitte unseres Lebens befinden wir uns im Tode.“ Der Arme in England opfert willig Alles, um sich nach seinem Tode ein anständiges Begräbniss zu sichern. Aber in England ist es eben so theuer, zu sterben, als zu leben. Man lese nur unter den Ankündigungen der Times die täglichen Inserate der dort bestehenden Begräbniss-Gesellschaften, um von den hohen Summen einen Begriff zu haben, welche es in England kostet, in die Erde zu kommen, um von den Würmern verzehrt zu werden; denn das ärmlichste Begräbniss in England kostet 4 Pfund Sterling; eine erschreckliche Summe für den armen Mann.

Mehr aber als diese Todten-Clubs ist es die mit denselben verbundene Todten-Lotterie, welche am meisten zum Beitritt reizt, aber einer schauerlichen Speculation Platz giebt, und den schrecklichsten Verdacht zulässt, wie dies der Prozess der hingerichteten Maria May bestätigt hat, welche ihre 14 Kinder und ihren Bruder durch Arsenik einem frühzeitigen Tode überlieferte, um von den Prämien dieser Lotterie zu leben.

Dieses abschreckende Beispiel liefert die überzeugendste Bestätigung für den bei dem Leichenwesen zu befolgenden Grundsatz, dass die Todtenbestattung kein Act persönlicher Willkühr, noch Gegenstand der Speculation sein, sondern nur nach obrigkeitlichen Bestimmungen gehandhabt werden darf, und ebenso in administrativer, wie in executivischer Hinsicht lediglich Sache der Medicinal-Polizei sein muss.

Obschon in Spanien erst seit dem Jahre 1848 die Medicinal-Polizei mit der nothwendigen Sorge für die Gesundheit der Bevölkerung beauftragt worden ist, so verfährt man doch dort aufmerksamer mit den Leichen, als in England. Die Leichen werden in Spanien nicht vergraben, sondern die Särge in gemauerte Nischen geschoben und dort vermauert. Erst nach zwei Jahren, wenn der Verwesungs-Prozess beendet (?), ist der Transport einer Leiche vom Sterbeorte nach Familienbegräbnissen polizeilich erlaubt. (Allgem. med. Central-Zeitung. 1855, II.)

Die meisten ausser-europäischen Völker bestatteten ihre Todten unter sehr verschiedenen, zum Theil sehr sonderbaren Gebräuchen, die so roh wie diese, auch ein Zeugniss von der Rohheit ihrer Sitten abgeben.

Sir Walter Raleigh fand auf seiner Entdeckungsreise in Guiana, zu Ende des 16. Jahrhunderts, unter einem Theile der Bewohner der Orinoco-Inseln eine seltsame Art der Todtenbestattung. Der Gestorbene wurde weder verscharrt, noch verbrannt, sondern man liess den Leichnam verwesen, bis alles Fleisch vom Gerippe losgeschält war; dann aber wurde dieses, geschmückt mit den besten Kleinodien und

mit Federn verschiedener Farben, an Armen und Beinen, in der Hütte, die es bewohnt hatte, aufgestellt; wodurch sie auf ihre Weise die Spuren von ehemaliger Grösse und des im Leben genossenen Ansehens ihrer ausgezeichneten Männer bewahren wollten.

Dagegen verbrannten die Aracuer, am Südufer des Orinoco, die Gerippe ihrer Todten zu Asche, mischten sie in ein Getränk und verschlangen sie sodann in der Absicht, durch dieses Mittel die Substanz der Hingeschiedenen mit ihrer eigenen zu vermischen, und Einer dem Anderen als Grab zu dienen. (Muench, Biogr. hist. Studien. Stuttgart 1836. I, 85.)

Die Bengalen pflegten seit den ältesten Zeiten ihre Todten oft, ehe sie noch ganz verschieden waren, in den Ganges zu werfen, um das Glück zu geniessen, in dem geheiligten Weihwasserflusse den Geist aufzugeben; die Bewohner des Himalaya zerstampfen ihre Leichen und streuen die Reste auf den Feldern aus; die Parsi von Bombay legen sie nackt auf Roste und lassen sie von wilden Thieren zernagen, wie die Hyrcaner und Bactrier, welche sie den Hunden zur Speise vorwerfen; die Colchier und die Tartaren stecken ihre Todten in Säcke und hängen sie an die Bäume, um sie auszutrocknen; die Bewohner der balearischen Inseln zerschnitten sie in Stücke, steckten sie in Töpfe und errichteten über den Gebeinen einen Steinhaufen; andere wilde Völker verzehren gar ihre Todten; andere senken sie in das Meer, wie dies die Seefahrer aus Mangel eines Begräbnissplatzes zu thun pflegen, und die Hyperboräer geben sich selbst Tod und Begräbniss, indem sie sich in's Meer stürzen.

Aehnliches findet man heutzutage allerdings nur noch unter den Wilden, zu denen die segnenden Strahlen der Civilisation noch nicht gedrungen sind, wie z. B. bei den Fidschi-Insulanern der polynesischen Inselgruppe des stillen Oceans, bei denen das Lebendigbegraben allgemeine Volkssitte ist. Der Glaube an ein künftiges Leben, ohne irgend eine religiöse oder sittliche Verpflichtung, ist die Quelle vieler fürchterlichen Gebräuche; darunter gehört, dass sie

ihre Eltern umbringen, wenn sie in ein vorgerücktes Alter treten. Betagte Personen, welche ihren Kindern zur Last fallen, werden befragt, ob sie vor dem beschlossenen Begräbniss erdrosselt oder lebendig begraben sein wollen. Gewöhnlich ziehen sie das Letztere vor, und nachdem das 4 Fuss tiefe Grab gegraben, wird das unglückliche Opfer hineingelegt, so dass der Kopf 2 Fuss niedriger liegt, während Verwandte und Freunde ihre Klagen beginnen, weinen und sich schneiden, wie sie es bei zufälligen Leichenbegängnissen zu thun pflegen. Dann geben ihm Alle den Scheidekuss, worauf der lebende Körper zugedeckt wird, zuerst mit Matten, welche um den Kopf gewickelt werden, und dann mit Holz und Erde, welche über dem Körper zusammengestampft wird. Diese Sitte des Lebendigbegrabens beruht in dem Glauben des Volks, dass sie in dem Zustande, in welchem sie das Leben verlassen, nachher immer bleiben werden, und es daher vorziehen, lieber freiwillig zeitiger zu sterben, als dass sie schwach und zum Krüppel würden; Frauen lassen sich bei dem Begräbnisse ihrer zufällig verstorbenen Männer häufig freiwillig mit ihnen begraben. (Wilkes, Expedition der Verein. Staaten. Tübingen 1850, 42.)

Das Lebendigbegraben ist auch bei den Hindu-Wittwen gebräuchlich. Es ist in Hindostan Sitte, dass, wenn ein Hindu-Weib sich den Manen ihres Gatten opfern will, sie lebend in sein Grab hinabsteigt, das sich gewöhnlich in der Nähe eines heiligen Flusses befindet und ein tiefes, sehr breites Viereck bildet. Nach vielen eben so unverständlichen als phantastischen Gebräuchen nimmt die Wittwe von ihren Freunden und Verwandten, die nicht ermangeln, dieser grausamen Ceremonie beizuwohnen, mit grosser Feierlichkeit Abschied, und steigt in die Kammer des Todten hinab.

Meistens ist sie so stark durch Opium berauscht, dass sie kaum weiss, was sie thut und die ganze Ceremonie in völliger Apathie verrichtet. Sobald sie den Grund der Grube erreicht hat, zu dem sie auf einer roh gearbeiteten Leiter hinabsteigt, wird diese weggenommen und sie bleibt mit dem Leichnam ihres dahingeschiedenen Gatten allein,

der meistens schon sehr stark in Verwesung übergegangen ist. Sie küsst ihn, drückt ihn an ihr Herz, ohne den geringsten Ekel gegen die von ihm ausströmenden Dünste zu zeigen.

Wenn sie ihre grausenvollen Liebkosungen beendet hat, nimmt sie den Leichnam auf ihren Schooss und giebt ihren Freunden das Zeichen, den letzten Act dieser schauderhaften Scene zu beginnen, der noch schrecklicher als die Selbstopferung auf dem Scheiterhaufen ist. Die Erde wird nun reichlich auf sie geworfen, während zwei Männer in das Grab hinabsteigen, um sie dicht um das Opfer festzutreten.

Während dieses langsamen und schrecklichen Vorganges sitzt das dem Tode geweihte Weib gleichsam als müssige Zuschauerin da, liebkoset dann und wann den Leichnam und blickt mit dem Ausdruck eines seligen Triumphes in dem Grade, wie die Erde sie umgiebt, schon im Voraus auf die geträumten Freuden des Paradieses. Die Hände ihrer eigenen Kinder häufen vielleicht in diesem Augenblick den kalten Staub, in den sie in Kurzem selbst verwandelt sein wird, um sie her. Zuletzt, wenn nur noch der Kopf dieses unglücklichen Opfers frei ist, wird die Grube mit grosser Schnelligkeit vollgefüllt, und die Verwandten tanzen auf ihrem begrabenen Körper mit so ausgelassenen Gebehrden, dass es dem Augenzeugen schwer wird, zu entscheiden, ob sie durch Extase oder Wahnsinn hervorgerufen werden.

Es ist als ein auffallender Beweis von Hingebung und Anhänglichkeit an uralte Volkssitten zu betrachten, dass diese Opfer oft von Weibern vollbracht werden, die von ihren Männern mit Gleichgültigkeit, oft sogar mit der ungerechtesten Tyrannei behandelt worden sind. In den meisten Fällen vernichtet jedoch Nichts den ergebenen, frommen Heroismus des Hindu-Weibes; keine harte Behandlung kann bei ihr diese heilige Pflicht verwischen, sie blickt froh auf die Zukunft, denn sie handelt nach der frommen Mahnung des persischen Dichters Hafir, der so schön die christliche Lehre: Böses mit Gutem zu vergelten,

wiedergegeben hat, wenn er singt: „Lerne deinen Feind lieben und die Hand, die Weh' über dich brachte, mit Perlen füllen.“ (Löwen a. a. O. I, 373.)

Die Begräbniss-Feierlichkeiten der jetzigen Aegypter, denen durch die Vorschriften des Korans eine schleunige Beerdigung ihrer Todten zur Pflicht gemacht wird, stehen in einem widrigen Contrast mit dem im ersten Abschnitte angeführten feierlichen Todtengericht ihrer Vorfahren, welches der Beisetzung ihrer Mumien vorherging.

Sobald Jemand gestorben ist, wird der Leichnam von den Verwandten zu einem Brunnen getragen und daselbst abgewaschen. Sodann wird die Leiche in weisse Leinwand genäht und nach Verlauf von sechs Stunden beerdigt. Vier bis sechs Männer tragen den mit einem rothseidenen Tuche behangenen Sarg, doch so, dass der Kopf vorangeht. Vorn auf dem Kopfende des Sarges befindet sich der Kopfputz, an welchem man erkennt, welches Standes oder Geschlechts der Verstorbene war. Wird jedoch ein Santone — heilig gehaltener Bettler — oder ein Hadschi — ein Moslim, der in Mekka am Grabe Muhamed's gewesen — beerdigt, so werden grosse, grüne Fahnen über den Sarg gelegt, in welche der Name des Propheten eingestickt ist. Wird nun der Sarg nach dem Gottesacker getragen, so laufen alle Blinden der Stadt herbei — deren es in Aegypten unter hundert Menschen zwanzig giebt — (Vollney, Reise in Aegypten. I, 186.) und gehen dem Leichenzuge voran, mit weinerlicher Stimme beständig die Formel in türkischer Sprache ausrufend: „Gott ist wahrhaftig Gott, und Muhamed der Gesandte Gottes!“ Erst am Grabe schweigt dieser tumultuarische Trauergesang. Dem Sarge einer Frau folgen gemiethete Klageweiber, welche weisse Tücher gleich Fahnen in ihren Händen tragen, die sie bald über dem Kopfe auseinander schlagen, bald um denselben umherschwingen und dazu immerwährend in türkischer Sprache die Worte: „Schwester! Schwester!“ schreien. Nachdem der Leichnam in das Grab gesenkt, wird auf dem Begräbnissplatze ein Todtentanz aufgeführt, der den fremden Zuschauer mehr zum Lachen als zur Trauer stimmt. Unweit des Grabes,

jedoch ausserhalb des Friedhofes, schliessen die begleitenden Weiber, und zwar die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, mit fliegenden Haaren, einen Kreis, heulen und schreien aus Leibeskräften, zerfleischen sich Gesicht, Brust und Arme, raufen sich die Haare aus, werfen Hände voll Staub und Sand auf ihr Haupt, beschmieren sich das Gesicht mit feuchter Erde und tanzen dazu, gleich Furien, unter den tollsten, wahnsinnigsten Sprüngen einen Todtentanz, während die Umstehenden laut Beifall klatschen und eine Trauermelodie anstimmen. Nach Beendigung dieser Ceremonie, die unter den dortigen Christen ebenso gewöhnlich ist, wie unter den Muhamedanern, kehren die Leidtragenden ruhig wieder in die Stadt zurück. (Doebel, Wanderungen im Morgenlande, herausgegeben von Storch. Gotha 1843. II, 175.)

Die Klageweiber hört man zu Cairo, besonders an Freitagen, durch lautes Schluchzen an den Gräbern die lang ausgedehnte Pflicht der Nachtrauer erfüllen. (Strauss a. a. O. 57.)

Mit eigenthümlicher Pracht und Feierlichkeit sind die chinesischen Leichenbegängnisse ausgestattet. Ein langer Zug begleitet den Verstorbenen nach seiner letzten Ruhestätte. Ein Bonze (Priester) eröffnet den Zug; er trägt in der einen Hand eine parfümirte, angezündete Lunte, in der anderen einen Zweig von vergoldeten Zinnblättern; letzterer enthält einige Racketen, von denen er jedesmal eine steigen lässt, sobald der Trauerzug vor einer Pagode oder einem anderen einer Gottheit geweihten Monumente vorbeikommt. Ihm folgen vier Musikanten, die das Tam-tam schlagen und Flöte und Trompete blasen. Nach diesen kommen zwei niedrige Geistliche. Zwei Fahnen, auf denen heilige Legenden dargestellt sind, tragen an dem oben gekrümmten Theile hängende Laternen. Nach diesen kommen zwei Weiber, sogenannte Klageweiber, welche bezahlt werden, um zu weinen und zu klagen. Sie tragen weite Gewänder, die lose um ihren Körper herumhängen. Zwischen ihnen geht der nächste Verwandte des Verstorbenen, dessen zerrissene und beschmutzte Kleider die Trauer seiner Seele bekunden sollen. Er schleppt sich meistens nur mühsam,

denn der Schmerz erdrückt ihn, und neben ihm gehen stets zwei Personen, um ihn zu verhindern, sich den Bart oder die Haare auszuraufen, oder sich durch das heftige Schlagen gegen die Brust Schaden zuzufügen. Der Körper des Verstorbenen liegt in einem offenen Sarge. Auf der Bahre steht eine Schüssel, welche die zum Opfer bestimmten Fleischspeisen enthält; über das Ganze breitet sich ein Baldachin, der bemalt oder vergoldet, mit seidenen Vorhängen verziert ist und von vier Männern getragen wird, aus. Den Trauerzug schliesst ein vorn offener, zweiräderiger Karren, in welchem drei Weiber in tiefer Trauer, d. h. weiss gekleidet und mit aufgelösten Haaren sitzen, die in den tiefsten Kummer versunken zu sein scheinen. So gelangt der Zug auf dem Begräbnissplatz an, der meistens in einer dürren, sandigen Gegend liegt, und der Verstorbene wird beigesetzt.

Aus kindlicher Liebe begehen die Nachgebliebenen in jedem Jahre verschiedene Ceremonien zum Andenken der Todten. Im April pflegt man, mit gelblich-weissen Trauerkleidern angethan, die Gräber der Verstorbenen zu besuchen. Die Pilger legen ihre Opfer am Fusse des Grabes nieder. Sie bestehen in Blumen, Früchten und kleinen Geräthschaften, die von den Bonzen verfertigt und verkauft werden. Man geht zuerst zu dem Patriarchen oder Urvater der Familie, dann der Reihe nach zu den anderen Gliedern derselben, verrichtet seine Andacht daselbst, bringt Wermuth dar und speiset nach beendigter Ceremonie miteinander.

Ausserdem pilgert und opfert man jährlich zum Andenken der Verstorbenen in dem gemeinschaftlichen Saale der Vorfahren, einem grossen, weitläuftigen Gebäude, das einer Familie gemeinschaftlich zugehört. Alle Zweige der Familie versammeln sich dort an einem bestimmten Tage im Jahre, so dass dort mitunter eine Gesellschaft von 7 bis 8000 Menschen sich vereinigt, deren Vermögen, Würde und gesellschaftliche Stellung sehr verchieden ist. Hier gilt aber kein Unterschied des Ranges: Gelehrte, Handwerker, Mandarinen, Bauern, Alle sind in diesen Versammlungen gleich; das Alter allein bestimmt den Vorrang. Die Hauptverzierung

dieses Saales ist ein langer Tisch, der sich an die Mauer lehnt. Auf diesem sieht man meistens das Bild eines der Vorfahren, der im Staate eine bedeutende Rolle gespielt, oder sich durch seine Talente hervorgethan hatte. In diesem Saale sind ausserdem, gleich einem Pantheon, die Namen anderer berühmter Männer und Frauen der Familie angeschrieben, mit Angabe ihres Alters, ihrer Würde und des Todestages. (Dr. Löwen a. a. O. I, 251.)

Die gegenwärtig unter uns bestehende Art und Weise der Todtenbestattung schreibt sich aus den heidnischen Zeiten der Griechen und Römer her, von woher das Christenthum sich mit jener Sitte über Europa verbreitete, und geschieht bekanntlich entweder durch die Grablegung des Leichnams und die Beerdigung — der gewöhnlichste Gebrauch — oder durch die Beisetzung desselben in Grüften, oder auch, wie noch zuweilen, in Kirchengewölben.

Nach einer vielfach angefochtenen Verordnung des aufgeklärten Kaisers Joseph, vom 23. August 1784, wurden in Oesterreich die nackten Leichen im vorigen Jahrhundert blos in einen leinenen Sack eingenäht, begraben; ein liebloses Verfahren, das aber in früheren Zeiten auch in Nürnberg allgemein Sitte war, bis mit dem steigenden Wohlstande der Stadt der orientalische Luxus einriss, die Leichen daselbst in Grüften beizusetzen, wovon noch die vielen messingenen, gegossenen Epitaphien, Wappen und Inschriften daselbst Zeugen sind. (Küttlinger a. a. O. 28.)

Die Gleichförmigkeit der unter uns bestehenden Beerdigungs-Gebräuche mit denen der Griechen und Römer ist nicht zu verkennen, nur durch die Sitten der Zeit hie und da etwas verändert und durch die, im Interesse des allgemeinen Gesundheitswohls wachsamer gewordene Medicinal-Polizei, von mancherlei Abgeschmacktheiten und Missbräuchen jener Zeit gereinigt; obschon so manche noch jetzt unter uns fortbestehende und im Abschnitt über den Scheintod erörterte, missbräuchliche Gewohnheiten der Entwickelung der Kultur und der fortschreitenden Gesittung

der Völker entgegen, das Zeugniss ablegen, dass die Achtung und Ehrfurcht der Christen gegen ihre Todten weder in allen gebildeten Staaten, noch in allen Schichten der Gesellschaft, so tiefe Wurzeln in ihren Herzen geschlagen haben, als dies bei heidnischen Völkern der Fall war.

Wir haben in schonungsloser Unduldsamkeit so manche von den heidnischen Gebräuchen verlassen, welche so sinnig und zweckmässig waren, ohne dass wir immer gewusst hätten, etwas Besseres an deren Stelle zu setzen.

Wie so sinnig beschatteten die hangenden Zweige der auf der Gasse aufgestellten Cypresse oder Fichte bei den Römern die Fenster des Trauerhauses, zu dessen Stille die Schatten des Halbdunkels mehr als das grelle Tageslicht passen; kein äusseres Zeichen mahnt in unseren Zeiten die Vorübereilenden weder zu Andacht und Mitgefühl, noch zu der frommen Sitte, dem Verstorbenen ein: „ruhe in Frieden!" nachzurufen, und schonungslos ist das Trauerhaus dem lauten Geräusch und dem Drängen der Welt auf den Gassen ohne ein solches äusseres Zeichen ausgesetzt, was die Achtung und Ehrfurcht der Mitmenschen vor Todten verringert.

Dafür hat sich auf Dörfern hin und wieder das symbolische Ausstellen des Todten im Bilde des gekreuzigten Heilands erhalten; wogegen schwarze Trauerfahnen von den Todtenbestattern oder dem Todtenamte bezogen, die den Verstorbenen auch zu Grabe geleiten könnten, zu diesem Gebrauche einfacher und zweckmässiger erscheinen, wie dies als ein ausdrucksvolles Erinnerungszeichen bei unseren Veteranen-Vereinen geschieht.

An die Stelle der gesetzlichen Todtenbestatter der Römer — der sogenannten Libitinarii — ist bei uns die Einrichtung der unmittelbaren Controlle durch den Pastor loci getreten, und er hat die Beerdigungskosten unter anderen auch von den Armen zu fordern, die sie gemeinhin mit bitterer Sorge belasten, da sie oft kaum im Stande sind, die Kosten zu erschwingen, um sich das Leben zu fristen. Dass der Mensch das Geborenwerden und Sterben wegen der dabei nothwendigen Amtsthätigkeit nicht unentgeldlich

haben kann, mag in der Ordnung sein, die Barmherzigkeit des priesterlichen Amtes eignet sich aber am wenigsten dazu, mit dem Unvermögen des Armen bei dieser Gelegenheit persönlich in schneidenden Conflict zu gerathen. Das gesetzliche Zwischenamt der Libitinarii, nach Art der Römer, zur Controlle und zur Besorgung der nöthigen Anstalten nach dem Geborenwerden und Sterben, würde die bezüglichen Register eben so sicher verwalten, und den Priester, ohne sein Einkommen zu schmälern, vor dem Schein des lieblosen Erwerbes bewahren.

Dass die aus heidnischen Zeiten herrührende rauschende Musik von Posaunen und Hörnern hin und wieder schon durch einfachen Grabgesang und feierliches Geläute der Glocken ersetzt worden, ist eine eben so würdige als erhebende Einrichtung. Mögen Posaunenklänge und dumpfe Trommelwirbel den verstorbenen Krieger zu Grabe geleiten, und in angemessener Weise den feierlichen Trauergesang bei dem Leichenbegängnisse des verstorbenen Bürgers ersetzen.

Wenn wir auch dem Vermissten kein leeres Grabmal, wie Griechen und Römer, errichten, weil wir der Ansicht sind, dass Jeder durch seinen Lebenswandel sich das Heil seiner Seele selber bereitet, so ist doch diese Sitte nicht ganz spurlos an uns vorüber gegangen, und die sinnreiche Art und Weise Zeugniss davon, die dem für das Vaterland gefallenen Krieger in der Kirche seiner Heimath — wenn auch nicht auf Marmor, wie bei den Griechen — ein Cenotaph errichtet und seinen Namen auf einer zwar sehr vergänglichen hölzernen Tafel, nebst den erworbenen Ehren und Auszeichnungen, in dankbarer Anerkennung seiner Pflichtschuld für das Vaterland verzeichnet.

Die Sucht, prächtig begraben zu werden, tritt nirgends stärker hervor, als in Schweden.

Ist auch die Vereinfachung in den Feierlichkeiten bei der Todtenbestattung jedenfalls zweckentsprechend und zeitgemäss, ist auch, dem luxuriösen Leichengepränge entgegen, die Bildung von Vereinen zur Vereinfachung und Abschaffung kostspieliger Begräbniss-Feierlichkeiten — worin Berlin mit

so musterhaftem Beispiele vorangegangen — als ein sehr verdienstliches und zeitgemässes Unternehmen zu bezeichnen, so sollte es doch so weit nicht gehen, dass die Armen, welche den Trost der Kirche nicht zu bezahlen vermögen, die Leichen ihrer Angehörigen ohne den letzten priesterlichen Segen müssen in's Grab sinken sehen, da ihrem Leichenzuge kein Geistlicher sich anschliesst. Mehr als durch die geringe Zahl des Leichengefolges ist uns durch diese lieblose Einrichtung das schon bei den Römern so bemerkbar gewordene Begräbniss eines „freundlosen und unbedeutenden Menschen" erhalten worden. Kaum dass ihm vergönnt wird, im Tode auf dem allgemeinen Friedhofe neben dem Reichen zu ruhen, wenn gleich sein Leben so fromm und schuldlos war, wie das Seine. Aber die Worte der christlichen Milde des die Welt mit gleicher Liebe umfassenden Paulus (1. Ep. Paulus an die Corinther 13, 1.): „Und wenn ich mit Menschen- und Engelszungen redete und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönend Erz oder eine klingende Schelle," sind längst verklungen; wie sie im Leben so selten Anwendung finden, so reichen sie auch nicht bis an das Grab des Armen und gleichen in unserem lieblosen Zeitalter dem leicht verhallenden Klange einer klingenden Schelle.

Statt des das Herz sanft ansprechenden letzten Liebeszolles der Griechen, den Sarg des Todten lieblich mit Blumen zu bestreuen, ein Gebrauch, der nur der zarteren Jugend verblieben, haben wir im Allgemeinen nur die Sitte bewahrt, drei Hände voll Erde auf den Sarg des Todten zu werfen.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Ueber die Leichen-Verbrennung als die geeignetste Art der Todtenbestattung.

„Darum werd' ich nun bald zum dürren Schatten und wirst du,
Schwarze Asche, wohl bald decken mein weisses Gebein,
Dann mag kommen mit ungeschmückten fliegenden Haaren
Fromme Neära und bang weinen am Holzstoss mir nach,
Kommen mag sie, vom Schmerz der treuen Mutter begleitet;
Diese beweine den Sohn, jene den Gatten in mir!
Haben sie dann sich begossen die treuen Hände, das letzte
Lebewohl nun dem Geist ihres Erblassten gesagt —
Ach! so mögen geschürzt im schwarzen Gewande, die weissen
Beine sie sammeln, vom Leib' nur noch der einzige Rest;
Mögen den traurigen Rest mit bejahrtem Weine besprengen,
Mögen giessen auf ihn lautere, glänzende Milch,
Dann ihn, also benetzt, in Leinwandtücher bewahren,
Endlich getrocknet, hineinsetzen in's marmorne Grab,
Dort mit Balsam, wie er vom reichen Panchaja und vom
Fruchtbar'n Assyrien und köstlichen Arabien kommt
Und mit Thränen, die mir geweint sind, noch einmal befeuchten;
Also, bin ich einst Staub, wünsch' ich begraben zu sein;
Aber warum ich starb, das lehret ein Marmor."

(Tibull, Gedichte, v. 15—33.)

Die Leichen-Verbrennung ist eine uralte Sitte und als ein Ausfluss des Sonnendienstes durch die symbolischen Religionsgebräuche der Phönizier zu betrachten. Ihr Sonnengott — der Melikertes der Griechen — wurde höchst wahrscheinlich als sich selbst verbrennend bei ihnen vorgestellt, wodurch sie das stets wiederkehrende Sonnenjahr symbolisirten. Unter den Völkern des Alterthums waren es be-

sonders die sabäischen Araber, die Perser und Aegypter, welche die Sonne anbeteten und hoch verehrten. In Phönizien und Syrien hatte man berühmte Sonnentempel zu Heliopolis und Palmyra. In einigen Gegenden opferte man diesem Himmelskörper Pferde, die wegen ihrer Schnelligkeit als Symbol der Sonne angesehen wurden. Auch bei den Persern waren weisse Rosse, die einen weissen und bekränzten Wagen zogen, der Sonne heilig; wie denn auch in der griechischen Mythologie Ross und Wagen die Symbole des Sonnengottes waren.

Heraklit glaubte, dass Alles in der Welt aus Feuer geschaffen sei und gebot deshalb, dass man die Leichen verbrennen müsse, um die Seele ganz von der trägen Materie zu befreien und sie ihrem ursprünglichen Elemente wiederzugeben. Eustachius leitete die Sitte der Leichen-Verbrennung von dem Selbstverbrennen des Herkules ab. Da die Phönizier ihrem Sonnengotte Lebende opferten, legten sie auch ihre Leichen unter der wahrscheinlichen Vorstellung der Reinigung auf den Scheiterhaufen; doch wurde die Leichen-Verbrennung von ihnen nicht als Menschen-Opfer verrichtet. So entstand jene Sitte des Verbrennens der Todten ursprünglich als Relionsgebrauch, als symbolischer Läuterungs- und Reinigungs-Prozess, als der unmittelbarste Ausdruck ihrer Religions-Ansicht in Verehrung und Anbetung des Sonnengottes. Dieser Gebrauch mochte wohl in dem ausgebreiteten Handel der Phönizier Nahrung finden und diesem dadurch Vortheile bringen, dass man bei dieser öffentlichen Feierlichkeit allerlei Spezereien, Leinwand, Teppiche und dergleichen als die Hauptartikel des phönizischen Handels mitverbrannte.

Die Sitte der Leichen-Verbrennung scheint hiernächst bei den Persern und Assyrern Eingang gefunden zu haben, später auf die Indier, Griechen, Römer, Juden, Celten und Slaven übergegangen zu sein, lange Zeit allgemein stattgefunden und bei ihnen in hohen Ehren gestanden zu haben (Ovid. Met., lib. III, v. 619—620); wenn auch hin und wieder Ausnahmen vorkamen und die Beerdigung der Leichen dabei gleichzeitig im Gebrauch war.

Die Perser verbrannten entweder ihre Leichen, oder löseten sie in Aqua fortis auf, oder setzten sie bei „in tiefen Gräbern“ (Hesek. 32, 23.), welche sie mit Stein und Mörtel ausbauten, in deren Nischen sie die Todten auf Platten legten. (Philippson a. a. O. II, 1263.)

Auch finden sich Spuren der Leichen-Verbrennung unter den Assyrern. An den Ufern des Tigris und Euphrats werden noch viele alte Gräber der Assyrer und Babylonier aufgefunden, in denen sich Urnen mit Gebeinen und Asche befinden; solche Urnen sind oft von der Grösse, dass die Leiche eines Erwachsenen darin Raum hatte.

Bei den ältesten Griechen bestand die Sitte gleichzeitig, die Todten zu verbrennen oder sie zu beerdigen. Plinius leitet den Ursprung der Leichen-Verbrennung bei den Griechen von der Gewohnheit her, die Leichen der auf dem Schlachtfelde Gebliebenen zu verbrennen, um sie nicht der Wuth des Feindes Preis zu geben (Plinius, l. c. 7, 54.). Nach Homer verbrannten die Griechen während der Belagerung von Troja — 1184 v. C. — die Leichen sämmtlicher im Kampfe gefallener Krieger. Agamemnon rieth, sie ungesäumt zu verbrennen (Homeri Ilias, lib. VII, v. 408.). Dies geschah, indem man in der Morgendämmerung einen Scheiterhaufen und über demselben nachher einen gemeinschaftlichen Grabhügel errichtete (v. 433.). Nestor liess nach Beendigung des Kampfes die Leichen auf Rinder und Maulesel legen und sie, etwas entfernt von den Schiffen, verbrennen, damit die Gebeine den Kindern in die Heimath zurückgebracht werden könnten (v. 331.). Zu gleichem Zwecke liess Priamus von Troja aus dem Agamemnon den Vorschlag einer Waffenruhe machen, bis die Leichen der Gefallenen verbrannt seien (v. 376.), und Hector verfügte, im Begriff, einen Zweikampf einzugehen, dass, wenn er von seinem Gegner getroffen, ihm die Rüstung abgezogen, sein Leib aber verbrannt werden sollte (v. 77.).

Die Scheiterhaufen der Reichen unter den Griechen waren von bedeutendem Umfange und hatten mehrere Stockwerke; der dem Patroklus errichtete hatte 100 Fuss in's Gevierte. Auf den höchsten Gipfel desselben wurde die

Leiche niedergesetzt. Man tödtete Thiere dabei und bedeckte den Leichnam mit ihrem Fette, um ihn desto schneller verbrennen zu lassen; auch Oel und ähnliche Fettigkeiten wurden darauf gegossen. Man tödtete selbst Menschen, gefangene Feinde und stürzte sie zu Ehren des Verstorbenen in die Flammen. Man behing den Scheiterhaufen, der gewöhnlich viereckig war, mit Kränzen und Blumenguirlanden; den Kriegern warf man ihre Waffen (Hom. Od. 74.), Anderen ihre Kleider und Kostbarkeiten nach, und trieb überhaupt dabei eine so grosse Verschwendung, dass die Gesetze sich genöthigt sahen, hierin Einschränkungen zu gebieten. Solon gestattete deshalb nicht mehr, als drei Kleider und einen Stier in den Scheiterhaufen zu werfen.

Dieser wurde von dem nächsten Anverwandten, oder Freunde des Verstorbenen mit abgewandtem Gesichte angezündet; dabei betete man zu den Winden, dass sie die Flamme schnell emporlodern lassen möchten. Ehe der Scheiterhaufen noch in Flammen stand, gingen bei Soldaten-Leichen die Soldaten, welche zum Gefolge gehörten, dreimal um denselben links herum, wobei sie ein kriegerisches Geschrei erhoben.

War der Scheiterhaufen niedergebrannt, so löschte man die Gluth mit Wein aus, sammelte sodann die Asche und die Knochen, die man, da die Leiche mitten im Scheiterhaufen lag, leicht finden und von den Thiergebeinen unterscheiden konnte. Auch dies Geschäft lag dem nächsten Anverwandten ob. Man wusch die gesammelten Gebeine hierauf mit Oel und that sie in die Urne. „Quodque rogis superest, una requiescit in urna." (Ovid. Met., lib. IV, 166. — Hom. Od. 73.)

Die Urnen zur Aufnahme der Asche waren von verschiedener Masse, von Gold, Silber, Marmor, Porphyr, Thon oder Holz, besonders von Cedernholz (Hom. Od. 74. — Herodot 3, 15. — 4, 1.). Bisweilen waren in einer grösseren Urne mehrere Aschenkrüge enthalten, wenn man nämlich die Gebeine vertrauter Freunde auch nach dem Tode vereinigte (Hom. Od. 76.). Dergleichen Urnen waren sehr

schön und kunstreich gearbeitet und mit lieblichen Bildern des Todes: mit Najadentänzen, arbeitenden Vulkanen, Vögeln, die von Weintrauben frassen, unter Bäumen hingeworfenen Stieren in Basreliefs oder Gemälden geziert; wobei man bald auf den Tod, bald auf den Stand des Verstorbenen Rücksicht nahm. So lange die Urne noch über der Erde war, wurde sie mit Teppichen bedeckt.

Auch bei den Spartanern, deren Sitten sonst von denen der Griechen sehr abweichend waren, war das Verbrennen und das Beerdigen der Leichen — wie durch ganz Griechenland — gleichzeitig im Gebrauch; nur durfte bei ihnen nichts weiter als das Kleid des Verstorbenen, und höchstens einige Oelzweige mit verbrannt werden. Eben so waren alle übermässigen Klagen hierbei verboten; auch durfte die Trauer bei ihnen nicht länger als elf Tage dauern, am zwölften legte man die Trauerkleider ab und opferte der Ceres. (Nitsch, Gebräuche der Griechen. Erfurt 1791. I, 535.)

Die Sitte der Leichen-Verbrennung bei den Römern reicht nach einigen in der Nachbarschaft von Alba aufgefundenen Aschenkrügen, welche nach den Forschungen von Mazois unbestritten den ersten Bewohnern Latiums angehören, über die frühesten bekannten Epochen der Geschichte Italiens hinaus, indem die Stelle, wo sie gefunden worden sind, völlig mit dichten Lavaschichten bedeckt ist, Schichten, welche von dem Berge Albanus, einem Vulkane, herrühren, dessen Ausbrüche gänzlich in das Dunkel der Vergessenheit begraben sind. Vorzüglich merkwürdig sind diese Urnen deswegen, weil sie die rohen Wohnstätten der ältesten Bewohner Latiums darstellen, welche Beschaffenheit eine hinreichende Garantie für die in das höchste Alterthum hinaufreichende Sitte der Leichen-Verbrennung bei den Römern liefert. Eine solche Hütte der Ureinwohner von Latium, wie solche auf den Aschenkrügen abgebildet ist, wurde lange Zeit mit religiöser Ehrfurcht auf dem Capitolium zu Rom aufbewahrt, wovon unter den bildlich dar-

gestellten Ausgrabungen von Pompeji eine Abbildung geliefert worden ist. (Pompeji, Leipzig 1835. II, 3.)

In den meisten Zeiten war aber auch bei den Römern die Verbrennung der Leichen und die Beerdigung derselben gleichzeitig gebräuchlich und willkührlich; einem Jeden stand die Wahl frei, darüber zu bestimmen: ob er nach seinem Tode verbrannt oder begraben sein wollte.

Beide Arten der Todtenbestattung, sowohl die Leichen-Verbrennung als die Leichen-Beerdigung, hatten die Römer von den Etruskern entlehnt, denen sie in so manchen Gebräuchen und Ansichten folgten. Diese verbrannten zuweilen ihre Leichen und legten die Asche in Alabaster- oder gemalten Vasen nieder, zu anderen Zeiten legten sie die Leichen auf ein Lager oder in Sarkophage, ohne sie zu verbrennen. Plinius behauptet, das Verbrennen der Leichen sei bei den alten Römern nicht üblich gewesen, aber Virgil schildert es als einen bei den Lateinern vor der Gründung Rom's üblichen Brauch, und Ovid behauptet, die Leiche des Remus sei schon den Flammen übergeben worden. (Fast, lib. 14.)

Die philosophischen Ansichten, die ihre Anhänger in Rom hatten, waren von Einfluss auf die Wahl der einen oder der anderen Art der Todtenbestattung, bis mit der Zeit der Antonine die Sitte der Leichen-Beerdigung wieder allgemeiner und endlich die Leichen-Verbrennung unter den christlichen Kaisern gesetzlich verboten wurde. (Ausland 1847, 87.)

Diejenigen, welche für sich und ihre Familie das Recht hatten, innerhalb der Stadt Rom begraben zu werden, machten jedoch nicht immer Gebrauch davon. Um in einem solchen Falle aber zu zeigen, dass ihnen dieses Recht zustehe, brachten sie, wenn Jemand von der Familie starb, den Leichnam, wenn er verbrannt werden sollte, auf das Forum, setzten daselbst die Leichensänfte nieder, und legten eine brennende Fackel unter dieselbe, welche aber sogleich wieder weggenommen und dann der Leichnam zum Scheiterhaufen hinausgetragen wurde. Von Sylla — 78 v. C. — an wurden alle Leichen den Flammen übergeben. Sylla

soll, wie Plinius anführt, der erste unter den patrizischen Corneliern gewesen sein, der den Wunsch ausgesprochen, dass seine Leiche verbrannt werden möchte; vielleicht, weil er dieselbe Behandlung fürchtete, wie er sie seinem Nebenbuhler Marius hatte angedeihen lassen.

Einen anschaulichen Beweis von der bei den Römern gleichzeitig im Gebrauch gewesenen Leichen-Verbrennung und unversehrten Bestattung der Todten liefern uns die in Rom's wüstem Stadttheile, zwischen der Porta Latina und der Porta San-Sebastiana, unlängst von Campana aufgefundenen, wohl erhaltenen Colombarien, welche aus der Zeit des Kaisers Augustus herrühren; in denen sich nicht weniger als 400 Inschriften auf Marmor, sowie auch Cippen, Aschenkrüge von Marmor und Terracotta, Sarkophage, Büsten und andere Gegenstände der Bildhauerkunst fanden. Die Gewölbe darin sind mit den zierlichsten Kränzen, Guirlanden und Früchten bemalt, Vögel singen zwischen dem Blätterwerk oder picken an den reifen Früchten, kleine geflügelte Genien wiegen sich zwischen den Blumen. Der muntere Character des Ganzen spielt auf die elysäischen Felder an, wo der Asphodill sich wiegte und der unsterbliche Amaranth blühte, während die Genien die zu ätherischem, ewig seligem Leben erhobene Seele andeuteten. Die Malereien auf Stuck in diesen Colombarien waren von derselben Art, wie in den Thermen des Titus, aus einer Periode, die man als das goldene Zeitalter der römischen Kunst bezeichnet, wo die Nachahmung der Griechen zur höchsten Vollkommenheit gediehen war, und jene Vorbilder erzeugt hatte, welche von den Meistern des 15. Jahrhunderts so sorgfältig studirt wurden, und in deren Geiste Rafael seine Ausschmückung der Loggia im Vatikan entwarf. Das Erste, worauf der Blick in diesen Colombarien trifft, sind zwei Vierecke, eines oben, das andere unten, mit einer Inschrift in Mosaik auf Purpurgrund, und zwei Figuren von Greifen, mit einem delphischen Dreifuss dazwischen. Dies fabelhafte Thier war dem Apollo geheiligt und galt auch für den eifersüchtigen Beschützer verborgener Schätze; daher die häufige Darstellung desselben in

Gräbern, indem die hier niedergelegte Asche von allen Schätzen der heiligste war. Die Grabkammer, in Tuffboden ausgehöhlt, zeigt zwei Reihen Nischen zwischen kleinen cannelirten Säulen, zum Theil mit dorischem Capitäl und Sockel. Die Asche war theils in kleinen Sarkophagen, theils in einfachen Höhlungen niedergelegt, die mit der Olla bedeckt waren, und zu jeder Asche gehörte eine besondere Inschrift.

Gleichzeitig fand man hier an einer einzelnen Stelle in einer Erhebung des Pflasters einen Sarkophag von Terracotta, der die Leiche einer reich geschmückten, jungen Frau enthielt, deren Züge sowohl als ihre Kleider zum Erstaunen gut erhalten waren, wodurch der augenscheinliche Beweis geliefert wird, dass beide Arten der Todtenbestattung bei den Römern gleichzeitig neben einander bestanden. Dies geht auch aus dem Gesetze der Decemviren hervor: „hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito.“ (Cic. de leg. II, 22.)

Dieselbe Gewohnheit wird auch durch die neuesten Ausgrabungen in Cumä bestätigt, woselbst man in einigen der dort geöffneten Gräber in jedem ein vollständiges Skelett fand, und rund um die Mitte der Mauer lief ein Karniess, über welchem fünf Colombarien waren, worin Urnen von Terracotta mit dem gewöhnlichen Inhalt menschlicher Gebeine.

Diese von Campana aufgefundenen Colombarien sind sammt ihrem seltenen Inhalt ganz vollständig und unversehrt in ihrer ursprünglichen Localität belassen worden, und in der That ist diese Art der Aufbewahrung der Zerstreuung alter Kunstgegenstände, ja selbst der architektonischen Zierrathen und Inschriften in Museen vorzuziehen, wo sie unter tausend verschiedenen Gegenständen zerstreut und unbeachtet liegen, und es ist daher angemessener, sie zum Vortheil und zum Besten der ewigen Stadt unangetastet zu lassen, da die zerstreuten Ueberreste niemals einen hinreichenden Begriff von der ursprünglichen Zierlichkeit der Grabmäler geben.

Man findet noch viele Ueberreste alter römischer Grabmäler, die von ihrer ehemaligen Pracht zeugen: zahlreiche

Mausoleen und Colombarien innerhalb, mehr aber noch ausserhalb der Stadtmauern, besonders längs der Via Appia, gewöhnlich von Marmor mit einer Mauer oder einem eisernen Gitter umschlossen und rings herum mit Bäumen besetzt, von verschiedener Gestalt, schon bei Lebzeiten angelegt und von den Erben der Verstorbenen vollendet.

Weit ausserhalb der Mauern Rom's liegt eine grosse Anzahl kleiner Grabthürme und Colombarien, so genannt von den einem Taubenhause ähnlichen Fächern oder Nischen, welche in die Mauern gemacht wurden und dazu bestimmt waren, die Urne mit der Asche nach der Leichen-Verbrennung aufzunehmen. Ein abgesonderter Platz in einem solchen Grab-Monument, der zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Urnen eingerichtet war, wurde Ollarium genannt.

Ein anderes, in Rom's wüstem Stadttheile aufgefundenes, ebenfalls unterirdisches Grabmal mit mehreren hundert Grabnischen in Tuff, zeigt die ungeöffneten Aschengefässe, die Lampen und Lachrymatorien in ihrer unverrückten Aufstellung. (E. v. H. a. a. O. II, 271.)

Zwischen dem Tode und der Leichen-Verbrennung vergingen sieben Tage (Cic. de Leg. II, 22.). Am achten Tage wurde der Leichnam den Flammen übergeben und am neunten senkte man die Asche in die Gruft. Diese lange Zeit des Aufbewahrens der Leiche bis zu deren Verbrennung bezieht sich wahrscheinlich nur auf die Leichen-Begängnisse der Vornehmen und Reichen, welche grossen Glanz und weitläuftige Vorbereitungen erforderten, insbesondere auf jene öffentlichen „funera indictiva“, wozu das ganze Volk durch Ausrufer eingeladen wurde. Oft wurde zu Ehren des Verstorbenen ein Fest mit Kampfspielen um öffentlich ausgesetzte Preise oder anderen öffentlichen Vergnügungen, dem ein grosses Leichenmahl folgte, gefeiert, wobei man seine Urne auf einen erhabenen, sogleich in die Augen fallenden Ort setzte.

Der Scheiterhaufen, auf welchen der Leichnam gelegt wurde, war von verschiedener Höhe, und nach den Vermögens-Umständen und dem Stande der Verstorbenen ver-

schieden decorirt; der, der Vornehmen war von ungeheurer Grösse und prächtig geschmückt. Alle Klassen des Volkes scheinen in dieser Hinsicht ihrer Eitelkeit, soweit es nur immer in ihren Kräften stand, gefröhnt zu haben, so dass ein kleiner und nur von wenigen Personen umgebener Scheiterhaufen als das Zeichen eines „unbedeutenden und freundlosen Menschen“ erwähnt wird.

Der Scheiterhaufen musste den römischen Gesetzen nach aus rohem, von der Axt nicht behauenem und geglättetem Holze errichtet werden; „rogum ascia ne polito“ (Cic. de Leg. II, 22.). Um das Verbrennen desselben zu beschleunigen, wurde Pech und anderes leicht brennbares Material, wie z. B. trockene Binsen, hinzugefügt (Martial, X, 97.). In den römischen Gesetzen war ferner Bedacht darauf genommen, dass den Gebäuden der Privatleute bei der Anzündung des Scheiterhaufens die nöthige Sicherheit gewährt wurde, daher ein solcher mindestens 60 Fuss von den nächsten Häusern entfernt errichtet werden musste, weil durch den angezündeten Scheiterhaufen sonst leicht ein allgemeiner Brand zu befürchten gewesen wäre. Im allgemeinen Interesse wurde ausserdem streng darauf gehalten, dass die Ceremonie der Leichen-Verbrennung, und insbesondere das Anzünden des Scheiterhaufens, nicht zu einer Zeit geschehen durfte, wo etwa öffentliche Spiele veranstaltet worden waren (Cic. de Leg. II, 22.); auch geht aus einer zu Pompeji aufgefundenen Inschrift hervor, dass das Anlehnen von Scheiterhaufen an Denkmäler verboten war: „ad hoc monumentum ustrinum applicare non licet.“ (Pompeji, a. a. O. II, 280.)

Ustrinum wurde der Ort genannt, wenn das Grab zur Beisetzung der Asche von der Brandstätte entfernt war; bustum dagegen, wenn der Leichnam da, wo der Aschenkrug beigesetzt werden sollte, verbrannt wurde.

Der Leichnam wurde mit der Sänfte oder mit der Bahre auf den Scheiterhaufen gesetzt und dem Verstorbenen hiernächst ein Finger abgeschnitten; „membrum abscindere mortuo, ad quod servatum justa fierent“ (Rossini, Antiquit. Roman. lib. V, p. 442.), wahrscheinlich, um sich dadurch

zu vergewissern, dass der Verstorbene nicht lebendig verbrannt würde, da dergleichen Fälle sich wirklich ereignet hatten. So berichtet Valerius maximus: dass Acilius, welcher von Aerzten und Verwandten für todt gehalten wurde, nachdem er einige Zeit ausgestellt geblieben und auf den Scheiterhaufen gelegt worden, daselbst wieder zu sich gekommen sei und die Seinigen um Rettung angefleht habe, ohne dass es diesen mehr möglich gewesen wäre, und er daher lebendig verbrannt worden sei; das nämliche Schicksal soll auch den L. Lamia betroffen haben.

Ganz kleine Kinder wurden indess niemals verbrannt, sondern immer nur beerdigt. (Juv. XV, 1396.)

> „Naturae imperio gemimus cum funus adultae
> Virginis occurrit, vel terra clauditur infans,
> Et minor igne rogi.“

War der Leichnam auf den Scheiterhaufen gelegt, so wurden Wohlgerüche, Oele, Balsame und dergleichen über ihn ausgegossen, auch Cypressen auf ihn geworfen, deren aromatischer Geruch dazu dienen sollte, den Leichengeruch einzuhüllen. Auch Kränze und Locken abgeschnittenen Haares wurden häufig auf ihn geworfen, nicht allein von Seiten der bestattenden Familie, sondern auch von Anderen, welche dem Leichenbegängnisse sich angeschlossen hatten. Vor dem Anzünden des Scheiterhaufens erhielt wohl auch der Todte noch einen letzten Kuss (Ovid, Am. III, 9. 53.). Der nächste gegenwärtige Verwandte öffnete alsdann die Augen des Verstorbenen, die er pflichtmässigerweise von dem ersten Augenblicke nach dem Verscheiden des zu Bestattenden bis dahin hatte verschlossen halten müssen; und während des lauten Klagegeschreies der Klageweiber zündete er mit abgewandtem Gesichte den Holzstoss an, zum Zeichen, dass er diesen Dienst ungern und nur durch die Nothwendigkeit bestimmt, verrichte. Während das Feuer loderte, wurden verschiedene Opfer in die Flammen geworfen. Da man glaubte, dass die Manen Blut liebten, wurden Thiere, besonders solche, die der Verstorbene bei Lebzeiten gern gehabt hatte, getödtet und auf den Scheiterhaufen geschleudert,

z. B. Pferde, Hunde und Tauben, ausser den gewöhnlichen Opferthieren, nämlich Schafen und Rindern. Menschliche Wesen, insbesondere Kriegsgefangene, wurden bisweilen getödtet und gleichzeitig, dem Verstorbenen zu Ehren, den Flammen geopfert; jedoch war diese grausame Sitte in den letzten Zeiten der Republik bereits ausser Gebrauch gekommen. Die kostbarsten Kleider und Waffen des Verstorbenen, vorzüglich im Kriege erbeutete Trophäen, wurden ebenfalls ihm zu Ehren den Flammen übergeben, die man übrigens bei Reichen mit den köstlichsten Oelen und Gummen des Orients nährte. (Pompeji a. a. O. S. 270.)

Nachdem der Scheiterhaufen niedergebrannt war, wurde die glühende Asche mit Wein gelöscht (Virg. Aen. VI, 226. — Plinius, l. c. XIV, 12.), dieselbe hierauf von dem nächsten Anverwandten gesammelt, mit allerlei wohlriechenden Dingen vermischt (Ovid. Trist. III, 2. 69.), und wenn sein Schmerz nicht erheuchelt war, dieselbe mit seinen Thränen benetzt; wo nicht, so verrichtete Wein oder wohlriechende Salbe denselben Dienst.

Die Römer pflegten ihre Leichname in Todtenhemden von Asbest als unverbrennlichen Stoff zu hüllen, um nach deren Verbrennung die Gebeine besser beisammen und mit der Holzasche unvermischt zu erhalten.

Man sammelte die Asche in Urnen und setzte diese mit Hinzufügung von mancherlei Geräthschaften am liebsten an öffentlichen Plätzen und Strassen bei. Die Aufbewahrung der Aschengefässe zu Rom fand besonders in der Via Appia, Aurelia, Flaminia, Lavicana, ostiensis und militaris Statt (Kirchmann, De funeribus Romanor. XI, p. 22. — Platz, De mortuis curandis. Lips. 1770, p. 12.). Ein Stein oder Monument mit einer Inschrift, mehr oder minder kostbar und kunstreich, bezeichnete den Ruheplatz der Asche.

Diese Urnen oder Aschenkrüge bestanden je nach dem Range und dem Vermögen des Verstorbenen aus verschiedenen Materialien, bei Aermeren gewöhnlich aus gebranntem Thon oder aus Glas, bei Reichen dagegen aus Marmor oder Bronce, ja bisweilen sogar, wie bei den Griechen, aus

edlen Metallen. Auch hat man deren von Glas in andere von Blei eingesetzt zu Pompeji gefunden.

Im Innern der Aschengruft, dem eigentlichen „Cinerarium“ oder „Ossuarium,“ standen die Urnen in Nischen, den sogenannten Colombarien; daneben waren gewöhnlich Lampen aufgestellt. (Ovid. III, 3. 77.)

In den ausgegrabenen Grüften zu Pompeji sieht man eine Art massiver Bank zur Aufnahme von Aschenkrügen rings an den Wänden der Todtengruft hinlaufend, und mehrere Nischen in die Mauer gehauen. Man fand hier einige Lampen, mehrere Urnen, drei gläserne und einige irdene. Die gläsernen Urnen waren ziemlich gross, eine derselben mass in der Höhe 15 und im Durchmesser 10 Zoll; sie staken sämmtlich in ledernen Futteralen und enthielten verbrannte Knochen, sowie eine Flüssigkeit, die nach der angestellten Analyse aus einer Mischung von Wein, Wasser und Oel bestand. In zweien dieser Aschenkrüge war dieselbe von röthlicher, in anderen von gelblicher Farbe, ölig und durchsichtig. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass wir hier die Libationen haben, die als ein letzter Freundschaftszoll auf die Asche der Abgeschiedenen geträufelt wurden. (Pompeji a. a. O. II, 287.)

In das Grabmal wurden gleichzeitig mit der Urne die sogenannten Thränenfläschchen — Lachrymatorien — beigesetzt. Campana verwirft die Ansicht, dass die Thränenschalen wirklich zur Aufbewahrung der Thränen der Hinterbliebenen bestimmt waren, ihr eigentlicher Zweck vielmehr der gewesen sei, Balsam und andere wohlriechende Dinge zu Ehren des Todten zu bewahren, wie denn beim ersten Aufheben solcher Urnendeckel noch mehrfach Wohlgerüche wahrgenommen wurden. Die Anwendung von Spezereien bei Leichenbegängnissen war bei den Römern so stark, dass sie durch Gesetze eingeschränkt werden musste; beim Begräbniss der Poppäa opferte Nero eine solche Menge Gewürze, dass Plinius sagt: ganz Arabien hätte sie nicht in einem Jahre erzeugen können.

Nach vollzogener Beisetzung der Urne rief man dem Verstorbenen noch ein letztes Lebewohl mit den bekannten

Formeln nach: „Terra tibi levis sit!“ — „Molliter ossa cubent!“

War die Ceremonie dergestalt vorüber, so wurden die Umstehenden von einem Priester dreimal vermittelst eines mit reinem Wasser benetzten Olivenzweiges besprengt, um sie symbolisch zu reinigen, worauf derselbe das „ilicet!“ (ire licet) aussprach und sie sich zerstreuten.

Becker hat uns eine genaue, sehr anziehende Schilderung von den Trauerfeierlichkeiten bei der Verbrennung der Leiche des zu Augustus Zeiten verstorbenen Gallus aufbewahrt, die hier ihre Stelle finden mag, da sie uns ein anschauliches Bild von der Prachtliebe und den Ceremonien bei der Leichen-Verbrennung unter den Römern giebt.

„Im Hause des Unglücks herrschte tiefe Stille und Trauer. Vor der Thür stand längst die Cypresse, deren düsterer Kegel jedem sich Nahenden verkündete, dass hier einer der Bewohner dem Schattenreiche verfallen sei. Drinnen aber war der Diener des Leichenbestatters beschäftigt, den Todten zu salben und die Spuren des letzten Kampfes möglichst zu verwischen. Dann legte er ihm mit Eros Hülfe die purpur-verbrämte Toga an und drückte auf seinen Kopf einen der Kränze, die der muthige Krieger im heissen Streite erworben hatte. So betteten sie ihn sanft auf dem letzten Ruhebette, dessen reich mit Gold durchwirkte Purpurdecken nur das Elfenbein der Füsse hervorschauen liessen, und setzten ihn im Eingang des Hauses nieder, mit den Füssen der Thür zugewendet. Daneben brannte auf silberner Rauchpfanne assyrischer Weihrauch, und ein Sklave erwies mit treuer Sorgfalt dem Entseelten den letzten Dienst, indem er mit schwankendem Pfauenwedel die Fliegen von Gesicht und Händen abwehrte.

So blieb der Leichnam mehrere Tage ausgestellt, während die übrigen Anstalten zur Bestattung getroffen wurden, die Chresimus mit allem dem Range des Verstorbenen gebührendem Pomp bei den Libitinariis bestellt hatte. Ermächtigt durch den Willen des Cäsars fand der alte Mann eine Milderung seines Schmerzes in der sorgfältigen Er-

füllung der letzten Pflicht, und gern opferte er einen Theil der ihm zufallenden Hälfte der Erbschaft, um nichts fehlen zu lassen, was den Glanz der Feierlichkeit erhöhen konnte.

Es war um die vierte Stunde des achten Tages, als der Herold durch die Strassen schritt und mit lauter Stimme das Volk zu dem Leichenbegängniss und den damit verbundenen Spielen einlud: Ein Quirit — rief er — ist dem Tode anheimgefallen! Wer dem Leichenbegängniss des Cornelius Gallus sich anzuschliessen gemüssigt ist; die Zeit ist da, der Todte wird aus dem Hause getragen!

Die Aufforderung blieb nicht ohne Erfolg. Eine Menge Neugieriger und Schaulustiger strömte nach der Gegend des Hauses oder dem Forum, um Zeuge des Gepränges zu sein. Darunter sah man Manchen in dunkelfarbiger Toga, dem Zeichen, dass er nicht müssiger Zuschauer, sondern Begleiter des Zuges sein wollte.

Unterdessen hatte der Designator, unterstützt von einigen den Andrang der Menge abwehrenden Lictoren, bereits den Zug geordnet, der von dem Hause nach dem Forum sich in Bewegung setzte. Voraus ging eine Schaar Flöten- und Hornbläser, die abwechselnd, bald in klagenden Tönen den Schmerz und die Trauer der Begleitenden auszudrücken, bald mit rauschender Musik die Grösse und das Verdienst des Verstorbenen zu preisen schienen. Ihnen zunächst folgten die üblichen Klageweiber, mit erheucheltem Schmerze den künstlichen Klagegesang voll Lobpreisung des Verstorbenen singend.

Dann kam eine Anzahl scenischer Künstler, passende Stellen aus tragischen Dichtern recitirend und auf den gegenwärtigen Fall anwendend, auch wohl dann und wann den Ernst der Handlung durch witzige Possen unterbrechend, während ihr Anführer in Tracht, Geberde und Rede den Verstorbenen selbst darzustellen bemüht war.

Hinter diesem gemischten Schwarme folgte zwar nicht ein langer Zug glorreicher Ahnen, wohl aber trugen Freigelassene eherne Tafeln, auf denen die Siege und Namen eroberter Städte eingegraben waren, dann auch die durch Thaten erworbenen Kronen und, nach einem oft im Leben

geäusserten Wunsche, die Rollen seiner Elegien, die dauernder als kriegerischer Ruhm und Würden seinen Namen für die Nachwelt erhalten sollten.

Nun erst folgte der Lectus selbst mit dem Leichname, getragen von acht Freigelassenen, hinter ihm Chresimus, und mit wenigen Ausnahmen die übrige Familie, auf dem Kopfe den Hut, das Zeichen der eben erst durch das Testament erlangten Freiheit. Endlich schlossen sich Freunde und dem Hause nicht näher stehende, aber in dem Schicksale des Verstorbenen den öffentlichen Zustand bedauernde Bürger an.

Auf dem Forum angelangt, setzten die Träger den Lectus vor den Rostris nieder. Um ihn ordnete sich im Halbkreise der Zug und ein vieljähriger Freund bestieg die Bühne und schilderte warm und beredt das Verdienst des Verstorbenen als Krieger, als Bürger, als Dichter und Mensch, indem er leise nur die letzten Ereignisse berührte. Es war nicht eine jener künstlichen Lobreden, die auf Kosten der Wahrheit nur zu oft dem Todten einen unverdienten Ruhm zu gewinnen suchen; Jeder musste sich sagen, dass die hier gesprochenen Worte ein einfach redliches Zeugniss von dem Leben und Wirken des verdienten Mannes ablegten.

Nachdem die Freundschaft dieser Pflicht sich entledigt hatte, setzte der Zug sich wieder in Bewegung, um nach dem Grabmal zu gelangen, das Gallus an der Appischen Strasse sich errichtet hatte.

Dort war von trockenen Kieferstämmen, mit Laubgewinden und Teppichen behangen, der Scheiterhaufen errichtet, um welchen rings Cypressen gepflanzt waren. Die Träger hoben den Lectus hinauf, und aus zahlreichen Alabastern gossen Andere köstliche Oele über den Leichnam aus, während Kränze und Weihrauch, als die letzten Gaben der Liebe, von den Anverwandten hinaufgeworfen wurden.

Dann öffnete Chresimus dem Todten die Augen, welche dieselbe treue Hand zugedrückt hatte, dass sie aufgerichtet zum Himmel schaueten, ergriff unter lautem Klagegesange der Anwesenden und dem Schalle der Hörner und Flöten die brennende Fackel und hielt sie mit abwärts gewandtem

Gesichte unter den Scheiterhaufen, dass die den inneren Rand füllenden trockenen Binsen mit heller Flamme emporrasselten.

Der Holzstoss war niedergebrannt und die glühende Asche herkömmlich mit Wein gelöscht worden. Freunde sammelten mit Chresimus die Ueberreste des Körpers; aber nicht mehr, als was eine mässige Urne zu fassen vermochte, besprengten sie mit vieljährigem Weine und frischer Milch, trockneten sie wieder auf leinenen Tüchern und thaten sie mit Amomum und anderen Wohlgerüchen vermischt in die Urne, in welche Chresimus die seinen Augen entrinnenden Thränen fallen liess. Dann setzte er sie in dem geöffneten Grabmale bei, das von Rosen und zahlreichen Salbenfläschchen duftete. Die Thüre wurde wieder geschlossen und als die versammelte Menge den Manen das letzte Lebewohl zugerufen und das reinigende Weihwasser empfangen hatte, zerstreute sie sich, nach der Stadt zurückkehrend.

Die Begleitung war zahlreich gewesen; nur Eine hatte gefehlt, die vor Allen verbunden und berechtigt schien, den Manen des Verblichenen die letzte Pflicht zu erweisen. Spät, erst nach vollendeter Bestattung, traf Lycosis in Rom ein, mit Mühe nur der bis zu thätlicher Verwegenheit gesteigerten Leidenschaft des Verräthers entgangen. In der Frühe des nächsten Morgens sah man Chresimus die Thüre des Grabmales öffnen und mit ihr eintreten, damit auch sie eine heisse Thräne des Schmerzes auf die Asche des Geliebten weine.“ (Becker, Römische Scenen. Berlin 1838. II, 265. ff.)

Die Sitte der Leichen-Verbrennung, welche unter den Nationen des klassischen Alterthums sehr gewöhnlich und ehrenvoll war, wurde bei den Juden erst zur Zeit des ersten israelitischen Königs gebräuchlich; doch war sie nie allgemein unter ihnen und scheint nur als eine Auszeichnung besonders würdevoller Bestattung für vornehme Personen bestanden zu haben. Das erste Beispiel der Leichen-Verbrennung, welches in der heiligen Schrift erwähnt wird

(1. Sam. 31, 11. 12.), betraf daher den König Saul und seine Söhne.

Nachdem Jonathan und zwei andere königliche Prinzen ihren Tod in der Schlacht auf dem Berge Gilboa gefunden hatten, gab der König Saul sich selbst den Tod durch sein eigenes Schwert (1. Sam. 31, 4.), und der Leichnam Saul's sowie die seiner drei Söhne wurden wahrscheinlich deshalb, um sie dadurch vor ferneren Beschimpfungen ihrer Feinde zu retten, verbrannt; nach Anderen, weil sie schon zu verweset waren (Philippson a. a. O. II, 378.). Einige jüdische Commentatoren stellen aber das Verbrennen der Leichname Saul's und seiner Söhne in Abrede und behaupten, dass nur der Stab, die Kleider und die Waffen des Königs ihm zu Ehren verbrannt wurden (Philippson a. a. O. II, 1059.). Dass das Begraben unter den Juden zu damaliger Zeit gewöhnlich war, geht allerdings aus dem angeführten Begräbniss Abners hervor. (2. Sam. 3, 32.)

Man glaubte, dass der Gebrauch der Leichen-Verbrennung in späterer Zeit unter den Juden verbreiteter wurde, wie man aus der Bestattung des Königs Assa abnehmen wollte (2. Chron. 16, 14.), wobei man das Lager, auf welches der Leichnam gelegt wurde, „mit gutem Räucherwerk und allerlei Specereien nach Apothekerkunst“ gefüllt hatte, und „ein sehr grosses Brennen machte.“ Dasselbe Verfahren wurde auch auf den Leichnam des Juda-Königs Zodekia angewendet (Pr. Jerem. 34, 5.), von dem es heisst: „Wie um deine Väter, die früheren Könige, die vor dir waren, Brände aufgerichtet wurden, so wird man auch um dich verbrennen.“ Diese Stelle würde am meisten auf die Leichen-Verbrennung und insbesondere auf die Errichtung eines Scheiterhaufens zu diesem Zweck schliessen lassen. Gleichwohl lassen diese Stellen auch eine andere Deutung zu, wenn man sie mit dem später nach römischer Sitte unter den Juden stattgefundenen Gebrauche in Verbindung bringt, wobei der Leichnam mit Specereien und Wohlgerüchen geräuchert wurde (Ev. Joh. 19, 39. 40.). Auch ist in keiner Bibelstelle von dem Aschen-Act nach der Leichen-Verbrennung die Rede. Nach dem Exil wurde indess das

Verbrennen der Leichen unter den Juden ganz verpönt und vom Talmud als nicht nachahmungswürdig zu den heidnischen Gebräuchen gezählt, so dass auch Tacitus das Begraben als alleinige jüdische Sitte aus jener Zeit bezeichnet.

In anderer Beziehung aber war nach dem mosaischen Gesetze eine Verbrennung des Leichnams bei denjenigen geboten, über welche wegen Verletzung der Ehe- und Keuschheitsgesetze, wegen Unzucht und Buhlerei, die Strafe des Feuertodes verhängt war (1. Mos. 38, 24. — 3. Mos. 20, 14. — 21, 9.), welche der vorangegangenen Steinigung als eine öffentliche Beschimpfung nach dem Tode hinzugefügt und zuletzt über den Gebeinen ein Schandhügel von Steinen aufgerichtet wurde.

Nicht so ausführliche Nachrichten haben wir von anderen Völkern des Alterthums über die bei ihnen üblich gewesene Sitte der Leichen-Verbrennung, und nur aus den aufgefundenen Aschenhügeln und den darin enthaltenen Urnen und Aschenkrügen lässt sich auf diese so allgemein verbreitete Art der Todtenbestattung schliessen. Diese Funde aber geben den anschaulichen Beweis, dass die Leichen-Verbrennung unter den heidnischen Völkern des Alterthums fast über den ganzen Erdkreis verbreitet und man mit aller Sorgfalt bemüht gewesen ist, die irdischen Ueberreste der Vorfahren zum Andenken für die Nachwelt aufzubewahren.

In den frühesten Zeiten der indischen Geschichte pflegte man grosse Aschenhügel an den Orten zu errichten, wo die Leichen der in Schlachten Gebliebenen verbrannt worden waren. Den grössten Aschenhügel dieser Art, wie sie in Vorderindien zerstreut sind, findet man zu Budigenta bei Bellary, ein oben abgerundeter Kegel von 46 Fuss Höhe und 420 Fuss im Umfange, einen grossen Haufen von kalk- und schlackenartigen Stoffen bildend. Die darin aufgefundene Asche war durchaus der von Verbrennung menschlicher Leichname ähnlich. (Litt. Gaz. Jan. 1842.)

Auch die Urnen, welche man in den Cromlechs in Indien gefunden hat, scheinen einer sehr frühen Zeit anzugehören. (Ausl, 1846, 37.)

Ein höchst seltsamer Fund, den man in alten Gräbern auf der Insel Malta gemacht hat, scheint den Beweis zu liefern, dass das alt-orientalische Volk, welches in den frühesten Zeiten diese Insel des Mittelmeeres bewohnte, seine Todten gleichzeitig verbrannt oder einbalsamirt habe. Man fand in jenen alten Grüften Urnen, von metallischem Thon mit Asche gefüllt, Thränenschalen, einige Grablampen, zum Theil sehr schön geformt, und das Modell einer ägyptischen Mumie, aus einer grünen, halbdurchsichtigen Substanz.

Die in den härtesten Stein der Insel gehauene Grabkammer enthielt einen Sarkophag, welcher aus dem Fels, der den Boden der Kammer bildet, gehauen war und etwas über 4 Fuss Tiefe hatte, Vier kleine Nischen in den Seiten der Kammer enthielten Lampen der rohesten Art. In einer Höhlung in der Mitte des Fussbodens befand sich eine bedeutende Menge Asche, so fein wie Bimsteinstaub, und zwölf gewöhnliche Urnen, zur Hälfte zerbrochen, zur Hälfte völlig erhalten.

Ausserdem aber fand man zum grossen Erstaunen in diesem Grabe die Rippe eines Wallfisches, nebst einigen anderen Knochen, die nicht dem Menschen angehörten, sondern vielleicht Theile desselben Thieres sein mochten. Diese Rippe ist volle 5 Fuss hoch und, wenn man die Krümmung dazu rechnet, 7 Fuss lang. Wie ein solcher Knochen auf diese Insel des Mittelmeeres gekommen ist, in welchem nie lebende Wallfische angetroffen wurden, darüber lassen sich nicht einmal Vermuthungen hegen.

Auch in Frankreich sind kürzlich seltene gläserne Aschen-Urnen, wahrscheinlich aus sehr alter Zeit, in der Nähe von Chatenet, zwischen zwei runden Steinen aufgefunden worden, welche verbrannte Knochen enthielten.

Unter den Celten, sowie unter den slavischen Völkerschaften war die Sitte der Leichen-Verbrennung nach den von ihnen hinterlassenen Aschenhügeln ebenfalls allgemein verbreitet. Sie pflegten hierbei die Sitte der Römer nach-

zuahmen, und zur Vergrösserung der dabei stattfindenden Feierlichkeit bisweilen gefangene Feinde, auch Jagdhunde und Pferde, die der Verstorbene bei Lebzeiten vorzüglich geliebt hatte, zu tödten und gleichzeitig den Flammen zu opfern.

Auch die Kurgans im südlichen Russland — die Gräber der Scythen und Sarmaten — geben den Beweis, dass die Sitte der Leichen-Verbrennung unter ihnen verbreitet gewesen ist. Je reicher die verstorbene Person war, desto höher wurde der Grabhügel gemacht. Von ihrer Festigkeit zeigt ihre lange Dauer, und nur die Habsucht, welche Schätze suchte, hat sie hin und wieder zerstört; indess ist die Zahl der aufgegrabenen unbedeutend in Vergleich mit denen, die noch unangetastet sind. Noch sind deren in der Nähe des Dnieper etc. so viele, dass Jahrhunderte erforderlich wären, um sie archäologisch zu untersuchen. Einige Aufwürfe gleichen Bergen, z. B. in der Steppe, nahe bei dem Dorfe Alexandropol, im Kreise von Jekaterinoslaw. Der Umfang des dortigen Erdaufwurfs beträgt 190 Klaftern, die Höhe 21, der Querdurchschnitt des Gipfels 9 Klaftern, woran zuverlässig Tausende von Menschen gearbeitet haben. Dieser Hügel enthüllt vielleicht einst ein Geheimniss, über das Jahrhunderte schweigend dahingegangen sind. Bei der in früherer Zeit stattgefundenen Ausgrabung eines solchen Kurgans fand man sehr verschiedene, goldene und silberne Alterthümer. In einer Tiefe von 6 Fuss traf man auf einen mit Fliesen umstellten und bedeckten Ort, wo mehrere dergleichen Sachen lagen, aber kein Körper, noch Reste eines solchen. Auf dem Grunde selbst aber zeigten sich Spuren von Brand, geschmolzenes Metall, verbrannte Knochen, Steine, Erde und Kohlen mit Erde vermischt. Aus allem diesem ersieht man, dass der Todte in's Grab gelegt, mit brennbaren Stoffen umgeben und verbrannt wurde, sowie, dass man für nothwendig hielt, den Todten mit verschiedenen, nach heidnischen Ansichten zu seinem Gebrauch nöthigen Dingen zu versehen, die aus verschiedenen, theils goldenen, theils silbernen Ketten, Münzen, Waffen und anderen Geräthen bestanden. (Tereschtschenko, Russ. Journal

des Ministeriums der Volksaufklärung. Juli 1853. — Ausland 1853, 39.)

Ganz besonders aber war diese Art der Todtenbestattung den Wodens-Verehrern, den Gründern Englands eigen, denn nirgends in Deutschland und den übrigen Festländern finden sich so zahlreiche, wie Kirchhöfe gebildete, in der unmittelbaren Nähe von Dörfern nebeneinander liegende Aschenhügel und so viele Urnen, als in der Heimath der Gründer Englands, vorzüglich im Lande der Friesen und in England selbst. (Ausland 1852, 5.)

Die zu Dorsetshire in England aufgefundenen Aschenhügel, welche den Gründern Englands angehört zu haben scheinen und sich besonders durch Einfachheit und Rohheit auszeichnen, lassen nach den darin angetroffenen Gegenständen darauf schliessen, dass die Leichen-Verbrennung und die Beerdigung der Todten auch dort unter ihnen gleichzeitig bestanden habe. (Ausland 1843, 350.)

Neuere Ausgrabungen ergeben, dass die ältesten Bewohner von Schottland ihre Leichen in Steinsärgen verbrannten und in diesen dann die Urnen mit der Asche beisetzten; denn man fand kürzlich dergleichen Steinsärge, die aus zusammengefügten Platten bestanden, aber nicht die menschliche Länge hatten. Darin fanden sich Urnen mit Asche, und das Innere war geschwärzt, so dass also die Leichen in den Steinsärgen verbrannt worden waren. (Ausland 1849, 29.)

Indessen dürften sich in Schottland, besonders im nördlichen Theile desselben, Ossians Gesängen zufolge, gewiss noch mehrere solcher Gräber finden, wie sie nach einer gelieferten Schlacht „den blau beschildeten Führern, einem Königssohne, der umgekommenen Jungfrau mit dem schneeigen Busen“ errichtet wurden.

Die in der neuesten Zeit auf der Canal-Insel Guersey aufgefundenen Ueberreste verbrannter menschlicher Gebeine in den Cromlechs, den Aschenhügeln der ältesten Bewohner dieser Insel, zeigen von einer gewissen Ordnung und Sorgfalt, mit welcher die Leichen bei der Verbrennung darin niedergelegt worden sind; unten am Boden, auf Kies,

lagen die Gebeine und die Töpfer-Geschirre; auf die verbrannten Gebeine waren flache Steine gelegt und über diese eine dicke Schicht von Tellermuscheln. Manchmal lagen die Gebeine in ziemlich erhaltenen Urnen, gewöhnlich aber waren die Bruchstücke der letzteren unter die Gebeine gestreut. (Ausl. 1844, 27.)

Die Gründer Englands verbreiteten die Sitte der Leichen-Verbrennung bis zur Ostsee, nach den Südküsten derselben und in Folge ihres Einflusses zu jeder Zeit auf die skandinavischen Massen nordwärts in die jütische Halbinsel und nach den dänischen Inseln. So wurden im Jahre 1842 auf der Insel Seeland beim Pflügen zwei goldene, mit Asche gefüllte Urnen, mit Blätterwerk und Früchten in getriebener Arbeit verziert — wie solche, wenngleich nicht so kostbar, auch in den Hühnengräbern der Nachbarschaft enthalten waren — aufgefunden. Oben auf dem Deckel ist das Bild Odins, stehend, mit den beiden Raben: „Hugin und Manin“ — Gedanken und Gedächtniss — auf den Schultern, und zu den Füssen zwei Wölfe, als das Symbol seiner Kraft. Die beiden Urnen sind völlig gleich, gut erhalten und vortrefflich gearbeitet. Das Gold ist sehr dünn; sie sind etwa 6 Zoll im Durchmesser und mit dem Deckel, aber ohne Figur, 9 Zoll hoch; ihr Gewicht beträgt etwa zwei Pfund. Sie wurden in dem Museum von Kopenhagen aufbewahrt, und man glaubt, dass sie aus dem fünften Jahrhundert stammen. Obwohl man allgemein der Meinung ist, dass die Sitte der Leichen-Verbrennung gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung bereits abgekommen war, so scheint nach dem Alter dieser Urnen zu schliessen, dieser Gebrauch daselbst noch im fünften Jahrhundert stattgefunden zu haben.

Die mit dem Namen „Hühnengräber“ bezeichneten Aschenhügel, welche theils Brandasche, grosse, grobe Urnen und Steingeräthe, theils vollständige Skelette enthielten, und den Celten oder älteren Germanen angehören, liefern den Beweis, dass die Leichen-Verbrennung und die unversehrte Bestattung der Todten bei ihnen gleichzeitig bestanden habe. Woher der Name „Hühnen“ entsprungen sein mag, ist nicht

mehr ausfindig zu machen, da er von den Hunnen nicht abzuleiten ist, die auf ihren Zügen gegen das Abendland nicht alle die Länder berührten, in denen die Hühnengräber gefunden werden.

Am häufigsten finden sich diese Aschenhügel auf der cimbrischen Halbinsel und ausserdem vorzüglich in den Ländern, wo der Sassenstamm seine Wohnsitze gehabt hat, also sehr häufig in Westphalen, in den Münster'schen Haiden bei Osterholz, in Friesland, in Pommern und den Ostsee-Inseln.

Diese Aschenhügel waren bis zu der Zeit, als man in Holstein die Felder einfriedigte, dort ungemein häufig, sich durch grosse, weitläuftige Strecken des Landes hinziehend, verschwinden aber seitdem dort immer mehr. Bei dem Pachthofe Höhebeck daselbst sind indess noch mehr als 40 dergleichen vorhanden, theils in ihrer Urgestalt, theils bis auf die gebrannten Urnenhöhlen aufgedeckt; die in der Nähe des Dorfes Volsstaedt, am Ufer des nahen Sees und in dem Haine daselbst fand ich noch am besten erhalten.

Sie haben eine mässige Höhe, sind gemeinhin nicht über 10 Fuss hoch, 300 Fuss im Umkreise haltend. Nahe an der Spitze haben die wenigen noch unversehrten Gräber immer ein inneres, steinernes Gewölbe. Gewöhnlich sind Steine im Oval ringsum gesetzt, dessen grösserer Durchmesser 10—12 Fuss beträgt, und ein weit grösserer Stein, gleichsam als Deckel, ist darüber hingelegt. Gewöhnlich zieht sich ein dreifacher Kreis von Feldsteinen rings umher, von denen die des mittleren Kreises viel höher als die anderen sind und einen gewaltigen Steinblock tragen. Sie sind gewiss viel älter als die Zeit der römischen Invasion. Die darauf befindlichen Eichen und Buchen sind deutlich von jüngerer Hand. Dass Tacitus nicht von ihnen spricht, beweiset nichts dagegen, denn die Römer mochten sie wohl nicht gekannt haben, weil sie meistens in unwegsamen, wilden, abgelegenen Gebirgsschluchten, in wüsten Haiden oder in Wäldern angelegt waren, vielleicht auch absichtlich als Heiligthümer verborgen gehalten wurden, wie es ja die Südsee-Insulaner noch jetzt mit ihrem „Morai“ oder

Begräbnissplatze zu thun pflegen. (Kosegarten, Die Insel Rügen.)

In einigen dieser Aschenhügeln hat man Urnen von zum Theil schöner Töpferarbeit, Spangen, Waffen und Geschmeide, bisweilen von Gold, gefunden. Einmal entdeckte man in einem solchen Grabmale ein Gefäss mit einigem zähen Safte, dessen nähere Untersuchung aber unterblieben ist; wahrscheinlich war dies ein den römischen Lachrymatorien ähnliches Gefäss mit einem balsamischen Inhalt. Viele dieser Aschenhügel enthalten nichts mehr, wahrscheinlich, weil sie früher aus Neugierde oder Habsucht geplündert wurden.

Auch bei diesen ehrwürdigen, alterthümlichen Ueberresten unserer Vorfahren hat die neueste Zeit wiederum die Erfahrung machen müssen, dass die Barbarei mit dem Mangel der Cultur stets gleichen Schritt gehalten hat, und es erst den Fortschritten der Cultur und Wissenschaften vorbehalten blieb, den hohen Werth dieser ehrwürdigen Ueberreste des Alterthums festzustellen und die ganze Schwere des Verlustes zu würdigen, den uns die vandalische Zerstörungssucht früherer Zeiten durch die Vernichtung dieser geheiligten Ueberreste unserer Vorfahren geschlagen hat.

Gleich interessante Ausgrabungen von Aschenkrügen hat man in neuester Zeit aus heidnischen Aschenhügeln von bedeutender Ausdehnung unweit der Stadt Sihlan in Böhmen gemacht. Schon im Jahre 1804 hatte man daselbst 12 irdene Aschenkrüge gefunden, sie aber aus Unkenntniss zerschlagen. Der Reichthum von Aschengefässen und anderen Alterthümern, die man im Jahre 1842 daselbst aufgefunden hat, scheint alle ähnlichen Orte in Böhmen darin zu übertreffen. In einem einzigen Grabe, das man öffnete, fand man einen zerschmetterten Aschenkrug, einen anderen in Kelchgestalt mit kurzem Halse, einen kleineren, unversehrten, in der Form einer tiefen Tasse, ausserdem ein Beil, wie sie das Volk in der Umgegend „Donnerstein" nennt, über 1 Schuh lang mit einem eingebohrten Loche für den Stiel, einen kleinen Hammer, der aber vom Feuer gelitten haben mochte, einen viereckigen, gegen 2 Schuh

grossen Stein mit einer geglätteten Oberfläche, an der unteren Fläche aber erkannte man deutlich vom Feuer ausgebrannte Stellen, dann eine Kugel von Sandstein, auf der einen Seite abgeschliffen und einen metallenen Pfeil; ausserdem aber eine Menge von Scherben, die auf die mannigfaltigsten Formen von Aschengefässen hindeuteten, und eine Menge von zum Theil verbrannten und unverbrannten Menschenknochen; endlich zwei Thierzähne und ein Hirschgeweih. Aehnliche Gräber dürfte man hier noch einige Hundert auffinden können. Ein jedes dieser Gräber ist mit gelbem Lehm ausgelegt, und wahrscheinlich von der heissen Asche, die man in dasselbe hineingeworfen, roth gebrannt. Das Grab ist gegen zwei Klaftern lang, eine Klafter breit und inwendig mit Asche ausgefüllt.

Aehnliche Ausgrabungen von Aschengefässen hat man zu verschiedenen Zeiten in Schlesien gemacht, und in unseren Tagen wurden nach öffentlichen Berichten zu Kamerau bei Danzig, eine halbe Meile von Schöneck im Berenter Kreise, zahlreiche Aschenkrüge in heidnischen Gräbern aufgefunden, welche sich kaum 2 Fuss unter der Erdoberfläche befanden. Sie waren von guter Form und Arbeit, mit dem Deckel 8—9½ Zoll hoch, 7—8 Zoll weit und enthielten die zertrümmerten weissen Knochen verbrannter Leichname, womit sie aber kaum zur Hälfte gefüllt waren. Kleinere Urnen standen zwischen den grösseren, gleichsam in ihrem Schutze, welche wahrscheinlich die Ueberreste von Kinderleichen enthielten, welcher Gebrauch bis jetzt nicht bekannt gewesen, da, wie bei den Römern, es gewöhnlich war, die Kinderleichen nicht verbrannt, sondern unversehrt beerdigt wurden. Ein jedes dieser Gräber, deren mehrere dort angetroffen wurden, enthielt 4, 6—8 Urnen, so dass es wahrscheinlich die Ueberreste einer Familie umschloss. Einige dieser Urnen hatten Oehre, in denen dünne, metallene Ringe hingen, woran bei einigen je eine scheinbar aus Glas bestehende Perle von der Grösse einer grünen Erbse hing. Auch in einer Urne befand sich ein ähnliches Ohrgehänge. Auf einer dieser Urnen war ein Menschengesicht, jedoch nicht viel mehr als andeutungsweise dargestellt, und auf

einer anderen befand sich ein fast kronenartiger, von den übrigen ganz verschiedener Deckel, welcher vielleicht die Ueberreste des Familienhauptes bezeichnete. Die Oeffnung der Urnen war ungefähr 4—4½ Zoll weit, und es passten die Deckel mit einer Rinne ziemlich genau über die Ränder der ersteren. Das Aussehen dieser Aschengefässe war weisslich-grau, auf dem Bruche aber dunkel und mit feinen, blinkenden Quarztheilchen vermischt. Beim Oeffnen der Gräber waren die Urnen so weich, dass mehrere derselben mit dem Spaten durchstochen wurden, später im Zimmer aber wurden sie wieder hart.

Mit der Verbreitung des Christenthums wurde die Beerdigung unter den christlichen Völkern, die alleinige Sitte der Todtenbestattung, da sich die Kirchenväter dem Verbrennen der Leichen nachdrücklich widersetzten.

Dessenungeachtet finden sich Spuren, dass auch unter den Christen bis in die neuere Zeit die Leichen-Verbrennung hier und da im Gebrauch gewesen ist. So fand noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts das Verbrennen der Leiche des ersten Präsidenten des amerikanischen Congresses, Henry Laurens, Statt. Jener Congress wurde bekanntlich 1774 zu Philadelphia eröffnet. Der Präsident trug das Verbrennen seines Körpers seinen Töchtern in seinem letzten Willen als Pflicht auf, weil eine derselben, die als Kind an den Blattern verstorben, hingelegt und durch die frische Luft aus dem nun geöffneten Fenster wieder in's Leben gebracht worden war, und dieser Umstand ihn mit Furcht vor zu früher Beerdigung erfüllte. (Oberschlesischer Bürgerfreund 1832, 48.)

Ein noch neueres, aber ebenfalls vereinzeltes Beispiel von Leichenverbrennung fand im Jahre 1822 mit der Leiche des Dichters Schelley, am Meerbusen von Livorno, Statt. Er ertrank im Mittelländischen Meere, und als sein Leichnam 14 Tage später aufgefunden wurde, war er nicht mehr im Zustande weggebracht zu werden, weshalb er von Lord Byron und Trelawney, seinen Freunden, verbrannt wurde. Lord Byron leitete die Ceremonie der Verbrennung, während einige Soldaten den brennenden Scheiterhaufen umstanden,

und liess die Asche seines Freundes, dessen Wunsche gemäss, auf dem schönen Kirchhofe der Protestanten in Rom neben der Cestiuspyramide beisetzen. (Lord Byron's Leben von Böttger. Leipzig 1841, 53.)

Gegenwärtig ist die Leichen-Verbrennung als allgemeine Volkssitte nur noch in Afrika und Asien gebräuchlich.

In den portugiesischen Besitzungen in West-Afrika, in Benguela, liegt einem bestimmten Neger das Geschäft ob, die Todten zu verbrennen, das jedoch in einer sehr rohen Weise geschieht. Da nach den üblichen Gesetzen dies nicht im Laufe des Tages, sondern erst mit untergehender Sonne geschehen darf, so entsteht bei dem Leichenbestatter, der sich dabei allein auf dem Kirchhofe befindet, die Furcht vor wilden Thieren, und der ängstliche Schwarze macht sich so leicht und eilig von seinen Geschäften, als möglich. Die Leichen werden so dürftig mit trockenem Gras und Reisern überdeckt, dass die Füsse oder Arme oft unbedeckt bleiben und von der schwachen Flamme wenig oder gar keine Veränderung erleiden. Die Leiche wird immer auf der flachen Erde, mit den Füssen gegen die See, gelagert, und an diesem Ende auch das Reisig angezündet, während dann der noch ziemlich kräftige Seewind die Flamme bis zum Kopfende unterhält. Nach diesem Geschäft verlässt der Neger eiligst seinen Posten und hinterlässt die vielleicht kaum angebrannte Leiche den nach Sonnenuntergang aus ihren Schlupfwinkeln überall hervorbrechenden hungrigen Bestien, deren Gefrässigkeit am folgenden Tage kaum noch die Spuren des Cadavers übrig gelassen (Ausland 1846, 35.). So unvollkommen aber und ohne alle religiöse Würde hier die Leichen-Verbrennung vor sich geht, so fehlt ihr auch der nothwendigerweise davon nicht zu trennende Aschenakt.

Im südlichen Asien ist die Leichen-Verbrennung von den Birmanen bekannt. Die Leiche wird in einem Sarge auf den Schultern von Männern getragen, die Verwandten begleiten den langsam fortschreitenden Zug, Klageweiber

gehen voran und singen ein Grablied. Die Todtenbahre wird auf einen 6—8 Fuss hohen Scheiterhaufen gesetzt; das Holz ist hierbei, um einen stärkeren Luftzug hervorzubringen, kreuzweise gelegt. Die Geistlichen treten bei dem Anzünden zum Scheiterhaufen und beten, bis das Feuer den Leichnam in Asche verwandelt hat. Hierauf werden die Gebeine gesammelt und in ein Grab gelegt.

Ihre Priester aber werden vorher einbalsamirt, mit so viel oder grösserer Sorgfalt als ein gekröntes Haupt, und dann verbrannt. Der einbalsamirte Leichnam wird in eine Kiste gelegt und auf einen glänzenden Sarkophag gestellt, wo er mehrere Monate in der Hauptpagode des Ortes bleibt und von einer Anzahl Priester seiner Kaste unablässig Tag und Nacht bewacht wird, bis die günstige Zeit eintritt, wo seine Ueberreste in Asche verwandelt werden sollen. In der Zwischenzeit wird ein prächtiges Mausoleum von Holz errichtet und alle angesehenen Handwerker der Nachbarschaft melden sich freiwillig, um unentgeltlich daran zu arbeiten, wobei keine Mühe und Kosten gespart werden. Der Bau ist von achteckiger Form, 10—16 Fuss lang, 6—12 Fuss breit, 30—60 Fuss hoch und von pyramidalischer Form. Auf den verschiedenen Stockwerken, in die er abgetheilt ist, sind allegorische Darstellungen der verschiedenen Welten und der Wanderungen angebracht, welche der Todte durchmachen muss, ehe er zur Vollkommenheit gelangt, wo seine Seele mit dem ewigen Schöpfer sich vereinigt. Auf den Gipfel dieses Mausoleums wird der Sarkophag gestellt, dessen Vertiefung einem prächtig vergoldeten, bemalten und zierlich geschnitzten Drachen gleicht. An jeder Ecke des Mausoleums stehen schützende Genien in Menschengestalt und Lebensgrösse, schön, wie man Engel sich denkt; diese halten eine Art Palmzweig als Emblem des Sieges über Tod und Seelenwanderung in der Hand. Der Sarkophag selbst ist bedeckt mit einem vergoldeten, mit Vorhängen versehenen Gestell, das eben so sorgfältig und glänzend wie die anderen Theile des Werkes ausgeführt ist, und über dem Ganzen erhebt sich eine Kuppel von elastischem Gitterwerk, mit einem langen, wehenden

Fähnchen. Der Scheiterhaufen wird unter öffentlichen grossen Feierlichkeiten mittelst Racketenwagen angezündet. (Ausland 1846, 248.)

Auch bei einer Klasse buddhistischer Priester in China, in einem Tempel, in der Nähe von Ringpo, ist die Leichen-Verbrennung noch jetzt gebräuchlich, und ihre Asche wird in Urnen aufbewahrt. (Fortune, Athen, 21. Jan. 1854.)

Bei den Hindu's, welche die Halbinsel von Vorderindien, diesseit des Ganges bewohnen und sich durch ihre unüberwindliche Anhänglichkeit an alte Sitten, Herkommen und Gebräuche auszeichnen, wodurch sie ihre Volksthümlichkeit seit undenklichen Zeiten unter den ungünstigsten Umständen behauptet haben, besteht noch jetzt die Sitte der Leichen-Verbrennung, obgleich hin und wieder auch die Beerdigung der Leichen bei ihnen im Gebrauch ist. Germanische Wanderungen, südöstlich nach Asien hinein, sind geschichtlich erwiesen, und die noch jetzt bei den Hindu's übliche Leichen-Verbrennung ist daher als ein Ueberrest der Sitten jener germanischen Einwanderungen zu betrachten.

In Calcutta, an den Ufern des Hoogly, besteht die Sitte unter den Hindu's, dass die Sterbenden bis zu ihrer Verbrennung von ihren Verwandten in ein besonderes Sterbehaus gebracht werden, das aus einem Zimmer mit vier leeren Bettstellen besteht, wohin die Sterbenden gelegt und in Stroh und Decken eingewickelt werden. Bei unzureichendem Raume aber werden sie auf den Boden oder auch vor der Hütte niedergelegt, um in der brennenden Sonne ihre letzten Augenblicke zuzubringen. Rings umher sitzen ihre Verwandten in grösster Stille, die ruhig auf den letzten Athemzug des Sterbenden warten und ihm von Zeit zu Zeit einen Löffel voll Ganges-Wasser reichen, aber immer weniger und weniger und in immer grösseren Zwischenräumen, denn die Hindu's sind der Meinung: wenn der Arzt einmal erklärt hat, dass bei einem Kranken keine Hoffnung mehr sei und er einmal in's Sterbehaus gebracht worden, so müsse er sterben. Sobald der Sterbende nun todt und fast ehe er noch kalt ist, wird er auf den von einer Mauer umschlossenen Scheiterhaufen gebracht, dessen hoch auf-

schiessende Flammen die Leiche rasch verzehren. Das Verbrennen der ärmeren Leichen geht ohne viel Ceremonie vor sich, reichen Leuten aber kostet die Verbrennung ihrer Todten zuweilen 1000 Rupien. (Ausl. 1852, 5.)

Bei einigen Stämmen dieser Völkerschaften in Hindostan ist es der hinterlassenen Wittwe nach dem Absterben ihres Mannes gestattet, sich wieder zu verheirathen, bei anderen dagegen ist ihnen die herkömmlich traurige Pflicht auferlegt, sich mit dem Leichnam des Mannes gleichzeitig, und zwar lebendig, verbrennen oder, wenn dessen Leichnam beerdigt wird, mit ihm begraben zu lassen. Die hinterbliebenen Wittwen sollen aber in keiner Gegend von Hindostan zu diesen Opfern gesetzlich verpflichtet sein, aber sie sind so sehr von der Ueberzeugung eingenommen, dass solches den übrigen Verwandten der Familie zur Ehre gereiche, dass sie oft diese Erlaubniss, sich mit verbrennen zu dürfen, von der Statthalterschaft erkauft haben. Ja die Macht der Gewohnheit beherrschte das Gemüth der Weiber in früheren Zeiten in dem Grade, dass sich die Wittwen einiger Kasten, woselbst ein Verbot gegen das Selbstverbrennen bestand, um dasselbe zu erreichen, ihre Zimmer in Brand steckten und sich so den Flammen übergaben. Die eigentliche Ursache, welche die Wittwen der Hindu's zu dieser unmenschlichen Sitte bewogen, ist der Umstand, dass kein Hindu eine Wittwe heirathet; sie halten so fest an diesem Vorurtheil, dass kein Mittel sie davon abbringen kann. (Sun. 24. Januar 1846.)

Es ist bekannt, mit welcher Klugheit Capitain Ludlow in Radschastan sich bemühte, die Wittwen-Verbrennung zu hintertreiben, indem er einen Braminen bewog, zu erklären, dieselbe sei in den heiligen Schriften nicht vorgeschrieben.

Diesen Satz hat jetzt Professor Wilson in einer am 4. Februar 1854, in der asiatischen Gesellschaft zu London vorgelesenen Abhandlung begründet.

Im Rigoeda findet sich eine Hymne, die gewöhnlich als Autorität für die Wittwen-Verbrennung citirt wird; der wirkliche Text schreibt aber gerade das Gegentheil vor, und befiehlt den Wittwen, in der Welt zu bleiben. Die

Ausdrücke über die Art, wie mit der Leiche verfahren werden soll, sind etwas zweideutig, wahrscheinlich aber sollte sie zuerst verbrannt, Asche und Knochen aber nachher vergraben werden. Professor Wilson theilte eine Uebersetzung der Hymne mit, in welcher die Wittwen-Verbrennung vorgeschrieben sein sollte, und wies den Ursprung des Irrthums oder die absichtliche Missdeutung nach, welche daraus entsprang, dass nämlich statt des Wortes „agre“ (vorerst), „agne“ (ignis, Feuer) gelesen wurde, wodurch der Satz: „lass sie zuerst hinaufgehen in die Wohnung“ in den „lasst sie hinaufgehen in den Platz des Feuers“ umgewandelt wurde. Dies wird auch durch den indischen Commentar bestätigt.

Aswalayana, der Verfasser der Gribya Sutras, eines Werkes, dessen Autorität der der Vedas wenig nachsteht, liefert einen weiteren Beweis des wahren Sinnes, indem er die Person bezeichnet, welche nach Vollzug der Begräbniss-Ceremonien die Wittwen hinweggeleiten soll. (Ausl. 1854, 191.)

Der älteste Sohn der Wittwe wird dazu bestimmt, den Scheiterhaufen anzuzünden, und bei dem Lebendigbegraben sind es ebenfalls die Kinder oder die nächsten Anverwandten, welche die Erde über dem Haupte der Unglücklichen festtreten.

Wen ergreift nicht das höchste Erstaunen über den hohen Grad von Selbstverleugnung bei der historischen Thatsache, die uns Unzer (Unzer a. a. O. VIII, 349.) mittheilt, wo im Jahre 1720 sich 45 Weiber, Kebsweiber, Anverwandte und Hausgenossen des Heerführers Abdallah Than nach seinem Tode lebendig mit ihm verbrannten. In den frühesten Zeiten hatten in Hindostan nur die Weiber der Braminen dieses traurige Vorrecht, seitdem aber die Regierung an die Raja's übergegangen, fand diese Unsitte eine allgemeine Verbreitung.

Aus einem anderen Berichte von Missionairen geht hervor, dass sich im Jahre 1750 mit der Leiche eines 80jährigen Prinzen 47 Weiber verbrannten (Unzer a. a. O. V, 222.). Ausserhalb der Stadt wurde ein grosser Graben mit Holz zum Scheiterhaufen angefüllt. Nachdem die mit den kostbarsten

Zierrathen des Verstorbenen geschmückte Leiche unter grossem Gepränge auf den Scheiterhaufen gelegt war, zündeten die Braminen denselben unter vielen Ceremonien an. Jetzt erschienen dessen hinterlassene Weiber, 47 an der Zahl, alle mit Blumen und Juwelen geschmückt, die sie, ehe sie sich in den Scheiterhaufen stürzten, an vertraute Freunde verschenkten. Sie gingen zu verschiedenen Malen in feierlichem Aufzuge um den Scheiterhaufen herum und stürzten sich dann, eine nach der anderen, den Namen ihres Gottes „Chiva! Chiva!“ ausrufend, in die Flammen. Aber selbst die Reue kann die Macht der Gewohnheit dieses Volkes nicht entkräften, denn eine dieser Frauen, die einen umstehenden Christen aus Reue anflehte, sie vom Feuertode zu erretten, wurde von Anderen sofort schonungslos in die Flammen geworfen. Während diese loderten, umgingen die Braminen den Scheiterhaufen in Prozession unter vielen Ceremonien, sammelten sodann die mit Asche untermischten Gebeine in kostbare Leinwand und warfen sie in's Meer. Auf der Brandstätte wurde ein Tempel erbaut, um darin zu Ehren der Verstorbenen zu opfern.

Die indische Geschichte erwähnt sogar eines ganzen Stammes von Eingeborenen, dessen Männer von den Hindu's erschlagen wurden, und deren Weiber sich sämmtlich in den zu ihrer Verbrennung errichteten Scheiterhaufen stürzten. (Litt. Gaz., Jan. 1842.)

Die Herrschaft der Engländer in Hindostan würde sich ein grosses Verdienst um die Menschheit durch die Abschaffung dieser grässlichen Unsitte des Selbstverbrennens und Selbstbegrabens der hinterbliebenen Wittwen erworben haben, wodurch der Selbstmord gewissermaassen zur Tugend gestempelt wird; aber leider scheint der Industrialismus der Engländer, der alle ihre Verhältnisse beherrscht, die Entfaltung der Medicinal-Polizei so in der Heimath, wie auch in ihren überseeischen Besitzungen, zu verhindern; steht der Industrialismus doch unter dem Patronat des Merkurius, aber Merkurius hat bekanntlich stets in wilder Ehe gelebt und Vaterpflichten nie geübt. Noch besteht diese Unsitte unter der englischen Herrschaft in Hindostan unbeschränkt fort;

denn nach den zuverlässigsten Nachrichten hatten sich im Jahre 1818 allein in der Provinz Bengalen 839 Weiber auf den Scheiterhaufen ihrer verstorbenen Männer lebendig mit ihnen verbrannt. Wie weit ist ein solches Verfahren von dem Grundsatz entfernt: „Salus populi suprema lex!"

Während die alten Völker die zu Ehren des Verstorbenen bei der Leichen-Verbrennung zu opfernden gefangenen Feinde, und selbst Thiere, zuvor wenigstens tödteten, ehe sie in die Flammen geschleudert wurden, sehen wir bei den Hindu's dagegen die unmenschliche Sitte, welche den hinterlassenen Wittwen durch die Macht der Gewohnheit und des Aberglaubens die traurige Pflicht auferlegt, sich lebendig mit zu verbrennen.

Auch in Ostindien ist die Leichen-Verbrennung mit allen den Gräuelscenen des Selbstverbrennens der hinterbliebenen Wittwen, wie bei den Hindu's, gebräuchlich. Noch am 18. August 1850 sahen dies deutsche Reisende bei der feierlichen Ceremonie der Leichen-Verbrennung des Dewa-Argo, Oberpriesters und Rajahs von Klongkonk, auf der Insel Berli. Eine weite Hochebene war mit extemporirten Bambushäuschen umgeben, unter denen die Rajahs mit ihren Weibern ruhten. Hier stand ein viereckiger, sehr kostbar ausgeschmückter Tempel, zu dem ungefähr 20 Stufen führten, und in der Mitte desselben ein eherner, mit Gold und Seide bedeckter Stier, der inwendig hohl und so eingerichtet war, dass der Rücken und Kopf wie ein Deckel abgenommen werden konnte. Dieser Stier bildete den Sarg, in welchen der Körper des Verstorbenen hineingelegt und verbrannt wurde. Nachdem die Opferungen, welche bei der Leiche des Verstorbenen gemacht wurden, vorüber waren, wurden die Weiber des Rajahs in grossen tragbaren, thurmartigen Sänften herbeigebracht. Diese blieben, 7 an der Zahl, einige Stunden hindurch während des Opferns in ihren Sänften, wo sie auf der zum Feuer hinführenden Brücke stehend, mit der grössten Ruhe sich ihre Haare zurecht machten, den Körper einsalbten und allerlei Anordnungen trafen, das Feuer besser zu schüren. Nachdem der Leichnam des Rajahs angezündet und mit dem

ersten aufsteigenden Rauche auch die verhängnissvolle Planke bis zum Feuer hinausgeschoben worden, ging eine von den Frauen nach der anderen auf das äussere Ende der Planke hinaus, verrichtete noch ein kurzes Gebet und sprang dann ohne Besinnen in die Flammen, während eine ihnen auf den Kopf gesetzte Taube, sobald sie in die Gluth kam, davon flog und nach der religiösen Ansicht der Malayen ihre Seele zum Himmel trug.

Kein Schrei liess sich hören, und in höchstens fünf Minuten waren 7 menschliche Wesen mit vollen, runden Gliedern und langen, schwarzen, üppigen Haaren, die noch eben so munter gewesen, ihre Stimme hatten hören lassen, und sich eben noch in die seltsamsten Bewegungen ihrer religiösen Tänze geschmiegt hatten — Asche. (Ausl. 1852, 10.)

Hier fänden christliche Missionen und eine strenge Medicinal-Polizei, wenn Beide die Hände sich reichten, ein grosses Feld segensreicher Wirksamkeit. Aber ungeachtet die Staatskirche in England bereits seit dem Jahre 1711 eine sehr grosse Anzahl von Missionairen in allen ihren überseeischen Besitzungen unterhält, so macht der christliche Cultus unter den Hindu's dennoch nur geringe Fortschritte. Der Grund davon liegt nach der Erfahrung wohlunterrichteter Personen einerseits an dem Mangel der nöthigen Fonds, wodurch die Thätigkeit der Missionaire erlahmt; denn schon vor zehn Jahren wurde berechnet, dass, wenn die englischen Missionen erhalten werden sollten, jährlich wenigstens 30,000 Pfund Sterling mehr eingehen müssten; andererseits aber haben die englischen Missionaire in neuerer Zeit sehr im öffentlichen Vertrauen verloren, da der Erfolg ihrer Wirksamkeit den darauf verwendeten Kosten gar nicht entspricht, weil oft ganz unwissende Menschen aus den niedersten Ständen, angefüllt mit geistlichem Stolz, nur allzu oft an die Spitze der Heerde gestellt wurden und sich Uebergriffe erlaubten, die von Uebermuth und Herrschsucht zeigen.

Wie wäre von solchen Aposteln mit Erfolg eine Verbreitung des Christenthums zu erhoffen gewesen, welche dieselbe nur als eine Erweiterung der Herrschaft der Kirche, als ein Einimpfen bestimmter Glaubensmeinungen, Liturgien,

Gebräuche u. s. w. betrachten, nicht als das Ausstreuen eines neuen Grundsatzes in einen neuen Boden; denn das Christenthum ist nur ein anderes Wort für die moderne höhere Civilisation, und die, welche es als eine Anhäufung von Dogmen und Gebräuchen betrachten, verkennen seine Natur vollständig, weil sie versäumten, in den Geist der Gesellschaft einzudringen und deren inneren Zusammenhang ganz zu erforschen.

Hieraus scheint hervorzugehen, dass es unserer Zeit an dem wahren Beruf zum Missionswesen gebricht, und auch in England fängt man allmählig an, die schlimmen Folgen des thörichten Bekehrungseifers zu fühlen; man muss rohe Völker zuvor durch Besserung ihres Looses gewinnen, ehe man erwarten kann, dass sie von ganzem Herzen sich zu einer Lehre, wie das Christenthum, hinneigen. Statt so ungeheure Summen, wie von England und verhältnissmässig auch von anderen Ländern auf ein so missliches Unternehmen zu verwenden, das unseren religiösen Indifferentismus und unseren Sectenhass auf rohe, ungebildete Völker überträgt und darum in seinen nichtigen Erfolgen die Kosten nicht aufwiegt, sollten wir daran denken, zuvor die Heiden im eigenen Lande — die mittellose Jugend — durch Religions- und anderen Unterricht zu bekehren, wodurch wahre Gesittung und Religiosität unter dem Volke heimischer, und manche Unthat verhindert werden würde. (Ausl. 1846, 214.)

Nach diesem historischen Abriss der Leichen-Verbrennung wird sich der praktische Nutzen derselben, als der geeignetsten Art der Totenbestattung für die Gegenwart, am sichersten aus einer Vergleichung der verschiedenen Arten der Todtenbestattung ergeben.

Die alten Aegypter, welche aus religiösen Rücksichten veranlasst wurden, ihre Todten Jahr und Tag in ihren Häusern zu behalten, bedurften einer Vorbereitung ihrer Leichen bis zu deren Beisetzung, um die Verwesung und die Verwesungsdünste von ihnen und sich abzuhalten, denen

sie sonst unfehlbar zum Nachtheil ihrer Gesundheit ausgesetzt gewesen sein würden. Deshalb suchten sie ihre Todten unverweslich zu machen, und ihr Kunstsinn schuf jene grossartigen Nekropolen, die noch heut das Staunen der Nachwelt erregen. Darum kannten die Aegypter auch den Scheintod nicht, und wurden nicht von der Furcht und Sorge belastet, lebendig oder scheintodt begraben werden und im Grabe wieder erwachen zu können. Die nach der Einbalsamirung stattfindende Todtenbestattung bei den alten Aegyptern war keine Beerdigung, sondern eine Beisetzung der Mumien, und gewährte daher den Hinterbliebenen bei ihren Besuchen ein anschauliches Object ihrer Verehrung.

Kein Volk des Alterthums verstand es besser, die religiöse Anschauungsweise zwischen Leben und Tod zu befestigen, als die alten Aegypter, indem sie das Anrecht auf ein ehrenvolles Begräbniss mit der Waage der Sittenhaftigkeit im Leben maassen, worüber die uns von Diodor (Diodor I, 92.) hinterlassene Beschreibung des Todtengerichts der alten Aegypter ausführliche Kunde giebt. Welch eine mächtige Aufforderung zu einem sittenhaften, vorwurfsfreien Lebenswandel lag in der Aussicht auf die ehrenvolle Bevorzugung: „über den See fahren zu dürfen“; die Erfüllung dieser Hoffnung war das Höchste, was die religiös-philosophische Anschauungsweise der alten Aegypter nach dem Tode erstreben konnte. War die den alten Aegyptern zusagende individuelle Fortdauer nach dem Tode die religiöse Basis ihrer eigenthümlichen Art der Todtenbestattung, so können wir dagegen weder für unsere Zeiten noch für unseren Jenseit-Glauben einer allgemeinen Mumificirung das Wort reden.

Die Leichen-Beerdigung dagegen bietet den Hinterbliebenen nicht einmal ein Object der Verehrung dar; vielmehr stören täglich der Pflug und die Schaufel die Ruhe der Ueberreste unserer Vorfahren. Während einerseits die Hinterbliebenen nicht selten die Gebeine ihrer Eltern neben dem offenen Grabe liegen sehen, das bestimmt ist, den Leichnam ihres Kindes aufzunehmen, sieht man andererseits

an manchen Orten ebenfalls aus Mangel an Raum mehrere Leichen in ein und dasselbe Grab versenken.

Aber nicht allein durch menschliche Willkühr und aus Territorial-Mangel, sondern auch durch die verheerenden Wasserfluthen wird die Ruhe der Todten in ihren Gräbern gestört, und die herzergreifendste Begebenheit, welche sich in allerneuester Zeit zugetragen, hat uns die verheerende Ueberschwemmung in Schlesien geliefert, wo durch die Gewalt der Wasserfluthen selbst Kirchhöfe fortgerissen, Särge und Leichname von den Fluthen fortgetragen wurden, und für die während dieser Catastrophe Verstorbenen auf der meilenweiten Wasserfläche kein Plätzchen Erde zu ihrer Bestattung gefunden werden konnte. Wir können nicht umhin, hier des traurigen Ereignisses zu gedenken, welches das Kirchdorf Herrnlauersitz im Guhrauer Kreise betroffen hat, wo am 26. August 1854, durch die Gewalt des Alles überfluthenden Oderstromes, mehr als hundert Leichen, zum grossen Theil noch in Särgen, gleich Schiffen auf den hochschwellenden Wasserwogen in Gärten, Höfe, Gebüsche und auf die Felder fortgeführt wurden. Sechszehn Tage haben die aus ihrer Ruhestätte mit Gewalt herausgerissenen Leichen — ein herzzerreissender Anblick des Grausens und des Jammers — überall zerstreut liegen bleiben müssen, ehe es möglich war, die Felder von der schrecklichen Saat leer zu machen und eine traurige Todtenernte zu halten, bis diese seltsame, das Herz ergreifende Todtenfeier endlich unter Begleitung von mehr als 2000 Menschen vorgenommen werden konnte, wobei neben einer grossen Menge von zerstreuten Gebeinen und Schädeln 49 grosse und kleinere Särge mit ihren Todten — nun aber nicht mehr den einzelnen Hinterbliebenen, sondern der ganzen Gemeinde angehörig — in einem gemeinsamen Grabe zur abermaligen Ruhestätte beerdigt wurden. Die tiefste Bewegung gab sich bei diesem grausenerregenden Leichenbegängniss überall kund, ein Strom ernster, überwältigender Gefühle ging bei dieser Trauer-Scene durch Aller Herzen, und reichliche Thränenopfer wurden den zum zweiten Male begrabenen Todten geweint.

Nicht allein diese, das sittliche Gefühl verletzende Erfahrung, vielmehr aber die von der Leichen-Beerdigung ausgehenden Verwesungsdünste, deren schädlichen Einfluss auf das Leben und die Gesundheit der Menschen wir im ersten Abschnitte an so vielen traurigen Beispielen nachgewiesen haben, sind es, welche nach einer anderen Richtung hin in noch grösserem Maassstabe, die mit dieser Art der Todtenbestattung verbundenen Schrecknisse, und zwar besonders in Kriegszeiten, an den Tag legen, wo bei der Unmöglichkeit, die vielen Menschen- und Thier-Leichname schnell und tief genug zu beerdigen, dieselben in Fäulniss übergehen, wodurch die Umgebung der Schlachtfelder in einem solchen Grade verpestet wird, dass die in deren Nähe campirenden Truppen oder lebenden Anwohner von typhösen Krankheiten befallen werden, wozu die früheren und die jetzigen Schlachten in der Dobrudscha und der Krim die traurigsten Beläge liefern und uns die Ueberzeugung aufdrängen, wie man bei unserer gegenwärtigen Art der Todtenbestattung die Ueberreste der dem Vaterlande gefallenen Helden entheiligt.

Ist der Krieg auch ein rauhes Handwerk, das den Untergang des Feindes zur Aufgabe hat, so gebührt dem gefallenen Helden doch humane Rücksicht, und die Pflicht der Selbsterhaltung fordert, den Leichnam für seine Umgebung unschädlich zu machen.

Dies ist besonders in heisser Jahreszeit und in südlichen Gegenden zu beachten, wie dies im Jahre 1855 in der Krim der Fall war, wo sich durch die Einwirkung der Hitze auf die nur oberflächlich verscharrten Leichname abscheuliche, mephitische Dünste entwickelten, welche die Gesundheit der hinterbliebenen Krieger in hohem Grade verpesteten. Schon im Mai machte sich das Miasma bemerkbar, das von der Masse verwesender animalischer Materie ausströmt, die über der ganzen Oberfläche des Chersones, nur ein Paar Zoll unter der Erddecke begraben liegt. Die kaum erloschene Cholera und Seuchen aller Art decimirten die dort angesammelten Truppen mehr als der Krieg.

Mit besonderer Genugthuung haben wir — noch vor Beendigung des Druckes — die öffentliche Meinung der von England aus sich für die Nothwendigkeit der Leichen-Verbrennung der in der Krim gefallenen Krieger aussprechen hören, wie solche von dem „Publicola“ unter der Aufschrift: „Cremation“, in Berücksichtigung der in jenem heissen Clima von den vielen Menschen- und Thier-Leichen ausströmenden Verwesungsdünste in folgender Schilderung der dortigen Verhältnisse anerkannt worden ist.

„Leichen haben wie lebendige Körper, das Streben, sich in geometrischer Proportion zu vervielfältigen. Nichts ist dem Leben gefährlicher, als die Nachbarschaft des Todes. Diejenigen, welche erst neulich unsere tapferen Soldaten in der Krim waren, sind unwillkührlich so verderbliche Feinde für ihre Waffen-Nachfolger geworden, als die Russen selbst. Dünn, oder bisweilen gar nicht bedeckt vom Boden, hauchen ihre Leiber ein pestilenzialisches Miasma aus, welches so sicher wie Pulver und Blei tödtet und die Zuverlässigkeit des Gewehres übertrifft. Zwar ist ein Bischof abgeschickt worden, die Gruben einzusegnen, in denen die Leichen aufgethürmt werden, aber die Ansteckung trotzt der Einsegnung ebenso sehr, wie dem Weihwasser. Leider droht die Gefahr nicht allein von den eigenen Truppen. Der Gestank der russischen Ueberreste wird nach unserem Lager getrieben; er dringt in die Laufgräben; wir belagern Sebastopol und die Pestilenz belagert uns. Treu bis zum Tode, wie es unsere Verbündeten sind, können sie doch nicht treu nach dem Tode sein, wenn sie auch wollten. Dieselben Franzosen, welche uns mit ihren Säbeln retteten, vergiften uns durch ihre Fäulniss. Thierische Ueberreste wirken zusammen mit menschlichen. Die Leiche des Schlachtrosses, welches seinen Reiter tapfer durch den Tag von Balaklava trug, liegt am Wege und zieht den siegreichen Dragoner, welcher es ritt, zu einem unvermeidlichen Schicksal hinab. —

Eins der Elemente in dieser Verwüstung ist ohne Zweifel die brennende Hitze des Krim'schen Sommers, welche geneigt zu sein scheint, die Schrecknisse des Krim'schen Winters nachzuahmen; aber der tödtlichen Gewalt dieses

Elements hat unsere eigene Thorheit und Abergläubigkeit eine mächtige Unterstützung in der enormen Masse verwesender und daher pestilenzialischer Stoffe verschafft, in welche blutige Schlachten und verderbliche Krankheiten die herrlichen Armeen Frankreichs und Englands verwandelt haben.

Keine Schilderung kann an Ekel mit den Berichten wetteifern, welche die Zeitungs-Correspondenten von der absurden und gefährlichen Art geben, mit der man sich der menschlichen und thierischen Ueberreste entledigt, oder sie der Verwesung, wo sie gerade liegen, überlässt. Ich erspare Ihren Lesern die Gemälde allmählig sich zersetzender Leichen, menschlicher Köpfe und Gliedmaassen, die aus dem Boden hervorstehen, und all der übrigen Verhältnisse, welche blos zu lesen, krank macht. Die glühende Sonne, welche über diesen Scenen brennt, giebt der Pest Licht, wie sie am hellen Mittage einherschreitet. Zu Hause entfernen wir die Begräbnissplätze aus unseren Städten, so sehr sich auch die Geistlichkeit dagegen sträubt. Allerdings muss der Körper noch seinen Zoll an den Geistlichen entrichten, wenn er von seinem Kirchspiel Abschied nimmt und für die letzte Reise in's Buch eingetragen wird; aber wir sind froh, die Ansteckungsstoffe selbst um diesen Preis los zu werden. Die Krim-Armee hat keine solche Hülfsquellen, Kirchhof und Lager stossen dort unmittelbar zusammen. Die russischen Todten sind gleich der lebendigen Besatzung innerhalb der belagerten Mauern Sebastopols aufgeschichtet. Die Verbündeten sind nicht besser daran. Des Soldaten Grab ist, wo er focht und fiel, und selten weit von den Zelten der Ueberlebenden.

Warum sollte nicht etwas für die Gesundheit unserer Soldaten gethan werden können? Wir können sie nicht durch die Entfernung der Begräbnissplätze vor Ansteckung schützen; aber wir können es, wenn wir den alten Gebrauch des Verbrennens wieder einführen. Wird der Kriegsminister diesen Gegenstand im Kabinet der Erwägung empfehlen? Und wird die Kirche dem Kabinet gestatten, darauf einzugehen?

Der Vorschlag ist leicht auszuführen. Ungeheure Stösse wohlriechenden Holzes ist ein Luxus, den Soldaten nicht zu erwarten pflegen. Sie verlangen auch kein besonderes mit Blumen besetztes Grab, auf welchem Freunde und Verwandte Thränen des Andenkens weinen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass englische Fusstapfen den Krim'schen Boden auf einer Trauer-Pilgerfahrt eindrücken. Die ausgezeichnetsten Helden, welche im Kriege fallen, bleiben allein mit ihrem Ruhm, und nur ein roher Stein bezeichnet etwa die Stelle. Aber wir haben es nicht mit den Wenigen, sondern mit den Vielen zu thun, deren verwesende Massen Pestilenz durch das Lager verbreiten. Das Feuer würde diese Masse in unschädliche Asche verwandeln, und es würde eben so leicht sein, die Leichen einem ungeheuren Ofen, als einer ungeheuren Grube zu übergeben, und sie auf diese Art von aller Unreinheit und Gefährlichkeit zu befreien. Eine Quelle tödtlichen Uebels würde damit verschwinden, und da die Bibel, wie sich aus Amos VI, 10. ergiebt, das Verbrennen selbst nicht verpönt, so werden sich auch die kirchlich Gesinnten beruhigen. Hauptsächlich ist nämlich das Vorurtheil der Geistlichkeit zu besorgen; denn die Soldaten werden gewiss nichts dagegen haben, wenn man ihnen den heilsamen Einfluss des Verbrennens der todten Körper auf ihren Gesundheits-Zustand auseinandersetzt."

Wenn gleich die „kirchlich Gesinnten" in der oben angegebenen Bibelstelle: Amos VI, 10. vergebens eine Billigung oder Hindeutung auf das Verbrennen der Leichen suchen werden, so dürfte ein „Vorurtheil" der Geistlichkeit, weder der englischen, noch unserer Kirche, dagegen obwalten; ein Hinderniss derselben überhaupt aber, nach der von uns weiterhin gegebenen kritischen Beleuchtung des Für und Wider in unserer Zeit, gegen die Einführung der Leichen-Verbrennung ihrerseits nicht zu besorgen sein. Ein „Vorurtheil" dürfte eher noch bei dem Soldaten anzutreffen, aber auch bei ihm unschwer zu besiegen sein, wenn man ihm den heilsamen Einfluss des Verbrennens der Leichen auf den Gesundheitszustand, von der Disciplin unterstützt, beibringt.

Die Besorgniss des Ausbruches einer allgemein gefährlichen Seuche in dem jetzigen orientalischen Kriege war die Veranlassung zu einem mehrtägigen Waffenstillstand zwischen den streitenden Heeren, während dessen die beiderseitigen Todten eingescharrt wurden. Eine traurige Pflicht.

Nach der Völkerschlacht von Leipzig aber war auch dies unmöglich; denn Reil fand acht Tage nach der Schlacht auf dem offenen Hofe der Bürgerschule zu Leipzig einen Berg, der aus Kehricht und Leichen unserer Landsleute bestand, die nackend lagen und von Hunden und Raben angefressen wurden, als wenn sie Missethäter und Mordbrenner gewesen wären. So entheiligt man bei unserer gegenwärtigen Art der Todtenbestattung die Ueberreste der Helden, die dem Vaterlande gefallen sind. (Richter, Ueber Organisation des Feldlazareth-Wesens. Bonn 1854, 7.)

So verzeihlich es ist, die Leichen der gefallenen Krieger unbeerdigt liegen bleiben zu sehen, wenn die Noth in Kriegszeiten es gebietet, ebenso empörend und allen Humanitätsgefühlen hohnsprechend aber erscheint es, die Leichen der verstorbenen Krieger absichtlich einige Zeit hindurch unbeerdigt zu lassen, wie dies in russischen Hospitälern der Fall ist (Medicinische Wochenschrift aus Bukarest, August 1854.), in denen die Leichen auf eine ganz beispiellose Weise in einem sogenannten Leichen-Magazin — einem in der ganzen civilisirten Welt unbekannten Raum — des Hospitals längere Zeit hindurch aufgestapelt werden; lediglich in der Absicht, damit die Intendanten Sold, Kost u. s. w. der Soldaten bis zu ihrer officiellen Beerdigung — en masse — noch durch mehrere Tage verrechnen können.

Die Gefahr der für Leben und Gesundheit der Menschen so schädlichen Verwesungsdünste, deren nachtheiliger Einfluss durch allzugrosse Nähe und Ueberfüllung der Kirchhöfe noch erhöht wird, ist aber bei der steigenden Bevölkerung, besonders in grossen, volkreichen Städten, überall im Zunehmen und muss für die Medicinal-Polizei eine dringende Aufforderung enthalten, durch zeitige Vorkehrungen ähnliche Verhältnisse mit ihren unausbleiblich schädlichen Folgen von ihren Einwohnern abzuhalten.

Bei der Art und Weise, wie man in London den grössten Theil der Leichen, aus Mangel an Raum, seit Jahrhunderten schichtenweise in Grüften oder Kirchengewölben übereinander gehäuft hat, oder in neuerer Zeit Tagereisen weit von London auf entfernte Kirchhöfe verfährt, ist den Angehörigen, welche so gern das Andenken ihrer Verstorbenen durch fromme Besuche an ihren Gräbern erneuern, auch dies nicht einmal möglich. Diese Behinderung muss endlich durch Gewohnheit in eine Gleichgültigkeit gegen die irdischen Ueberreste der Todten ausarten, welche sich allmählig auch auf die Angehörigen im Leben überträgt und so die moralisch-wichtigen Bande zwischen Todten und Lebenden lockert. Nur da, wo religiöse Gesittung als das Lebensprincip, als die Triebfeder eines sittenhaften Lebenswandels in einem Volke genährt wird, werden auch die moralischen Bande zwischen Lebenden und Todten über das Grab hinaus reichen.

Es ist aber eine eben so ernste Frage, wie jenen Uebelständen überhaupt, insbesondere aber in London, dauernd abzuhelfen sei, um den Gesundheitszustand einer so volkreichen Stadt zu verbessern, als wo man jährlich mit 80,000 Leichen hin soll, und man erkennt bei dieser wachsenden Gefahr für die Lebenden die grosse Nützlichkeit der Todtenstädte, wie sie früher bei den alten Aegyptern bestanden, wenn man die Schwierigkeit dieser Fragen in Betracht zieht.

Während die alten Aegypter durch die eigenthümliche Vorbereitung ihrer Leichen sich bemühten, den Gang der Verwesung aufzuhalten, wird man bei unserer gegenwärtigen Art der Todtenbestattung in dicht bevölkerten Landstrichen, in grossen, volkreichen Städten zur Zeit bald gezwungen sein, Alles anzuwenden, um den Verwesungsprozess zu beschleunigen.

Endlich aber beweiset die im zweiten Abschnitte ausführlich geschilderte Möglichkeit des Wiedererwachens im Grabe zur Genüge, dass die Leichen-Beerdigung niemals die Vortheile mit sich geführt habe, welche man dagegen den anderen früher oder später gebräuchlichen Arten der Todtenbestattung nachzurühmen gezwungen ist.

Um daher allen diesen Uebelständen, welche die Leichen-Beerdigung mit sich führt, gründlich abzuhelfen, giebt es nur ein Mittel, das ist — die Leichen-Verbrennung. Diese im klassischen Alterthume so ehrwürdige und durch das Alterthum geheiligte Sitte ist allein im Stande, die grauenhafte Vorstellung von dem Hinsinken des Leibes in die Nacht der Erde und in allen Graus langsam modernder Verwesung zu verscheuchen.

Schon Ramazzini (Ramazzini, Von den Krankheiten der Handwerker; deutsch von Ackermann. Stendal 1780, 70.) bezeichnete die bei den Atheniensern, Römern und anderen alten Völkern übliche Gewohnheit der Leichen-Verbrennung in allem Betracht als lobenswerth, aber so vortheilhaft auch dieses Zeugniss und ihr ehrwürdiges Ansehen im klassischen Alterthume für sie sprechen, so können wir doch nicht umhin, diese Art der Todtenbestattung gegen etwaige Angriffe und ungerechtfertigtes Vorurtheil des Zeitgeistes im Voraus sicher zu stellen, um der fremd gewordenen Erscheinung unter uns eine willkommene Aufnahme zu bereiten.

Wenn die Leichen-Verbrennung bei der Einführung des Christenthums der Leichen-Beerdigung weichen musste, weil sie durch Synodal-Beschlüsse den Christen verboten wurde, und seit jener Zeit nur vereinzelt unter ihnen stattgefunden hat, so geschah dies theils aus Anhänglichkeit an die biblische Theorie von der Schöpfung des Menschen, theils aus falsch gedeutetem Auferstehungsglauben, und theils, weil man in jener Zeit aus priesterlichem Hasse und Verachtung Alles, was heidnischen Ursprunges war, schonungslos verdammte.

Was in ersterer Beziehung die biblische Theorie von der Schöpfung des ersten Menschen anbetrifft, so ist es begreiflich, dass bei der Einführung des Christenthums die Anhänglichkeit der Kirchenväter an dieselbe gross und allgemein genug sein konnte, um hierauf die Synodalbeschlüsse zu gründen, nach welchen die Beerdigung der Leichen in Stelle der Leichen-Verbrennung unter den Christen allgemein eingeführt wurde, indem man sich dabei

auf die Worte der Genesis stützte: (1. Mos. 2, 7.) „Und der Ewige bildete den Menschen, Staub vom Erdboden und blies in seine Nase Odem des Lebens, da ward der Mensch zu belebtem Wesen.“

Die Wiege des Menschengeschlechts aber ist in einen so undurchdringlichen Schleier gehüllt, dass es uns niemals vergönnt sein wird, weder darüber Aufklärung zu erlangen, wie, noch die Stätte aufzufinden, wo der erste Mensch aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen ist; denn das älteste uns überlieferte Schriftdenkmal patriarchalischer Zeit, die Genesis der heiligen Schrift, erläutert die Schöpfungsgeschichte durch obige Worte nur in so weit, dass der Mensch nicht aus Nichts hervorgegangen, vielmehr durch Gott aus einem Erdenkloss, also aus einem schon vorhandenen Etwas erschaffen worden sei. Gleichwohl haben wir nach den wissenschaftlichen Forschungen der neueren Zeit als unzweifelhaft anzunehmen: dass die Geschichte der Menschheit weit über die Zeitrechnung der mosaischen Schöpfungsgeschichte hinausreiche; denn Tradition und Beachtung der Ueberreste von Denkmälern sprechen dafür (Schubert, Ansichten von der Nachtseite der Naturwissenschaft. Neue Aufl. Dresden 1818. — E. v. H. — Reise-Fragmente aus Süd und Nord. Breslau 1850. II, 213.). Auch ist diese Sage von Bildung des ersten Menschen mit den neuesten wissenschaftlichen Forschungen über die Reste frühester epitellurisch-organischer Schöpfungen übereinstimmend, dass unter den vier Kreisen derselben, dem der Protorganismen, der Pflanzen, der Thiere und des Menschen, der letztere der spätest Entstandene, der Jüngste ist. (Carus, System der Physiologie. Leipzig 1838. I, 107.)

Nachdem aber das präadamitische Alterthum des Menschengeschlechts unzweifelhaft erwiesen ist, kann der Glaube daran auch Niemandem als ein Mangel an Verehrung gegen die heilige Schrift ausgelegt werden; da er der Genesis auch keineswegs widerspricht, indem Moses in seiner Schöpfungs-Geschichte — gleichsam die, Jahrtausende umfassende Schöpfungs-Woche darstellend — wohl nur das Stammpaar des semitischen Volkes, als so weit die Tradition

hinaufreichte, vor Augen gehabt, aber nicht die Absicht haben konnte, uns eine streng wissenschaftlich begründete Theorie von der Bildung der Erde und ihrer ersten Bewohner zu geben.

Es darf uns daher nicht befremden, wenn man in der Jugend der Naturwissenschaft sich mit der starren Anhänglichkeit an die biblische Theorie von der Schöpfung des ersten Menschen behalf, und dem Worte der heiligen Schrift durch die Wiedereinführung der Leichen-Beerdigung unter den Christen am bildlichsten zu entsprechen glaubte, wenn man den Leib der Erde wiedergäbe, der von der Erde stammte; während, nach unseren heutigen Begriffen, alles Organische in der Natur, gleichviel in welcher Form der Umwandlung, in seine Urstoffe sich auflöst, um nach ewigen Naturgesetzen wiederum in neuen Bildungskreisen schöpferisch fruchtbar zu werden.

„Man muss — wie Napoleon in einem Erlasse vom 5. März 1807 sehr bezeichnend sagte — bei dem, was von der Geistlichkeit vorgeschrieben ist, zwischen den wirklich religiösen Gesetzen und den Verpflichtungen unterscheiden, die lediglich in der Absicht gemacht sind, das Ansehen der Diener des Cultus zu erweitern.“

In anderer Beziehung aber erscheint die Leichen-Beerdigung durch den christlichen Auferstehungsglauben weder bedingt, noch gerechtfertigt, und es konnte daher die Leichen-Verbrennung als solche in dieser Hinsicht nicht gegen die Bibel-Exegese verstossen, da die hierauf bezügliche Bibelstelle (Hiob 19, 25. 26.) nach der fehlerhaften Luther'schen Uebersetzung wohl geeignet gewesen wäre, eine individuelle Auferstehung zu verheissen, diese aber nach der Leichen-Beerdigung, wie überhaupt weder denkbar, noch in dem hebräischen Urtext der Bibel ausgesprochen ist (Richter a. a. O. 100.). Während wir an obiger Stelle nach der Luther'schen Uebersetzung lesen: „Ich weiss, dass mein Erlöser lebt und er wird mich nachher aus der Erde auferwecken, und ich werde mit dieser meiner Haut umgeben werden und werde in meinem Fleische Gott sehen,“ sagt der hebräische Urtext dagegen beinahe

wörtlich das Gegentheil: „Doch ich weiss, dass mein Erlöser lebt, und noch zuletzt wird er auf dem Kampfplatz sich erheben. Ja, wenn meine Haut nicht mehr, wenn dieses Fleisch zerschlagen ist, und selbst auch ohne Fleisch werde ich Gott schauen.“ Zwar wird der crasseste sinnliche Auferstehungsglaube auch noch an anderen Stellen der heiligen Schrift (2. Buch der Makkabäer), die aber als untergeschoben, nicht einmal Authenticität besitzen, gepredigt, aber die anschaulichsten Begriffe vom Leben und der Vergeltung nach dem Tode, die überzeugendste Ansicht über Tod und Unsterblichkeit lehrt uns dagegen das Buch der Weisheit in den ersten fünf Capiteln umständlich und ausführlich, aus welchem manche Stellen in den drei ersten Evangelien und den Briefen des Apostels Paulus geschöpft zu sein scheinen, worin jedoch der Auferstehung des Leibes nicht gedacht wird. An einer anderen Stelle (Pr. Salomo 12, 7.) geschieht aber ausdrücklich nur der geistigen Fortdauer des Menschen, ganz im Sinne der Lehre Jesu mit den Worten Erwähnung: „Der Staub muss wieder zur Erde kommen, wie er gewesen ist, und der Geist wieder zu Gott, der ihn gegeben hat;“ welche genau mit der rationalistischen Unsterblichkeitslehre unseres Jahrhunderts übereinstimmen. Zu dem Begriff der geistig-persönlichen Fortdauer nach dem Tode, wie sie unserem Jenseit-Glauben entspricht, gehört nicht das Individuum, daher mag der Leib des Menschen physisch zerfallen, durch die Fäulniss der Erde oder durch die Flammen in Staub und Asche verwandelt werden, immer wird nur der Geist, der ewig ist und sich aufschwingt aus seiner körperlichen Hülle „zu Gott, der ihn gegeben hat,“ ewig leben in geistigem Schauen.

Eben so wenig aber konnte endlich der Leichen-Verbrennung ihre heidnische Abkunft zum Vorwurf gereichen, weil derselbe sonst auch die Leichen-Beerdigung hätte treffen müssen, da diese ebenfalls und gleichzeitig mit der Leichen-Verbrennung bei den heidnischen Völkern im Gebrauch war. Nur eine irregeleitete Ansicht über das Heidenthum bei dem Erscheinen des Christenthums konnte, was dorther stammte, schonungslos der Verachtung preis-

geben; konnte, nach einem christkatholischen Dogma, seinen Bekennern die künftige Seligkeit absprechen und alle Diejenigen, welche aus beschränkter Geistesbildung fortfuhren, fest an dem Glauben ihrer Väter zu halten, mit der Schärfe des Schwertes verfolgen; und doch waren es gerade die heidnischen Griechen, welche die ersten Apostel des Christenthums wurden und der neuen Lehre bereitwillig eine Freistatt gegen Verfolgungen sicherten, wofür Christen die edelsten Heiden zur Höllenflamme verdammten.

Wie oft haben wir den Zartsinn der richtig fühlenden Griechen in den schönen Künsten zu bewundern und nachzuahmen uns gezwungen gefühlt, ohne über den heidnischen Ursprung dieser grossartigen Hinterlassenschaft zu deuteln.

Aus gleicher Rücksicht fühlen wir heut uns gezwungen, einen milderen Maassstab an ihr religlöses Glaubens-Bekenntniss zu legen. Noch nicht im Stande, die einzelnen Erscheinungen unter der Idee einer Alles durchdringenden Weltmacht zu fassen, blickte er, der noch rohe Natursohn, entweder staunend zum Himmel und sah in den Gestirnen die leitenden Mächte der Erde und ihrer Bewohner, oder er liess die ganze Natur von lebendigen Wesen beseelt sein, bevölkerte Erde und Luft, Strom und Quell, Baum und Gestein mit höheren Geistern, aber es ist keinem Zweifel unterworfen, dass sich dieser Fetischmus der Griechen in den ältesten Zeiten schon mit dem Sonnendienste des Morgenlandes befreundete.

Ihre spätere Religion war eine Religion der Kunst, deren Gestalten aus dem ewig blühenden Reiche der Phantasie und aus der schönen, griechischen Sinnenwelt genommen waren, wodurch in genauer Verbindung mit der politischen Verfassung den Geisteskräften ein grosser, freier Spielraum eröffnet und die Gelegenheit gegeben wurde, edlere und geistigere Vergnügungen und Beschäftigungen unter ihnen zu nähren, so wie zur Bildung des Verstandes, zur Schöpfung neuer, zur Läuterung und Erweiterung der alten Ideen beizutragen; eine wahre, dynastische Götter-Religion, in der die ursprüngliche Ansicht des ungebildeten, rohen Natur-

Menschen verklärt und vergeistigt erschien, die in ihren Götter- und Heroen-Idealen als die schönste Blüthe hellenischen Geistes, Jahrhunderte hindurch die Gemüther bezauberte, und noch jetzt aus den Werken der Dichter und bildenden Künstler des Alterthums, wie ein poetischer Nachhall aus ferner Zeit, bald klarer und verständlicher, bald dunkeler und räthselhafter zu uns redet. (Vergl. Kannes Mythologie der Griechen. Einleitung. Seite 27.)

Aber es würde uns keineswegs befremden, wenn dennoch unser Vorschlag zur Wiedereinführung der aus heidnischen Zeiten herrührenden Leichen-Verbrennung nach orthodoxen Begriffen als ein Beitrag zur Vermehrung heidnischer Weltanschauung bezeichnet werden sollte; entblödete sich doch jüngst der Bischof von Ketteler zu Mainz nicht, in seinem Hirtenbriefe den Ausspruch zu thun: „dass, seitdem die Reformation die Einheit des Glaubens zerrissen, Deutschland fast nur noch dazu beigetragen habe, das Reich Christi auf Erden zu zerstören und eine heidnische Weltanschauung hervorzurufen."

Die Leichen-Verbrennung erschien den Alten in Rücksicht auf ihren religiösen Ursprung gewiss eben so ehrenwerth, als uns die christliche Taufe; denn die Leichen-Verbrennung ist gleich der mit dem Exorcismus verbundenen Wassertaufe der Lebendigen, als eine Feuertaufe der Todten zu betrachten, und erscheint als der reinste Ausfluss der heidnischen Glaubenslehre, als ein religiöser Läuterungs- und Reinigungs-Prozess in Verehrung und Anbetung des Sonnengottes. — Gott aber ist Gott überall! Gott ist und waltet so gut in der Sonne, im Monde, wie in den Sternen; denn die Sonne ist eine Schöpfung Gottes, wie die Erde, die treibende Kraft im Weltall sein Werk! Darum aber stehen nach unseren heutigen Begriffen auch die Anbeter der Schöpfung Gottes nicht tiefer in unserer Achtung, weil sie in der Kindheit ihrer Begriffe Wirkung und Ursache verwechselten.

Die Leichen-Beerdigung kann daher und um ihrer mannigfachen entschiedenen Nachtheile willen aber nicht länger als eine nothwendige Zubehör des Christenthums, als ein

specifischer Vorzug desselben betrachtet werden, da die moderne Civilisation der Gegenwart dies entschieden in Abrede stellen muss, und die mehr und mehr an das Volkswohl sich betheiligende Medicinal-Polizei, theils aus Humanitäts-Rücksichten, theils aus Gründen der Salubrität, das Aufgeben derselben Behufs einer Reform des Leichen-Wesens als dringend nothwendig bezeichnet. Die Leichen-Verbrennung ist daher weder gegen die christliche Religion, noch gegen kirchliches Gebot, und nur blindes Vorurtheil könnte dieser Art der Todtenbestattung in unserer Zeit noch den Eingang zu wehren suchen, während sie erwiesenermaassen alle die Nachtheile ausschliesst, welche die Leichen-Beerdigung mit sich führt.

Der Vorschlag zur Wiedereinführung der Leichen-Verbrennung aber — wie er weder neu, noch aus Neuerungssucht entstanden ist — wird ebenso aus Humanitäts- wie aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten gerechtfertigt. Es handelt sich darum, der drückenden Sorge vor dem Wiedererwachen im Grabe enthoben zu sein. Es ist die Pflicht der Selbsterhaltung, welche die Einführung dieser Art der Todtenbestattung gebietet, denn es gilt der Abwehr der Verwesungsdünste, deren schädlichen Einfluss auf das Leben und die Gesundheit der Menschen jenes Mitglied des englischen Parlaments mit so grosser Wahrheitstreue schilderte, dass mich dessen Ausspruch aller weiteren Beweisführung überhebt. Die gute Sache spricht für sich selbst, und es ist der Natur zuwider, dass unsere Todten für die Achtung und Verehrung, welche wir ihnen durch ihre Bestattung erweisen, an uns durch Schaden sich rächen.

Vor allen aber ist es die Weltstadt — deren Einrichtungen und Verfahren in Bezug auf das Leichen-Wesen hier nach verschiedenen Richtungen hin als ein eben so belehrendes wie warnendes Beispiel in moralischer und sanitäts-polizeilicher Beziehung aufgestellt wurden — in der die Gefahr, welche die Todten den Lebenden bereiten, aus den früher angeführten Gründen am bedrohlichsten hervortritt; sie würde durch kein anderes Mittel im Stande sein, den Verwesungsdunst aus ihren Mauern zu schaffen,

als durch eine feierliche Verbrennung aller früheren, noch vorhandenen und zukünftigen Leichen.

Zwar ist es bekannt, dass der Nationalstolz der Engländer, der sich bei allen Gelegenheiten geltend macht und ihnen in vielen Dingen rühmlich und achtungsvoll steht, bei vorgefasster Meinung aber auch die entgegengesetzte Wirkung hervorzubringen vermag, es ihnen ungern verstattet, von Ausländern zu lernen, und sie oft unbillig in ihrem Urtheile gegen dasjenige sind, was ihnen als ausser ihrem Vaterlande erfunden oder betrieben angerühmt wird.

Die Wiedereinführung der Leichen-Verbrennung hiesse aus den früher angeführten Gründen eigentlich nur eine alte ächt englische Sitte der Vorfahren wieder aufnehmen, und das Volk würde dort wie überall dem anerkannten Nützlichkeitsprincip sein etwaiges Vorurtheil gern zum Opfer bringen. Alle die ungeheueren Kosten der neuen Kirchhofs-Anlagen in London, wie verhältnissmässig in allen anderen grossen Städten, die noch dazu voraussichtlich in gewisser Zeit durch die vorschreitende Erweiterung der Stadt — welche gegenwärtig schon eine Ausdehnung von 2 deutschen □Meilen hat — wieder erneuert werden müssen, werden durch die Einführung der Leichen-Verbrennung vermieden, welche im wahren Sinne des Wortes ein radikales Heilmittel gegen alle aus der Leichen-Beerdigung hervorgehenden Uebelstände gewährt.

Auch Moleschott (Jac. Moleschott a. a. O. 444) bezeichnet es als ganz beneidenswerth, wenn die äusseren Verhältnisse es gestatten sollten, zu der Sitte der Alten zurückzukehren, die in der That viel poetischer war.

Durch die Verbrennung unserer Todten würden wir die Luft mit Kohlensäure und Ammoniak bereichern und die übrigbleibende — nicht in die Urne gesammelte — Asche würde unsere Haiden in fruchtbare Fluren verwandeln. Warum sollen diese Stoffe in Gräbern und Särgen liegen, Niemandem zum Vortheil und häufig der nächsten Umgebung zur Last? Warum sollen wir länger der Sitte dauernder Kirchhöfe huldigen, während wir die belebenden Stoffe,

alle die in thierischen Gebilden enthaltenen phosphorsauren Salze, welche im Ueberfluss in unseren Kirchhöfen aufgespeichert werden, um nur den Würmern und dem Grase zu nützen, mit Leichtigkeit zurückgeführt werden könnten in die Kreislinie des Lebens, die immer neue Kreise zeugt von Stoff und Kraft.

Obgleich der Athmosphäre durch den Verbrennungs-Prozess der Leichen vorübergehend eine Menge von Sauerstoffgas entzogen wird, so steht doch nicht zu befürchten, dass dadurch ein Missverhältniss in deren Bestandtheilen werde herbeigeführt werden, oder dieselben in anderer Art dadurch eine Veränderung erleiden könnten, da der normale Gehalt an Sauerstoffgas in der Athmosphäre bekanntlich — wenn auch unerklärlicherweise — im Ganzen fortwährend derselbe bleibt; denn man hat mehrere tausend Klafter über der Erdoberfläche, auf hohen Bergen, in Thälern, über dem Meere und dem Festlande, unter dem Aequator und in den höchsten zugänglichen Breiten Luft aufgefangen und sie bei den dieserhalb angestellten ärostatischen Versuchen, allenthalben in demselben Verhältniss zusammengesetzt gefunden.

Zwar liesse sich ungeachtet aller der Leichen-Verbrennung beiwohnenden Vortheile gegen sie immer noch der Einwand erheben, dass dadurch die Möglichkeit dennoch nicht ausgeschlossen sei, lebendig oder scheintodt verbrannt werden zu können, was allerdings nicht in Abrede zu stellen, aber nur dann und eben so leicht möglich ist, wie man ohne sachkundig verwaltete Leichenschau und ohne Wartung in Leichenhäusern scheintodt begraben werden kann. Wohl sind zwei dergleichen Fälle von Verbrennung scheintodter Personen aus den römischen Zeiten her angeführt worden, aber die Römer hatten keine gesetzlich verordnete, sachkundig geleitete Leichenschau-Einrichtung, wie wir ihr mit der zunehmenden Sorge für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswohls, will's Gott! entgegensehen dürfen.

Ein anderer, ebenfalls von forensischer Seite gegen die Leichen-Verbrennung zu erhebender Vorwurf würde der

sein: dass dadurch die spätere Entdeckung geheimer Mord thaten an Leichen verhindert werde.

Wiewohl dergleichen geheime Mordthaten theils durch Selbstmord aus Lebensüberdruss, theils von fremder Hand, insbesondere durch Vergiftungen an Menschen verübt und die Folgen derselben zuweilen an wieder ausgegrabenen Leichnamen später ermittelt worden sind (Daniel. Sammlung. Cas. 58. — Siemering, Merkw. Obduction der Ueberreste zweier, grösstentheils verbrannter Leichname; in Knape's und Hecker's krit. Jahrb. der Staatsarzneik. für das 19. Jahrh. 1. B., 2. Th.), so ist deren Verheimlichung bis dahin doch nur bei dem Mangel einer sachkundig geleiteten Leichenschau möglich geworden: nach deren Einführung aber werden dergleichen nicht allein früher entdeckt, sondern es wird dadurch auch jedem späteren Ver dachte vorgebeugt werden.

Dass das Herz eines Vergifteten auf dem Scheiterhaufen nicht verbrenne, wie solches von dem Germanicus, den Tiberius vergiften liess, erzählt wird (Esprit de Gui Patin, p. 258.), ist eine alte Sage, die keinen Glauben verdient.

Obgleich es nach bereits erfolgtem Ableben sehr schwierig ist, die Wirkungen eines Giftes von denen anderer Krankheiten oder des Todes überhaupt zu unterscheiden, so wird der Leichenschau-Arzt nach den von Gmelin angegebenen Zeichen (Gmelin, Allgemeine Geschichte der Gifte. I, 61.) doch ziemlich gegründeten Verdacht haben können, dass der Tod in dem vorliegenden Falle durch Gift herbeigeführt worden sei: wenn an einer Leiche gleich nach dem Tode die stärkste Fäulniss sich zeigt, ohne dass künstliche oder natürliche Wärme sie beförderten; wenn der ganze Leib gleich nach dem Tode über die Maassen anschwillt; wenn sich das Oberhäutchen sehr leicht von der Haut ablöst; wenn sich auf der ganzen Oberfläche schwarze, rothe, braune oder blaue Flecken zeigen; wenn einzelne Theile, z. B. die Zunge und andere, ausserordentlich aufgedunsen und schwarz sind; wenn die Nägel eine ganz fremde Farbe haben und, wie die Haare, zu ganzen Händen voll abfallen; wo alsdann, wie bei anderartigen an der

Leiche wahrgenommenen Zeichen von Gewaltthätigkeiten, der Fall in die Hand des Gerichts-Arztes übergeht, welcher durch die demnächst vorzunehmende Leichenöffnung aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Eingeweide in den drei grossen Höhlen des Körpers die Art der Vergiftung näher festzustellen hat.

Die mit jener Einrichtung verdoppelte öffentliche Aufmerksamkeit von Seiten der Medicinal-Polizei nnd die Furcht vor dergleichen Aufsicht dürfte an sich schon manchen Bösewicht von der Ausführung seiner feindseligen Absicht zurückschrecken, und während durch die spätere Entdeckung geheimer Mordthaten an, ohne vorherige Leichenschau beerdigten und wieder ausgegrabenen Leichen, sich das Gesetz in die harte Nothwendigkeit gesetzt sah, ein Verbrechen zu strafen, wird man sich vermittelst dieser Einrichtung, durch kluge Abwehr des Verbrechens, dasselbe zu strafen meistens ersparen können.

Die Leichen-Verbrennung würde aber auch der bisherigen Art der Todtenbestattung keineswegs an ehrender und erhebender Feierlichkeit nachstehen. Man werfe einen Blick auf die Schilderung der griechischen und römischen Zeiten zurück und man wird finden, dass die Feierlichkeit bei der Leichen-Verbrennung ein würdiger, imposanter Act, sie selbst aber Jahrhunderte hindurch ein Vorzug der Edelsten im Volke war. Ist es der rationalistischen Anschauungsweise unserer Zeit beschieden, in allem Ernste auch in dieser Beziehung dem Besseren den Vorzug zuzuerkennen, so wird unser Vorschlag zur Wiedereinführung der Leichen-Verbrennung, als in den Anforderungen der Gegenwart begründet, auch die ihm gebührende Anerkennung finden und das allgemeine Urtheil wird dahin ausfallen müssen, dass dieselbe wie früher ein Vorrecht der Edlen und Besseren im Volke werde, ja nur der edle und bessere Mensch, dessen Lebenswandel vorwurfsfrei gewesen, den Vorzug geniesse, dass sein Aschenkrug nach der Leichen-Verbrennung für die Nachwelt aufbewahrt werde, dagegen der Verbrecher dieses Vorzuges verlustig gehe und dessen Leichnam im Grabe vermodere, damit sein Angedenken nicht über das

Grab hinaus reiche. Galt ja die Verwesung des Leichnams, in Folge der Verweigerung eines ehrenhaften Begräbnisses, schon bei den alten Aegyptern als unehrenhaft! (Herod. II, 86.)

Empfiehlt sich hiernach die Leichen-Verbrennung aus den vielseitig angeführten Gründen vor jedweder anderen Art der Todtenbestattung, so wird sie auch allgemein Eingang finden ohne Zwang.

Soll aber diese alt-ehrwürdige Sitte wieder unter uns heimisch werden, und soll sie nach allen Richtungen hin den Anforderungen entsprechen, welche das öffentliche Gesundheitswohl und die Moralität davon zu erwarten berechtigt sind, so muss sie auch allgemein werden. Eine theilweise Zulassung der Leichen-Verbrennung aber, gleichzeitig neben der Leichen-Beerdigung bestehend, würde eine halbe Maassregel sein. Ist Etwas gut um des allgemeinen Besten willen, so muss es für Jedermann, ohne Ausnahme, gleich gut sein. Wenn die Gründe erheblich genug befunden werden, welche für die Nothwendigkeit der Wiedereinführung der Leichen-Verbrennung aus dem moralischen Gesichtspunkte sowie aus dem lebensgefährlichen Einflusse der Verwesungsdünste hergenommen sind, und sie daher nicht allein als ein sociales Bedürfniss, sondern auch als eine sanitäts-polizeiliche Nothwendigkeit bezeichnet werden muss, so kann die Medicinal-Polizei auch eine theilweise Zulassung der Leichen-Verbrennung neben der Leichen-Beerdigung in heutiger Zeit nicht mehr gestatten. Während der einsichtsvollere Theil der Einwohner des Staats durch die Leichen-Verbrennung dem anderen, für die Beerdigung eingenommenen Theile des Publikums, eine unermessliche Wohlthat erweiset, würde der für das allgemeine Wohl errungene Vortheil durch die Fortdauer der mit so vielseitigen Nachtheilen verbundenen bisherigen Art der Todtenbestattung, in gesundheitlicher Beziehung wieder vernichtet werden; in ähnlicher Art, wie wir an dem Beispiele von London gezeigt haben, von wo man die dort nicht unterzubringenden Leichen täglich 20 bis 30 englische Meilen weit auf Eisenbahnen verfährt und dadurch die Verwesungsdünste in die bis dahin noch über-

wiegend gesünderen Ackerbau-Distrikte verbreitet. Aber so war es zu allen Zeiten in England. Ein Beweis, wie geringe Achtung man daselbst stets den Todten zollte, geht auch aus dem Umstande hervor, dass nach englischer Sitte der Gläubiger eines Verstorbenen das Recht hatte, sich seines Leichnams zu bemächtigen.

Die unausbleiblich schädlichen Folgen der bisherigen unvorsichtigen Art der Todtenbestattung fallen auf die ganze Menschheit zurück. Ist es schon Unnatur, durch den Verwesungsdunst seiner theueren Dahingeschiedenen sein eigenes Leben gefährdet zu sehen, so muss die daraus hervorgehende Furcht vor Ansteckung auch die Verehrung gegen unsere Todten vermindern, und wir müssen endlich darauf bedacht sein, diese heiligsten Verhältnisse der Menschheit von dieser Unnatur zu befreien. Jahrhunderte lang ist dieses Verfahren, gleichsam als eine Zugehörigkeit zur christlichen Religion, durch Stillschweigen zart und schonend geduldet worden. Steht aber der Beweis vom Gegentheil fest, so ist es Pflicht, davon abzulassen, ist es Pflicht der Sanitäts-Polizei, diese Gefahren von dem öffentlichen Gesundheitswohl abzuwenden, und der Leichen-Verbrennung, dieser poetisch-erhabeneren Sitte, allgemeinen Eingang zu verschaffen.

Mögen alle diejenigen, welche mit dem Alt-Herkömmlichen — es als unabänderlich betrachtend — friedlich eingebürgert sind, Alle, welche plötzlich aus ihrer Gewohnheit gestört, bei der dadurch herbeigeführten Veränderung Schaden oder Einbusse zu erleiden befürchten, auch dagegen sein; die Macht des Beispiels für das Bessere wird die der Gewohnheit besiegen und auch ihr Urtheil selbst bald für die gute Sache gewinnen.

Aber wenn es von anerkannt grosser moralischer Wichtigkeit überhaupt ist, das Andenken der Todten zu ehren, so darf das Einsammeln der Asche nach der Leichen-Verbrennung und die feierliche Beisetzung des Aschenkruges auch kein Act der persönlichen Willkühr, sondern muss allgemeines Gesetz aus Liebespflicht, der zweite kirchlich-religiöse öffentliche Act der Leichen-Verbrennung sein;

eine Handlung der Pietät, die um deswillen auch niemals insgeheim vollzogen werden darf.

Die Römer verbannten den Gedanken des Kummers von ihren Colombarien, und die Gruft stellte den Garten, den Tempel, die festliche Halle dar. So würden auch bei uns künftig statt der tristen, dem Verfall so ausgesetzten Beschaffenheit der Gräberreihen auf unseren Kirchhöfen die Urnen mit der Asche unserer Todten die einen freundlichen Platz umschliessenden Hallen oder Colonaden — Cinerarium der Alten — zieren, deren Anblick viel mehr dazu einladen würde, das Andenken an die Dahingeschiedenen durch fromme Besuche zu erneuern und lebendig unter uns zu erhalten; mehr als es die besten Todtengärten im Stande sind, bei deren Anblick wir uns nie des Gedankens der modernden Verwesung unserer Lieben entschlagen können. Und das Andenken des Aschenkruges ist für alle Zeiten, denn nicht leicht wird es an Platz zu ihrer Aufstellung über der Erde mangeln, wohl aber, wie wir gesehen haben, an Platz, um beerdigten Todten ihre Ruhe im Grabe zu sichern.

So bietet die Leichen-Verbrennung in der Asche der Verstorbenen wenigstens ein Object zur Verehrung ihrer Ueberreste dar, an das sich so leicht das Bild des Hingeschiedenen knüpfen, der Lichtglanz seines Lebens und Wirkens würdigen und begreifen lässt. Die Anschauung der irdischen Ueberreste des Verstorbenen wird mehr, als es sein hinfälliger Grabhügel nach der Beerdigung vermag, dazu beitragen, dass der leiblich von uns Geschiedene verklärterweise in uns, unter uns und durch uns fortlebe, was von grosser moralischer Wirkung auf die Nachwelt sein muss.

Nur bei dieser Art der Todtenbestattung würde es der Familie oft möglich werden, den Aschenkrug eines entfernt von seiner Heimath Verstorbenen zu erlangen, damit dessen irdische Ueberreste neben denen seiner Ahnen und Vorfahren ruhen könnten, um so die lobenswerthe und liebevolle chinesische Sitte auf heimischen Boden zu verpflanzen.

Der Leichen-Verbrennung bei uns durch ein grosses, schönes Beispiel allgemein Eingang zu verschaffen, würde selbst gegen manches ungerechtfertigte Vorurtheil nicht schwer sein. Der preussische Staat besitzt eine auf moralischer Grundlage ruhende Schule für das Volk, eine Erziehungs-Anstalt für den Schutz des Vaterlandes; es ist das Militair, dessen Verfassung dem ihm einverleibten Theile des Volkes streng rechtliche Begriffe für Pflichtgefühl, Vaterlandsliebe und Gehorsam einflösst. Wird die Leichen-Verbrennung hier zunächst als ein den Krieger ehrender Vorzug allgemein eingeführt, so wird sie auch gegen alles blinde Vorurtheil bald im ganzen Volke willige Aufnahme finden, und der gesunde Sinn unserer Religionsbegriffe wird unsere hinterbliebenen Wittwen vor den Thorheiten der Hindu-Weiber bewahren. Um wie viel leichter würde es alsdann streitenden Heeren und in Festungen eingeschlossenen Truppen werden, ihre gefallenen und das Schlachtfeld bedeckenden Krieger durch die Verbrennung der Leichen zu bestatten, und die Asche der Helden im gemeinsamen Grabe zum Andenken ihres Ruhmes für die Nachwelt aufzubewahren.

In dieser Beziehung ist uns Nord-Amerika, wo die das Leichen-Wesen betreffenden sanitäts-polizeilichen Einrichtungen am weitesten vorgeschritten sind, in der neuesten Zeit bereits mit musterhaftem Beispiel vorangegangen.

Nach öffentlichen Berichten aus New-York verloren die Regierungs-Truppen gegen die Aufständischen der Walker-schen Freibeuterschaar in einem Kampfe bei Rivas (Nicaragua), am 28. Juni dieses Jahres, allein den Commandanten, 12 Officiere und 100 Mann, und die Leichen der sämmtlichen Gefallenen wurden verbrannt.

Der so prunkhaften und kostbaren Einrichtung eines Scheiterhaufens, wie die Alten ihn liebten, wo der Luxus eine Auszeichnung darin suchte, ihn mehrere Stockwerke hoch zu bauen und die Flammen mit den köstlichsten Oelen und Gummen des Orients zu nähren, würden wir für unsere Zeit nicht bedürfen. Zweckdienliche Einfachheit würde auch hier der Maassstab sein, nach welchem

die stabile Anlage etwa eines gegen eine Anhöhe gelehnten Thurmes zur Aufnahme des Leichnams mit dem Sarge zu bemessen wäre.

Die erfinderische Chemie würde im Verein mit der Technik unseres Jahrhunderts uns auch hier bald zu einer Einrichtung und einem Verfahren verhelfen, welches dem erhabenen Zwecke würdig und einfach entspricht, und wir dürfen in dieser Beziehung nur andeutungsweise an die Ergebnisse einer neuen Erfindung von Dr. Buchhoffner erinnern, der bereits vor dem polytechnischen Institut zu London einige merkwürdige Proben mit einer neuen Feuerungsart gemacht und ein Patent darauf erhalten hat. Diese Erfindung besteht darin, dass man, statt des sonstigen Feuerungs-Materials, dünne Metallplatten anwendet, die, wenn man einen kleinen Strom Gas darauf wirken lässt, augenblicklich glühend roth werden und eine ausserordentliche Hitze verbreiten. Die Flamme, welche durch eine geeignete aber sehr einfache Einrichtung des Gases erzeugt wird, das mit der Metallplatte vereint wirkt, hat das Aussehen eines hellen Kohlenfeuers, und dasselbe kann durch den Hahn der Gasröhre regulirt, nach Willkühr verstärkt und ausgelöscht werden. (Athen, 3. April 1852.)

Einem ähnlichen Verfahren, jedoch an einem von diesem entfernten Orte, müsste aus gleichen Gründen auch alles bisher verscharrte, abgelederte Vieh durch den Verbrennungs-Prozess unterworfen werden.

Eben so getrennt von dem Leichen-Verbrennungs-Thurm muss das Leichenhaus sein, das niemals mit dem Ersteren verbunden sein kann, vielmehr am zweckmässigsten im Orte selbst befindlich, jedoch in einer möglichst ruhigen Gegend gelegen sein muss.

In dieser Beziehung ist, um hier noch einmal darauf zurückzukommen, die um die Einführung von Leichenhäusern hochverdiente Frau, Friederike Kempner, wie aus ihrer Denkschrift (Fr. Kempner a. a. O. S. 4.) hervorgeht, mit eigenem Beispiele vorangegangen, indem dieselbe aus Privat-Mitteln im Jahre 1853 auf dem Gute ihrer Eltern, ganz unserer Ansicht entsprechend, in der Mitte des Dorfes ein

Leichenhaus erbauen liess, welches zu jenem Zwecke von der Geistlichkeit beider christlichen Confessionen feierlichst eingeweiht und eingesegnet worden ist. Gewiss war die unzweckmässige Anlage der wenigen bisher von Staatswegen genehmigten Leichenhäuser auf den so entfernten Kirchhöfen mit ihrer Leichen-Athmosphäre die Ursache, warum dieselben so selten zu ihrem ursprünglichen Zwecke benutzt worden sind. Wie dankenswerth dergleichen bereitwillige Unternehmungen zur Wahrung und Abwendung des Scheintodes aber auch immer sein mögen, so ist und bleibt eine derartige Einrichtung ohne gesetzliche Begründung und ohne gesetzliche Leichenschau dennoch eine ungenügende Vereinzelung im Bereiche des Leichen-Wesens, das seiner Bestimmung nach alle Willkühr ausschliesst und lediglich Sache der Medicinal-Polizei sein muss.

Die Bestattung der Todten hat eine doppelte Bestimmung: einerseits eine moralische, andererseits eine, jene bei Weitem überwiegende sanitäts-polizeiliche. In ersterer Beziehung ist es eine allen civilisirten Völkern, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, aus Humanitäts-Rücksichten gebotene Liebespflicht, den dahingeschiedenen Angehörigen, unter den bisher üblichen Gebräuchen, bei der Bestattung die letzte Ehre zu erweisen, dabei aber in anderer Beziehung und mit Rücksicht auf das öffentliche Gesundheitswohl, Alles dasjenige zu vermeiden, was in Hinsicht auf Zeit und Ort den Sanitäts-Polizei-Gesetzen zuwiderlaufend ist, und sich theils auf die Wahrung und Abwendung des Scheintodes, theils auf die Vermeidung des schädlichen Einflusses der Verwesungsdünste bezieht.

Wie hiernach das Leichen-Wesen immer und überall dasselbe, nur als ein Ganzes aufzufassen und zu verwalten ist, und jede Vereinzelung oder willkührliche Abänderung den allgemeinen Medicinal-Polizei-Gesetzen entgegen, nicht allein das öffentliche Gesundheitswohl gefährdet, sondern auch als eine Beeinträchtigung der den Sterbenden und Verstorbenen gebührenden Obhut bezeichnet werden muss, so erscheint es zur Vermeidnug dieser Uebelstände angemessen, dass die gesetzliche Aufsicht über den Act des

Sterbens, über das erfolgte Ableben und die Todtenbestattung — gleichwie über den Act des Geborenwerdens — oder mit anderen Worten: der Moment des Eintritts in die Welt und der Moment des Austritts aus der Welt wiederum nach altrömischer Sitte vereinigt werde und an ein städtisches Geburts- und Todtenamt übergehe, welches den Kreis-Physikus nach beiden Verwaltungszweigen hin als technischen Beamten und Rathgeber zur Seite hat und alle die in diesen Bereich fallenden inneren und äusseren Angelegenheiten mit sanitäts-polizeilicher Strenge zu überwachen und auszuführen im Stande ist. Bei einer solchen Einrichtung würde es sich alsdann nicht mehr ereignen, dass man den Leichnam eines Armen in unbedecktem Sarge, auf einem von Ochsen gezogenen Bauerwagen, ohne alle sonstige äusserliche Feierlichkeit zum Kirchhofe schleppen sieht, da insbesondere mit der Leichen-Verbrennung eine solche Willkühr nicht vereinbar ist, und das Todtenamt alsdann die Mittel besitzen wird, den Augen der Welt die Profanirung eines derartigen Leichenzuges zu entziehen.

Erst dann, wenn das Geschäft der Todtenbestattung überall lediglich in den Händen des sanitäts-polizeilichen Todtenamts liegt, und alle hierauf bezügliche Anordnungen von ihm ausgehen, wird sich eine ähnliche scandalöse Begebenheit bei der Leichenfeier, wie die, welche die Magdeburger Zeitung unter'm 10. Mai d. J. aus Namur berichtete, nicht mehr wiederholen können, weil alsdann dieser feierliche Act nicht mehr wie von der Barmherzigkeit des Geistlichen abhängt.

Welch ein geläutertes poetisches Gefühl muss die allgemeine Trauer bei dem Act der Leichen-Verbrennung gegen die Vorgänge bei der Leichen-Beerdigung durchdringen, das sich insbesondere der Leidtragenden in dem Augenblicke bemeistern muss, da der Verstorbene bergan (altare) getragen wird, gleichwie man Gott geweihte Altäre, welche die geistige Gemeinschaft mit Gott zu vermitteln bestimmt waren, in früheren Zeiten nur auf Höhen zu errichten pflegte, während das Einsenken des Sarges in die Gruft der Erde bei der bisherigen Art der Todtenbestattung uns oft genug

mit der niederdrückenden Vorstellung von dem Moder der Verwesung in der kalten Nacht der Grabestiefe erfüllte. Dagegen schliesst der Act der Leichen-Verbrennung mit dem Einsammeln der Asche in die Urne, dem wirklichen letzten Liebesdienst, welchen die nächsten Anverwandten den Ueberresten des Verstorbenen bezeugen. Im Besitze des nun für alle Zeiten das stets sichtbare Object seiner Verehrung bildenden Aschenkruges, und mit erhobenen, durch diesen Besitz der irdischen Ueberreste des Dahingeschiedenen minder trostlosen Gefühlen, geleitet der Priester die Angehörigen (entweder sogleich oder später) zu der öffentlichen Urnenhalle, um Erstere daselbst feierlich einzusegnen und sie neben der Asche der Ahnen und Vorfahren zum steten Andenken für unsere Nachkommen aufzustellen.

Die hier gegebenen einzelnen Andeutungen zu einer Reform des Leichen-Wesens überhaupt und zur Ausführung der Leichen-Verbrennung insbesondere, dürften genügen, da sie nur als Anhaltspunkte für unseren Vorschlag dienen sollten, und wir uns zur Aufstellung specieller Normen ausser den Grenzen unseres Vorschlages nicht berufen glaubten. — „In magnis rebus et voluisse sat est“ (Hor.). Wir stellen daher unseren Vorschlag im Interesse der Menschheit dem weisen Ermessen der Staats-Regierung mit dem Wunsche anheim: dass dadurch die vielseitigen Vorzüge der Leichen-Verbrennung vor jedweder anderen Art der Todtenbestattung gerechtfertigt erscheinen und dieselbe als die geeignetste Art der Todtenbestattung bezeichnet werden möge.

Die Leichen-Verbrennung verdient die Achtung, welche ihr um ihres hohen Werthes willen im klassischen Alterthum gezollt wurde, auch heute noch, da sie die einzige Art der Todtenbestattung ist, die vor den schrecklichen Folgen der Verwesungsdünste sichert und das bei der Leichen-Beerdigung so oft vorgekommene Wiedererwachen im Grabe verhütet. Nur durch die Wiedereinführung der Leichen-Verbrennung wird die Medicinal-Polizei ihre lohnende Aufgabe erfüllen, die Gesundheit der Lebenden vor dem zu gedrängten schädlichen Beisammenwohnen

der Todten zu beschützen und gleichzeitig dazu beitragen, das Andenken an dieselben länger zu bewahren und in Ehren zu erhalten, als dies bei der bisherigen Art der Todtenbestattung möglich war.

Faxit Deus!
Quod bonum, felix faustumque sit!

Zu verbessernde Druckfehler.

Seite	3	Zeile	4	von oben	lies:	und ruhen statt nur ruhig
„	8	„	23	„ „	„	Hinweisung st. Hinreichung
„	19	„	12	„ „	„	Amemhenche st. Amemhenhe
„	87	„	8	von unten	„	Denksteine st. Decksteine
„	89	„	7	von oben	„	einst st. meist
„	97	„	4	von unten	„	Armee st. Armen
„	137	„	11	von oben	„	im hohen Alter behaftet sind
„	139	„	22	„ „	„	zu welcher Zeit

Staats-Bibliothek Bamberg

Druck von W. G. KORN in Breslau.

SBB013400068901

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trusen, Johann P.,

Die Leichenverbrennung als die geeignetste Art der Todtenbestattung oder Darstellung der verschiedenen Arten und Gebräuche der Todtenbestattung aus älterer und neuerer Zeit

Breslau 1855

Bamberg, Staatsbibliothek -- Hyg.o.211-b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11699345-2